

# Observation

Praxisleitfaden  
für private und behördliche Ermittlungen

Klaus-Henning Glitza

4., überarbeitete Auflage, 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

4., vollständig überarbeitete Auflage, 2014  
ISBN 978-3-415- 05185-0

© 2014 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Olga Ekaterincheva – Fotolia | Satz: Dörr + Schiller GmbH,  
Curiestraße 4, 70563 Stuttgart | Druck und Bindung: Kessler Druck + Medien,  
Michael-Schäffer-Straße 1, 86399 Bobingen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhalt

Vorwort . . . . .	11
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	14
Literaturverzeichnis . . . . .	15
<b>1</b> <b>Begriffsbestimmung und Grundlagen</b> . . . . .	<b>17</b>
1.1    Definition . . . . .	17
1.2    Grundbegriffe. . . . .	19
1.3    Funktionen . . . . .	20
1.4    Realität . . . . .	22
1.5    Ausführungsvarianten. . . . .	24
1.6    Anforderungen an Observanten . . . . .	25
<b>2</b> <b>Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation</b> . . . . .	<b>26</b>
<b>3</b> <b>Erste Observationsplanung und Vorermittlungen</b> . . . . .	<b>36</b>
3.1    Abschätzung der personellen und materiellen Mittel . . . . .	36
3.2    Auswertung des Ausgangsmaterials . . . . .	36
3.3    Vorermittlungen . . . . .	37
3.3.1    Personenabklärung . . . . .	37
3.3.2    Objektabklärung und Ersterkundung des Observations- raums . . . . .	39
3.3.3    Funkerkundung . . . . .	40
3.4    Personenbeschreibung . . . . .	40
<b>4</b> <b>Konkrete Einsatz- und Ablaufplanung</b> . . . . .	<b>42</b>
4.1    Bestimmung des Observationsinhalts . . . . .	42
4.2    Einsatzbesprechung . . . . .	42
4.3    Sonderfall: Spontanobservationen . . . . .	43
<b>5</b> <b>Anfangsphase der Observation</b> . . . . .	<b>44</b>
5.1    Informationserschließung beim Auftraggeber . . . . .	44
5.2    Büroermittlungen . . . . .	46
5.2.1    Überprüfung des Observationsraums . . . . .	46
5.2.2    Ermittlung von Gewohnheiten und Lichtbildern der ZP . . . . .	48
5.2.3    Folgen von Informationsmangel . . . . .	49
5.3    Detaillierte Aufklärung des Observationsraums . . . . .	50
5.3.1    Duale Erkundung . . . . .	51
5.3.2    Zeitliche Entzerrung. . . . .	52
5.3.3    Berücksichtigung der Nachbarschaft . . . . .	53
5.3.4    Ersterkundung bei Abwesenheit . . . . .	54

5.3.5	Erkundung von Besonderheiten . . . . .	55
5.3.6	Festlegung der Beobachtungspunkte . . . . .	56
5.3.7	Anwendung des Ausschlussprinzips . . . . .	60
5.3.8	Feststellung von Kfz-Bewegungen . . . . .	61
<b>6</b>	<b>In Wartestellung: die Standzeit . . . . .</b>	<b>62</b>
6.1	Unauffälligkeit des Observationsfahrzeugs . . . . .	62
6.2	Gewährleistung ständiger Einsatzbereitschaft . . . . .	63
6.3	Positionierung des Observationsfahrzeugs. . . . .	65
6.4	Sinnvolle Nutzung der Wartezeit . . . . .	66
6.5	Unauffälligkeit gegenüber Passanten . . . . .	66
6.6	Anmeldung der Observationsmaßnahmen. . . . .	67
<b>7</b>	<b>Aufnahme der Zielperson . . . . .</b>	<b>69</b>
7.1	Zweifelsfreie Identifizierung. . . . .	69
7.2	Positionierung. . . . .	70
7.3	Akutphase . . . . .	72
<b>8</b>	<b>Fuß- und Fahrzeugobservation . . . . .</b>	<b>73</b>
8.1	Arten der fließenden Observation. . . . .	74
8.2	Ablösungen . . . . .	89
8.3	Aufgabenverteilung. . . . .	89
8.4	Allgemeine Observationsgrundsätze . . . . .	90
8.5	Nutzung von optisch-taktischen Zeichen/Observations- schlüsseln . . . . .	91
8.6	Sehen bei Nacht. . . . .	93
<b>9</b>	<b>Grundsätze der Fußobservation . . . . .</b>	<b>97</b>
<b>10</b>	<b>Taktische Hinweise zur Fußobservation. . . . .</b>	<b>110</b>
10.1	Gebäude . . . . .	110
10.1.1	Ermittlungen außerhalb des Objekts . . . . .	110
10.1.2	Ermittlungen innerhalb des Objekts . . . . .	111
10.1.3	Ausschlussprinzip . . . . .	113
10.1.4	Zweiter Anlauf . . . . .	114
10.2	ÖPNV. . . . .	114
10.2.1	Ermittlung des Fahrtziels . . . . .	115
10.2.2	Einsteigen der ZP . . . . .	115
10.2.3	Zusteigen der Observanten. . . . .	117
10.3	Kaufhaus . . . . .	118
10.4	Kino/Theater/Varieté . . . . .	119
10.5	Gaststätte/Bar . . . . .	120
10.5.1	Ermittlungen von außerhalb . . . . .	120
10.5.2	Ermittlungen im Gastraum. . . . .	121
10.5.3	Postierung der Außenobservanten und Übergaben von ZP . . . . .	124

10.6	Hotel/Pension . . . . .	124
10.7	Parkanlage . . . . .	125
10.8	Hallen-/Freibad . . . . .	125
10.9	Öffentliche Telefonzelle. . . . .	125
10.10	Post-/Bankfiliale . . . . .	126
10.11	Verlust der ZP . . . . .	127
<b>11</b>	<b>Grundsätze der Fahrzeugobservation.</b> . . . . .	<b>128</b>
<b>12</b>	<b>Taktische Hinweise zur Fahrzeugobservation</b> . . . . .	<b>145</b>
12.1	Wenden . . . . .	145
12.2	Abbiegen . . . . .	145
12.3	Anhalten . . . . .	146
12.4	Aussteigen . . . . .	147
12.5	Auf-/Abfahren auf bzw. von Bundesautobahnen. . . . .	148
12.6	Sackgasse . . . . .	148
12.7	Kleine Straße . . . . .	150
12.8	Feld- oder Waldweg . . . . .	150
12.9	Ampel . . . . .	153
12.10	Höchstgeschwindigkeit . . . . .	153
12.11	Dunkelheit . . . . .	154
12.12	Lkw . . . . .	155
12.13	Fahrrad, Moped/Motorrad . . . . .	155
12.14	Im Gelände – die „grüne Option“ . . . . .	156
<b>13</b>	<b>Dokumentation</b> . . . . .	<b>159</b>
<b>14</b>	<b>Fotografie/Videografie.</b> . . . . .	<b>165</b>
14.1	Allgemeine Hinweise . . . . .	165
14.2	Geeignete Kameratypen . . . . .	165
14.2.1	Spiegelreflexkameras . . . . .	166
14.2.2	Verdeckte Kameras. . . . .	168
14.2.3	Digitalkameras . . . . .	169
14.2.4	Videokameras . . . . .	170
14.3	Verdeckte Fotografie/Videografie. . . . .	171
14.3.1	Aus dem Kfz . . . . .	171
14.3.2	Von ortsfesten Beobachtungspunkten aus. . . . .	174
14.4	Offene Fotografie. . . . .	175
14.5	Nahfotografie . . . . .	175
<b>15</b>	<b>Weitere unterstützende Technik.</b> . . . . .	<b>176</b>
15.1	Ferngläser. . . . .	176
15.2	Passive Nachtsichtgeräte . . . . .	176
15.3	Aktive Nachtsichtgeräte/Wärmebildkameras. . . . .	177
15.4	Peilsender. . . . .	178

## Inhalt

15.5	GPS-Tracking-Module . . . . .	178
15.6	GSM-Ortungsmodule . . . . .	198
15.7	Exkurs: Abwehr unerwünschter Standortbestimmungs- module . . . . .	206
15.8	Funkgeräte . . . . .	207
<b>16</b>	<b>Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen . . . . .</b>	<b>209</b>
16.1	Geeignete Fahrzeugtypen . . . . .	210
16.1.1	Lkw/Lkw-Anhänger. . . . .	210
16.1.2	Wohnmobile/Wohnwagen/Bauwagen . . . . .	210
16.1.3	Nutzfahrzeuge/Mini-Vans . . . . .	212
16.1.4	Pkw-Anhänger. . . . .	213
16.1.5	SUVs/Vans . . . . .	213
16.1.6	Kombis . . . . .	214
16.2	Alternative Observationsfahrzeuge . . . . .	214
16.3	Günstige Lösungen . . . . .	215
16.4	Standardausstattung . . . . .	216
<b>17</b>	<b>Persönliche Veränderungen . . . . .</b>	<b>218</b>
<b>18</b>	<b>Legendierungen . . . . .</b>	<b>220</b>
18.1	Grundsätzliches . . . . .	221
18.2	Beispiele für Legendierungen . . . . .	225
<b>19</b>	<b>Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten . . . . .</b>	<b>233</b>
19.1	Passieren von Check Points . . . . .	233
19.2	Kontrolle durch Kontaktperson . . . . .	233
19.3	Beobachtung auf typische Observationsstrukturen . . . . .	234
19.4	Gegenobservation . . . . .	234
19.4.1	Kontrolle auf Gegenobservation unter schwierigen Lage- bedingungen . . . . .	238
19.4.2	Entziehen aus der Gegenobservation . . . . .	240
19.5	Wechsel der Gangart . . . . .	241
19.6	Weitere Kontrollmaßnahmen . . . . .	241
19.7	Schütteln. . . . .	242
19.8	Alarmsignale für Sicherungsverhalten . . . . .	243
19.9	Häufigste Fehler . . . . .	244
<b>20</b>	<b>Zeit-Weg-Berechnungen . . . . .</b>	<b>246</b>
<b>21</b>	<b>„Szene“-Aussagen zur Observation . . . . .</b>	<b>247</b>
<b>22</b>	<b>Anlässe für Observationen . . . . .</b>	<b>251</b>
22.1	Personenschutz . . . . .	251
22.2	Veranstaltungsschutz . . . . .	252
22.3	Aufenthaltsermittlungen flüchtiger Personen . . . . .	252
22.4	Kontrolle verdächtiger Orte . . . . .	252

<b>23</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	<b>253</b>
23.1	Zustandekommen eines „Observationsvertrags“ . . . . .	253
23.2	Das Recht zur Observation . . . . .	254
23.2.1	Observation und Grundrechte . . . . .	254
23.2.2	Mögliche Rechtsverletzungen . . . . .	255
23.2.3	Rechtsgrundlagen für den Polizeivollzugsdienst. . . . .	258
23.2.4	Rechtsgrundlagen für private Ermittler . . . . .	260
23.3	Datenschutzrecht und private Ermittlung. . . . .	261
23.4	Recht zur GPS-Ortung . . . . .	263
23.4.1	Zivilrechtlicher Aspekt . . . . .	270
23.4.2	Rechtliche Fragen des Festeinbaus . . . . .	270
23.4.3	Trackingmodule und StVZO . . . . .	271
23.5	Observation mit technischen Hilfsmitteln: Rechtsprechung und Strafverfolgung . . . . .	272
23.6	Zulässigkeit von Deckidentitäten . . . . .	277
23.7	Rechtslage für private Ermittler in Österreich . . . . .	278
	<b>Sachregister</b> . . . . .	<b>283</b>

## Vorwort

Es dürfte kaum eine andere Ermittlungsmethode geben, auf die sich technische Innovationen und geänderte Rechtsgrundlagen derart massiv auswirken wie auf die Observation. Dieser gerade für das private Ermittlungswesen relevanten Tatsache wird mit der vorliegenden, neu bearbeiteten und stark erweiterten Auflage mithilfe zahlreicher Ergänzungen und Aktualisierungen Rechnung getragen. In engem Schulterschluss mit der Praxis werden dabei – weitaus ausführlicher als bisher – die Vorbereitungs- und Anfangsphasen von Observationen in den Fokus gerückt, aber auch neue Aspekte betrachtet, z. B. Beobachtungsmöglichkeiten im Gelände und bei Dunkelheit.

Wie schon in den bisherigen Auflagen hat der vorliegende Praxisleitfaden sowohl behördlich als auch privat initiierte Observationen zum Thema – unter ausdrücklichem Hinweis auf die völlig unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, Befugnisse und Handlungsfelder. Beide Arten von Observationen sind von entscheidender Relevanz, damit Geschädigte über die „Grundversorgung“ hinaus ihre Rechte verteidigen können.

Für behördliche wie für private Ermittlungen ist die Observation unverzichtbar. Wo andere Ermittlungsansätze im Ergebnis versagt haben, (noch) nicht Erfolg versprechend einsetzbar sind oder einer entscheidenden Ergänzung bedürfen, ist diese operative Methode das Mittel der Wahl. Denn Observationen zeigen relevante Personen in ihrer ungeschönten Lebenswirklichkeit. Sie sind geeignet, wahre Zusammenhänge zu reproduzieren. Observationen können relevante (verdächtige) Personen enttarnen, die ansonsten auch während Vernehmungen zumindest teilweise einen falschen Schein aufrechterhalten könnten, und bislang unbekannt Verbindungen, Strukturen und Gefährdungspotenziale offenlegen.

Das lässt Observationen zu einer in Täterkreisen gefürchteten „Waffe“ werden. Ohne sie wäre die erfolgreiche Bekämpfung der Schwermriminalität undenkbar. Ohne Observationen könnten sich viele in ihren Rechten Verletzte nicht angemessen zur Wehr setzen, Stichwort Beweisnotstand.

Bauer charakterisiert Observationen als „ein kriminalistisches Hochreck, dessen Beturnung geübt und gekonnt sein will.“<sup>1</sup> Sie seien mit einer Marktbeobachtung vergleichbar, die Voraussetzung jeder Produktion und jedes Absatzes ist; je schwieriger die Sachverhalte werden, desto genauer und umfassender müsse die Marktbeobachtung erfolgen. „Das Observationsnetz,

---

1 Bauer, in: Schäfer, S. 12.

bestehend aus den Kräften, die im Außendienst tätig sind, wird zur gezielten Observation lediglich enger gezogen, um den „Fisch“ zu erkennen.<sup>2</sup>

Private wie behördliche Ermittler sehen sich vielfach einer neuen Generation von professionalisierten Gesetzesbrechern gegenüber. Spezifische Delikttypen wie Industriespionage und Korruption in sensiblen Aufgabengebieten haben unvorstellbare materielle und immaterielle Schäden zur Folge, und der Bedarf an qualifizierten Kräften wächst.

„Keine wilden Verfolgungsjagden, kein Beschatten untreuer Ehemänner – Detektive heute beschäftigen sich mit Versicherungsbetrug, Geldwäsche, Produktpiraterie oder Datenspionage“, zitierte die Stuttgarter Zeitung bereits am 25.08.2001 Vertreter des in Berlin tagenden Weltverbandes der Detektive. Ohne verdeckte Beobachtungen blieben die Waffen der Kriminalisten stumpf. Ein bloßes Hinterherschleichen – das ist die Observation aber nur in der Welt der Krimis. Die Technik des unauffälligen Beobachtens erfordert eine ganze Reihe von Fähigkeiten bzw. Kenntnisse: Personen, Gebäude und Örtlichkeiten präzise beschreiben zu können und mit gleicher Präzision Observationsberichte zu verfassen, raumbezogene Informationen erfassen und bewerten zu können, mit den Rechten vertraut zu sein, Menschenkenntnis zu besitzen, psychologisch geschult zu sein, Kenntnisse der Fotografie zu besitzen – von allem sollte der Observierende zumindest etwas haben.

Wie auch schon in der vorigen Auflage stellen abermals aktuelle, zum Teil höchstrichterliche Gerichtsurteile die Zulässigkeit von privat initiierten technischen Observationen in Frage. Dies stützt erneut die These, dass die klassische Observation nach wie vor unverzichtbar ist. Technik-Orientierte, die bereits frohlockten, GPS-Module würden die „veraltete Handarbeit“ entbehrlich machen, haben sich definitiv zu weit aus dem Fenster gelehnt. Man muss beides beherrschen und anwenden, Technik (soweit legal) wie klassische Observation, und in der dualen Ergänzung die Lösung sehen.

Im Übrigen bleiben die Leser dieses Buches aufgefordert, sich im eigenen Interesse selbstständig über die aktuelle Rechtslage zu informieren.

Dank ist all jenen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Hochschulen, Justiz, Rechtspflege und Ermittlungswesen zu sagen, die diese Arbeit mit wohlwollender Unterstützung, zum Teil kritisch-konstruktiv, begleitet haben, aber an dieser Stelle nicht genannt werden möchten. Für praxisnahe Hinweise und ein Brainstorming zur Thematik danke ich in ganz besonderer Weise Klaus-Dieter Baier (Sicherheitsberatung, Berlin), Andreas Heim (Geschäftsführer

---

<sup>2</sup> Bauer, in: Schäfer, S. 5 f.

der Zentralen Ausbildungsstelle für das Detektivgewerbe, Berlin), Alexander Schrupf (Leiter des Lehrinstituts des Bundesverbandes Deutscher Detektive, Wiesbaden), Uwe Wurm (Detektiv und Entwickler, Nürnberg), Dipl.-Ing. Markus Schwaiger (Präsident der Europäischen Detektiv-Akademie, Wien) und Ing. Peter Pokorny (Vizepräsident der Europäischen Detektiv-Akademie, Wien).

Dank gilt weiter Peter Krohn (†), Dr. Günter Guttroff, Jörg Salewski, Hubert E. Heckmann, Michael Broszio und Andre Schrank.

Einen ganz besonderen Dank richte ich auch an meine Lebensgefährtin Beate Methe, ohne deren Verständnis, Unterstützung und Mitarbeit diese Arbeit wohl nicht entstanden wäre.

Klaus-Henning Glitza

Im Sommer 2014

## Abkürzungsverzeichnis

APR	Allgemeine Persönlichkeitsrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDA	Berufsdetektivassistent
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BPOLG	Bundespolizeigesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCTV	Closed Circuit Television (engl.), Überwachungs- kamarasysteme
EURODET	Observation der Europäischen Detektiv-Akademie
GG	Grundgesetz
GPRS	General Packet-Radio-Service
GPS	Global Positioning System
GSM	Global System for Mobile
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
KBA	Kraftfahrtbundesamt
KUG	Kunsturhebergesetz
KW	Konspirative Wohnung
lt.	laut
ND	Nachrichtendienst, nachrichtendienstlich
Obs.	Observation
ObsFzg	Observationsfahrzeug
OK	Organisierte Kriminalität
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PDV	Polizeidienstvorschrift
RFID	Radio Frequency Identification (engl.), „Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen“
SP	Schutzperson
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TBK	Toter Briefkasten
TKG	Telekommunikationsgesetz
ZAD	Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe
ZF	Observierte Fahrzeuge und Liegenschaften oder Gegen- stände
ZG	Zielgruppe
ZO	Zielobjekt
ZP	Zielperson

## Literaturverzeichnis

- Becker*, Detektive zur Überwachung von Arbeitnehmern, Der Betrieb 1981.
- Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Neuregelungen im Bundesdatenschutzgesetz, Berlin Dezember 2001; Jahresbericht 2004.
- BKA: Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet. Zusammengestellt von Beamten des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, BKA-Schriftenreihe Band 25, Wiesbaden 1964.
- BKA: Kriminalpolizei und Technik, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 17. bis 21. April 1967, BKA-Schriftenreihe Band 17, Wiesbaden 1967.
- BKA: Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 8. bis 11. November 1994, BKA-Forschungsreihe Band 32, Wiesbaden 1995.
- Bockemühl*, Verdeckte Befragung, in: Detektiv-Kurier, Nr. 1/1998, S. 19.
- Brodag*, Grundlagen der Verbrechensbekämpfung, 8. Auflage, Stuttgart 2001.
- Broszio*, Anwendungsbezogene Grundlagen der Optik für die industrielle Bildverarbeitung, Unterlage der Firma Pentax/Cosima.
- Bueß*, Private Sicherheitsdienste. Zur Tätigkeit freier Unternehmer auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Stuttgart 1999.
- Burgwald*, Detektive und Sicherheitsdienstleistungsberufe (unter Mitarbeit von Pawlik), [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/wd\\_21\\_detektive\\_und\\_sicherheitsdienstleistungsberufe.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/wd_21_detektive_und_sicherheitsdienstleistungsberufe.pdf)
- Das Wörterbuch der Staatssicherheit, Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996.
- Detektiv-Kurier, Fachzeitschrift für das Detektei- und Auskunfteigewerbe, unterschiedliche Ausgaben und Jahrgänge.
- Eisenkolb/Müller-Dalhoff*, Tatort Betrieb, 1. Auflage, Freiburg i. Br. 1999.
- Födisch*, Möglichkeiten und Grenzen der offenen/verdeckten Videoüberwachung durch private Ermittler, in: Detektiv-Kurier, Nr. 4/2001, S. 20.
- Füllgrabe*, Menschenkenntnis, 3. Auflage, Stuttgart 1987.
- Gössner/Herzog*, Im Schatten des Rechts, Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984.
- Gössner/Herzog*, Der Apparat, Köln 1984.
- Hefendehl*, Observationen im Spannungsfeld von Prävention und Repression, in: Strafverteidiger Nr. 5/2000.
- Heim*, Detektive im Visier des Datenschutzes, in: der detektiv, Ausgabe Juni 2009.
- Krey*, Rechtsprobleme des strafprozessualen Einsatzes verdeckter Ermittler, in BKA-Forschungsreihe, Band 45, Wiesbaden 1993.
- Kriminalistik-Lexikon, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- Kube/Störzer/Timm*, Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1 und 2, Stuttgart 1994.
- Maier/Haupt/Schwaiger*, BDA-Ausbildung Observation, EURODET – Europäische Detektiv-Akademie, Wien 2011.
- Maier*, Der Detektiv-Report, Wien 2001.

- Malberg*, Der heimliche Einsatz der GPS-Ortungstechnik durch Detekteien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, in: Compliance Akut, Ausgabe 1 08–2013.
- Meyer/Wolf/Czekalla*, Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei, Hilden 2003.
- Meyer-Gossner/Schmitt*, Strafprozessordnung, 57. Auflage.
- Mickler/Reichelt*, Die beweissichernde Tätigkeit des Detektivs, Rechtliche Voraussetzungen und Reichweite von Eingriffsbefugnissen, in: Detektiv-Kurier Nr. 03/2000.
- Peilert*, Das Recht des Auskunftei- und Detektivgewerbes. Empirische Untersuchung, verfassungsrechtlicher Rahmen, rechtliche Befugnisse und gewerbe-rechtlicher Novellierungsvorschlag, Berlin 1996.
- Pfundt*, Die Observation, Taschenbuch für Kriminalisten Band 27, Hilden 1977.
- Pokorny*, Das Recht der österreichischen Berufsdetektive samt Vorbereitung auf die staatliche Befähigungsprüfung, Wien 2010.
- radikal, Nr. 153, November 1995 (gekürzte Fassung)
- Riedel*, Personenbeschreibung, Kriminalistischer Leitfaden für Detektive, Detektivische Schriftenreihe, Geldern 1995.
- Rothe*, Die allgemeine operative kriminalistische Beobachtung (AOKB) von Personen, Grundkenntnisse – Lehrmaterial, Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität, Berlin 1972.
- Schäfer* (Hrsg.), Grundlagen der Kriminalistik, Fahndung und Observation, Teilband 5/2 (Technik und Taktik der Observation), Heidelberg 1980.
- Schmidt-Bleibtreu/Klein*, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Auflage, Neuwied 2011.
- Schwarzenbach*, Personenschutz im In- und Ausland, Praxisleitfaden, 2. Auflage, Stuttgart 2008.
- Seibert*, Schnüffler Fälscher Provokateure. Methoden & Praktiken des „Verfassungsschutzes“, Frankfurt am Main 1985.
- Stüllenberg/Fox*, Personenschutz, Arbeitshandbuch, 2. Auflage, Stuttgart 1997.
- Vahlenkamp/Knauß*, Korruption hinnehmen oder handeln? Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. BKA-Forschungsreihe Band 33, 2. Auflage, Wiesbaden 1997.
- Wendler*, Die kriminalistische Untersuchung, Lesematerial, Fachschule des Ministeriums des Innern, Fachgebiet Kriminalistik, Aschersleben 1971.
- Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe, Lehrbrief „Observation im öffentlichen Raum“, Berlin 2013.

# 1 Begriffsbestimmung und Grundlagen

Observation stammt aus dem Lateinischen (Substantiv „observatio“, Verbum „observare“) und bedeutet u. a. „Beobachtung“, „Wahrnehmung“, „achtgeben“, „aufpassen“. Ebenso wie die Wortherkunft ist die Methode antik. Schon in der Bibel und den Epen des Altertums werden Methoden beschrieben, (Truppen-)Stärken und Schwächen des militärischen Gegners auszukundschaften. „Observationsarmee“ und „Observationsposten“<sup>1</sup> gehören zu den militärischen Fachbegriffen früher Jahrhunderte. Erst um 1900 übernahmen deutsche Kriminalisten den Terminus in den polizeilichen Sprachgebrauch (Frey). Mit der Bildung spezialisierter Einheiten, z. B. Mobile Einsatzkommandos (MEK), Spezialeinsatzkommandos (SEK), Personenschutzkommandos (PSK) und Fahndungskommandos haben observationsbezogene polizeiliche Tätigkeitsfelder einen Qualitätsschub erhalten.

## 1.1 Definition

In der Fachliteratur gibt es mehrere Definitionen des Begriffs Observation.

Frey zieht die Interpretation in der **Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes** heran (BKA-Schriftenreihe Band I/2, 1964):

Observation ist das systematische Beobachten zur Beschaffung von Beweisen, Ermittlungshinweisen und zur Klärung von Festnahmemöglichkeiten. Sie erstreckt sich auf die unauffällige, systematische Beobachtung von Personen und Sachen und die Überwachung von Örtlichkeiten.<sup>2</sup>

Das **Kriminalistik-Lexikon** fügt das Merkmal „meist mit Mitteln der Konspiration vorgenommen (...)“<sup>3</sup> hinzu, wobei es „Konspiration“ als „verdeckte Zusammenarbeit zum Erreichen eines geheimen Ziels“<sup>4</sup> interpretiert.

In der **PDV 100**, Ziffer 3.13.1 (Stand 2012), heißt es:

Observation dient dem systematischen Erheben vorwiegend personenbezogener Informationen, die insbesondere für die Beurteilung der Lage, die Beweisführung in Ermittlungsverfahren oder die Fahndung bedeutsam sind.

---

1 Großer Brockhaus in 24 Bänden, 20. Auflage, Leipzig 1998.

2 BKA: Kriminalpolizei und Technik, Beitrag Kriminaloberrat Frey, Kriminalpolizei Stuttgart, S. 153.

3 Burghard/Hamacher/Herold/Howorka/Kube/Schreiber/Stümpe, in: Kriminalistik-Lexikon, S. 25 f.

4 Burghard/Hamacher/Herold/Howorka/Kube/Schreiber/Stümpe, in: Kriminalistik-Lexikon, S. 168.

# 1 Begriffsbestimmung und Grundlagen

Sie kommt sowohl zur Gefahrenabwehr als auch zur Strafverfolgung in Betracht.

Köhn liefert eine der PDV 100 sehr ähnliche Definition:<sup>5</sup>

Durch Observationen sollen Personen, Personengruppen und Objekte planmäßig, im Allgemeinen unauffällig beobachtet werden, um grundlegende oder ergänzende Erkenntnisse zur Durchführung präventiver oder repressiver polizeilicher Aufgaben zu gewinnen.

Der ehemalige polizeiliche Observationsspezialist Eberhard Pfundt nennt ohne Quellenangabe eine Begriffserklärung aus dem Bereich der **Nachrichtendienste**:

Die Observation (auch Beobachten, Überwachen oder Beschatten genannt) ist eine operative Maßnahme eines Nachrichten-, Abwehr- oder Exekutivdienstes mit dem Ziel, durch Überwachung von Personen und Einrichtungen unter grundsätzlicher Wahrung der Unauffälligkeit grundlegende oder ergänzende Erkenntnisse für die Operationen dieser Dienste zu beschaffen.<sup>6</sup>

In der ehemaligen **Deutschen Demokratischen Republik** wurde der Terminus Observation für eigene kriminaltaktische oder nachrichtendienstliche Maßnahmen nicht verwendet. Wie aus Lehrmaterial der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin hervorgeht, waren stattdessen die Begriffe „Allgemeine operative kriminalistische Beobachtung von Personen“ (AOKB) und „Spezielle operative kriminalistische Beobachtung“ (SOKB) gebräuchlich.

In der Zusammenfassung lassen sich folgende Merkmale einer Observation herausarbeiten:

- Unauffälligkeit (wobei dabei berücksichtigt werden muss, dass es grundsätzlich auch offene Observationen gibt, z. B. zur Verunsicherung oder gezielten Provokation von Straftätern),
- Konspiration (Wahrung der Unauffälligkeit auch im Verbindungswesen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Observationsgruppe),
- Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung und in der Dokumentation (lückenlose Aufzeichnungen, Berichtsehrlichkeit),
- Zielgerichtetheit.

Die Bezeichnungen *verdeckte zielgerichtete Beobachtung* und *verdeckte Beobachtung* enthalten die meisten dieser Merkmale.

---

<sup>5</sup> Köhn, in: Schäfer, a. a. O., S. 98.

<sup>6</sup> Pfundt, S. 142.

## 1.2 Grundbegriffe

Die zu observierende, da irgendwie verdächtige, Person wird als relevante Person bezeichnet. Sie ist die **Zielperson (ZP)**. **Mehrere** dieser **Personen** sind je nach Anzahl die Zielpersonen (ZPs) oder eine **Zielgruppe (ZG)**. Dementsprechend handelt es sich bei **observierten Fahrzeugen und Liegenschaften oder Gegenständen** um Zielfahrzeuge (ZF) bzw. **Zielobjekte (ZO)**. Der **Observierende** ist der **Observant**. Die als Observanten zu Fuß eingesetzten Kräfte werden als **Füßler** bezeichnet. Dieser fachsprachliche Begriff umfasst auch Kräfte, die als Beifahrer in **Observationsfahrzeugen (ObsFzg)** mitfahren und im Bedarfsfall zu Fuß aufklären. Eine Sonderstellung unter den Observationsfahrzeugen nehmen das Basisfahrzeug (zur stationären, aber auch mobilen Beobachtung) und der Abdeckwagen (nur stationär) ein. Die Observation selbst wird mit **Obs.** abgekürzt.

Am Anfang jeder Observation steht die **Aufnahme der Zielperson(en)**. Das bedeutet, dass Observanten, die am bekannten Aufenthaltsort einer relevanten Person warten, diese wahrnehmen und sie klar als Zielperson identifizieren.

Zu unterscheiden sind drei Arten der Aufnahme:

1. die Erstaufnahme (zu Beginn der gesamten Observationsmaßnahme),
2. die Aufnahme (zu Beginn von Observationstagen) und
3. die Wiederaufnahme (jede weitere Aufnahme nach der Aufnahme zu 2.).

Observanten, die aus der Observation ausscheiden, übergeben die Zielperson anderen Observanten. Sie stellen sicher, dass die übernehmenden Kollegen die ZP zum einen erkennen (z. B. durch taktische Zeichen) und ihr zum anderen nahtlos folgen können. Grund für das Ausscheiden aus der Observation kann die bloße Ablösung sein, aber auch ein **Verbrennen**, d. h., dass der Observant als solcher erkannt wurde oder seine Erkennung droht.

In diesem Kontext steht auch das **Vorführen der Zielperson**.

### **Beispiel:**

Der Observant Luis Lupe, der die Zielperson Udo Unterwelt persönlich kennt (und deshalb an der Maßnahme nicht weiter teilnehmen kann), deutet mit einem geeigneten taktischen Zeichen auf ihn, damit seine Kollegen ihn zweifelsfrei erkennen und observieren können.

**Schütteln** ist die Bezeichnung für Versuche von Zielpersonen, sich der Beobachtungsmaßnahme zu entziehen. Häufig wird das Schütteln auch angewandt, um festzustellen, ob überhaupt eine Observation stattfindet. Gelingt

## 1 Begriffsbestimmung und Grundlagen

das Schütteln, kann sich die ZP also von den Observanten absetzen, wird von **Abschütteln** gesprochen.

**Unter Kontrolle** bedeutet, dass sich eine Zielperson, ein Zielfahrzeug oder ein Zielobjekt im Blickfeld der Observanten befindet sowie systematisch und lückenlos beobachtet wird. Fachausdrücke dafür sind „ZP unter Wind“ oder „ZP unter Dampf“.

Unter einer **Legende** ist im kriminalistischen/operativen Sinn ein glaubhaft wirkender Vorwand zu verstehen (neben einer konstruierten Lebensgeschichte). Die Legende ist der Versuch, für Handlungen, die verdeckt bleiben müssen oder die nicht als alltäglich, sprich zum normalen Leben gehörend, akzeptiert würden, eine Form der Akzeptanz zu finden.

### **Beispiel:**

Vor einem Zielobjekt gibt es keine Deckungsmöglichkeit, die eine unbemerkte Beobachtung erlaubt. Also muss sich der Observant Rainer Rohr ungedeckt in der Nähe des Objektes postieren. Würde er dort offen observieren, fiel er in kürzester Zeit auf. Also wählt er eine Legende, die seine Anwesenheit im Observationsraum für die Zielperson und Dritte plausibel und damit unverdächtig scheinen lässt, indem sie den wahren Anlass seiner Präsenz umfassend tarnt. Rainer Rohr schlüpft darum in die Rolle eines Handwerkers.

Die operative Legende darf nicht zu eng gefasst sein, sie muss nachvollziehbar sein, einer Überprüfung durch die ZP und andere Personen standhalten und erweiterungsfähig bleiben.

### 1.3 Funktionen

In der polizeilichen Praxis gibt es zwei Zielstellungen für Observationen:

1. Strafverfolgung (Repression),
2. Gefahrenabwehr (Prävention).

Die **repressive** Art der Observation dient der **Ermittlung** von Tatverdächtigen, der Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts, der Erfassung von Verbindungen und Strukturen, der Ermittlung von Ansatz- und Anlaufpunkten und geheimen Verbringungsorten (Tatorte, Schlupfwinkel, Aufenthaltsorte, Trefförtlichkeiten, Lagerstätten für Diebesgut) sowie der Nachprüfung anonymer Anzeigen und dubioser Hinweise.

Die **präventive** Art ist auf Beschaffung von **Hintergrundinformationen** zur Erkennung kriminogener Zonen (Ausgangspunkte krimineller Handlungen), Beobachtung von besonders gefährdeten Örtlichkeiten, Einrichtungen und

Vorgängen (Bahnhöfe, Flugplätze, Messen, Banken, Geldtransporte) und potenziellen Tatorten gerichtet.

Analog zu diesen unterschiedlichen, aber oft ineinander übergehenden Zielen steht die **Aufklärungs- und Schutzfunktion**. Ziel der aufklärenden Observation ist es, relevante **Informationen** über Zielpersonen oder Zielobjekte (Abklärung) zu erlangen, die auf anderem Wege nicht oder nur schwierig beschafft werden können. Dies kann sich in Bezug auf ZP auf Besonderheiten der Lebensführung sowie auf Anlaufstellen, Tätigkeiten, Verbindungen und auf bestimmte Handlungen beziehen, in Bezug auf ZO auf Auffälligkeiten der Nutzer, Besucherfrequenzen und Warenbewegungen. Die Schutzobservation, auch defensive Observation genannt, dient der **Abschirmung** von Personen und Objekten (Personen-/Objektschutz).

Hinsichtlich der Intensität der Beobachtung wird zwischen weicher, normaler und harter Observation unterschieden.

**Weiche Observation** bedeutet: erst die **Unauffälligkeit**, dann der Erfolg. In ihrem vorsichtigen, jedes Risiko begrenzenden Ansatz ist die weiche Observation die typische Ausführungsvariante für die Anfangsphase, in der es zunächst um Charakteristika der Zielpersonen geht, oder für das Vorführen der ZP. Ist nur ein einzelner Observant im Einsatz, wird er überwiegend weich observieren, um nicht aufzufallen.

**Normale Observation** besagt: ein Kompromiss zwischen Erfolg und Unauffälligkeit mit deutlich **kürzeren Abständen zur ZP**.

**Harte Observation** bedeutet: Der **Erfolg** ist der Maßstab. Die Observation „hart am Mann“ ist nur mit größeren Teams und zeitlich begrenzt realisierbar. Hart ist die typische Variante für die „heiße Phase“, bei der es auf jedes Detail ankommt.

Mit Blick auf die zeitliche Intensität sind zu unterscheiden:

- **Einzelobservation** (einmaliges Beobachten),
- **zeitweise Observation** (fallweises Beobachten),
- **Dauerobservation** (länger andauernd, ohne Unterbrechungen),
- **progressive Observation** (Steigerungsformen in der Beobachtung),
- **Spontanobservation** (Ad-hoc-Beobachtung ohne Zeit für Vorbereitungs-handlungen),
- **sporadische Observation** (stichprobenartige Beobachtung als typische Kontrollhandlung) und
- **provokative Observation** (zur Verunsicherung der Zielperson).

**Wichtiger Hinweis:** Privatermittler sollten unbedingt auf die Ausführungsvariante der provokativen Observation verzichten, da diese den Straftatbestand des Nachstellens (vulgo: Stalking), § 238 StGB, erfüllen kann.

## 1 Begriffsbestimmung und Grundlagen

Eine langfristige Observation (nach StPO wichtig für Behörden) ist gegeben, wenn die reine Beobachtungszeit, bezogen auf den Zeitraum einer Woche, insgesamt über 24 Stunden liegt oder kalendarisch den Zeitraum einer Woche übersteigt.

### 1.4 Realität

Kostenerwägungen der Auftraggeber stellen bei privaten Observationsmaßnahmen oftmals ein alles überlagerndes Diktum dar. Personell-materielle Anforderungen und taktische Erwägungen werden nach dem Motto „Hauptsache billig“ massiv in den Hintergrund gedrängt. „Erfahrungswerte belegen, dass Observationen, die durch private Auftraggeber ausgelöst werden, überwiegend mit geringen personellen und technischen Vorgaben durchgeführt werden können“, wird dazu im Lehrbrief „Observation in öffentlichen Räumen“ der Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) ausgeführt.

Dem Autor ist bewusst, dass zwischen lehrbuchmäßiger und real existierender privater Observation ein großer Unterschied besteht. Während sich behördliche Observanten auf eine „Grundmenge“ personeller und materieller Kapazitäten stützen können, müssen sich private Observanten mit „Teilmengen“ begnügen und sind oftmals auf sich allein gestellt. Können, Kreativität und das berühmte Quantum Glück müssen dann kompensieren, was an personellen Ressourcen fehlt. Um Missverständnissen vorzubeugen: Trotz der genannten „Mangelscheinungen“ wird im privaten Bereich überwiegend gute Arbeit geleistet.

Alexander Schruppf, Privatdetektiv und Leiter des Lehrinstitutes des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD), bringt es auf den Punkt. Er sei „immer ganz fasziniert, wenn er in einer Observationsstudie (zumeist aus behördlicher Sicht geschrieben) von einer Kessel- oder Glocken-Observation<sup>7</sup> lese“. Dabei frage er sich natürlich, „wie lange ein Team gemeinsam trainieren muss, bis es so aufeinander eingespielt ist, dass die doch recht komplizierten Abläufe reibungslos funktionieren“.

Doch auch nach 20 Jahren Tätigkeit als Detektiv sei er bisher „noch nie in den Genuss gekommen, an einer so groß und professionell angelegten Maß-

---

<sup>7</sup> Anmerkung des Verfassers: Beim Observationskessel bewegen sich die Einsatzkräfte aus mehreren Richtungen konzentrisch auf den Bereich zu, in dem die verlorene Zielperson vermutet wird. Bei der Observationsglocke ist die Zielperson permanent von Einsatzkräften umgeben; über sie ist dabei sinnbildlich eine Glocke gestülpt. Beide Observationsarten sind sehr personalintensiv. Siehe dazu weiter unten auch die Punkte 8.10 und 8.11

nahme teilzunehmen“. Trauriges Faktum sei, „dass in der Praxis des deutschen Privatermittlers der zweite Observant sowie auch ein weiteres Einsatzfahrzeug bereits Luxus sind. Ich behaupte sogar, dass der durchschnittliche Detektiv eher ins Schwitzen kommt, wenn ein Auftraggeber eine Observation mit drei oder mehr Einsatzkräften bestellt. Durch mangelndes Training und die Unkenntnis der notwendigen Techniken scheint die Observation bereits im Vorfeld zum Scheitern verurteilt“, so Alexander Schrumpf weiter.

In der Regel werde der Detektiv von einer Privatperson oder einem kleinen bis mittelständischen Unternehmen mit der Beobachtung einer Person beauftragt. „Die finanziellen Mittel, die hier zur Verfügung stehen, sind meist sehr beschränkt“, bilanziert der Detektiv. Schlimmer noch: „Das oft extrem schmale Budget für eine von einer Privatperson in Auftrag gegebene Beobachtung“ gebe oft „nicht einmal eine ordentliche Vorobservation her“.

Und weiter: „Ich habe in meiner gesamten Zeit als Detektiv nie die Möglichkeit gehabt, eine richtige, über mehrere Tage andauernde Vorobservation durchzuführen. Jedem behördlichen Observanten mögen jetzt Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen für qualitativ einwandfreie Arbeit kommen. Allerdings habe ich es in der Regel mit einer anderen Art Zielperson zu tun. Die Kriminalität, wenn überhaupt strafrechtlich relevantes Verhalten der Grund für die Obs ist, bewegt sich auf einem anderen Niveau. Normalerweise sind die von mir beobachteten Personen keineswegs sensibel und rechnen absolut nicht mit einer Verfolgung. Bereits der geringste Verdacht der ZP, dass sie eventuell beobachtet wird, macht die Art der Obs, die ich regelmäßig durchführe, unmöglich.“

Daraus ergibt sich „von vornherein eine höhere Toleranz bezüglich des Verlierens der ZP“. Man müsse davon ausgehen – und dies auch unbedingt gegenüber dem Auftraggeber kommunizieren –, „dass in mindestens einem Viertel der Maßnahmen die ZP während der Verfolgung aus der Sicht verloren und nicht erneut aufgefunden wird“, macht Detektiv Schrumpf deutlich. „Versuche ich, diese Quote zu verbessern, riskiere ich eine Entdeckung. Es gab Fälle, in denen der Auftraggeber ausdrücklich gewünscht hat, dieses Risiko einzugehen. Dass ein Beamter, der z. B. in der Terrorismusbekämpfung tätig ist, hier Vorbehalte hat, ist gut nachvollziehbar. Detektive decken in den seltensten Fällen lückenlos den Tagesablauf der zu beobachtenden Person ab. Es geht vielmehr darum festzustellen, was die ZP in einer bestimmten ausgewählten Zeitspanne tut, wie z. B. ein Ehemann, der sich nach Dienstende angeblich mit seinen Freunden zum Kegeln trifft.“

Der Detektiv befindet sich lt. Schrumpf auf einer ständigen Gratwanderung. Dies erfordert nach seinen Worten ein Höchstmaß an Flexibilität: „Ich sehe die Observation als ständigen Lernprozess.“

## 1 Begriffsbestimmung und Grundlagen

Behördliche und private Observationen – das sind zwei Welten. Privatermittler Schrumpf weist auf die entscheidenden Unterschiede hin: „Eine gut aufgestellte behördliche Maßnahme hat meines Wissens keine Lücken. Ich denke, hier wird deutlich, wie sehr detektivische Observanten mit der Lücke arbeiten. Ich will keinem Beamten zu nahe treten, aber die von Detektiven praktizierte Observation erfordert ein weit höheres Maß an Flexibilität, Kreativität und auch an Eigenverantwortung. Ist bei der polizeilichen Maßnahme etwas daneben gegangen, gibt es anschließend eine Teamsitzung mit Manöverkritik, in der festgestellt werden soll, wer was falsch gemacht hat. Der Detektiv, zumeist ein Einzelunternehmer, ist seinem Auftraggeber direkt Rechenschaft schuldig. Erweist er sich zu oft als unfähig, verliert er den Auftrag und seine Reputation, was langfristig zum Ruin führt.“

Detektiv Schrumpf hat recht: Der kaufmännische Part ist eine Seite, die Besterfüllung des Auftrages mit all ihren positiven Wirkungen auf die Mundpropaganda eine andere. Gute Arbeit spricht sich herum, und eine Empfehlung ist oft mehr wert als eine teure Zeitungsanzeige. Unter diesem Aspekt lohnt die Besterfüllung auch, wenn die eine oder andere vorbereitende Maßnahme unbezahlt bleibt.

### 1.5 Ausführungsvarianten

Ausführungsvarianten der Observation sind die

1. Fußobservation,
2. Fahrzeugobservation,
3. Observation in Verkehrsmitteln.

Diese drei Arten beschreiben die Observation bezogen auf den Observanten (also, ob er zu Fuß oder aus einem privaten Fahrzeug oder in einem öffentlichen Verkehrsmittel observiert).

Des Weiteren gibt es folgende Ausführungsvarianten, die sich auf die Zielperson bzw. das Zielobjekt beziehen:

4. Standobservation (auch stehende, stationäre, statische Observation genannt) und
5. fließende Observation (auch rollende, bewegliche, mobile, dynamische Observation oder kurz: mobile Lage).

Bei der Standobservation werden stationäre Ziele wie Gebäude, Trefforte, Personen, die sich nicht oder kaum bewegen, aus Fahrzeugen oder zu Fuß beobachtet, bei der fließenden Observation mobile Ziele.

### 1.6 Anforderungen an Observanten

Wichtiger als die oft geforderte äußerliche Unauffälligkeit („weder blendend aussehend noch hässlich, weder groß noch klein“) oder James-Bond-mäßige Eigenschaften ist die Fähigkeit, sich **unauffällig** zu bewegen und sich an die örtlichen und taktischen Gegebenheiten **anpassen** zu können. Körperliche **Fitness**, geistige Beweglichkeit und lockeres Auftreten sind weitere wichtige Punkte. Das sind die Kernkompetenzen eines guten Observanten. **Erfahrung** macht wett, was vielleicht auf der einen oder anderen Seite fehlt.

## 2      **Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation**

Die Grundzüge der Observation sollen – basierend auf einem realen Fall – mithilfe der folgenden erzählungsähnlichen Darstellung vermittelt werden. Die handelnden Personen sind private Ermittler.

Der Unternehmer Gerold Kleindienst hatte große Sorgen. Das sah Detektiv Walter Grossmann auf einen Blick. Schließlich war er ein alter Hase auf dem Sektor privater Ermittlungen. Markus Brink, den Grossmann vor kurzem angestellt hatte, war dagegen ein Neuling im Geschäft. Er hatte eine gute Ausbildung genossen und steckte voller Tatendrang. So wie Markus Brink war Walter Grossmann auch einmal gewesen. Früher – das lag fast 30 Jahre zurück.

„Ich mache mir große Sorgen um meine Firma. Um ehrlich zu sein, ich habe Angst, sie zu verlieren.“ Gerold Kleindiensts Stimme klang nervös. „Egal was ich anfangen, die Konkurrenz ist mir immer um einen Schritt voraus. Das kann nicht mit rechten Dingen zugehen. Und ich habe einen Verdacht, einen schlimmen Verdacht.“

„Weiß die Polizei davon?“, fragte Grossmann routinemäßig. Solche Fragen stellt man am besten am Anfang und nicht erst, wenn die Story zu Ende erzählt ist, war eines seiner Prinzipien.

„Und ob“, antwortete Kleindienst, „aber die meinten, es gebe bislang nur Vermutungen, und auf solcher Grundlage könnten sie nicht tätig werden. Sie hätten da ihre Dienstvorschriften. Weil ausgerechnet mein Schwiegersohn derjenige ist, den ich in Verdacht habe, schienen sie zu glauben, dass ich eine Art innerfamiliären Rachezug führe. Denn dass mein Schwiegersohn und ich uns von Anfang an nicht verstanden haben, ist bei uns in Willsdorf Ortsgespräch.“

„Dann erzählen Sie uns bitte, was in Ihrer Firma vor sich geht und wie Sie zu Ihrem Verdacht gekommen sind“, zeigte Grossmann Interesse.

Gerold Kleindienst holte tief Luft. Dann begann er. Die Kunden seines mittelständischen Metallbetriebes würden immer wieder nach technischen Speziallösungen verlangen. Seine Firma sei dafür bekannt, dass sie dank einer eigenen kleinen Entwicklungsabteilung auch solche Kundenwünsche erfüllen kann. In jüngster Zeit wären aber etliche Stammkunden abgewandert, da die Konkurrenz angeblich fast identische Konstruktionen zu günstigeren Preisen anböte. Deren Speziallösungen basierten allerdings ganz offenkundig auf denen der Firma Kleindienst.

„Deshalb“, so der Unternehmer, „muss jemand aus unserem Betrieb der Konkurrenz unsere Geschäftsgeheimnisse preisgeben.“ Zweimal habe er seinen Schwiegersohn in der Planungsabteilung herumschnüffeln sehen, obwohl er der Firma nicht mehr angehört. Jedes Mal habe er wie ein ertappter Sünder reagiert und allzu durchsichtige Ausflüchte vorgeschoben. Dass er seine Frau besuchen wollte und so weiter.

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

Die halte übrigens zu ihrem Mann. Deshalb könne er, Kleindienst, seinem Schwiegersohn schlecht den Zutritt zur Firma verwehren.

Er glaube felsenfest, dass sein Schwiegersohn, ein gewisser Heinz Flocke, seine Tochter nur des Geldes wegen geheiratet habe. Sie ist schließlich Erbin des bis vor kurzem florierenden Betriebs. Doch vom „großen Geld“ merke Flocke derzeit wohl nicht ganz so viel. „Meine Tochter hat ihn seit etwa einem Jahr auf „Schmalkost“ gesetzt, weil er zum unmäßigen Geldausgeben neigt. Seine Arbeit als Abteilungsleiter in der Firma Kleindienst habe er verloren, weil er mit seinem hochnäsigen, aber inkompetenten Führungsstil die gesamte Belegschaft gegen sich aufbrachte“, berichtete Kleindienst.

Seitdem bekomme der Herr Schwiegersohn nur noch eine Art Leibrente von 900 €. Statt des Firmen-BMW stehe jetzt nur noch ein Golf in der Garage. Trotzdem führe Flocke einen Lebenswandel, als würde er nach wie vor 3.500 € netto als Abteilungsleiter verdienen. Da seine Tochter tagsüber ihrer Arbeit im Betrieb nachgehe, bekomme niemand mit, was Flocke den ganzen Tag so treibt. Die relativ geringe „Leibrente“ sollte ihn eigentlich dazu bringen, sich eine andere Arbeit zu suchen. Aber er mache offenkundig keinerlei Anstalten, sich auf dem Stellenmarkt zu orientieren.

„Der Verlust der beruflichen Position wäre immerhin ein Motiv“, erkannte Walter Grossmann. Das **berechtigte Interesse**, die Grundlage jedes Detektivauftrags, war in diesem Fall gegeben. „Gut, ich nehme den Auftrag an“, nickte der Detektiv.

„Wie gedenken Sie vorzugehen?“, fragte Kleindienst. „Als Erstes Ihren Schwiegersohn observieren“, schlug Grossmann vor. „In dieser Situation im Betrieb zu ermitteln, halte ich nicht für ratsam.“ „Da bin ich ganz Ihrer Auffassung“, bekräftigte Kleindienst, „es darf im Betrieb keine Unruhe geben, sonst verliere ich noch meine besten Leute.“

Der Mann versteht etwas von seinem Geschäft, dachte sich Kleindienst und lehnte sich entspannt zurück. Doch als Grossmann seine Vorstellungen vom personellen Einsatz entwickelte, gefror das freundliche Unternehmerlächeln plötzlich. „Wie bitte, Sie wollen drei bis vier Leute und drei Fahrzeuge für die Observation einsetzen? Ich bin zwar kein armer Mann, aber ist das nicht ein bisschen hoch gegriffen?“

Eine gute Observation müsse **unauffällig** sein und bleiben, erklärte Grossmann. Dass die wenigsten Auftraggeber den dazugehörigen Aufwand nachvollziehen können und es jedes Mal einen Kampf darum gebe, behielt er wohlweislich für sich. „Die Observanten, das wären die, die Ihren Schwiegersohn observieren, müssen sich **ablösen**, um nicht aufzufallen. Genau wie die Fahrzeuge, die ihm folgen. Bemerkt Heinz Flocke die Observation, wird damit am Ende Ihre Position verschlechtert. Denn zum einen kann sich Ihr Schwiegersohn an zehn Fingern abzählen, dass Sie der Auftraggeber sind und ihn somit verdächtigen – es sei denn, es gebe noch viele weitere, die Grund zu einer Observation hätten. Zum anderen könnte er

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

vorsichtiger und raffinierter vorgehen, so dass die Beweisführung noch schwieriger wird. Oder er könnte sich in seiner Wut an Ihre Tochter halten.“

„Gut“, seufzte Kleindienst, „machen Sie, was Sie für richtig halten ...“. Doch so ganz überzeugt wirkte er irgendwie nicht.

„Bevor Sie gehen, erzählen Sie meinem Sachbearbeiter Brink bitte alles, was sie über Herrn Flocke wissen. Ich lasse inzwischen den **Dienstleistungsvertrag** vorbereiten. Und könnten wir vielleicht ein **Bild** von Ihrem Schwiegersohn haben?“, schloss Grossmann die Unterhaltung. Er habe noch eines, das nicht mehr gebraucht werde, brummte Kleindienst – das aus der Personalakte.

„Eine Observation?“ Markus Brinks Stimme klang freudig, als er nach einer gründlichen Befragung von Gerold Kleindienst seinem Chef gegenübertrat. Der Kunde hatte ihm den in seinen Augen üblen Charakter seines Schwiegersohns in allen Einzelheiten geschildert. Vieles kam dem jungen Detektiv recht subjektiv und hasserfüllt vor. Da werde noch einiges **nachzuprüfen** sein, schwante ihm.

„Ja, eine Observation“, bestätigte Walter Grossmann. „Aber stell dir das weder leicht noch immer spannend vor, mein Junge. Eine Observation kann die langweiligste, anstrengendste und nervenaufreibendste Sache der Welt sein. Jetzt kannst du zeigen, was du gelernt hast. Weißt du, was eine **Vorermittlung** ist?“

„Klar Chef“, sprudelte Brink los. „Als Erstes müssen noch weitere Hintergrundinformationen zu Flocke in Erfahrung gebracht werden und die Bedingungen in seinem Wohngebiet. Darüber hinaus auch, wie man ihn am besten observieren kann.“

„Ein bisschen verkürzt dargestellt, aber im Kern richtig“, meinte Grossmann anerkennend. „Normalerweise soll der Vorermittler nicht hinterher als Observant in Erscheinung treten, aber in diesem Fall machen wir eine Ausnahme. Ich halte es für wichtig, dass du alle Stadien einer Observation kennenlernst.“

Flocke wohnte, wie sich versteht, in keiner schlechten Gegend. „Mist“, führte Brink Selbstgespräche, „ausgerechnet bei meiner ersten Observation liegen die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen vor. Eine reine Anliegerstraße, kaum befahren. Gehobene Wohnlage, da gerät jede Person, die längere Zeit im Auto sitzt, fast automatisch in Verdacht.“ Detektiv Grossmann hatte zwar die Observation **bei der Polizei angemeldet**, das machte er immer so, aber das stellte natürlich keinen Schutz vor den misstrauischen Blicken wachsamer Nachbarn dar. Nirgendwo gab es eine Deckungsmöglichkeit.

Die Besonderheiten des Observationsraums waren Brink schon von einer vorherigen **Durchfahrt** mit dem Pkw bekannt. Er wusste also, dass er in einfachen Jeans und T-Shirt auffallen würde. Brink hatte sich seine besten Freizeit-Markenklamotten angezogen und den Hund von Bekannten ausgeliehen. So konnte er unauffällig das Wohngebiet in allen Richtungen durchstreifen. Vorsorglich hatte er sein **Äußeres** wirkungsvoll verändert – für den Fall, dass er nochmals, möglicherweise in anderer Funktion wieder auftauchen würde. Es ist einfacher, sich für einen kurzen Auftritt zu verändern, als hinterher tagelang mit einer Maskerade herumzulaufen. Die Haare mal glatt geföhnt, mal mit Gel gestylt, mal mit Mütze, mal ohne Brille, mal

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

mit Sonnenbrille (wenn man Rad fährt), ein gut haftender künstlicher Schnurrbart, ein Dreitagebart, glatt rasiert oder wechselnde Kleidung – das verändert ungemein. Brink war es keineswegs peinlich, seine Freundin nach der Wirkung solcher Veränderungen zu fragen.

Auf keinen Fall auffallen, das hatte Brink gelernt. Und nichts erzwingen. Ungünstige Voraussetzungen kann man entweder durch taktische Gegenmaßnahmen zumindest teilweise ausgleichen, oder man muss sie nehmen, wie sie sind. Wer etwas erzwingt, macht schon am Anfang viel verkehrt.

Flockes Wohngebiet mit drei Fahrzeugen unter **Kontrolle** zu halten, war fast unmöglich. Denn die Standplätze aller Pkw müssten in den gehobenen Wohnlagen der Umgebung liegen und wären dadurch auffällig. Außerdem hatte Flocke die Möglichkeit, in zwei Hauptrichtungen und über eine Vielzahl von Nebenstraßen den Observationsraum zu verlassen. Also musste sich schon jemand direkt an Flocks Wohnobjekt, dem so genannten Zielobjekt, aufhalten.

„Sehr schön“, lobte Grossmann seinen Sachbearbeiter. Brink hatte einen **Vorermittlungsbericht** geschrieben, eine **Skizze** von der Wohngegend angefertigt und außerdem ein paar aussagekräftige **Aufnahmen** vom Wohnobjekt und der Umgebung geschossen. Grossmann hatte ihm gezeigt, wie man mit einer Miniatur- oder Videokamera im Taschenformat unauffällig aus der Hand fotografiert. Flocke selber hatte er zweimal zu Gesicht bekommen, aber nicht fotografiert, weil das Foto aus der Personalakte inzwischen vorlag und einen guten **Wiedererkennungswert** aufwies. Während der Vorermittlungen wurde deutlich, dass der Schwiegersohn recht lange wegblieb, vier bis fünf Stunden. Jedes Mal hatte er eine Aktentasche dabei, die er auch wieder mitbrachte. Die Rückkehr von Flocke beobachtete Brink jeweils in gedeckter Position an der Haupteinfahrtsstraße in das Wohngebiet.

Wegen der Besonderheiten des Gebiets musste sich Brink im Observationsraum auf seine Fußstreifen als „Hundehalter“ oder als „Radfahrer“ beschränken. Einmal konnte er auch seine Freundin bewegen, den gemeinsamen Spaziergang in diese Gegend zu verlagern. Das verliebte Paar konnte eine ganze Zeit in guter Sichtposition in der Nähe des Zielobjekts verharren.

Grossmann freute sich sichtlich über den **Ideenreichtum** seines Mitarbeiters. „Welche Vorschläge hast du für die Postierung eines Nahobservanten?“ Damit ist der Observant gemeint, der so dicht am Zielobjekt ist, dass er es zuverlässig beobachten kann. Ein Abdeckwagen würde auffallen, stellte Brink fest. Das ist ein Wohnmobil, ein geschlossener oder mit wenigen Fenstern versehener Klein-Lkw, aus dem die unauffällige Beobachtung auch über längere Zeiträume möglich ist. Da aber nach Lage der Dinge vermutet werden konnte, dass Flocke seinen wie auch immer getreten Aktivitäten außerhäusig nachging, wäre ein solcher Aufwand ohnehin nicht angemessen gewesen.

„Ich schlage vor, dass wir auf einen Nahobservanten verzichten und unsere Fahrzeuge an der besagten Haupteinfahrtsstraße postieren. In den engen Anliegerstraßen würde die Observation ohnehin sofort auffallen.“

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

„Einverstanden, aber mit einer Ergänzung“, bekräftigte Grossmann, wohl wissend, dass die von Brink angeführte Konstellation mit Risiken behaftet war. Wenn Flocke einen anderen Weg nehmen würde, um aus dem Wohngebiet herauszufahren, wären drei Observationsfahrzeuge zur **Untätigkeit** verurteilt. Grossmann wusste, dass so etwas einem Auftraggeber immer besonders schwer zu vermitteln ist. Der erwartet schließlich Leistung für sein Geld.

Außerdem schätzte der Detektiv keine Überraschungen. Er erinnerte sich an Fälle, wo Zielpersonen so schnell herangeprescht kamen, dass man ihnen kaum folgen konnte. Das könnte theoretisch auch bei Flocke der Fall sein.

„Wir gehen auf Nummer sicher“, entschied der erfahrene Detektiv. „Flocke wird zusätzlich ein neutraler Pkw mit einer **Videoübertragungsanlage** vor die Tür gestellt.“ Toll, was die Technik heute bietet, zeigte sich Brink begeistert. Eine besondere **Legendierung** des Pkw, also ein Vorwand, diesen unauffällig abzustellen, war in diesem Fall nicht nötig. Brinks Vorermittlungen hatten ergeben, dass in der Wohnstraße häufiger fremde Pkw geparkt waren. Dies hing mit der Zimmervermietung in einer Nebenstraße mit ungenügenden Parkmöglichkeiten zusammen.

Auf eine **Planungsobservation** könne in diesem Fall verzichtet werden, legte der Chef den Handlungsrahmen fest. Eine solche Observation dient normalerweise dem Zweck, Erkenntnisse über die Bewegungsabläufe der zu observierenden Person zu bekommen. Werden Personen aus dem Bereich der Schwerkriminalität beobachtet, ist eine Planungsobservation unverzichtbar. Sie erleichtert den Hauptobservationskräften die Arbeit. Die Beobachtungsmaßnahmen können auf die Verhaltensmuster und die Bewegungsabläufe der Zielperson und ihr Sicherungsverhalten angepasst werden. Denn die Planungsobservation eruiert wesentliche Anlaufpunkte der Zielperson (Stammkneipen, Trefflokale, bestimmte Örtlichkeiten). Dies lässt auch die so genannte Vorpostierung zu. Bevor die Zielperson auftaucht, sind die Observanten schon da. Wie bei der altbekannten Geschichte vom Hasen und dem Igel.

Nachdem auch Grossmann die Bedingungen des Observationsraums in Augenschein genommen hatte, machte er sich an die **Observationsplanung**. Er verfasste außerdem einen schriftlichen **Observationsauftrag**.

Ein paar Tage später: **Einsatzbesprechung**. Neben dem Chef und Markus Brink sind auch Claudia Berg und Hannes Wegner dabei. Claudia Berg ist ausgebildete Detektivin, die aus familiären Gründen nur noch für Sonderaufgaben zur Verfügung steht. Hannes Wegner ist ein ehemaliger, aus betrieblichen Gründen eingesparter Personenschützer mit exzellenter Fahrausbildung. Alle kennen den Observationsauftrag, das Lichtbild der Zielperson, die Lageskizzen. Brink erläutert die Bedingungen im Observationsraum. Sämtliche eingesetzten Geräte werden auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Und natürlich darf der Uhrenvergleich nicht fehlen. Offene Fragen darf es am Ende der Einsatzbesprechung nicht mehr geben. Dumme Fragen gibt es ohnehin nicht, nur dumme Antworten.

Es ist 7 Uhr früh. Die drei Fahrzeuge beziehen ihre Positionen. Eins, besetzt mit Markus Brink, befindet sich dicht an der Haupteinfahrtsstraße, die anderen sind in

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

beide möglichen Fahrtrichtungen postiert. Die Empfangsanlage für die Videoübertragung befindet sich in dem Fahrzeug, in dem Claudia Berg und Hannes Wegner sitzen. Im dritten Fahrzeug sitzt der Chef persönlich. Lange Stunden quälender Ereignislosigkeit verstreichen. Es herrscht Funkstille. **Gefunkt** werden darf nur, wenn es etwas zu berichten gibt, und niemals zum Zeitvertreib, ist Grossmanns richtige Devise.

Die Uhr zeigt 11.22 Uhr. Endlich, Flocke geht auf die Garage zu. In der Hand die bereits bekannte Aktentasche. Der Verdächtige fährt in Richtung Norden davon – und das bedeutet, dass er das Gebiet nur über die Haupteinfahrtsstraße verlassen kann. Brinks Anspannung wächst. Es war ausgemacht, dass er nicht direkt folgen wird. Dazu ist er zu dicht am Einmündungsbereich der Hauptstraße postiert. Der junge Detektiv weiß: Gerade zu Beginn einer Fahrt ist die Aufmerksamkeit von Zielpersonen besonders hoch. Im Laufe der Fahrt lässt sie dann häufig allmählich nach.

Flockes Golf erscheint im Sichtfeld. Verschleiert meldet Brink, dass das Zielfahrzeug in Richtung Claudia Berg und Hannes Wegner fährt. Die beiden haben sich in einer Seitenstraße postiert, denn von dort ist das **Nachfolgen** unauffälliger möglich als z. B. aus einer Parknische oder vom Seitenstreifen aus.

Sobald das Zielfahrzeug außer Sichtweite ist, folgt Brink. Der Chef hat gewendet und schlägt gleichfalls Flockes Fahrtrichtung ein. Bereits nach ein paar hundert Metern biegt das direkt folgende Fahrzeug, man spricht auch von der A-Position, wieder ab. Außerhalb der Sichtweite schließt es sich wieder an, und zwar in letzter Position. Der Pkw der zweiten Linie, der in der B-Position fährt, hat die unmittelbare Beobachtung aufgenommen. Markus Brink weiß, dass ein **Positionswechsel** dazu dient, einen möglichen Anfangsverdacht zu zerstreuen. Verfestigt sich ein solcher Verdacht erst einmal, kann die weitere Observation erschwert oder sogar unmöglich werden.

Flocke biegt auf eine Hauptverkehrsstraße ein. Brink folgt zunächst. Als er sich sicher ist, dass der Chef inzwischen aufgeholt hat, biegt er bei einer passenden Gelegenheit ab und überlässt Grossmann, der vor Claudia Berg und Hannes Wegner folgt, die A-Position. Er selbst schließt sich in letzter Position an. Dies alles tut er aber erst, nachdem er sich durch einen kurzen verschleierte Funkspruch vergewissert hat, dass der Chef fahrtechnisch in der Lage ist, diese Position einzunehmen. Denn gerade im **Stadtverkehr**, das weiß der gut ausgebildete Brink, können die Positionen wegen der Verkehrslage nicht beliebig getauscht werden.

Flocke fährt auf einer mehrspurigen Straße immer geradeaus. Deshalb bleibt der Chef, der so viel Abstand hält, dass zwischen seinem Pkw und Flockes Fahrzeug ein paar unbeteiligte Autos als Deckung fahren, permanent hinterher. Denn in einer solchen Situation ist es normal, dass viele Fahrzeuge in eine Richtung fahren. Häufige Positionswechsel wären eher auffällig als tarnend.

Das ändert sich, als Flocke vor einem blauen Autobahnschild den Blinker setzt. Grossmann blickt in den Rückspiegel. Das Fahrzeug Berg/Wegner ist nur gut 100 Meter entfernt. „Übernehmen“, signalisiert der Chef. Er selbst fährt weiter gerade-

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

aus, wendet außerhalb der Sichtweite, fährt auf die Bundesautobahn auf und – wir kennen das bereits – schließt sich in letzter Position an.

Mit dem Duo Berg/Wegner ist das richtige Team in der A-Position. Claudia Berg nimmt sofort das mitgeführte Kartenmaterial zur Hand. Ihr Augenmerk richtet sie auf Parkplätze, Abfahrten, Dreiecke und Kreuze. Vor jeder Möglichkeit, die Autobahn zu verlassen, muss immer dichter an das Zielfahrzeug herangerückt werden, damit das Abfahren nicht übersehen werden kann. Andernfalls wäre der zu beobachtende Pkw mit ziemlicher Sicherheit unwiederbringlich verloren. Diese **Lotsenfunktion** kann das Duo natürlich auch in der B- oder C-Position erfüllen.

Solange keine Abfahrtsmöglichkeiten gegeben sind, können die B- und C-Fahrzeuge in weitem Abstand folgen. Bei jeder Abfahrt müssen sie indessen heranrücken.

Es geht in ein anderes Bundesland. „Die Kollegen von der Polizei hätten an dieser Stelle ein echtes Problem“, merkt Claudia Berg an und denkt dabei an einen ihr bekannten Beamten, der sich oft genug über die Problematik länderübergreifender Observationen beschwerte. „Gut, dass wir nicht mit solchen Hemmnissen zu kämpfen haben“, bestätigt Hannes Wegner.

Wieder setzt Flocke den Blinker. Berg/Wegner können direkt folgen, da mehrere Pkw mit abbiegen. Inzwischen ist aber auch Markus Brink so weit herangekommen, dass er Flocke in seiner neuen Fahrtrichtung nachfahren kann. Berg/Wegner biegen aus Tarnungsgründen in die umgekehrte Richtung ab und schließen sich dann – wie gehabt – wieder an. Zuvor **verändern** sie aber ihr Kfz in Minutenschnelle. Ein Dachgepäckträger wird im Expresstempo montiert (das haben sie oft trainiert), an den Seiten werden Magnetschilder „Gebäudereinigung“ befestigt, Claudia Berg steckt ihr bisher offen getragenes Haar hoch, schminkt sich schnellstens und nimmt dann die Fahrerposition ein, Hannes Wegner setzt eine stark verändernde Brille und eine Mütze auf.

Nach Positionswechseln nehmen auch die anderen Observanten an ihren Fahrzeugen Veränderungen vor. Auch Fahrerwechsel werden bei günstigen Gelegenheiten praktiziert.

Flockes Route führt nach Wünschburg. In einer Innenstadtlage stoppt er unvermittelt und fährt einen Parkplatz an. Markus Brink, zu dieser Zeit in der A-Position, fährt weiter, ohne Flocke nach außen hin zu beachten. Der in der B-Position fahrende Chef, sofort angefunkelt, stoppt außerhalb des unmittelbaren Sichtbereichs der Zielperson und folgt Flocke, der inzwischen sein Kfz verlassen hat, zu Fuß. Vorher ist blitzschnell die Aufgabenverteilung festgelegt worden. Der Chef folgt in A-Position, Brink und Berg besetzen je nachdem, wie schnell sie jeweils herankommen, die B- und C-Positionen. Wegner bleibt im Kfz und hält das Zielfahrzeug unter Kontrolle.

Flocke geht in eine Fußgängerzone. Da ist die **Reihenobservation** die taktisch richtige Lösung. Das heißt, die Observanten gehen hintereinander in einer Reihe. Die großen Menschenmengen sind eine gute Deckung. Grossmann lässt zwischen

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

sich und Flocke ein paar andere unbeteiligte Personen gehen, so dass er nie direkt sichtbar ist, wenn sich die Zielperson einmal umdreht. Unter solchen Bedingungen ist eine häufige Ablösung nicht nötig.

Anders verhält es sich, als Flocke in eine andere Straße abbiegt. Eine Straße mit Autoverkehr, zwei gegenüberliegenden Fußwegen und starkem Fußgängerverkehr. Die richtige Ausgangslage für eine **ABC-Observation**. Die Observationsformation gruppiert sich um. Markus Brink besetzt die A-Position und geht direkt hinter der Zielperson. Der Chef lässt sich in die B-Position zurückfallen, das heißt, er geht hinter Brink, jederzeit bereit, diesen abzulösen, und mit einem wachsamem Auge auf besondere Vorkommnisse achtend. Auf Personen z. B., die in auffälliger Weise gleichfalls hinter der Zielperson hergehen – eventuell um dadurch eine Observation festzustellen. **Gegenobservation** nennt man ein solches Sicherungsverhalten.

Claudia Berg nimmt die C-Position ein. Diese befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite, und zwar etwa gleichauf mit der Zielperson oder etwas nach hinten versetzt. Dadurch kann die Zielperson auch unter Beobachtung gehalten werden, wenn sie in eine Seitenstraße einbiegt. Außerdem sehen vier Augen, die weit geöffnet sind, immer mehr als zwei.

Dann biegt Flocke in eine sehr schwach begangene relativ schmale Straße ein. Wieder heißt es: umgruppieren. Denn das Folgen im ABC-System war in der vorigen Straße in den normalen Fußgängerverkehr eingebettet. In der jetzigen Situation würde nicht nur die Struktur offenkundig werden, es würde auch ein Verkehrsbild entstehen, das nicht als normal akzeptiert würde. Genau das Gegenteil von dem, was gute Observanten wollen, nämlich ein Teil der Umgebung werden, in den Strömen mitschwimmen, sich den Gegebenheiten anpassen. Das ist die beste Tarnung. Also umgruppieren: wieder alles hintereinander in einer Reihe.

Der Abstand, das hatte Brink gelernt, muss immer variiert werden. Relativ dicht dran im dichten Fußgängerverkehr, großzügig in wenig begangenen Bereichen. In verkehrsschwachen Gebieten muss die A-Position häufig wechseln. Die Observanten müssen ihr Aussehen dann besonders oft verändern, denn ein häufiger Positionswechsel hat keinen Sinn, wenn immer wieder dieselben Personen auftauchen. Es müssen fortlaufend „andere“ Personen präsentiert werden. Die größte Veränderung bringt andere Kleidung, aber auch Brillen haben einigen Effekt.

Flocke steuert wiederum eine Hauptverkehrsstraße an. Bevor sich die Observationsformation wieder umgruppieren kann, läuft der verdächtige Schwiegersohn ein Café an. Jetzt gilt es, statt wieder eine ABC-Formation zu bilden, das Café unter Kontrolle zu halten. Ein Observant, Markus Brink, folgt und platziert sich in Flockes Nähe, die anderen sichern die beiden Ausgänge ab. Wenig später setzt sich eine junge Dame an Flockes Tisch. Die beiden scheinen sich sehr gut zu kennen und tauschen Freundschaftsküsse aus. Brink juckt es in den Fingern, mit seiner Videokamera im Westentaschenformat diese Szene zu filmen, aber das ist nicht sein Auftrag. Jedes fotografische Dokumentieren könnte auffallen und muss deshalb in erster

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

Linie auf die auftragsrelevante Beweissicherung beschränkt bleiben. Erst wenn die Hauptaufgabe erfüllt ist, können Details angegangen werden, die den Auftraggeber möglicherweise auch noch interessieren. Doch die Frage, ob diese Details das zusätzliche **Entdeckungsrisiko** aufwiegen, muss immer Maßstab allem Handelns sein.

Brink hatte jedenfalls eine Eiskarte in die richtige Position geschoben und einen großen Eisbecher bestellt. So ist er in der Lage, relevante Handlungen unauffällig filmisch festhalten zu können. Der junge Detektiv kennt natürlich auch die anderen Möglichkeiten der Observationsfotografie, z.B. Videokameras, die so klein sind, dass sie in Streichholzschachteln passen.

In das Geschehen kommt Bewegung. Flocke öffnet seine Aktentasche. Planunterlagen, die den weiblichen Treffpartner ganz offenbar entzücken, werden kurz begutachtet und verschwinden dann in der Collegemappe der jungen Frau. Brink hält alles im Bild fest. Die beiden Observierten scheinen sich ihrer Sache sehr sicher zu sein.

Dann brechen Flocke und seine Treffpartnerin auf. Brink folgt. Dies ist unkompliziert möglich, da in dem Café ein reges Kommen und Gehen herrscht. Im Eingangsbereich ist Claudia Berg postiert. Der junge Detektiv weist sie mit einem verabredeten Zeichen auf Flockes Kontaktperson hin. Das wird auch *Vorführen* genannt. Claudia Berg versteht und folgt der jungen Dame. Die Beobachtung endet, als die Observierte ein Parkhaus betritt und kurz danach mit einem Pkw davonfährt. Ein Taxi war nicht in der Nähe. So muss sich Claudia Berg darauf beschränken, den Fahrzeugtyp der Unbekannten und das amtliche Kennzeichen zu notieren.

Der Chef und Brink observieren derweil Flocke weiter. Die von ihm eingeschlagene Richtung deutet darauf hin, dass er zurück zu seinem Fahrzeug will. Der Chef funkt Wegner an und hält ansonsten großen Abstand zu Flocke. Die Observation abrechnen will er noch nicht, denn er weiß, dass es clevere Zielpersonen gibt, die bestimmte Handlungen **vortäuschen**, um die Observanten glauben zu machen, sie hätten das Entscheidende bereits gesehen. Erst wenn sich die Beobachter zurückziehen, kommt es zur wirklich relevanten Handlung. Doch von solchem Schlage ist Flocke nicht.

Die weitere Observation ist Formsache. Flocke fährt schnellstens Richtung Heimat, offenbar um vor seiner berufstätigen Frau zu Hause zu sein.

„Das ist Sandra Petzoldt, die Juniorchefin meines ärgsten Konkurrenten“, erblasst Gerold Kleindienst beim Anblick der Videosequenzen, die als Einzelbilder ausgedruckt worden waren. „Genau das Unternehmen, das unsere Speziallösungen so geschickt abgekupfert hat, dass wir nichts beweisen konnten.“

Flocke, mit den Fotos konfrontiert, legt ein umfassendes Geständnis ab. Er habe sich gedemütigt gefühlt, wollte sich rächen. Sandra Petzoldt habe er bei einer Party kennengelernt. Eine Frau, die vorgab, ihn zu verstehen. Erst täuschte sie ihm vor, sie brauche die Planunterlagen für ihr Studium, dann wurde sie deutlicher und bezahlte ihn für seine „Gefälligkeiten“. Und dann staunte Flocke noch, wie Gross-

## 2 Statt einer Einführung: Reale Szenen einer Observation

mann und sein Team es geschafft hatten, ihn unbemerkt zu observieren. „Ich habe absolut nichts gemerkt, obwohl ich mich mehrere Male umgedreht habe.“

„Und ich habe noch an Ihren Planungen herumgemäkelt ...“, entschuldigte sich Gerold Kleindienst kleinlaut. Er habe einfach die Grundvoraussetzungen für eine gute Observation falsch eingeschätzt. „Da sind Sie beileibe nicht der Einzige“, zeigte Grossmann Verständnis. Hinterher sind sie alle klüger, die unzähligen Kleindiensts dieser Welt.

## **3 Erste Observationsplanung und Vorermittlungen**

Der fiktive Detektiv Grossmann hat es im vorigen Kapitel vorexerziert. Der Erfolg jeder Observation steht und fällt mit der Vorbereitung. Gute Planungen und Vorermittlungen sind keine Prinzipienreiterei, die von der operativen Arbeit abhält, sondern mindestens die Hälfte des Wegs zum Erfolg. Ohne tragfähige taktische Grundlage scheitern viele Observationen bereits in der Anfangsphase, in der das Entdeckungsrisiko besonders hoch ist. Jedes unbekannt gebliebene Detail kann den Erfolg der anschließenden Observation infrage stellen.

### **3.1 Abschätzung der personellen und materiellen Mittel**

Als Faustregel gilt, dass mehr Kräfte, Fahrzeuge und Mittel eingesetzt werden müssen:

- je länger eine Observation andauert,
- je größer der Aktionsradius ist,
- je observationserfahrener die Zielperson ist,
- je verdeckter und intensiver die Observation ablaufen soll,
- je intensiver Verkehrsaufkommen und Verkehrsdichte im Observationsraum sind,
- je mehr wechselnde Einsatzbedingungen vorherrschen (Stadt, Überlandstraßen, Autobahn).

Bei Fuß- und Fahrzeugobservationen sollte von mindestens zwei, besser drei Observanten beziehungsweise Fahrzeugen ausgegangen werden. Bei geringerem Kräfte- oder Fahrzeugeinsatz steigt das Risiko, dass die Observation enttarnt oder das Zielobjekt verloren wird, überproportional an.

### **3.2 Auswertung des Ausgangsmaterials**

Hat der Auftraggeber Material übergeben, aus dem sich Rückschlüsse auf die Zielperson ziehen lassen, muss dieses, bevor irgendetwas anderes eingeleitet wird, auf die Brauchbarkeit für die Observation hin überprüft werden. Oft ergibt sich aus diesem Ausgangsmaterial mehr, als zu diesem frühen Zeitpunkt auf anderem Wege ermittelt werden kann. Die Zeit, die in das Studium solcher Unterlagen gesteckt wird, ist gut investiert.

### 3.3 Vorermittlungen

Die Vorermittlungen umfassen folgende Maßnahmen:

1. Personenabklärung,
2. Objektabklärung und Erkundung des Observationsraumes,
3. Funckerkundung.

Die Maßnahmen dienen dem Zweck, den Observanten

- erste Einblicke in die zu erwartenden Verhaltensweisen und Verhaltensmuster der ZP und
- in die Bedingungen im Observationsraum zu geben.

Die Maßnahmen der Vorermittlung und die ihnen folgenden Observationen sollten nach Möglichkeit nicht in einem zu dichten zeitlichen Zusammenhang stehen. Denn auch bei vorsichtig durchgeführten Vorermittlungen ist es nie ausgeschlossen, dass die Zielperson etwas bemerkt oder von Drittpersonen auf entsprechende Beobachtungen aufmerksam gemacht wird. Ist die Zielperson aber erst einmal sensibilisiert, wird sie sehr genau auf weitere Anzeichen einer Observation achten. Bleiben solche Anzeichen in den nächsten Tagen aus, nimmt die Alarmstimmung der ZP erfahrungsgemäß ab.

Als Faustregel gilt: Zwischen den Maßnahmen der Vorermittlung und dem Anlaufen der eigentlichen Observationsmaßnahme sollte gut eine Woche liegen. Wird diese taktische Pause eingelegt, muss unmittelbar vor Beginn der Observation noch einmal eine kurze Funckerkundung durchgeführt werden, um festzustellen, ob sich gegenüber der ersten Sondierung Veränderungen ergeben haben, die sich auf die Observation auswirken könnten. Z. B.: Büsche geschnitten, Haltestellen verlegt, ZP-bezogene Veränderungen, leere Wohnungen, neue Mieter, abweichende Beleuchtungsverhältnisse, Witterungseinflüsse (Pfützen, Matsch etc.).

Idealerweise sollte der Vorermittler nicht in das spätere Observationsgeschehen eingebunden werden, da er nicht ständig gedeckt vorgehen kann. Wenn dies aus personellen Gründen nicht möglich ist, kann sich der Vorermittler mithilfe persönlicher Veränderungen tarnen. Auch der Einsatz eines freien Mitarbeiters mit diesem spezifischen Aufgabenfeld ist denkbar.

#### 3.3.1 Personenabklärung

Eine Personenabklärung ist eine möglichst umfassende Informationsgewinnung über die persönlichen Eigenschaften und Gewohnheiten einer Zielperson sowie deren Status und Lebensumstände.

### 3 Erste Observationsplanung und Vorermittlungen

Personenabklärungen können auf unterschiedlichen Wegen realisiert werden:

- durch eingehende Befragung des Auftraggebers, sofern dieser nähere Kenntnisse über die ZP hat,
- durch eingehende Befragung von Personen aus dem früheren Umfeld der ZP (wenn sicher ist, dass keine Verbindungen mehr zur ZP bestehen),
- durch verdecktes Befragen der Zielperson oder Personen seines Umfeldes,
- durch Internetrecherche,
- durch eine vorbereitende Observation, sogenannte „Planungsobservation“:

Während sich die Erkundung des Observationsraumes auf die räumlich-geografischen Gegebenheiten bezieht, ist es Ziel der Planungsobservation, die persönlichen Verhaltensweisen, die Arbeits- und Freizeitbedingungen und die Verbindungen der ZP zu ermitteln. Diese Art der Observation sollte als „weiche“ Observation möglichst von Kräften durchgeführt werden, die bei späteren Observationsmaßnahmen nicht mehr zum Einsatz kommen. Die Anzahl der Kräfte ist so gering wie möglich zu halten. Die Deckung hat dabei den allerersten Stellenwert, denn Zielstellung ist Informationsbeschaffung, nicht systematische Überwachung.

Die Personenabklärung ist auch deshalb bedeutsam, weil sie die Observanten befähigt, bestimmte kritische Signale zu erkennen. Ein typisches Signal dieser Art wäre, dass ein ungewöhnliches Interesse auftritt, das im Widerspruch zum Normalverhalten und/oder zum Persönlichkeitsbild steht.

Mit Informationen über die Zielperson, ihre Gewohnheiten und ihre Verhaltensweisen können nicht nur bestimmte Abläufe und Handlungsweisen zutreffender beurteilt werden, es sind in bestimmten Fällen auch Prognosen möglich.

Laut Kriminaldirektor a.D. Klaus Köhn, Mitverfasser der BKA-Publikation „Technik und Taktik der Observation“, gehören zur Abklärung der Zielperson:

- Feststellung der Personaldaten,
- Beschaffung einer Personenbeschreibung (s. u.) und eines Lichtbilds,
- Ermittlung der Wohnanschrift (polizeiliche Anmeldung) und/oder ihres tatsächlichen Aufenthaltsortes und Feststellung, mit wem die Zielperson zusammenlebt,
- Feststellung ihrer Arbeitsstelle und Arbeitszeit,
- Ermittlung, ob die Zielperson Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ein solches benutzt und Feststellung, wo dieses in der Regel abgestellt wird (Garage),

- Feststellung, ob die Zielperson einen Fernsprechanschluss hat,
- Feststellung der Personaldaten ihrer Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister),
- Erfassung ihres Freundeskreises,
- Feststellung ihrer Lebensgewohnheiten (Besuch von Gastwirtschaften, Clubs, Sportveranstaltungen, Theatern usw.).<sup>8</sup>

#### 3.3.2 Objektklärung und Ersterkundung des Observationsraums

Die Objektklärung und die Erkundung des Observationsraumes erfordern präzise Arbeitsweisen. Bei der Aufklärung sollten nach Möglichkeit und bei Erforderlichkeit auch Fotografien vom Zielobjekt, observationstaktisch relevanten Punkten (z.B. Aufstellpositionen) und von der Zielperson (sofern nicht schon aus anderen Quellen vorhanden) angefertigt werden (Enttarnungsrisiken abwägen!).

Nützlich ist ein Lageplan. Ein Nordpfeil sollte eingezeichnet werden, mithilfe dessen die Observanten stets den Sonnenstand bestimmen können. Dadurch können sie zum einen verhindern, selbst geblendet zu werden, und sich zum anderen die Blendwirkung der Sonne auf die ZP zunutze machen.

Zur Analyse des Zielobjektes und des Observationsraums wird die strukturelle und soziale Beschaffenheit des Wohnumfeldes der ZP untersucht. Neben der Wohnstraße der ZP gehören auch die umliegenden Straßen dazu. Hat das Wohngebiet Siedlungscharakter, ist der gesamte Bereich zu untersuchen.

Im Rahmen der Vorermittlung sollte auch bereits überprüft werden, wann und wo sich Möglichkeiten zur unauffälligen Postierung von Observationskräften ergeben. Dazu sollte idealerweise der Observationsraum zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten in Augenschein genommen werden. Was passiert in der morgendlichen und nachmittäglichen Hauptverkehrszeit (Parksituation, wie stark ist das Personenaufkommen, wie ist vom äußeren Bild her die Sozialstruktur zu bewerten?). Wie sind die Beobachtungsmöglichkeiten in der Dämmerung und zu Nachtzeiten einzuschätzen?

Ein Standplatz, der sich tagsüber ganz ausgezeichnet eignet, kann nachts, weil in der Nähe einer Straßenlaterne liegend, der schlechteste Platz weit und breit sein. Personen, die abends gern auf dem Balkon sitzen, bislang unentdeckte Lichtquellen, abendlich/nächtliche Menschenansammlungen, Bäume, die ein beliebtes Ziel von Hunden samt Haltern sind, müssen gleichfalls berücksichtigt werden. Bedeutsam ist schließlich auch, wie sich Witte-

---

<sup>8</sup> Köhn, in: Schäfer, S. 62.

### 3 Erste Observationsplanung und Vorermittlungen

rungsverhältnisse auswirken. Im Winter muss festgestellt werden, wo es zu Schneeverwehungen kommen kann, wo Parkplätze zugeschoben werden oder wo Räumgut abgelagert wird.

#### 3.3.3 Funkerkundung

Ein weiterer Punkt ist die Funkerkundung. Der Vorermittler „checkt“ durch einfache Tests im Observationsraum die Sende- und Empfangsmöglichkeiten von Mobiltelefonen und/oder Funkgeräten nach Möglichkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten.

### 3.4 Personenbeschreibung

Die Personenbeschreibung sollte sich auf folgende Merkmale beziehen<sup>9</sup>:

#### 1 Geschätztes Alter

---

- |     |                          |   |   |
|-----|--------------------------|---|---|
| 2   | <b>Gesamterscheinung</b> | <input type="checkbox"/> gepflegt                           | <input type="checkbox"/> ungepflegt                           |
| 2.1 | Haltung                  | <input type="checkbox"/> aufrecht                           | <input type="checkbox"/> vorgeneigt                           |
| 2.2 | Auftreten                | <input type="checkbox"/> sicher/gewandt                     | <input type="checkbox"/> unsicher                             |
| 2.3 | Stimme                   | <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> tief | <input type="checkbox"/> hell <input type="checkbox"/> heiser |
| 2.4 | Sprache                  | <input type="checkbox"/> gewählt                            | <input type="checkbox"/> hochdeutsch                          |
|     |                          | <input type="checkbox"/> Dialekt/welcher?                   | <input type="checkbox"/> gebrochen deutsch                    |
|     |                          | <input type="checkbox"/> .....                              |   |
| 2.5 | Gang                     | <input type="checkbox"/> aufrecht                           | <input type="checkbox"/> schleichend                          |
|     |                          | <input type="checkbox"/> gebeugt                            | <input type="checkbox"/> trippelnd                            |
|     |                          | <input type="checkbox"/> laufend                            | <input type="checkbox"/> watschelnd                           |
- 

#### 3 Körperlänge ..... (geschätzt an welchem Fixpunkt?) .....

---

#### 4 Körperform

- |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
|  |  |  |  | <input type="checkbox"/> vollbusig      |
| <input type="checkbox"/> schlank  | <input type="checkbox"/> stark  | <input type="checkbox"/> schwächlich  | <input type="checkbox"/> untersetzt   | <input type="checkbox"/> flachbrüstig   |
|   |   |   |   | <input type="checkbox"/> breites Becken |
- 

<sup>9</sup> Früherer Vordruck des BKA, entnommen: *Gössner/Herzog, Der Apparat*, S. 236.

### 3 Erste Observationsplanung und Vorermittlungen

#### 5 Frisur

- |                                   |                                   |  |                                  |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> glatt    | <input type="checkbox"/> Mecki    | <input type="checkbox"/> gescheitelt   | <input type="checkbox"/> Glatze  |
| <input type="checkbox"/> gewellt  | <input type="checkbox"/> Beatle   | <input type="checkbox"/> ungescheitelt | <input type="checkbox"/> Perücke |
| <input type="checkbox"/> halblang | <input type="checkbox"/> Pony     | <input type="checkbox"/> Punk          |                                  |
| <input type="checkbox"/> lang     | <input type="checkbox"/> Afrolook | <input type="checkbox"/> Skin          |                                  |
- 

#### 6 Haarfarbe

- |                                  |                                      |                                       |
|----------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> schwarz | <input type="checkbox"/> dunkelblond | <input type="checkbox"/> grau/meliert |
| <input type="checkbox"/> braun   | <input type="checkbox"/> hellblond   | <input type="checkbox"/> rot          |
| <input type="checkbox"/> brünett | <input type="checkbox"/> weiß        | <input type="checkbox"/> rot/blond    |
- 

#### 7 Kopfform



rund



oval



Kreisel



viereckig



Pyramide

---

#### 8 Gesicht

- |                                  |                                   |   |
|----------------------------------|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> frisch  | <input type="checkbox"/> glatt    | <input type="checkbox"/> aufgedunsen    |
| <input type="checkbox"/> blass   | <input type="checkbox"/> faltig   | <input type="checkbox"/> hohlwangig     |
| <input type="checkbox"/> gerötet | <input type="checkbox"/> pickelig | <input type="checkbox"/> Sommersprossen |

#### 8.1 Augen

- |                                |                                    |  |                              |                              |
|--------------------------------|------------------------------------|--|------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> braun | <input type="checkbox"/> blau      | <input type="checkbox"/> grün/gemischt |                              |                              |
| <input type="checkbox"/> grau  | <input type="checkbox"/> blau/grau | <input type="checkbox"/> schielt       | <input type="checkbox"/> li. | <input type="checkbox"/> re. |
-

## **4 Konkrete Einsatz- und Ablaufplanung**

Das Ergebnis der Einsatz- und Ablaufplanung für die Observation, kurz genannt *Observationsauftrag* oder *Observationskonzept*, erfüllt zwei wichtige Ziele:

1. Der Auftraggeber wird klar und eindeutig über die beabsichtigten Maßnahmen ins Bild gesetzt (Sicherheit, dass die Maßnahmen vom Auftraggeber gewollt sind),
2. Die schriftliche Fixierung ist eine wichtige Arbeitsgrundlage, um sich daran fortlaufend orientieren und das eigene Verhalten im Zweifelsfall nachvollziehbar erklären zu können.

Schon deshalb sollte auf die Einsatz- und Ablaufplanung nie verzichtet werden, auch wenn diese eine von manchen Praktikern verpönte Schreibtischarbeit nach sich zieht.

### **4.1 Bestimmung des Observationsinhalts**

Ein Observationsauftrag sollte Informationen erhalten zu:

1. Lage,
2. Observationsziel,
3. Dauer und Ort/Orte der Observation,
4. Sachverhalt,
5. Personalien der Zielperson,
6. Wohn-/Aufenthaltort der Zielperson,
7. Beschreibung der Zielperson,
8. Spezifika der Zielperson (bekannte Gewohnheiten usw.),
9. Wohnobjekt- und Observationsraum,
10. Lichtbilder der Zielperson (falls vorhanden),
11. Kfz.

### **4.2 Einsatzbesprechung**

Sind mehrere Observanten im Einsatz, sind sämtliche observationsrelevanten Fakten mit allen eingesetzten Kräften zu besprechen, im Einzelnen:

- personenbezogene Kennzeichen,
- Verhaltensmerkmale der Zielperson,

- Bedingungen im Observationsraum (möglichst trägt der Vorermittler vor),
- Details zu Ausgangspositionen der Observation,
- Observationsziel und
- Intensität der Observation.

Alle Observationskräfte sollten ein Lichtbild oder eine Videosequenz der ZP zu sehen bekommen oder besser noch auf die Smartphones erhalten. Dies gibt allen Observanten die Möglichkeit, im laufenden Einsatz unauffällig das relevante Foto zu betrachten.

Sind auch Drittkräfte im Einsatz, z. B. von anderen Ermittlungsinstitutionen, werden diese den anderen Observanten im Rahmen der Einsatzbesprechung vorgestellt.

Während der Einsatzbesprechung können die Observanten eigene Vorstellungen, Ideen und Bedenken einbringen. Im Einsatz ist das nur noch bei Gefahr im Verzug möglich.

### 4.3 Sonderfall: Spontanobservationen

Auch bei eilbedürftigen Observationen kann nicht ruhigen Gewissens auf ein Minimum an Vorbereitung verzichtet werden. Unabdingbar ist eine Schnellerkundung des Observationsraums. Wenn die Observation nicht zu dringlich ist, sollte man den Observationsraum nach einer Fußerkundung auch zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten prüfen. Auf jeden Fall müssen die Aufstellpositionen mit größtmöglicher Sorgfalt festgelegt werden. Die Eilbedürftigkeit darf nie mehr wiegen als die Genauigkeit, sonst wird die gesamte Observation auf einem Kartenhaus aufgebaut. Beim Einsatz mehrerer Kräfte muss man die Einsatzbesprechung unter allen Lagebedingungen durchführen.

## 5 Anfangsphase der Observation

### 5.1 Informationserschließung beim Auftraggeber

Observanten sind gut beraten, wenn sie dem Auftraggeber sinnbildliche Löcher in den Bauch fragen. Denn alles, was über die ZP bereits im Vorfeld bekannt ist, kann in der laufenden Maßnahme von größtem Nutzen sein. Außerdem müssen alle bereits im Vorfeld vorhandenen Informationen nicht unter operativen Bedingungen, d. h. mit einem gewissen Risiko behaftet, gewonnen werden. Dadurch bleibt mehr Zeit für die Hauptaufgabe und das Entdeckungsrisiko minimiert sich.

Fragen Sie also besser zu viel als zu wenig. Tauchen in der laufenden Maßnahme Fragen auf, die Sie anfänglich nicht absehen konnten, zögern Sie nicht, den Auftraggeber zu kontaktieren. Fragen ist professionell – nicht fragen ist das Gegenteil davon.

Beispiele für Informationen, die erfragt werden können, sind in der folgenden Auflistung genannt, die in wesentlichen Teilen der Ausbildungsunterlage Eurodet entnommen ist:<sup>10</sup>

Kontaktdaten:

- Familienname, Geburtsname?
- Vornamen, Rufnamen, Spitznamen?
- Geburtsdatum oder geschätztes Alter?
- Geburtsort?
- Straße, PLZ, Ort, evtl. Stadt- oder Ortsteil?
- Unterhält die ZP ein Postfach? Wo? Sind die Abholzeiten bekannt?
- Etwaige andere relevante Adressen oder bevorzugte Anlaufpunkte?
- Telefonnummer (Festnetz und Handy), auch Telefonnummer der Arbeitsstelle?

Personenbeschreibung:

- Charakter?
- Körpergröße, Körpergewicht?
- Figur, Aussehen, Erscheinung?
- Brillenträger?
- Bartlänge, Bartfrisur, -farbe?
- Haupthaarlänge, Haupthaarfrisur, -farbe?

---

<sup>10</sup> Maier/Haupt/Schwaiger, S. 5 ff.

- **Gesichtsform, Nasenform, Kinnform, Ohrenform, Augenfarbe, Hautfarbe?**
- **Besondere Kennzeichen (Muttermale, körperliche Beeinträchtigungen)?**
- **Bevorzugter Kleidungsstil/Schmuck?**
- **Besondere Angewohnheiten?**
- **Raucher?**
- **Leidenschaften/Vergnügungen/Hobbys/Vereins-/Clubzugehörigkeit?**
- **Freizeitsportler?**
- **Dialekt/Sprachgewohnheiten/Sprachfehler?**
- **Fremdsprachenkenntnisse?**
- **Gesundheitszustand?**
- **Hausarzt?**
- **Hausbank, bevorzugte Filiale? Wird sie oft aufgesucht? Besitzt die ZP ein Bankschließfach?**

### **Familiäre Verhältnisse:**

- **verheiratet/liiert?**
- **Kinder, die im Haushalt leben, Anzahl und Alter?**
- **Verwandte/Bekannte?**

### **Fortbewegungsmittel:**

- **Pkw: Marke, Typ, Farbe, amtl. Kennzeichen?**
- **Benutzen weitere Personen den Pkw?**
- **Fahrstil (langsam/normal/rasant)?**
- **Parkplatz privat und Parkplatz während der Arbeit?**
- **Sonstige Pkws?**
- **Bildet die ZP zusammen mit Kollegen eine Fahrgemeinschaft?**
- **Welche öffentlichen Verkehrsmittel benutzt die ZP anstelle eines Pkw oder alternativ zu diesem?**
- **Werden bekanntermaßen Taxis oder Mietwagen benutzt?**

### **Beruf:**

- **Erlerner Beruf/ausgeübter Beruf?**
- **Arbeitgeber/Position/(geschätztes) Einkommen?**
- **Arbeitstage und Arbeitszeiten?**
- **Treten oft unregelmäßige Arbeitszeiten auf und gibt es eine gleitende Arbeitszeit?**
- **Wann hält die ZP in der Regel Mittagspause?**
- **Ist bekannt, ob die ZP während der Arbeitszeit aus dienstlichen oder sonstigen Gründen das Firmengebäude/Büro verlässt?**
- **Ist bekannt, mit welchen Arbeitskollegen die ZP die Pause verbringt?**

## 5 Anfangsphase der Observation

- Sind nähere Angaben über diese Personen bekannt (Aussehen, Kraftfahrzeuge, Namen)?
- Wann trifft die ZP erfahrungsgemäß zu Hause ein?

Freizeit:

- Was tut die ZP in der Regel nach der Arbeitszeit? Alle Freizeitbetätigungen sind von Interesse, auch Freizeitsport.
- Stammlokale und/oder gern besuchte Lokale?
- Sind Personen bekannt, mit denen die ZP die Zeit in den Lokalen verbringt? Wenn ja, möglichst Name, Anschrift, Kfz, Aussehen festhalten.
- Geht die ZP unter der Woche (montags bis freitags) regelmäßig aus? Wenn ja, an welchen Tagen vorzugsweise?
- Geht die ZP am Wochenende aus? An welchen Tagen vorzugsweise?
- Bevorzugte Lebensmittelgeschäfte/Bekleidungsgeschäfte/Tabakläden (Trafiken)?

Wichtig: Fragen Sie immer, ob die ZP einen Hund besitzt. Das kann bei Annäherungen an das Objekt oder bezüglich des Freizeitverhaltens der ZP von erheblicher Relevanz sein.

## 5.2 Büroermittlungen

Im Rahmen der Büroermittlungen sammeln Sie im Vorfeld möglichst viele Informationen über das zu observierende Gebiet sowie weitere Informationen zur Zielperson. Es wäre mehr als fahrlässig, hierfür die Segnungen des Computerzeitalters und insbesondere das Internet ungenutzt zu lassen.

### 5.2.1 Überprüfung des Observationsraums

Mithilfe der Telefonbuch-CD, der Online-Telefonauskunft oder des Internets überprüfen Sie, welche sensiblen oder möglicherweise nützlichen Einrichtungen sich in der Nähe des Zielobjektes befinden.

**Sensible Einrichtungen** sind beispielsweise:

- Kindergärten,
- Spielplätze,
- Schulen,
- Stätten der Religionsausübung und ethnische Einrichtungen,
- Geschäfte der Schmuck- und Uhrenbranche,
- Kreditinstitute und
- Leihhäuser.

Wer vor solchen Einrichtungen oder in deren unmittelbarer Nähe längerfristig parkt, könnte in einen falschen Verdacht geraten, auf jeden Fall aber unerwünschte Aufmerksamkeit erregen. Das gilt in dieser Pauschalität überwiegend für Männer. Frauen, Typ junge Mutter, Oma oder Hausmütterchen können sich dagegen durchaus vor Schulen und Kindergärten bzw. auf Kinderspielplätzen aufhalten, ohne negativ aufzufallen.

**Nützliche Einrichtungen** sind solche, vor denen Sie begründet parken bzw. als Fußgänger stehen können, z. B.:

- Einkaufsläden,
- Unternehmen,
- Arztpraxen,
- Anwaltskanzleien,
- Beratungsstellen,
- Tankstellen,
- Werkstätten,
- Handwerksbetriebe etc.

Geben Sie den Namen der Zielstraße außerdem in eine Internetsuchmaschine ein. Dadurch können Sie weitere Erkenntnisse über Einrichtungen und andere relevante **Besonderheiten des Zielgebiets** gewinnen.

Dazu können Sie Google Earth, Google Street View, Google Maps, NASA World Wind, openstreetmap und bing nutzen. Machen Sie immer von mehreren Programmen Gebrauch, da Vergleichsmaterial immer von Vorteil ist. Denn es ist keine Seltenheit, dass bei einem Anbieter die Aufnahmen veraltet sind und beim anderen noch nicht. Prüfen Sie immer, aus welchem Jahr das betreffende Satellitenfoto stammt. Zielräume, gerade Neubaugebiete, können sich in sehr kurzer Zeit stark verändern. Eine Zuwegung, die laut Satellitenfoto frei befahrbar erscheint, kann inzwischen für den Fahrzeugverkehr gesperrt sein.

Diese Dienste ermöglichen es Ihnen auch, im Vorwege eine ganze Reihe **weiterer, relevanter Informationen** zu erlangen.<sup>11</sup> Dazu zählen:

- Haustyp des Zielobjektes (Einfamilien-, Mehrfamilienhaus oder „Mietskasernen“/Hochhaus),
- Art der Straße: z. B. Einbahnstraße (erkennbar an einheitlicher Parkrichtung der Fahrzeuge oder Verkehrszeichen), Ringstraße, Sackgasse,

---

<sup>11</sup> Webadressen: <http://www.openstreetmap.org/>, <http://www.bing.com/maps/>. speziell für Österreich: <http://www.herold.at/routenplaner/>. <http://www.austrianmap.at/amap/index.php?SKN=1&XPX=637&YPX=492>, speziell für Wien: <http://www.wien.gv.at/stadtplan> (beispielhaft detailliertes Kartenmaterial mit Luftbildaufnahmen)/

## 5 Anfangsphase der Observation

- Anbindung der Zielstraße an andere Verkehrswege: dient dem Feststellen der optionalen Routen, so genannte Abgangs- und Abfahrtrichtungen, die eine Zielperson theoretisch nehmen könnte,
- mögliche rückwärtige Ausgänge (z.B. über Gartenflächen/Gartenwege),
- Haustypen der umliegenden Bebauung (daraus ergeben sich auch erste Erkenntnisse über den vorherrschenden Sozialstatus im Zielgebiet und die möglichen Observationsbedingungen),
- Ersthinweise auf Parkplätze und mögliche Beobachtungspunkte,
- Wetterprognosen: Diese sind zwar nicht immer genau, geben Ihnen aber wichtige Anhaltspunkte für Fragen der Kleidung und Postierung,
- Fahrpläne mit Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel im Observationsraum und deren Verbindungsmöglichkeiten,
- Hotels, Pensionen, Gaststätten im Observationsraum,
- Veranstaltungskalender und Lokalzeitungen informieren über Termine, die auf das Observationsgeschehen Einfluss haben könnten. Beispiele: Straßenfest am Objekt oder in der Nähe, Volksfest, bei dem vermutlich auch die Zielperson nicht zu Hause bleiben wird.

### 5.2.2 Ermittlung von Gewohnheiten und Lichtbildern der ZP

Sie sollten sich darüber hinaus die Zeit nehmen, sich im Internet über die Gewohnheiten etc. und Lichtbilder der ZP zu informieren.

„In Fällen, in denen mir vom Auftraggeber kein ordentliches Bild der zu beobachtenden Person zur Verfügung gestellt werden kann, werde ich häufig im Internet fündig“, erläutert dazu Privatdetektiv Alexander Schruppf. Führen Plattformen wie xing, wkw, stayfriends, Facebook etc. nicht zum Ergebnis, „gibt es immer noch die Möglichkeit, dass die ZP eventuell mal an einem dokumentierten Sportevent teilgenommen hat oder auf der Seite eines Vereins zu finden ist“.

**Tipp:** Klicken Sie bei Google auf „Bilder“ und geben Sie den relevanten Namen ein.

Sie können aber auch „anstatt einen Suchbegriff einzugeben (...) anhand eines Bildes nach verwandten Bildern im Web suchen“.<sup>12</sup> Dadurch wird es evtl. möglich, bestimmte Zusammenhänge selbst dann zu recherchieren, wenn die ZP namentlich gar nicht erwähnt ist (z.B. Schnappschüsse/Gruppenaufnahmen). „Wenn Sie zum Beispiel anhand eines Bildes Ihrer

---

12 Google-Websuche Hilfe: Suche anhand von Bildern (<https://support.google.com/websearch/answer/1325808?hl=de>) zuletzt am 08.04.2014

Lieblingsband suchen, erhalten Sie ähnliche Bilder, Websites über die Band oder sogar Websites, auf denen genau dieses Bild vorkommt. Die Suche anhand von Bildern funktioniert am besten, wenn das Bild an mehreren Stellen im Web vorkommt. Deshalb erhalten Sie mehr Ergebnisse für bekannte Sehenswürdigkeiten als für persönliche Bilder wie Ihr neuestes Familienfoto.“<sup>13</sup>

Die Suche anhand von Bildern funktioniert folgendermaßen:

- „Option 1: Bild von Ihrem Computer verwenden,
- Option 2: Bild aus einer Website verwenden,
- Option 3: Mit der rechten Maustaste auf ein Bild auf einer Website klicken (Chrome und Firefox).

... Bei der Suche anhand eines Bildes können Sie folgende Arten von Ergebnissen erhalten:

- Bilderergebnisse für Bilder, die Ihrem Bild ähnlich sind,
- Web-Ergebnisse für Seiten, die passende Bilder enthalten,
- andere Größen des gesuchten Bildes.

... In folgenden Browsern können Sie anhand von Bildern suchen:

- Chrome 5 oder höher,
- Internet Explorer 9 oder höher,
- Safari 5 oder höher,
- Firefox 4 oder höher.“<sup>14</sup>

Selbst dann, wenn Ihnen der Auftraggeber ein Lichtbild der ZP übergeben hat, sollten sie zwecks Vergleichsmöglichkeiten weitere Fotoquellen erschließen. Ein Mehr an Information schadet nur dem, der es nicht hat.

### 5.2.3 Folgen von Informationsmangel

Ein Mangel an Informationen muss nicht zwingend das Ergebnis einer „dünnen“ informellen Ausgangslage sein, sondern kann auch dadurch auftreten, dass durchaus verfügbare Informationen nicht, nicht richtig oder nicht im richtigen Augenblick abgefragt wurden.

---

13 Google-Websuche Hilfe: Suche anhand von Bildern (<https://support.google.com/websearch/answer/1325808?hl=de>) zuletzt am 08.04.2014

14 Google-Websuche Hilfe: Suche anhand von Bildern (<https://support.google.com/websearch/answer/1325808?hl=de>) zuletzt am 08.04.2014

## 5 Anfangsphase der Observation

Wie Praktiker berichten, wurde der Ablauf von Observationen zumindest empfindlich gestört, weil

- die ZP ein Lokal anlieft, das trotz gesicherten Wissens des Auftraggebers nicht erfragt worden war. Der private Ermittler hatte nur nach der Stammkneipe gefragt, aber nicht danach, ob es noch weitere mit Vorliebe angelaufene Lokale gibt.
- nach einem Zweit-Pkw der Zielperson nicht gefragt worden war. Obwohl sich dieses Fahrzeug nicht an seinem Standplatz befand (Indiz für Abwesenheit der ZP), wurde das Zielobjekt dennoch unter Kontrolle gehalten, weil dort schwaches Licht (aus Einbruchschutzgründen angelassene Flurbeleuchtung) durch die Fenster schien und als Anzeichen der Anwesenheit fehlinterpretiert wurde.
- den Observationskräften, die vor einem Betrieb in Stellung gegangen waren, nach allgemeinem Arbeitsschluss nicht klar war, ob sich die ZP noch in diesem Unternehmen befand oder ob sie am Ende unbemerkt an ihnen vorbeigegangen war. Eine genaue Kenntnis von der Lage des relevanten Büros hätte diesbezüglich Klarheit schaffen können.
- eine Kontaktperson der ZP nicht recherchiert worden war. Eine aus zwei Kräften bestehende Observationsgruppe hielt nach der Kontaktaufnahme zum einen die Zielperson unter Beobachtung, zum anderen die mit unbekanntem Ziel fortgehende Verbindung. Durch diese Zersplitterung der Kräfte ging der Kontakt mit der ZP verloren, während sich die Verbindung als eine dem Auftraggeber bekannte, vollkommen irrelevante Person erwies.
- Observanten in ein Gebäude folgten, obwohl bei hinreichender Informationslage klar gewesen wäre, dass die ZP an dieser Stelle regelmäßig einen Abendkurs besucht.

### 5.3 Detaillierte Aufklärung des Observationsraums

Die ZP hat den Observanten gegenüber einen entscheidenden Vorteil: Sie kennt in den allermeisten Fällen ihr räumliches Nahfeld, also den Observationsraum, wie ihre Westentasche. Im Umkehrschluss bedeutet das: Je weniger Observanten über den Observationsraum wissen, desto intensiver kann eine sensibilisierte Zielperson bewusst diesen Trumpf ausspielen und desto eingeschränkter ist die Handlungsfähigkeit der Einsatzkräfte.

#### **Beispiel 1:**

Eine ZP steigt in ihr Fahrzeug und biegt in eine kleinere Straße ab. Da Sie wissen, dass diese Straße länger als 800 m ist und zwischendurch keine Abbiegemöglichkeit besteht, müssen Sie dem ZF nicht unmittelbar folgen (was immer von Vorteil

ist). Es genügt, wenn Sie losfahren, sobald die ZF außer Sichtweite ist. Wäre die relevante Straße kürzer, müssten Sie dagegen unmittelbar folgen, da Sie das ZF verlieren könnten, wenn es abbiegt.

### **Beispiel 2:**

Vor Ort werden zwei mögliche Abfahrtrichtungen und zusätzlich eine leicht übersehbare, nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad passierbare Wegeverbindung in die Innenstadt festgestellt. Der Observant hat sich darauf eingestellt und in seinem Mini-Van ein Fahrrad mitgeführt. Ohne das Zweirad hätte die Observation eine empfindliche Lücke aufgewiesen.<sup>15</sup>

Mangelnde Kenntnis des Observationsraums stellt eine gravierende Schwachstelle dar. Jede in die Vorklärung investierte Zeit ist deshalb eine gute Investition.

**Hinweis:** Wenn Ihnen die nachfolgenden Schritte zu umfangreich und aufwändig vorkommen, denken Sie an Ihre Fahrschulzeit. Seinerzeit kam Ihnen vieles sicherlich kompliziert und lernintensiv vor, heute fahren Sie Auto, ohne lang über die Einzelschritte nachzudenken. Das Autofahren ist Ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Ganz so, wie es Ihnen nach kurzer Zeit im Observationsraum gehen wird – vorausgesetzt, Sie haben sich gründlich vorbereitet.

### **5.3.1 Duale Erkundung**

Die Erkundungsmaßnahmen des Observationsraums sollten sowohl mit einem Fahrzeug als auch zu Fuß erfolgen. Weshalb aber Erkundungen mit dem Fahrzeug und zusätzlich zu Fuß? Reicht nicht eines von beidem? Die klare Antwort lautet: nein. Mit dem Fahrzeug verschafft man sich vor allem einen Eindruck über:

- mögliche Observationsstandorte (Beobachtungspunkte) mit Kfz,
- Verkehrslage (Verkehrsdichte, Verkehrsströme) und Parksituation im Observationsraum und in den angrenzenden Straßen,
- problematische Beeinträchtigungen durch Verkehrshindernisse (Schwellen, Baustellen, Lieferverkehr etc.), insbesondere zwischen dem ZO und möglichen Beobachtungspunkten,
- Wendemöglichkeiten im näheren und weiteren räumlichen Umfeld.

Bei Erkundungsfahrten mit dem Kfz ist vor allem das zu sehen, was vor dem Fahrzeug liegt, und in eingeschränktem Maße (Rückspiegel) der rückwärtige

---

15 Nach Mitteilung von Privatdetektiv Uwe Wurm, Nürnberg, [www.detektei-wurm.de](http://www.detektei-wurm.de).

## 5 Anfangsphase der Observation

Raum. Seitenblicke sind verkehrsbedingt nicht immer möglich. Sie erkunden den Observationsraum aus der Sicht eines Autofahrers. Dabei entsteht ein eher grobes Bild der Vor-Ort-Verhältnisse.

**Tipp:** Geht es um zuverlässige Entfernungsangaben (z. B. weil ein Sie ablösender Kollege eine möglichst exakte Beschreibung von alternativen B-Punkten braucht), greifen Sie besser auf einen in 100-Meter-Schritten messenden Tageskilometerzähler Ihres Fahrzeugs zurück als auf bloße Schätzungen.

Wichtige Details aber werden Sie in aller Regel erst zu Fuß optisch wahrnehmen können. Als Fußgänger können Sie – im Gegensatz zum Autofahrer – auch einmal langsamer gehen oder stehen bleiben, um ein Objekt intensiver zu betrachten. Für Fußgänger ist das normal, für Autofahrer weniger. Langsam fahrende oder stoppende Kfz werden für andere Verkehrsteilnehmer schnell zum Ärgernis und sind extrem auffällig.

Um das Zielobjekt in optimaler Weise in Augenschein zu nehmen, sollten Sie zweimal an ihm vorbeigehen bzw. -fahren:

1. auf der gleichen und
2. auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Bei Option 1 sehen Sie mehr Nahdetails, bei Option 2 haben Sie einen größeren Überblick.

Sie sollten während der Erkundung immer versuchen, hinter und neben das Objekt zu kommen, um hintere und seitliche Ausgänge (auch versteckte) und denkbare Abgangsrichtungen zu sondieren.

### 5.3.2 Zeitliche Entzerrung

Zwischen beiden Erkundungsarten sollte etwas Zeit liegen. Man sollte also nicht mit dem Fahrzeug das Zielgebiet durchfahren und unmittelbar danach als Fußgänger im Observationsraum in Erscheinung treten. Das könnte gerade in schwach besiedelten Gebieten auffallen. Wer bereits einmal aufgefallen ist, hat es bei den folgenden Observationsmaßnahmen schwer.

Zeigen Sie sich auch niemals mehrfach hintereinander mit ein und demselben Fahrzeug in einem schwach besiedelten Gebiet, um es zu erkunden. Als Faustregel gilt: Innerhalb von 24 Stunden allerhöchstens zweimal durch ein solches Gebiet fahren.

Ist der Observationsraum so abgelegen, dass Sie nicht zweimal hinfahren können, sollten zwischen der Erkundung mit dem Fahrzeug und zu Fuß **mindestens** 15 Minuten liegen. Nutzen Sie diese Zeit, um das räumliche Umfeld, das die Zielstraße umgibt, noch detaillierter kennen zu lernen. Dies ist immer

zu empfehlen, um bestimmte Handlungsmuster der ZP besser bewerten oder interpretieren zu können.

### **Beispiel 3:**

Die ZP verlässt das ZO mit einer Einkaufstasche. Sie wissen, dass es in der Nähe nur einen Einkaufsladen gibt und können entsprechend disponieren.

### **Beispiel 4:**

Die ZP verlässt das ZO zu Fuß mit einer Postsendung. Sie kennen die Standorte der nächsten Poststelle oder des nächsten Briefkastens und können sich entsprechend vorpostieren.

### **Exkurs: Die taktisch richtige Kleidung**

Damit Sie im Zielgebiet möglichst wenig auffallen, sollten Sie adäquat gekleidet sein. Ein nicht zur Gegend passendes Outfit springt immer ins Auge – und genau das wollen Sie ja nicht.

Kennen Sie trotz Internet-Recherche die Sozialstruktur des Zielgebiets nicht genau, ziehen Sie eine gute Markenjeans an. Dazu passt ein edles Sakko ebenso wie ein schlichter Parka. Das ist auch bei der mobilen Observation eine gute Möglichkeit, immer richtig angezogen zu sein.<sup>16</sup>

Empfehlenswert ist es stets, zwischen der Erkundung zu Fuß und mit dem Pkw optische Veränderungen vorzunehmen. Also z. B. im Kfz eine helle Jacke zu tragen und bei der Fußerkundung eine dunkle Jacke, Brille, Mütze/Hut – oder umgekehrt.

**Typ:** Generell ist für Erkundungen zu Fuß oder für eine Positionierung als Fußgänger ein Baseballcap oder eine andere Kopfbedeckung zu empfehlen. Denn ein Cap o. Ä. macht die Haarfarbe und (wenn sie etwas, aber nicht zu tief ins Gesicht gezogen wird) Teile des Gesichtes unkenntlich. Bei Sonnenschein wirft der Schirm des Caps außerdem Schatten auf das Gesichtsfeld. Ein Baseballcap ist heutzutage salonfähig und kann auch zu Anzügen getragen werden. Für „Handwerker“ sollte eine Kopfbedeckung ohnehin zum Standard gehören (Weiteres in Kapitel 19 „Fragen der persönlichen Veränderung und der Kleidung“).

### **5.3.3 Berücksichtigung der Nachbarschaft**

„Nicht die ZP, sondern deren Umgebung macht uns während der Maßnahme das Leben schwer“, berichtet dazu der Privatdetektiv Alexander Schruppf aus der Praxis. „Der Detektiv muss lernen, sehr genau die Sensibilität der

---

<sup>16</sup> Nach Mitteilung von Sicherheitsberater Klaus-Dieter Baier, Berlin, DESA Investigation and Risk Protection, [www.desa-berlin.de](http://www.desa-berlin.de).

## 5 Anfangsphase der Observation

Nachbarschaft einzuschätzen. Mit wachsender Erfahrung bekommt der Detektiv den notwendigen Blick für diese jeweilige Situation. Ich wurde zu Anfang meiner Tätigkeit regelmäßig durch die, von aufmerksamen Nachbarn alarmierte, Polizei kontrolliert. Dass solche Kontrollen in den vergangenen Jahren nicht mehr stattgefunden haben, führe ich im Wesentlichen auf meine gewonnene Erfahrung bezüglich des richtigen Verhaltens während der Stand-Phase der Beobachtung zurück.“

Denken Sie immer daran: einen Verdacht auszulösen geht schnell – und Observanten sind dazu geradezu prädestiniert. Ein Verdacht entsteht u. a. dann, wenn Umstände oder Handlungsabläufe von der Normalität abweichen und Spielraum für Interpretationen bieten. Es geht nicht darum, was ein kritischer Beobachter objektiv sieht, sondern wie er es subjektiv bewertet.

Bewertungsmaßstab ist selten Logik, sondern eher blühende Phantasie, mentale Vorprägungen und letztlich auch mehr oder minder ausgeprägte „Schrullen“ der beobachtenden Person. Ein Observant muss deshalb unbedingt vermeiden, dass Beobachter denken könnten „Hier stimmt etwas nicht“. Es ist also keinesfalls eine übertriebene Empfehlung, jeden denkbaren Anlass zu vermeiden, der verdächtig erscheinen könnte.

Es gibt immer und in jedem Gebiet Personen, die aus Neugier oder Langeweile aus dem Fenster gucken. Diese Leute haben gelegentlich ein Horror-szenario im Kopf, das seinen Ursprung in der zunehmenden Kriminalitätsbelastung und der medialen Überzeichnung dieser Entwicklung hat. Solche Personen wittern überall Dealer, Einbrecher, Betrüger oder Pädophile. Kommt ihnen etwas ungewöhnlich vor, schlagen sie in der Nachbarschaft Alarm oder verständigen die Polizei. Für Sie sind solche „Hilfssheriffs“ ein Problem, denn kaum etwas ist auffälliger als Aufsehen oder gar ein Polizeieinsatz. Danach können Sie in aller Regel ihre Beteiligung an der Observation vergessen. Schlimmer noch: das besondere Vorkommnis könnte sich bis zur ZP herumsprechen.

Vergegenwärtigen Sie sich: Sie haben vor Ort nur eine einzige Chance. Jede Form erhöhter Aufmerksamkeit im Zielgebiet gefährdet ihr Ziel, die ZP unauffällig aufzunehmen und zu observieren. Sind erst einmal die ZP und/oder Personen in deren räumlichen Nahfeld sensibilisiert, können selbst die fähigsten Observanten nichts mehr ausrichten.

### 5.3.4 Ersterkundung bei Abwesenheit

Wichtig: Ist bekannt, um welche Zeit die ZP üblicherweise das Haus verlässt, sollten Sie die Erkundung um diese Zeit vornehmen. So erhalten Sie observationswichtige Erkenntnisse der folgenden Art:

- Welches Fahrzeug benutzt die ZP (falls noch nicht bekannt)?
- In welche Richtung fährt die ZP oder geht sie zu Fuß?
- Sofern eine Kreuzung/Einmündung im Sichtfeld liegt: In welche Richtung setzt die ZP ihren Weg fort?
- Wird die ZP von einer anderen Person (z. B. Ehepartner, Nachbar, Kollegin) mitgenommen?
- Nimmt die ZP andere Personen im Kfz mit?
- Geht die ZP zusammen mit anderen Personen zu Fuß?
- Welche Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz herrscht zu diesem Zeitpunkt vor?
- In welcher Form und in welcher Intensität sichert sich die ZP eventuell ab?
- Gucken Personen zum relevanten Zeitpunkt aus dem Fenster (aus allgemeinem Interesse oder um die ZP zu verabschieden)?

Großer Vorteil dieser ersten Observation: Sie können sich auf die stationäre Beobachtung konzentrieren und müssen sich nicht zugleich auf eine sich unmittelbar anschließende mobile Observation vorbereiten.

Die gewonnenen Erkenntnisse können Ihnen bei der anschließenden Observation an einem der darauffolgenden Tage in ganz entscheidendem Maße helfen:

- Sie müssen die Observation nicht direkt am Zielobjekt beginnen, wo die Aufmerksamkeit und das Sicherungsverhalten erfahrungsgemäß besonders hoch sind.
- Sie können einer „Verkehrsfalle“, nämlich einer Kreuzung oder Einmündung, in die Sie eventuell verkehrslagebedingt nicht unmittelbar folgen können, aus dem Weg gehen, indem Sie sich dahinter positionieren.
- Sie wissen, von welcher Verkehrslage und Parksituation Sie zum relevanten Zeitpunkt im Zielgebiet ausgehen können.
- Sie wissen auch, mit welchen weiteren Personen Sie vor Ort und während der mobilen Observation rechnen müssen.

### 5.3.5 Erkundung von Besonderheiten

Prüfen Sie – nach der Internetrecherche – nun auch bei der Erkundung zu Fuß und mit dem Fahrzeug, wo

- es sensible oder nützliche Einrichtungen gibt,
- es natürliche Deckungen gibt,

## 5 Anfangsphase der Observation

- Sie begründet parken können (Einkaufsläden, Unternehmen, Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Beratungsstellen, Tankstellen, Werkstätten, Handwerksbetriebe – wie bereits erwähnt),
- Sie unauffällig parken können (Parkplätze, Parkbuchten),
- Sie sich, ohne aufzufallen, längere Zeit aufhalten können (z. B. Neubauten, Abrisshäuser, Immobilien, die zum Verkauf oder zur Vermietung stehen),
- Sie möglicherweise eine stationäre Beobachtungsstelle (B-Stelle) einrichten können (Hotels, Pensionen, private Zimmervermieter, bei Absprache mit Inhaber/Personal auch Ladengeschäfte),
- Sie längere Zeit stehen/sitzen können (Ladengeschäfte mit reich bestückten Schaufenstern, Cafés, Gaststätten, Kioske, Haltestellen, Telefonzellen, Grünanlagen, Sportplätze/Sporthallen, Parks, öffentliche Sitzbänke).

### 5.3.6 Festlegung der Beobachtungspunkte

Stellen Sie danach fest, ob es Beobachtungspunkte in angrenzenden Bereichen gibt, von denen aus Sie das Zielobjekt beobachten können. Häufig ist das bei Hanglagen der Fall. Zuweilen gibt es auch im Flachland geeignete Beobachtungsmöglichkeiten von Seiten- und Parallelstraßen aus.

Sie sollten mehrere alternative Beobachtungspunkte sondieren, da Sie immer damit rechnen müssen, dass diese Stellen von anderen Fahrzeugen belegt sind. Außerdem brauchen Sie, wenn sie längere Zeit observieren, geeignete Reservestandorte. Je nach Himmelsrichtung des ZO kann es auch nötig sein, aufgrund der Blendwirkung der Sonne den Beobachtungspunkt im Tagesverlauf zu wechseln, um unter allen Lagebedingungen uneingeschränkte Sicht auf das relevante Objekt zu haben.

Sie sollten immer versuchen, auch hinter und neben das Objekt zu kommen, um hintere und seitliche Ausgänge und Abgangsrichtungen sondieren zu können.

Handelt es sich beim ZO um ein Wassergrundstück, sollten Sie immer auch prüfen, ob aus dieser Richtung eine Beobachtung möglich ist (Boot, Stege, Angelplätze).

Distanzobservanten müssen sich so postieren, dass sie sich in keinem Fall im Blickfeld der Zielperson befinden. Wird Funk eingesetzt, können sich die weiteren Observanten in Verfügungsräume zurückziehen, die vom Zielobjekt aus nicht zu erkennen sind.

Diese Verfügungsstellungen müssen taktisch richtig positioniert sein. Bei mehreren Observanten wird am zweckmäßigsten die Ausführungsvariante der **Rundumstellung** (personelle Kapazität vorausgesetzt) gewählt. Das

bedeutet, in allen Richtungen, die die ZP wählen kann, werden Posten bezogen. Reichen die personellen Kapazitäten nicht aus, müssen Schwerpunkte (Hauptstraßen, Hauptrichtungen) gesetzt werden. Weitere Ausgänge oder mögliche Abgangsrichtungen aus dem Objekt müssen berücksichtigt werden.

### **Beispiel:**

Bei einer Hauptverkehrsstraße, von der in unmittelbarer Nähe zum Zielobjekt zwei in unterschiedliche Richtungen verlaufende Seitenstraßen abgehen, wären die beiden Fahrtrichtungen der Hauptverkehrsstraße und die Seitenstraßen zu besetzen, bei geringeren personellen Möglichkeiten nur die beiden Hauptrichtungen.

Prüfen Sie die denkbaren Beobachtungspunkte nach folgenden **Kriterien:**

1. Ist das ZF bekannt, müssen Sie in derselben **Richtung** parken wie dieses, um bei einer mobilen Lage sofort folgen zu können. (Alternative: quer angelegte Parkbuchten, die die Ausfahrt in beiden Fahrtrichtungen ermöglichen.)
2. Es sollten keine Ausfahrten, vielbenutzte Fußgängerüberwege oder Lichtzeichenanlagen zwischen Ihrem Standort und dem ZO liegen. Auch sollte im relevanten Raum kein behinderender reger Parkverkehr stattfinden und es sollten möglichst keine Rangierprobleme beim Verlassen der Parklücke auftauchen können.
3. Ist ein optimaler Beobachtungspunkt als Langzeitvariante nicht verfügbar, sollten Sie die Möglichkeit prüfen, Ihr Fahrzeug bei Erscheinen der ZP in eine günstigere Position zu bringen, die als Kurzzeitvariante vertretbar ist. Es gibt nahezu immer Standorte, die sich nicht für die Langzeitbeobachtung eignen, aber für kurze Zeit (Akutphase der Aufnahme) nutzbar sind.
4. Grundsatz: Positionieren Sie sich so weit wie möglich vom ZO entfernt, aber so nah wie nötig, um noch alle relevanten Details erkennen zu können. Das Endergebnis ist in vielen Fällen ein Kompromiss.
5. Wählen Sie möglichst einen Beobachtungspunkt, der Ihnen freie und klare Sicht auf den Hauseingang des ZO und/oder das bekannte ZF bietet.
6. Wählen Sie nach Möglichkeit keinen Punkt, an dem die ZP vorbeigehen muss.
7. Parken Sie nicht im dauerhaften Blickfeld eines Nachbarn, wie z. B. vor einem Fenster. Auch sollten Sie den Platz so wählen, dass möglichst wenige Passanten am Fahrzeug vorbeikommen.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Nach Mitteilung von Detektiv und Leiter des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD), Alexander Schrupf, [www.detektei-adler.de](http://www.detektei-adler.de)

## 5 Anfangsphase der Observation

8. Niemals frontal zum Eingang des ZO positionieren, so dass der Blick der ZP beim Verlassen des ZO zwangsläufig auf den Observanten bzw. das Observationsfahrzeug fallen muss.<sup>18</sup>
9. Ihre Blickrichtung sollte natürlich wirken.
10. Versuchen Sie unbedingt, außerhalb des direkten Blickfeldes der ZP zu bleiben. Das direkte Blickfeld einer Person kann man sich am besten anhand einer analogen Armbanduhr in runder Form vorstellen. Zwischen den Zeigerstellungen 10 und 2 Uhr, also in einem Teilspektrum von 120 Grad, kann eine Person Bewegungen, Objekte und Personen auch ohne spezifisches Sicherungsverhalten visuell optimal wahrnehmen. Alles, was außerhalb des 10-bis-2-Uhr-Winkels liegt, wird demnach deutlich weniger gut wahrgenommen.
11. Kalkulieren Sie bei der mobilen Observation mit Pkw die Möglichkeit ein, dass die ZP in eine andere Richtung als angenommen oder erwartet wegfährt. Informieren Sie sich beizeiten über die nächstgelegene Wendemöglichkeit und Ersatz-Wendemöglichkeiten, damit Sie in der Echtlage keine unnötige Zeit verlieren. Bedenken Sie dabei, dass das Wenden auf der Straße (unter Nutzung von Einfahrten) oder auf Kreuzungen sehr auffällig ist, wenn es im Sichtfeld der ZP geschieht.
12. Meiden Sie Erfassungsbereiche von Videoüberwachungsanlagen.
13. Beziehen Sie niemals in direkter, nach rechts weisender Blickrichtung der ZP Stellung. Denn dort guckt die ZP, erfahrungsgemäß zuerst hin, wenn sie ein Objekt verlässt. Müssen Sie platzbedingt eine Position in rechter Blickrichtung wählen, sollte der Abstand zum ZO über 50 Meter liegen oder der Beobachtungspunkt eine gute Deckung bieten.

Überprüfen Sie stets, ob bestimmte Gehstrecken (gerade zu Beginn der Observation) auch auf anderem Wege beobachtet werden können, z. B. durch

- Fernbeobachtung (Hochhäuser, Mehrgeschossbauten, Türme – auch Aussichts- und Kirchtürme),
- Streckenposten (in an der Strecke liegenden Parks, anderen öffentlichen Flächen oder aus Deckungen),
- Vorbeifahren mit Kfz oder anderen Fahrzeugen (falls dies aufgrund der Verkehrslage und Besonderheiten im Zielgebiet nicht zu auffällig ist).

---

<sup>18</sup> Nach Mitteilung von Berufsdetektiv und Präsident der Europäischen Detektiv-Akademie, Wien, Dipl.-Ing. Markus Schwaiger, [www.msi.at](http://www.msi.at).

### **Anmietungen von Wohnungen oder Büros**

Die unauffällige Standbeobachtung eines bestimmten räumlichen Bereiches oder eines ZO ist selbst beim Einsatz eines Abdeckfahrzeuges und/oder ständig wechselnder Kfz und Einsatzkräfte kaum über längere Zeiträume möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn das betreffende Umfeld sensibilisiert ist, d. h. die Bewohner verstärkt auf Observationsmaßnahmen achten, oder es sich um einen räumlichen Bereich handelt, in dem Fremdpersonen und Fremdfahrzeuge in kürzester Zeit auffallen.

Bei längerfristigen Observationen kann es also nötig sein, im unmittelbaren Umkreis des Zielobjektes eine sog. Konspirative Wohnung (KW) als ortsfeste Beobachtungsstelle anzumieten. Der Grund der Anmietung sollte legendiert werden. Überall in Deutschland finden z. B. Messen, Kunstausstellungen usw. statt, die kurz- oder mittelfristige Anmietungen erforderlich machen können. Das gilt auch für größere Bauprojekte, die es in nahezu sämtlichen Orten beziehungsweise in deren Nähe gibt. Als Beobachtungsstellen können auch Büros und Lagerflächen angemietet werden. Eventuell eignen sich auch Hochkeller.

### **Observationskontakte**

Denkbar ist auch das Arbeiten mit Observationskontakten. Das sind vertrauenswürdige Personen, die einen Raum ihrer Wohnung zur Verfügung stellen. Das wird nur in seltenen Fällen voll legendiert möglich sein. Teillegenden könnten sich auf allgemeine Beobachtungen auf der Straße, z. B. zur Aufklärung von Taschendiebstahl, Hehlerei, Dealerei, Stalking, Sachbeschädigungen an Pkw, Graffitis etc. beziehen. Allgemein ist es aber schwierig, die richtigen Partner zu finden, die gegenüber dem sozialen Umfeld „dichthalten“. Wenn mit Observationskontakten gearbeitet wird, sind auch gegenüber der Außenwelt gute Legenden nötig. Wer sind die Fremden, die neuerdings bei den Nachbarn ein- und ausgehen? Bevor Gerüchte entstehen, sollte man Erklärungen anbieten. Verwandte, auswärtige Gäste der Firma, bei der man arbeitet, die privat untergebracht werden sollen, Messe Gäste usw. sind Legendierungsmöglichkeiten. Gesellschaftlich geächtete Kriminalitätsfelder wie BTM-Dealerei oder Kinderpornografie erleichtern es, Observationskontakte zu gewinnen.

### **Herausforderung Sackgasse**

Eine Herausforderung für Observanten ist eine Sackgasse mit nur wenigen Häusern, in der ein Observationsfahrzeug sofort auffallen würde. Noch schlimmer ist es, wenn das ZO am Ende einer solchen Straße liegt und es kein gegenüberliegendes Haus gibt.

## 5 Anfangsphase der Observation

Bei einer solchen Ausgangslage gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Beobachtungspunkt wird in einer anderen Straße mit günstigeren Positionierungsmöglichkeiten eingerichtet, die in der (in diesem Fall vermutlich einzig möglichen) Abgangs- bzw. Abfahrtrichtung liegt.
2. Sie wählen, sofern möglich, die „grüne Option“, also eine Positionierung im offenen Gelände. Siehe dazu auch Kapitel 12 (Observation im Gelände – die „grüne Option“). Diese Option ist in allen Fällen angezeigt, in denen es gilt, neben den Bewegungen einer ZP auch das ZO statisch unter Kontrolle zu halten.

### 5.3.7 Anwendung des Ausschlussprinzips

Erfolgreiche Vorermittler setzen das Ausschlussprinzip ein, um auch in schwierigen Ausgangssituationen Erkenntnisse zu erlangen.

Nehmen wir z. B. den nicht allzu seltenen Fall, dass das Fahrzeug der ZP nicht bekannt ist. Relativ simpel ist die Feststellung des relevanten Kfz, wenn die ZP einer geregelten Tätigkeit nachgeht. Dann genügt es meist, zur Kernzeit des normalen Arbeitsbeginns den Observationsraum zu beobachten. Ist die Arbeitsstelle bekannt, kann das Fahrzeug dort unter möglicherweise günstigeren Bedingungen festgestellt werden.

Sind solche Ansatzpunkte nicht gegeben, kann das Ausschlussprinzip zum Ziel führen. Dazu muss zunächst die Anzahl der infrage kommenden Pkw eingegrenzt werden.

#### **Beispiel:**

In einer Wohnstraße stehen 20 Pkw. Davon haben

- vier auswärtige Kennzeichen,
- drei weitere kleinere Fahrzeuge zeigen trotz älterer Baujahre nur geringe Kilometerstände, so dass angenommen werden kann, dass sie als Zweitwagen oder Stadtauto genutzt werden (wobei bekannt ist, dass die ZP viel mit dem Auto unterwegs ist) und
- sechs Pkw müssen aus anderen Gründen als untypisch für den angenommenen Lebensstil der ZP bewertet werden.

Von den sieben verbleibenden Pkw haben sich außerhalb des bekannten oder begründet anzunehmenden Arbeitsbeginns der ZP vier von ihrem Parkplatz wegbewegt, so dass drei Fahrzeuge verbleiben. Diese Anzahl von Fahrzeugen kann eventuell durch Kontrollen zu unterschiedlichen Zeiten weiter eingegrenzt werden.

Auch die Ermittlung der präzisen Wohnungslage der ZP stößt zuweilen an ihre Grenzen. Auf die Platzierung der Klingelknöpfe ist nicht immer Verlass.

Auch hier kann das Ausschlussprinzip weiterführen. Können Wohneinheiten klar ausgeschlossen werden, weil sie sich anderen Personen zuordnen lassen oder für die ZP nicht charakteristisch sind (Beispiel: Babywäsche auf dem Balkon spricht nicht für die Wohnung eines Jungesellen), wird die Anzahl der weiteren zu untersuchenden Wohneinheiten überschaubarer.

### 5.3.8 Feststellung von Kfz-Bewegungen

Um festzustellen, ob ein auf einem festen Parkplatz stehendes ZF während einer observationslosen Zeit bewegt wurde, helfen folgende Schritte weiter:

- Ventilstellung eines Reifens merken, auf einen Zettel mithilfe eines Kreises oder auf eine Zielscheibe aus Pappe eintragen. Es wird auch dem geschicktesten Autofahrer nicht gelingen, nach einer Bewegung des Pkw die ursprüngliche Ventilstellung wieder zu erreichen.
- Zwei kleine deckungsgleiche Kreidestriche, einmal am Reifen und einmal auf der Parkfläche aufmalen. Stimmen die Striche nicht mehr überein, wurde das Fahrzeug bewegt.
- Von einer brachialen Methode berichtet ein US-amerikanischer Privatermittler. Unter einen Reifen wird eine analoge Billiguhr (keine Digitaluhr!) geschoben oder mit einem Kreppband so befestigt, dass sie sich einmal mit dem Reifen dreht, aber dann abfällt, unter den Reifen gerät und kaputtgeht. Vorteil: Es wird, sofern dieser Trick in erwünschtem Maße funktioniert, gleichzeitig die relevante Abfahrtszeit festgehalten.

## 6 In Wartestellung: die Standzeit

Sie sollten während der Wartestellung (Standzeit) alles vermeiden, was Sie als Person auffällig erscheinen lassen könnte. Daher sollten Sie:

- dezente, dunkle Kleidung tragen (siehe auch Punkt 19.2 Kleidung),
- keine Uhren, Schmuck, Knöpfe, Manschettenknöpfe, Schreibgeräte, Foto-technik etc. verwenden, die Reflektionen verursachen können,
- wenn Sie Brillenträger sind, stark entspiegelte optische Gläser verwenden. Alle anderen reflektieren einfallendes Licht.

In mehr als 90 % aller Fälle wird die Wartestellung in einem Fahrzeug verbracht. Kraftfahrzeuge gehören fast überall zum gewohnten Straßenbild und sind daher unauffälliger als „unmotiviert“ herumstehende Fremde.

### 6.1 Unauffälligkeit des Observationsfahrzeugs

Das eingesetzte Fahrzeug muss in erster Linie in das betreffende Zielgebiet passen. Ein alter Kleinwagen bildet einen optischen Störfaktor in einer 1a-Wohnanlage (Alternative: diesen Kleinwagen als typisches Zweitfahrzeug tarnen, z. B. mit Kindersitz, Aufkleber „Baby an Bord“ oder „Abi 20...“). Ganz ungünstig ist nachvollziehbarerweise ein Oberklassewagen in einem sozialen Brennpunkt. Pkw, die in nahezu jedes Umfeld passen, sind ein nicht allzu neuer Kombi oder ein als Handwerkerauto getarntes Fahrzeug.

Ein fremdes Kennzeichen erweckt immer mehr Misstrauen als ein heimisches, vertrautes. Für behördliche Ermittler stellt dies dank der Möglichkeit von Wechselkennzeichen kein Problem dar. Privatermittler müssen diesbezüglich kreativer vorgehen. Während es bei großen Autoverleihfirmen meist nur ein einheitliches Kennzeichen gibt, existieren in vielen Städten kleinere Firmen, aber vereinzelt auch Filialen von *Sixt*, die mit örtlichen Kennzeichen arbeiten.

Die großen Verleihfirmen können hingegen durchaus genutzt werden, wenn in den jeweiligen Zulassungsbezirken gearbeitet wird. *Avis* und *Budget* haben ihre Fahrzeuge überwiegend in Euskirchen (EU) zugelassen, *Europcar* in Hamburg (HH), *Hertz* in Düren (DN) und *Sixt* in München (M).

Wird im Ausland ermittelt, sollte ein Fahrzeug mit dem jeweiligen Nationalitätskennzeichen gemietet werden. Ein ausländisches Fahrzeug fällt immer extrem auf, besonders wenn dieses einem inländischen folgt.

Für private Ermittler spielt aber auch immer eine Rolle, ob das vom Auftraggeber eingeräumte Budget überhaupt für Maßnahmen dieser Art ausreicht.

### 6.2 Gewährleistung ständiger Einsatzbereitschaft

Um ständig einsatzbereit zu sein, sollten Sie folgende Punkte beachten:

**Batteriestand prüfen:** Achten Sie immer auf den Ladestand der Autobatterie. Eine voll einsatzfähige Batterie ist das A und O bei längeren Standzeiten. Verwenden Sie immer die stärkste für Ihr Fahrzeug zugelassene Ausführung.

**Tank füllen:** Sie sollten Ihre Observationsmaßnahme grundsätzlich mit einem vollgetankten Fahrzeug starten. Selbst wenn laut Anzeige nur ein Bruchteil des Inhalts verbraucht ist, sollten Sie stets nachtanken. Sie wissen nie, was der Einsatztag bringt und über welche Entfernungen Sie der ZP folgen müssen. Wenn Sie während der Observation nachtanken müssen, haben Sie im Regelfall die ZP verloren. Bei mitgeführten Reservekanistern müssen Sie beachten, dass diese, gerade dann wenn die Abdichtung zwischen Fahrerraum und Kofferraum ungenügend ist, Ausdünstungen bewirken, die Ihre Gesundheit während längerer Wartezeiten im Kfz stark belasten können.

**Scheiben stets sauber halten:** Vor dem Einsatz sollten Sie die Scheiben noch einmal gründlich von außen und innen reinigen. Kaum etwas ist hinderlicher und anstrengender für die Augen als die Beobachtung durch schmutzige, schlierige Scheiben. Außerdem beschlagen Scheiben, die an der Innenseite unsauber sind, wesentlich schneller.

**Antibeschlagspray verwenden:** Das im Autozubehörhandel oder an Tankstellen erhältliche Antibeschlagspray versiegelt Oberflächen und verhindert dadurch bis zu einem gewissen Grade, dass die Autoscheiben aufgrund unterschiedlicher Temperaturen im Innen- und Außenbereich beschlagen. Ein weiterer positiver Effekt des Mittels: Regenwasser perlt ab, wodurch der Scheibenwischer weniger betätigt werden muss. Sicherheitshalber sollten Sie zusätzlich immer Antibeschlagtücher dabei haben.

**Feuchtigkeit im Fahrzeug vermeiden:** Erhöhte Feuchtigkeit im Pkw führt trotz Antibeschlagspray zu beschlagenen Scheiben, birgt gesundheitliche Gefahren (Schimmel, klamme Sitze) und kann die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen (Elektronikschäden, sich von innen ausbreitender Rost).

Feuchtigkeitsquellen Nr. 1 sind nasse Fußmatten, nasse Kleidung (auch Mäntel, Jacken, Anoraks etc., die im Innenraum abgelegt sind) und nasses

## 6 In Wartestellung: die Standzeit

Schuhwerk. Häufige Ursachen sind auch mit Gepäck oder Equipment zugestellte Zwangsentlüftungen (im Kofferraum, konkrete Lage geht aus Betriebsanleitung Ihres Kfz hervor), Verstopfungen der Innenraumfilter, der Klimaanlage, des Wasserablaufs der Heizung (unter der Motorhaube, Hauptursache: Laub) oder sonstiger Ablaufkanäle (Türen, Dachrahmen, Schiebedach) sowie mürbe Dichtungen (Türen, Fenster, Schiebedach). Wenn Sie zur Inspektion fahren, lassen Sie Ihr Fahrzeug auch unter diesen Gesichtspunkten checken.

Um Ihr Kfz trocken zu halten, benutzen Sie Fußmatten aus Gummi/Kunststoff, die Sie leicht ausschütteln können. Unter die Fußmatten sollten Sie alte Zeitungen legen. Breiten Sie vor Fahrtantritt in betroffenen Bereichen alte Zeitungen oder Küchentücher aus oder lassen Sie einen offenen Eimer Katzenstreu über Nacht im Fahrzeuginneren stehen. Stark entfeuchtend wirkt auch eine längere Zeit auf volle Leistung gestellte Klimaanlage (Türen und Fenster müssen dabei geschlossen sein). Haben Sie die Gelegenheit, in eine beheizte Tiefgarage zu fahren, lüften Sie dort Ihr Fahrzeug gründlich, indem Sie alle Türen, den Kofferraum und ggf. das Schiebedach öffnen.

**Ohne Klimaanlage kühlen:** Namentlich bei hochsommerlichen Temperaturen können längere Wartezeiten im Kfz zur Tortur werden. Die Klimaanlage laufen zu lassen, verbietet sich aufgrund der Geräuschentwicklung und des hohen Energieverbrauchs. Eine Alternative ist eine selbstfabrizierte „Klimaanlage“, die aus einer Kühlbox und einem oder zwei kleinen batteriebetriebenen Ventilator(en) besteht. Versehen Sie dazu den Deckel der mit Kühlakkus gefüllten Kühlbox mit mehreren, nicht zu großen Löchern. Unterhalb oder oberhalb des Deckels bringen Sie die Ventilatoren in Position. So können Sie für zirka zwei Stunden die Innentemperatur etwas herunterkühlen. Benutzen Sie aber niemals Trockeneis, da es sich hierbei um festes Kohlendioxid handelt, das beim Tauprozess zu Sauerstoffmangel und Erstickungen führen kann.

Beim Einsatz von zwei Fahrzeugen empfiehlt sich das Zwei-Schichten-System. Das ablösende Fahrzeug wird vorher an einer taktisch vertretbaren, möglichst schattigen Stelle mit Hilfe der auf volle Leistung gestellten Klimaanlage heruntergekühlt. Dabei wird das Fahrzeug auch entfeuchtet, was das gefürchtete Tropenklima mindert. Der Kühleffekt hält zwar nicht allzu lange an, kann aber helfen, einer schädlichen Überhitzung des Körpers entgegenzuwirken.

Um die Belastung durch die in den Morgen- und Abendstunden horizontal einstrahlende Sonne zu minimieren, sollten Sie an den Scheiben entsprechenden Sonnenschutz anbringen.

**Dokumente stets bei sich führen:** Führen Sie immer Ihre vollständigen Papiere (Personalausweis, Führerschein, Zulassungsbescheinigung Teil I/

Fahrzeugschein, Dienstausweis/Detektivausweis) griffbereit bei sich. Hinweis an Private: Kommt es zu einer Kontrolle durch die Schutzpolizei, dauert diese weitaus länger an (und wird dadurch wesentlich auffälliger), wenn erst Ihre Identität und die Fahrzeugdaten überprüft werden müssen.

**Ständig konzentriert sein:** In der Wartestellung ist größte Konzentration und Aufmerksamkeit gefordert. „Erfahrungsgemäß erscheint die Zielperson z.B. nur wenige Sekunden im frei einzusehenden Hauseingangsbereich. Meist führt der Fußweg der Zielperson zu ihrem Fahrzeug quer über die Straße (oder halbverdeckt hinter anderen parkenden Fahrzeugen). Dadurch tritt die Zielperson häufig nur kurzzeitig in den Wahrnehmungsbereich des Observanten.“<sup>19</sup>

### 6.3 Positionierung des Observationsfahrzeugs

Der Beginn der Maßnahme ist häufig von ZP-bezogenen Zeitpunkten diktiert (Fahrt zur Arbeitsstätte, Verlassen des Wohnobjektes aus anderen Gründen).

In einem Gebiet, in dem ein fremdes Fahrzeug augenblicklich auffallen würde, ist es am sinnvollsten, seinen Pkw sehr früh zu positionieren. Sehr früh bedeutet, möglichst vor dem Zeitpunkt präsent zu sein, an dem die ersten Bewohner üblicherweise aufstehen. Die Zeit zwischen 4.30 Uhr und 5.30 Uhr hat sich als günstig erwiesen. Personen aus dem räumlichen Nahfeld, die das Fahrzeug nach dem Aufstehen sehen, werden vermutlich annehmen, dass es schon am Abend zuvor abgestellt wurde und es sich um einen Besuch in der Nachbarschaft handelt.

Günstig ist es, sich möglichst zwischen zwei Häusern zu positionieren, so dass die Bewohner denken könnten, der jeweils andere habe Besuch. Parken Sie nie direkt vor einem Einfamilienhaus, wenn es in der Nähe ein Mehrfamilienhaus gibt. In einem Mehrfamilienhaus kommen mehrere Personen als vermeintliches Besuchsziel in Frage. Eine individuelle Zuordnung ist deshalb erschwert.

Nachts und in einer Position ohne nennenswerten Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ist es vertretbar, dass Sie den Sitz nahezu in eine „Schlafposition“ bringen und, knapp über die Unterkante des Fensters blickend, den relevanten Raum beobachten. Eine solche Position ist aber nur dann zu empfehlen, wenn sichergestellt ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund der Parkposition nicht vom Scheinwerferlicht anderer Kfz durchflutet werden kann (Altern-

---

19 Auszug aus dem ZAD-Lehrbrief „Observation in öffentlichen Räumen“

## 6 In Wartestellung: die Standzeit

tive: wegducken). Bei gelegentlicher Fußgängerfrequenz wählen Sie immer eine Sitzposition, die vom Gehsteig abgewandt ist.

Sollte es erforderlich sein, ein Fahrzeug tagsüber in einem Gebiet zu positionieren, in dem dies auffallen könnte, ist folgende Vorgehensweise zu empfehlen. Eine Einsatzkraft fährt das Fahrzeug an den relevanten Ort. Auf der Rückbank befindet sich verdeckt der Observant. Der Fahrer steigt aus und verlässt den Einsatzraum zu Fuß. Für eine Drittperson ist die Situation damit klar: Das Fahrzeug ist leer und stellt weder eine Gefahr noch einen Grund zur Beunruhigung dar. Der Observant kann dann unmittelbar vom Rücksitz aus die Beobachtung des Zielobjektes und ggf. der Zielperson realisieren. Diese taktische Variante eignet sich vor allem für Standobservationen und weniger für mobile Lagen, da ein Positionswechsel vom Rücksitz auf den Fahrersitz auffallen könnte. Sinnvoller ist es, wenn ein zweites, in der Nähe abgestelltes Fahrzeug nach Absetzen einer initiierenden Funkmeldung die mobile Observation übernimmt. Vorteil: Das in direkter Nähe des ZO stehende Kfz kann dann als mobile Beobachtungsstelle vor Ort beibehalten werden.

### 6.4 Sinnvolle Nutzung der Wartezeit

Die Wartezeit muss im Übrigen nicht ungenutzt bleiben, sondern kann bereits darauf verwendet werden, „die kommenden Abläufe in allen Varianten durchzuspielen“. „Seit einigen Jahren weiß man durch die jüngsten Ergebnisse der Gehirnforschung, dass sich jede Form von Tätigkeit durchaus vorab mental trainieren lässt. Im Sport wird das schon länger erfolgreich angewandt. Alleine durch das Vorstellen der zu erwartenden Abläufe bauen wir Neuronenbahnen im Gehirn auf. Kommt dann die Situation, spielt sich das vorab geschriebene Programm ab.“<sup>20</sup>

### 6.5 Unauffälligkeit gegenüber Passanten

Sie sollten Passanten niemals unnötigerweise fixieren, dadurch werden diese oftmals erst auf Sie aufmerksam. Falls eine Beobachtung dieser Personen überhaupt erforderlich ist, sollten Sie sie aus den Augenwinkeln oder über die Spiegel beobachten. Dabei dürfen Sie die operative Hauptaufgabe, die in der Observation des ZO bzw. der Aufnahme der ZP liegt, nie aus dem Auge verlieren.

---

<sup>20</sup> Nach Mitteilung von Detektiv Alexander Schrumpf.

Nicht benötigte Lichtquellen im Fahrzeuginneren, z. B. flackernde Signale, die anzeigen, dass das Kfz abgesperrt ist, oder Einstiegsleuchten sollten Sie für den Zeitraum eines Einsatzes bei Dunkelheit oder trüben Wetterbedingungen mit geeignetem Klebeband abdecken. Schalten Sie unbedingt die beim Türöffnen automatisch angehende Innenbeleuchtung ab. Achten Sie darauf, dass Sie nicht aus Versehen auf die Bremse treten und dadurch die enorm auffälligen Bremslichter auslösen. Sorgen Sie dafür, dass die Scheibenwischer ausgeschaltet sind, damit sie nicht beim kurzzeitigen Betätigen der Zündung geräuschvoll über die womöglich trockene Scheiben fahren.

Überhaupt muss beim Betätigen der Zündung auf „low profile“, sprich ein unauffälliges Profil, geachtet werden. Es kann immer wieder erforderlich werden, die Zündung kurzzeitig einzuschalten, z. B. zum Aktivieren der Scheibenwischer oder der Lüftung. Berufsdetektiv Markus Schwaiger führt dazu aus: „Als erstes lasse ich bei einem neuen Wagen immer das Tagfahrlicht abdrehen (und die Gurtwarnung) – nichts ist schlimmer, als wenn man mal kurz die Zündung aufdrehen will und das Fahrzeug gleich wie ein Christbaum leuchtet oder dauernd piepst (Gurtwarnung)“.

Deaktivieren Sie die Automatik für die Scheinwerfer, falls vorhanden. Sie könnte Ihnen sonst unerwünschte Streiche spielen.

### 6.6 Anmeldung der Observationsmaßnahmen

Ob Privatermittler die Polizei über die jeweilige Observationsmaßnahme informieren sollten, ist eine Ermessensfrage. In kriminell überdurchschnittlich belasteten Bereichen (Innenstädte, soziale Brennpunkte, kriminogene Zonen, Rotlichtviertel) oder Umfeldern mit sensibilisierter Einwohnerschaft (Villengegenden) sollte die Polizei unbedingt über die laufende Maßnahme unterrichtet werden. In solchen Gebieten wird im Regelfall weitaus stärker kontrolliert oder von sensibilisierten Bürgern schnell einmal die Polizei gerufen.

In anderen Bereichen sollte die Entscheidung, die Polizei zu verständigen – ja oder nein – gründlich überdacht werden. Gerade in allzu ruhigen Gegenden könnten Privatermittler den Ordnungshütern als eine willkommene Gelegenheit für etwas Abwechslung dienen. Es kann dann durchaus passieren, dass in regelmäßigen Abständen Streifenwagen im Zielgebiet auftauchen und die Besatzungen angestrengt in Richtung Observant oder Observationsfahrzeug blicken. Das ist in den meisten Fällen sogar gut gemeint, aber schlecht für die Abdeckung des observierenden Privatermittlers.

## 6 In Wartestellung: die Standzeit

Ist keine Anmeldung bei der Polizei erfolgt und die Ermittler werden von Streifenbeamten angesprochen, gilt eine wichtige Devise: niemals lügen! Sagen Sie, weshalb Sie da sind und in welcher Richtung Sie ermitteln. Nennen Sie aber keinesfalls die Namen der ZP oder andere sensible Details Ihres Auftrags. Diese Daten unterliegen zum einen der Geheimhaltung/Verschwiegenheit, auf die sich Ihr Auftraggeber verlässt, zum anderen wissen Sie nie, in welchem Verhältnis die Ordnungshüter zur ZP stehen. Ein verständiger Beamter wird niemals nach solchen Daten fragen!

## **7 Aufnahme der Zielperson**

Wie bereits angemerkt steht am Anfang jeder Observation die Erstaufnahme der Zielperson. Im Allgemeinen geschieht dies an der Wohnung, dem Aufenthaltsort, dem Arbeitsplatz, an einer Gaststätte, die von der Person regelmäßig besucht wird, an der Wohnung einer Drittperson, mit der die ZP in Kontakt steht, oder an anderen Orten/Punkten/Liegenschaften, die die ZP frequentiert oder passiert.

### **7.1 Zweifelsfreie Identifizierung**

Der zweifelsfreien Identifizierung der Zielperson muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ein Lichtbild etc. oder eine Personenbeschreibung bieten zwar Anhaltspunkte, aber es ist nie auszuschließen, dass sich typähnliche Personen im Wohnobjekt oder in der unmittelbaren Nähe befinden oder die Zielperson ihr Äußeres stark verändert hat. Es ist zudem keine Seltenheit, dass Observanten auf der Grundlage unvollständiger, ungenügender Personenbeschreibungen tätig werden müssen.

Bestehen Zweifel am Aussehen der Zielperson, weil nur eine ungenaue Personenbeschreibung und/oder ein nicht mehr aktuelles Lichtbild vorliegen, muss die ZP durch Direktkontaktierung und Sichtprüfung eindeutig identifiziert werden. Dazu wird die ZP unter einer Legende (Vertreter, Zeitungswerber, Handwerker, Pizzabote usw.) von einer Einsatzkraft aufgesucht, die anschließend nicht mehr oder nur noch nach umfassender persönlicher Veränderung an der Observation teilnehmen sollte. Dieser Observant hat die Aufgabe, seinen Kollegen die zweifelsfrei erkannte Zielperson zu übergeben. Das heißt, er deutet – für die anderen Observanten erkennbar – mit einem geeigneten taktischen Zeichen auf die ZP, wenn sie das Objekt verlässt.

Falls es aber möglich sein sollte, von der ZP ein aussagefähiges Foto zu schießen, wäre dies eine gute Alternative. Dies ergibt aber nur dann Sinn, wenn das betreffende Lichtbild den weiteren Observanten zeitnah zur Kenntnis gebracht werden kann. Im laufenden Einsatz ist die Aufnahme mit einem Fotohandy optimal, da dann die Fotos den weiteren Observanten auf ihr Smartphone geschickt werden können und diese die Lichtbilder unauffällig im Display betrachten können (siehe dazu auch unter Einsatzbesprechung). Überhaupt ist ein Smartphone ein ausgezeichnetes Medium, um das Foto der ZP unauffällig aufzurufen. Denn es ist unverdächtig, auf das Display eines

## 7 Aufnahme der Zielperson

Mobiltelefons zu schauen. Ein in der Hand gehaltenes Lichtbild ist dagegen sehr viel auffälliger.

Ist nur ein Observant im Einsatz, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. umfassende persönliche Veränderung für den Zeitraum der Direktkontaktierung,
2. Herbeirufen einer zweiten Kraft (es kann sich um Kollegen, Bekannte oder Ehepartner handeln),
3. längerer Zeitraum der Standbeobachtung, um auf diesem Wege die ZP zu identifizieren.

Bezüglich Variante 2 ist die auf Gegenseitigkeit beruhende kollegiale Hilfe eines anderen Detektivbüros denkbar. Bei Variante 3 besteht immer die Gefahr der Personenverwechslung, namentlich dann, wenn eine Vielzahl von Personen in einem Objekt lebt oder aufgrund verwandtschaftsbedingter Ähnlichkeit mehrere Personen infrage kommen.

### 7.2 Positionierung

Die Positionierung zur Aufnahme der Zielperson ist einer der sensibelsten und kritischsten Teile der Observation. Soll die Zielperson an ihrer Wohnung aufgenommen werden, müssen die Observanten manchmal stunden- oder gar tagelang in Stellung gehen. Die Gefahr ist groß, dass die ZP oder Drittpersonen dies bemerken. Ist aber diese Hürde erst einmal genommen, sei „meist das Schwierigste geschafft“, hebt Detektiv Alexander Schrupf hervor.

Sind mehrere Kräfte im Einsatz, darf sich in unmittelbarer Nähe zum Zielobjekt immer nur ein Observant aufhalten. Er sollte seinen Standort so wählen, wie unter Ziffer 5.3.6, Festlegung der Beobachtungspunkte, beschrieben. Gleiches gilt für die Positionen der Distanzobservanten.

Zur Minimierung des Entdeckungsrisikos sollte möglichst die Rundumstellung gewählt werden.

#### **Beispiel:**

Der Nahobservant Norbert Nah erkennt die Zielperson, die das Objekt verlässt. Die ZP geht die Hauptstraße in Richtung Westen entlang. Nah folgt nicht unmittelbar, sondern verständigt die Observanten Fred Da und Fritz Dort, die sich auf der Hauptstraße Richtung Westen bzw. in einer Nebenstraße davon befinden. Außerdem verständigt er die Observanten Frank Weit und Florian Weiter, die auf der Hauptstraße bzw. in einer Nebenstraße in Richtung Osten postiert sind.

Während Da und Dort ihre lagegerechte Deckung verbessern, gehen Weit und

Weiter in Richtung Westen. Da und Dort folgen der Zielperson, wenn sie an ihnen vorbeigegangen ist.

Stehen weniger Kräfte zur Verfügung, muss der Nahobservant notfalls eine dieser alternativen Richtungen (im Beispiel: Richtung Osten) selbst übernehmen. Ist nur ein Einzelobservant im Einsatz, muss er die wahrscheinlichste Abgangsrichtung abdecken (s. u.). Ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die ZP in eine bestimmte Richtung geht, kann auf eine Rundumstellung verzichtet werden. Die weiteren Observanten sollten sich dann verstärkt nach dem Gesichtspunkt der Unauffälligkeit postieren.

**Beispiel:**

Norbert Nah erkennt die ZP und informiert Observant Fred Da, der sich ohne Sichtkontakt in einer Seitenstraße der Gehrichtung befindet. Da hält sich so weit wie möglich im hinteren Straßenraum oder gedeckt bereit, so dass ein auf der Hauptstraße Gehender ihn nicht unmittelbar erkennt. Nah beobachtet den weiteren Weg der ZP und informiert Da, wenn diese an der Seitenstraße vorbeigeht. Da nimmt dann die Observation auf.

Weitere Observanten können sich in Nebenstraßen, die in Gehrichtung liegen, postieren. Nimmt die ZP erfahrungsgemäß immer denselben Weg, kann die Observation bei taktisch günstigen Lagebedingungen auch erst später aufgenommen werden.

**Beispiel:**

Die ZP geht nach vorliegenden Erkenntnissen durch einige wenig frequentierte Nebenstraßen auf eine Hauptverkehrsstraße, die aufgrund vieler Fußgänger optimale Deckungsmöglichkeiten bietet. Erst dort laufen die Observationsmaßnahmen in voller Intensität an.

In 90 Prozent der Fälle müssen zwei Richtungen abgedeckt werden. Diese können gut von zwei oder mehr Observanten unter Kontrolle gehalten werden. Ist nur ein Observant im Einsatz, bleibt nichts anderes übrig, als auf gut Glück die wahrscheinlichste Abgangs-/Abfahrtrichtung zu besetzen. Als wahrscheinlich können die Abgangs-/Abfahrtrichtungen angenommen werden, die

- von den Bewohnern des Gebietes hauptsächlich benutzt werden (Hauptverkehrsrichtung),
- den kürzesten Weg zum bekannten Zielort der ZP darstellen,
- zur nächsten größeren Stadt führen (z. B. in ländlichen Gebieten mit geringer Infrastruktur).

### 7.3 Akutphase

Wenn die ZP das ZO verlässt und auf ein Fahrzeug zusteuert, macht sich auch bei erfahrenen Kräften oft Hektik breit. Detektiv Schrumpf vergleicht die Observation mit dem Angeln „Man sitzt, manchmal stundenlang, wartet und es passiert rein gar nichts. In dem Moment, in dem die Zielperson dann erstmalig zu sehen ist, wird eine derartig große Menge Adrenalin ausgeschüttet, dass es selbst erfahrenen Observanten sehr schwer fällt, die nächsten notwendigen Schritte korrekt und in der richtigen Reihenfolge durchzuführen. Ich habe langjährige Detektive gesehen, die es schaffen, in dieser Situation den Motor direkt nach dem Anlassen wieder abzuwürgen. So sehr der Detektiv während der Wartezeit quasi in einer Starre verharren musste, so schnell muss er jetzt auf „Aktivmodus umschalten“, macht Alexander Schrumpf deutlich.

In der Aufregung begehen Observanten oft den Fehler, sich auf die Handlung der ZP oder das ZF zu konzentrieren, ohne sich (was auch in wenigen Sekunden möglich wäre) Details der Kleidung, Gangart oder andere auffällige Merkmale der Person einzuprägen.

**Tip:** Richten Sie Ihr Augenmerk immer auch auf das äußerliche Erscheinungsbild der ZP. Es ist nie auszuschließen, dass die ZP parkt und Sie ihr dann zu Fuß folgen müssen. Spätestens wenn die ZP sich in dieser Situation weit entfernt (weil Sie z. B. bei der Parkplatzsuche Zeit verloren haben), werden Sie dankbar für solche Erkennungsmerkmale sein.

Achten Sie auch auf die Umgebung, wenn Sie losfahren. „Was während der eigentlichen Verfolgung passiert, geht weit über Schauen, wohin die ZP fährt“, hinaus. Der Observant muss natürlich zunächst auf die anderen Verkehrsteilnehmer (sowie auf Laternen, Pfosten, Mauern etc.) achten, um nicht durch einen Augenblick der Unaufmerksamkeit die ganze Maßnahme vorzeitig zu beenden. Dabei darf er natürlich auch das ZF nicht aus den Augen verlieren. Und er sollte sich zu guter Letzt natürlich jederzeit vor Augen halten, dass er der ZP nicht auffallen darf.“<sup>21</sup>

Seien Sie in der ersten Phase der mobilen Observation besonders auf der Hut. Erfahrungsgemäß sichert die ZP in dieser Situation am intensivsten und Sie haben sich noch nicht an den spezifischen Rhythmus der Zielperson gewöhnt. Das sind zwei Unsicherheitsfaktoren, die Sie zeitgleich bewältigen müssen.

---

21 Nach Mitteilung von Detektiv Alexander Schrumpf.

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

Während einer Fußobservation kann die ZP jederzeit unvermutet auf ein motorisiertes Verkehrsmittel umsteigen. Die Fußobservation wäre unweigerlich beendet, wenn es der ZP gelingt,

- eine Straßenbahn, einen Bus oder eine U-/S-Bahn so kurz vor deren Abfahrt zu besteigen, dass kein Observant mehr nachfolgen kann,
- ein fahrendes Einzeltaxi anzuhalten,
- das einzige, an einem Taxistand stehende Taxi zu ordern oder
- in das Fahrzeug einer plötzlich auftauchenden Kontaktperson zu steigen.

Deshalb ist auch zur Fußobservation der Einsatz von mindestens einem Fahrzeug sinnvoll.

Benutzt die ZP ein Taxi, sind alternativ, also auch ohne mitgezogenes Kfz, folgende Schritte möglich:

- Taxinummer und genauen Ort/Uhrzeit merken. Wenn möglich bei der Taxizentrale nach dem Fahrer und/oder dem Fahrtziel fragen. Gegebenenfalls, falls solche Auskünfte nicht erteilt werden, einen anderen Taxifahrer um Mithilfe oder Vermittlung bitten, aber möglichst erst nach der Observation, weil es zu Informationsrückflüssen/Indiskretionen kommen kann.
- Selbst Taxi heranwinken, falls möglich.
- Einen unbeteiligten Autofahrer um Mitnahme bitten.

Es ist ein gängiger Schütteltrick, dass die ZP an einem Taxistand abwartet, bis alle Taxen bis auf eine weggefahren sind und mit dieser dann davonfährt.

Abwehrmöglichkeit: Ein unterstützendes Fahrzeug folgt in Etappen, die immer so bemessen sein müssen, dass das Kfz im Bedarfsfall schnell präsent sein kann. Ist das Anhalten schwierig, z. B. in der Innenstadt mit kaum vorhandenen Parkmöglichkeiten, aber vielen Halte- und Parkverboten, muss das mitgezogene Kfz eventuell als Hol- und Bringdienst mit entsprechenden Aktivitäten legendiert werden. Im Fall von Fußgängerzonen können rückwärtige Erschließungsstraßen genutzt werden.

Bei beiden grundlegenden Observationsarten – der Fuß und der Fahrzeugobservation – sind also Mischformen die Regel. Bei einer Fußobservation kann ein Fahrzeug „mitgezogen“ werden, um die Observation der ZP zeitweise von dort aus zu übernehmen, oder es ausschließlich dann einzusetzen, wenn die ZP plötzlich ein Fahrzeug besteigt. Andererseits können bei der

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

Fahrzeugobservation jederzeit Situationen auftreten, in denen „Füßler“ gefragt sind.

### **Beispiele:**

- ZF hält an (Fußobservant klärt auf),
- ZP steigt aus ZF (Fußobservant folgt),
- ZP fährt in Einbahnstraße oder in kleine Straßen (Fußobservant klärt auf).

Im Verlauf der meisten Observationen gehen beide Varianten ineinander über.

### **Beispiel 1:**

Wohnung der Zielperson wird zum Zwecke der Aufnahme unter Kontrolle gehalten (Standobservation). Zielperson verlässt Wohnung und geht zu Fuß mit unbekanntem Ziel in Richtung Innenstadt (fließende Observation zu Fuß).

### **Beispiel 2:**

Zielperson verlässt das durch Standobservation unter Kontrolle gehaltene Wohnobjekt, fährt mit dem Pkw in die Stadt (bewegliche Observation mit Pkw) und geht anschließend zu Fuß durch die City (bewegliche Observation zu Fuß).

## 8.1 Arten der fließenden Observation

Es gibt verschiedene Arten der fließenden (mobilen) Observation. Die wichtigsten 12 sind nachfolgend dargestellt.

### **1) Reihenobservation**

Bei der Reihenobservation gehen oder fahren die Observanten hinter der ZP bzw. dem ZF hintereinander in einer Reihe. Die Reihenobservation ist für die Fuß- und Fahrzeugobservation einsetzbar.

### **2) Doppelreihenobservation**

Die Doppelreihenobservation entspricht der Reihenobservation. Jedoch wird zusätzlich in etwa parallel zu der Reihe, die sich hinter der Zielperson befindet, auf der anderen Straßenseite eine weitere Reihe gebildet, aus der heraus Ablösungen erfolgen können. Die Doppelreihenobservation ist stets eine Fahrzeugobservation.

### 3) ABC-System<sup>22</sup>

Das ABC-System ist die wirksamste Observationsmethode für eine kleine Observationseinheit. Sie stellt eine Variante der Doppelreihenobservation dar, ist aber nur zu Fuß durchführbar:

- Observant A befindet sich hinter der ZP,
- Observant B befindet sich hinter Observant A,
- Observant C befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite etwa gleichauf mit der ZP.

Observant C befindet sich in einer taktisch günstigen Position, denn erfahrungsgemäß drehen sich ZP weitaus öfter um, als dass sie zur Seite blicken. Wechselt die ZP die Straßenseite, ist Observant C ohne auffälligen Positionswechsel auf der „richtigen“ Seite. Wenn sich Observant A aus taktischen Gründen zurückziehen muss (Verdacht der Enttarnung), ist durch Observant C eine nahtlose Weiterführung der Observation gewährleistet. Biegt die ZP ab, behält Observant C, weil er sich auf etwa gleicher Höhe befindet, auch dann die Kontrolle über die ZP, wenn diese

- plötzlich losläuft (z.B. um sich der eventuell erkannten Observation zu entziehen),
- kurz hinter der Ecke stehenbleibt (eine beliebte Methode, um Observationen aufzudecken),
- ein Objekt betritt und dadurch den Sichtbereich verlässt oder
- eine Deckung bezieht.

Wenn von einer etwa gleichen Höhe mit der ZP gesprochen wurde, so ist auch das nicht statisch zu sehen. Auch Observant C muss seine Position variieren und jede sich bietende Deckung nutzen. Vor Einmündungen/Kreuzungen aber muss er aufrücken.

Zweckmäßigerweise sollten den Observanten folgende Aufgabenfelder zugewiesen werden:

Der jeweilige Observant A ist in jedem Fall der „Chef vom Dienst“ der Observationsmaßnahme. Auch der Teamchef, der der Observationsgruppe vorsteht, muss das akzeptieren. „Hineinkommandieren“ von hinten wäre ein taktischer Fehler. Observant A entscheidet, wann es zu einer Ablösung und/oder Umgruppierung der Observationsformation kommt. Observant A bestimmt auch über Weiterführung oder Abbruch der laufenden Maßnahme.

---

22 Siehe zum ABC-System auch das Schulungsvideo der Europäischen Detektiv-Akademie (Eurodet) unter: <http://www.eurodet.at/video/WQW30XyH1Ew>

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

Observant C ist der „Adjutant“ von Observant A. Er informiert seinen „Chef“ über Besonderheiten und Fallen, die nur aus seiner Position erkennbar werden.

Observant B ist nicht nur der Mann auf der Reservebank, er hat weitere reichende Aufgaben. Er ist erste Ablösekraft für Observant A und der „Aufklärer vom Dienst“. Observant B beobachtet gewissenhaft, ob es Anzeichen von Gegenobservationen gibt. Dazu lässt er sich von Zeit zu Zeit und im Rahmen des Vertretbaren zurückfallen (Sichtkontakt zum Observanten muss immer bestehen bleiben, es sei denn, dass Nachrichtenverbindungsmittel eingesetzt werden), um festzustellen, ob hinter der ZP und den Observanten A und C verdächtige Personen folgen.

Im Übrigen muss jeder der Observanten die ZP intensiv beobachten, da es theoretisch immer sein kann, dass die weiteren Observanten in Sondersituationen abgelenkt werden und ein bedeutsames Ereignis übersehen. Nach abgeschlossener Observation müssen alle eingesetzten Kräfte in der Lage sein, zur Präzisierung des Observationsberichtes beizutragen.

### 4) AB-System

Das AB-System entspricht der ABC-Struktur, wird aber nur mit zwei Observanten durchgeführt:

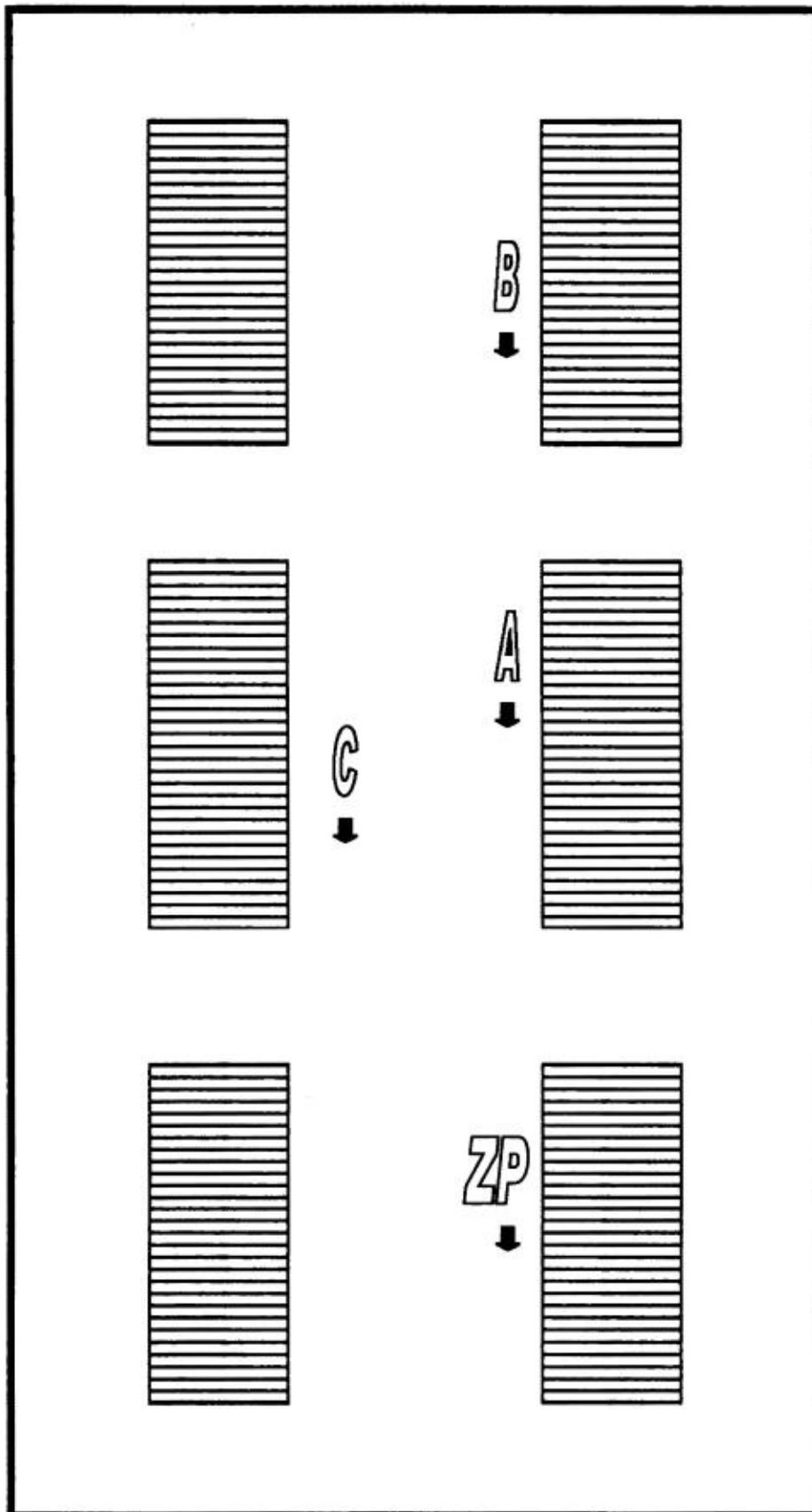
- Observant A geht hinter der ZP,
- Observant B geht etwa gleichauf mit der ZP auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

### 5) „A-System“

Das „A-System“ (kein offizieller Begriff) steht dafür, dass nur ein Einzelobservant aktiv ist. Es gibt also nur „A“. Das A-System ist die kostengünstigste, aber operativ am schwierigsten umzusetzende Observationsvariante, die der ausführenden Kraft das Äußerste abverlangt.

Um der Entdeckung entgegenzuwirken, sollte man Folgendes beachten:

- Der Observant sollte versuchen, sich dem direkten Blickfeld der ZP zu entziehen:
- Dafür sollte er weite Abstände zur ZP halten,
- den 10- bis 2-Uhr-Winkel strikt beachten (s. o. unter Prüfprozesse) und
- auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehen (was taktisch allerdings nur dann vertretbar ist, wenn er die Straßenseite kurzfristig wechseln kann),
- außerdem sollte er sein Äußeres häufig verändern.

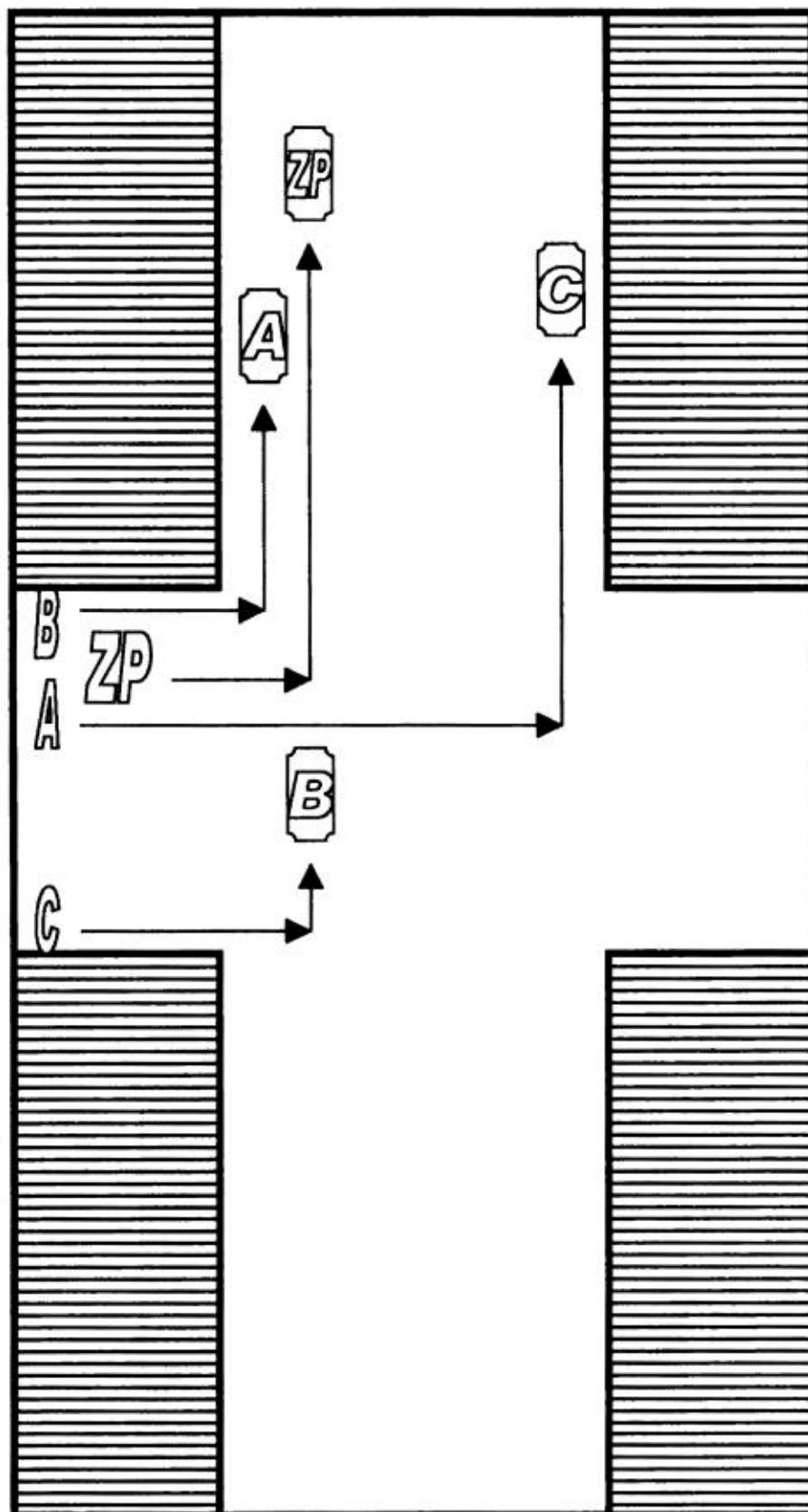


**Bild 1: ABC-System 1**

Die Observanten A und B folgen der Zielperson (ZP) hintereinander in einer Reihe. Observant C geht auf der gegenüberliegenden Straßenseite in etwa gleicher Höhe mit der Zielperson oder (wie hier dargestellt) versetzt zur Zielperson (ZP).

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

© 2007 by Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden



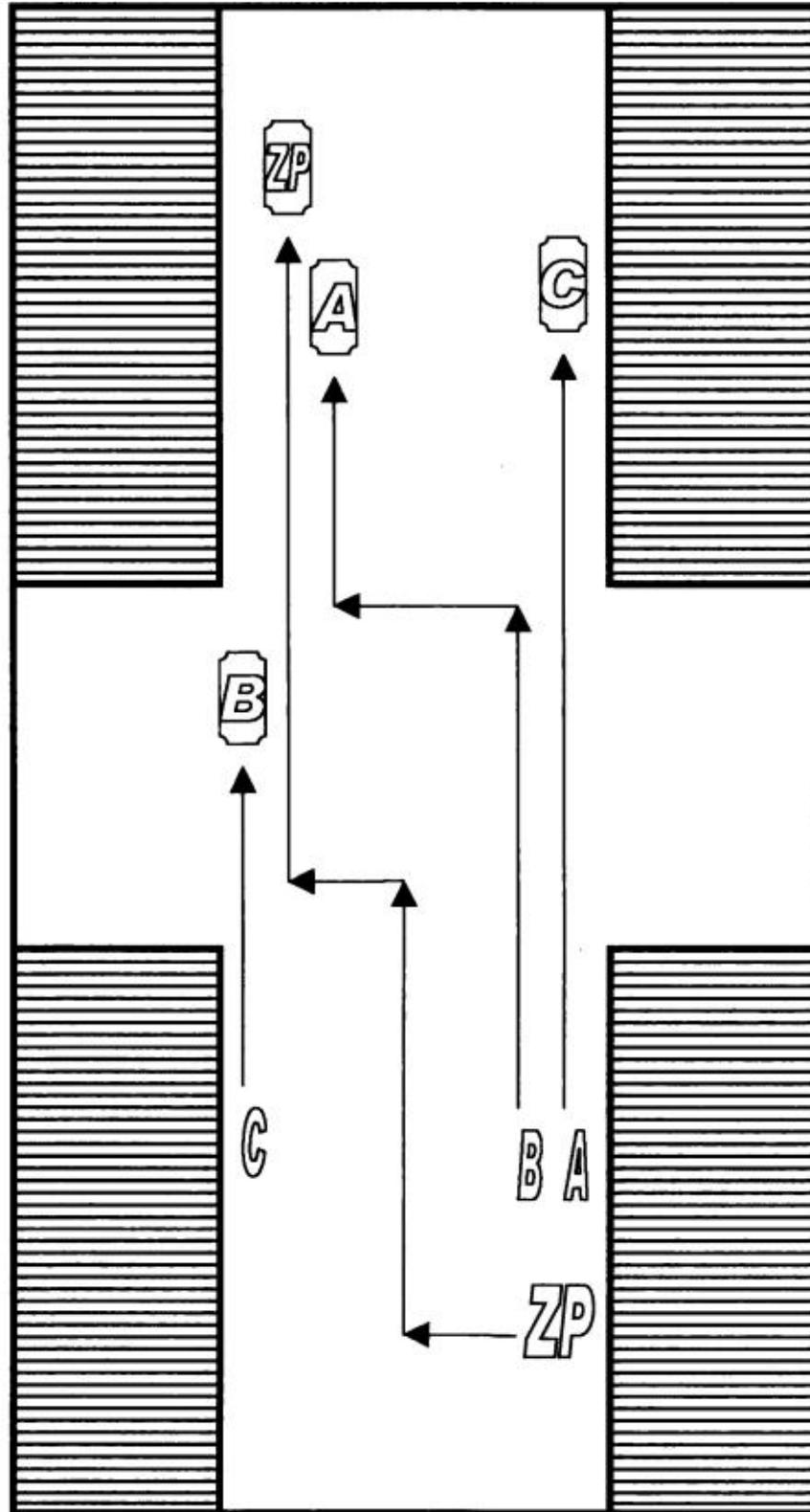
**Bild 2: ABC-System 2**

Die Zielperson (ZP) biegt an einer Straßenkreuzung nach links ab.

Observant A nimmt Position C ein,

Observant B übernimmt Position A,

Observant C nimmt die Position B ein.



**Bild 3: ABC-System 3**

Zielperson (ZP) wechselt die Straßenseite im Kreuzungsbereich, geht aber in der ursprünglichen Richtung weiter.

Neue Formatierung:

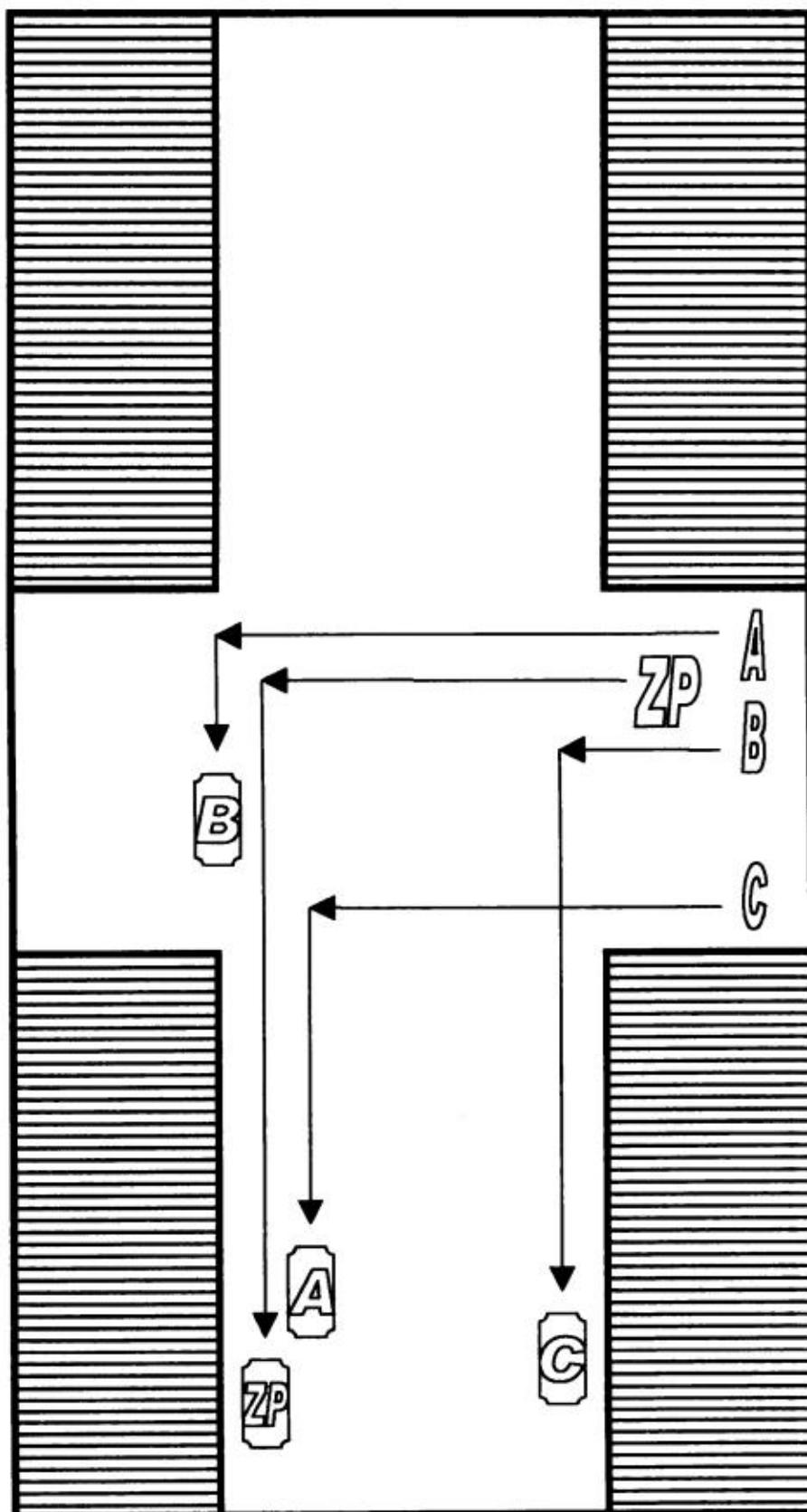
Observant A wechselt in Position C,

Observant B nimmt Position A ein,

Observant C übernimmt Position B.

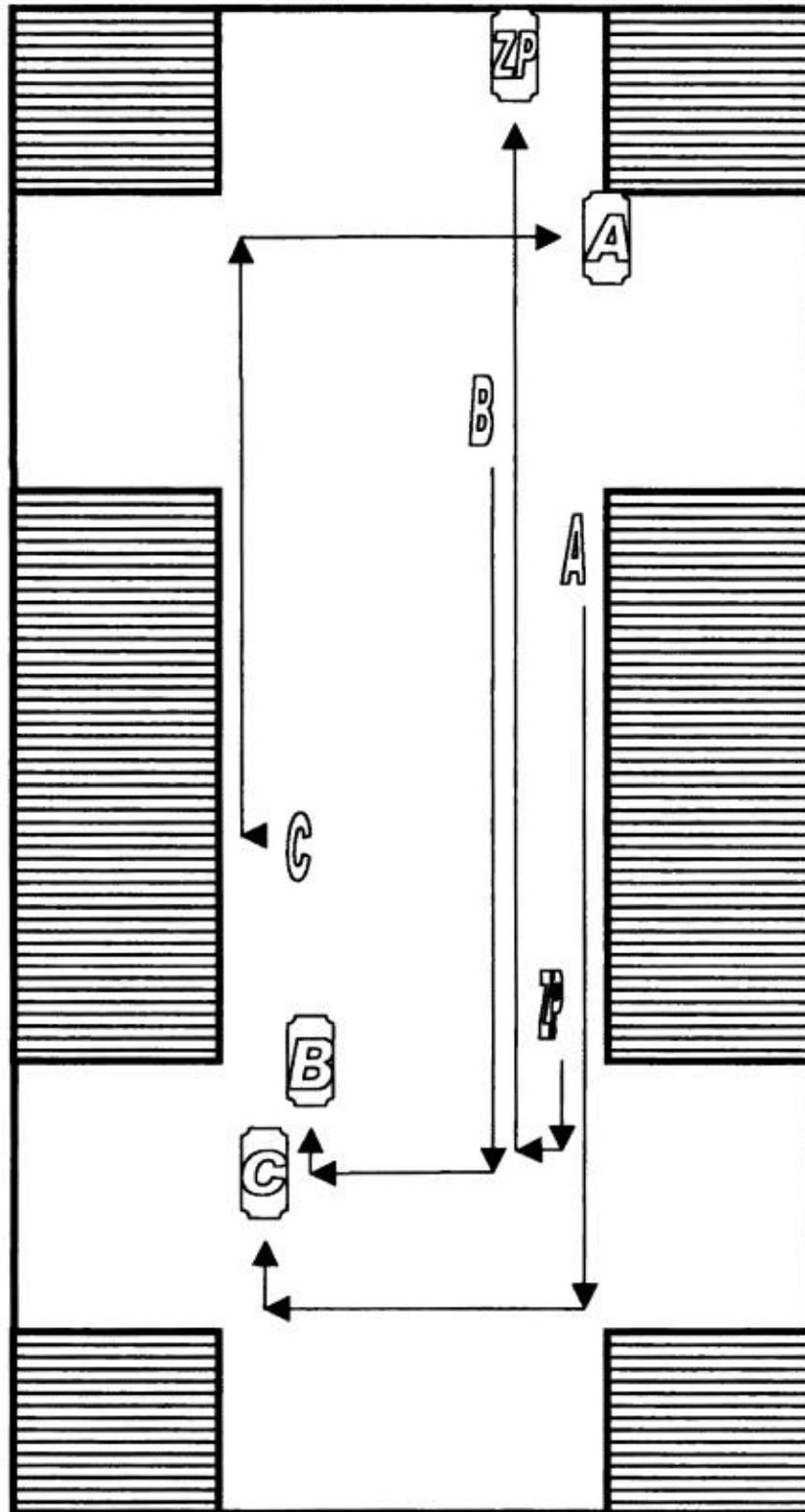
## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

... in die Kontrolle der Person, die in der Regel die Fuß- und Fahrzeugobservation durchführt, um die Kontrolle der Person zu übernehmen, die die Fuß- und Fahrzeugobservation durchführt.



**Bild 4: ABC-System 4**

Zielperson (ZP) biegt nach links in eine einmündende Straße ein.  
Observant A nimmt Position B ein,  
Observant B wechselt zu Position C,  
Observant C übernimmt Position A.

**Bild 5: ABC-System 5**

Zielperson (ZP) macht kehrt,

Observant C macht ebenfalls kehrt, sobald er aus dem Sichtbereich der ZP ist, und nimmt Position A ein.

Die Observanten A und B gehen in der ursprünglichen Richtung weiter. Außerhalb des Sichtfeldes der ZP überqueren sie die Straße und folgen – mit Abstand zueinander – in der Position C.

Bei günstiger Gelegenheit wird die Gruppe wieder nach dem ABC-System formatiert.

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

### 6) Vorgesetzte Reihenobservation

Bei der vorgesetzten Reihenobservation fahren bzw. gehen die Observanten wie bei der Reihenobservation in einer Reihe hinter der ZP. Zusätzlich befindet sich ein Observant vor der ZP beziehungsweise dem ZF. Im Falle der Fußobservation muss der vorgesetzte Observant auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehen. Die Zielperson bewegt sich zwischen zwei Observanten und wird dadurch „in die Zange genommen“.

### 7) Vorgesetzte Doppelreihenobservation

Bei der vorgesetzten Doppelreihenobservation wird nach dem Prinzip der Doppelreihenobservation pro Straßenseite eine Reihe gebildet (Doppelreihe). Ob sich pro Reihe ein Observant vor der Zielperson befindet, wird von den Lagebedingungen abhängig gemacht.

### 8) Observationskette

Die Observationskette wird angewandt, um eine verlorene ZP bzw. ein verlorenes ZF wieder aufzufinden. Dazu bewegen sich die Observanten auf Haupt- und parallelen Nebenstraßen in die Richtung, die die ZP oder das ZF mutmaßlich eingeschlagen haben („Durchkämmen“).

### 9) Observationskessel

Auch der Observationskessel dient dem Aufspüren verlorener ZP. Dabei wird der Raum, in dem die ZP vermutet wird, umstellt. Die Observanten nehmen die ZP beim Passieren eines dieser Kontrollpunkte wieder auf. Alternative: Die Observanten bewegen sich aus allen Richtungen konzentrisch auf den Mittelpunkt des Kessels zu („Einkesseln“).

### 10) Observationsglocke (Rundumstellung)

Bei der Observationsglocke ist die Zielperson rundum von Observanten umgeben. Diese Rundumstellung ist immer dann die richtige Methode, wenn sich die ZP in mehrere Richtungen bewegen kann. Das ist in Parks, auf Plätzen, auf Bahnhöfen, auf großen Parkplätzen, in Sportarenen, auf großen Betriebsgeländen und in Kaufhäusern der Fall. Die ZP bildet den Mittelpunkt der Rundumstellung. Jeder der sie umgebenden Observanten hat die ZP im Blickfeld.

Auch vor dem Wohnobjekt der ZP ist die Rundumstellung taktisch richtig, um die ZP aufzunehmen. Ein Nahobservant hält das Wohnobjekt unter Kontrolle, die anderen Kräfte verteilen sich in weiterem Abstand so, dass sie den Observationsraum vollständig umgeben.

Betrifft die ZP ein Objekt, in das ihr nicht sofort oder überhaupt nicht gefolgt werden kann, ist eine Rundumstellung zu bilden, damit sie dieses Objekt nicht ungesehen wieder verlassen kann. Auch in diesem Fall sichern

schwache, d. h. personell gering gehaltene Kräfte den Nahbereich (Eingänge usw.), während die weiteren Kräfte sich in weiterer Entfernung reihum positionieren.

### **11) Abschnittsobservation**

Im Rahmen der Abschnittsobservation werden nur bestimmte Abschnitte observiert. Denn wenn ein bestimmtes Ziel der ZP mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, ist es nicht nötig, ihr lückenlos zu folgen. Sinnvoll ist es dann vielmehr, die ZP erst am Ziel wieder aufzunehmen. Denkbar ist auch, an einem bestimmten Abschnitt der Strecke einen Observanten (Streckenposten) einzusetzen, der kontrolliert, ob sich die ZP bzw. das ZF auf der angenommenen Route befindet. Die Abschnittsobservation minimiert den Observationsaufwand und das Entdeckungsrisiko. Sie kann selbstverständlich nur angewendet werden, wenn auf dem unbeobachteten Teil der Strecke keine relevanten Handlungen zu erwarten sind.

### **12) Parallelobservation**

Eine selten angewandte, aber ungemein wirksame Variante der Observation ist die Parallelobservation. Voraussetzung ist, dass es Parallelstraßen zu den Straßen gibt, auf denen sich die ZP bewegt. Dies ist in Wohngebieten, aber auch in Innenstädten häufig der Fall. Dreht sich die ZP häufiger um und/oder handelt es sich um einen schwach frequentierten Bereich, kann sie auch unter Nutzung dieser Parallelstraßen observiert werden.

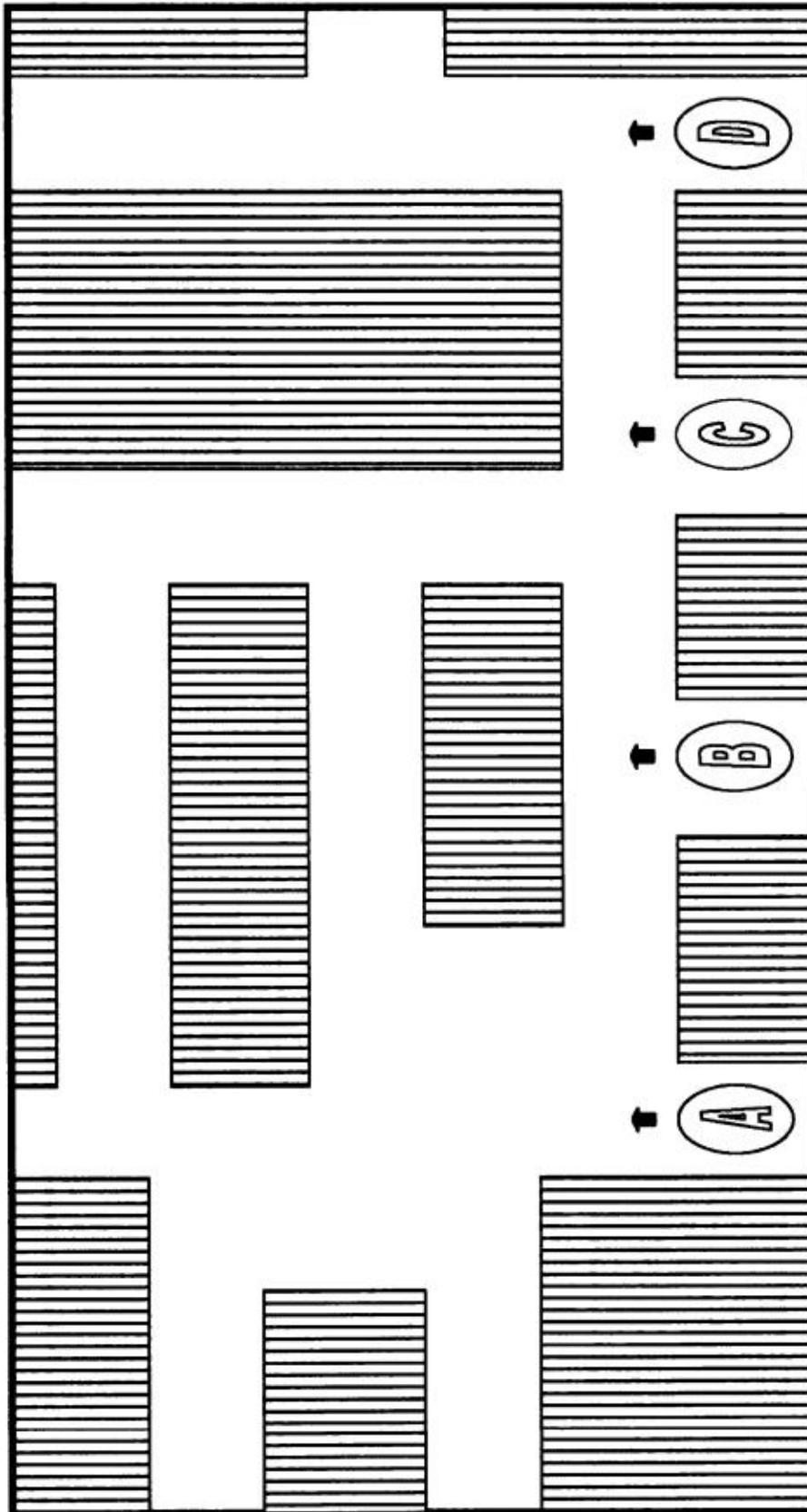
Ein Observant (O 1) überholt die ZP auf einer Parallelstraße. Ist von einem genügenden Vorsprung auszugehen, bewegt sich O 1 über eine Querstraße zur Straße, auf der sich die ZP befindet. Aufgrund des zuvor erreichten Abstandes trifft er vor der ZP am Schnittpunkt der Straßen ein.

Der zweite Observant (O 2), der hinter der ZP geht, kann jetzt in die nächstmögliche Nebenstraße einbiegen, ohne dass die ZP verloren geht, denn diese steht nunmehr unter der Beobachtung des vorpostierten O 1. O 2 muss jetzt gleichfalls nach dem Muster von O 1 auf der Parallelstraße und über eine Querstraße eine vor der ZP liegende Position erreichen. Dies funktioniert allerdings nur mit intensiven Laufleistungen und viel Übung.

Wenn die Nebenstraßen in relativ kurzer Entfernung aufeinanderfolgen, braucht man der ZP eventuell gar nicht direkt nachzugehen. Die ZP kann dann von Einmündungsbereich zu Einmündungsbereich observiert werden. Um ständige Laufleistungen zu vermeiden, können die Observanten auch auf der von der ZP begangenen Straße folgen, sobald sie außer Sichtweite sind.

Die Parallelobservation ist auch mit Pkw möglich, wenn das ZF nicht allzu schnell fährt.

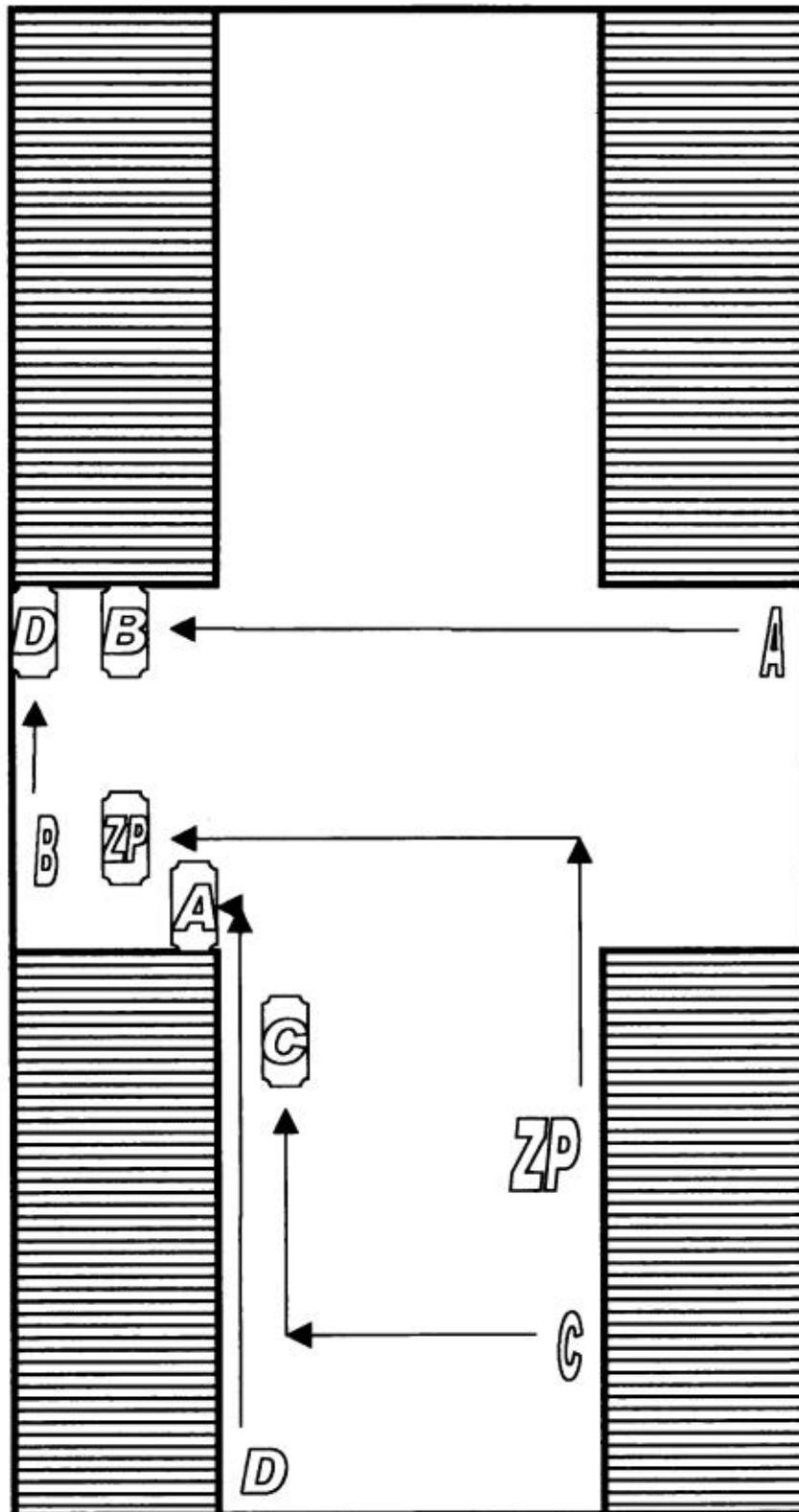




### Bild 7: Observationskette

Beim Verlieren der ZP. Die Observanten A, B, C und D durchkämmen das Gebiet, in dem die ZP vermutet wird, in der vermutlichen Gehrichtung der ZP auf unterschiedlichen Straßen. Gebäude sind durch Außeneinsicht zu kontrollieren. Auch für die Fahrzeugobservation einsetzbar.





**Bild 9: Vorgesetzte Reihenobservation (Doppelreihe)**

Die von den Observanten A, B, C und D observierte Zielperson (ZP) überquert die Straße.

Neuformatierung

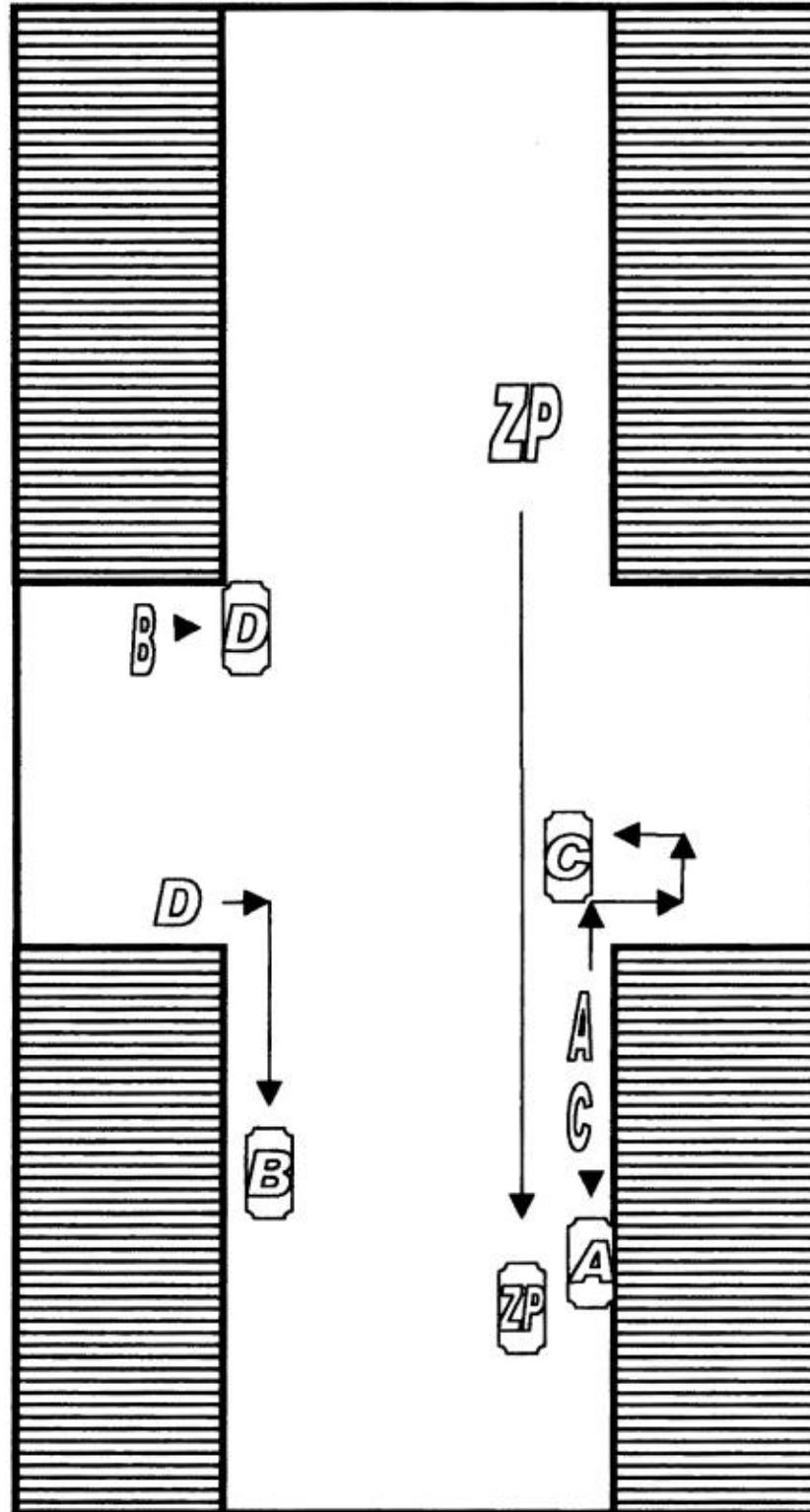
Observant A wechselt in Position B.

Observant B geht in Position D.

Observant C bleibt in Position C.

Observant D nimmt Position A ein.

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation



**Bild 10: Reihensituation (Doppelreihe)**

Zielperson (ZP), observiert von den Observanten A, B, C und D, macht kehrt.

Neue Positionen:

A geht in C.

B geht in D.

C geht in A.

D geht in B.

Die Doppelreihe wird beibehalten.

## 8.2 Ablösungen

Ablösungen sollten nie auf freier Strecke, sondern an Örtlichkeiten erfolgen, an denen die ZP ohnehin ihre Richtung ändert (z. B. Einmündungen/Kreuzungen, Parkanlagen, Geschäfte).

Auch wenn die ZP einen Verdacht zu hegen scheint, sollte der Observant, der der ZP am nächsten ist, den Positionswechsel nicht überstürzt vollziehen. Durch plötzliche Reaktionen erhalte die ZP, die sich möglicherweise noch nicht ganz sicher über die Observation ist, ein unnötiges Indiz. Auch in solchen kritischen Situationen müssen daher nachvollziehbare Möglichkeiten des Positionswechsels abgewartet werden.

Selbst bei einer mit größter Sicherheit anzunehmenden Enttarnung sollte der Observant nicht zurückweichen, sondern im wahren Sinne des Ausdrucks die Flucht nach vorn antreten, sprich die ZP überholen. Dadurch, dass der Observant bewusst in das Blickfeld der ZP rückt, hat er alle Möglichkeiten, sich als „harmloser Passant“ zu präsentieren. Den weiteren Observanten gibt er Schützenhilfe, weil in solchen Situationen die ZP ihr Augenmerk verstärkt auf vor ihr gehende Personen richtet und weniger nach hinten sichert.

## 8.3 Aufgabenverteilung

Es muss klare Regelungen darüber geben, welcher Observant in welcher Situation welche Aufgaben übernimmt.

### **Beispiel:**

Die ZP trifft auf eine Kontaktperson. Nach dem Treff trennen sich die beiden Personen und gehen unterschiedliche Wege. Für ein solches Lagebild muss im Vorherein klar sein, wer die ZP und wer die Kontaktperson observiert. Die Möglichkeit, dass die ZP auf mehrere Personen trifft, die dann auf unterschiedlichen Wegen den Treffort verlassen, muss gleichfalls in Erwägung gezogen werden.

Eine probate Regelung ist in Fällen einer Kontaktperson, dass Observant 1 die Kontaktperson und Observant 2 die ZP unter Beobachtung nimmt. Übersteigt die Anzahl der zu observierenden Verbindungen die eingesetzten Kräfte, muss nach folgendem Überlegungsschema vorgegangen werden:

- Ist die Observierung der ZP noch nötig oder
- ist der Ermittlung der Verbindungspersonen Vorrang einzuräumen?

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

Kann nur ein Teil der Verbindungen observiert werden, müssen Personen, die bei der Treffhandlung eine

- aktive Rolle gespielt oder
- sich trotz deutlich erkennbarer Autorität beziehungsweise Kompetenz erkennbar zurückgehalten haben,

mit erster Priorität observiert werden.

Auf jeden Fall sollten verdeckte Fotos von der gesamten Gruppe oder einzelnen Mitgliedern angefertigt werden. Dadurch bleiben die Möglichkeiten der Identifizierung auch dann offen, wenn nur ein Teil der Personen in der Folge beobachtet und abgeklärt werden kann.

### 8.4 Allgemeine Observationsgrundsätze

**Folgende fünf Observationsgrundsätze sollten Sie stets beachten.**

#### 1) Aufgabe ernst nehmen

Grundsatz Nr. 1 ist, jede Observation sehr ernst zu nehmen. Jede Observation muss als eine neue Herausforderung gesehen werden, auch wenn sie zunächst als leichte Übung erscheint. Werden Observanten nach dem Motto instruiert, dass eine bestimmte ZP sehr einfach zu observieren sei, wirkt dies vorprägend und kann taktische Fehler begünstigen.

#### 2) Zielperson niemals unterschätzen

Grundsatz Nr. 2 lautet, niemals die ZP zu unterschätzen. Wer sein Gegenüber im Observationsgeschehen hoch einschätzt, macht damit selbst dann keinen Fehler, wenn sich die Bewertung als unzutreffend erweist. Jemanden zu unterschätzen, ist indessen einer der ärgsten Fehler überhaupt. Wer andere unterschätzt, neigt zu eigenem Leichtsinne, was zu Fehlern führt. Siehe Grundsatz 1.

#### 3) Nur Lohnenswertes observieren

Grundsatz Nr. 3 besagt, nur das zu observieren, was das Observieren lohnt, und das Bedeutsame vom Unwichtigen zu selektieren! Eine Observation ist nur dann die richtige operative Methode, wenn Erkenntnisse zu erwarten sind. Also keine Observation um jeden Preis, nur um den Auftraggeber mit lückenlosen Beobachtungen zu beeindrucken. Wenn erkennbar oder höchstwahrscheinlich ist, dass die ZP eine nichtrelevante Handlung realisiert, sollten Observanten auch nicht nachgehen oder nachfahren. Das gilt auch, wenn die ZP mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf ein bestimmtes Ziel zusteuert. Dann ist es evtl. wichtiger, vor der ZP am Ziel zu sein als einen ohnehin erahnbaren Weg dahin zu verfolgen.

### 4) **Sämtliche Details registrieren**

Grundsatz Nr. 4 lautet, sämtliche im Sichtfeld liegenden Details zu registrieren. Ist die ZP im normalen Blickfeld, müssen in der laufenden Observationsmaßnahme auch zunächst unwichtig erscheinende Details festgehalten werden. Sie könnten Mosaiksteine sein, die sich in der Gesamtschau zu einem bestimmten Bild zusammenfügen.

### 5) **ZP ist die Hauptperson**

Grundsatz Nr. 5 heißt: Es gibt bei jeder Observation nur einen wirklichen Boss, und das ist die ZP.

## 8.5 Nutzung von optisch-taktischen Zeichen/ Observationsschlüsseln

Optisch-taktische Zeichen übermitteln observationsrelevante Nachrichten. Sie sind in der Praxis der Observation immer von Bedeutung. Dies gilt selbst dann, wenn Nachrichtenvermittlungsmittel eingesetzt werden. Denn auch die Technik kann versagen oder wegen besonderer Bedingungen nicht einsetzbar sein (z. B., wenn man zu dicht an der ZP ist oder eine Gegenobservation stattfindet).

Folgende **Lagebilder** sollten Berücksichtigung finden:

- ZP biegt nach links ab.
- ZP biegt nach rechts ab.
- ZP betritt Objekt (Richtung anzeigen).
- ZP bleibt stehen.
- ZP überquert die Straße.
- ZP steigt in Verkehrsmittel.
- ZP nicht mehr unter Kontrolle.
- Ablösung erforderlich.
- Bin verbrannt.

Wenn die ZP ein Objekt betritt:

- Rundumstellung, alle Ausgänge besetzen.
- Alle folgen in das Objekt.
- Ich folge, alle anderen bilden Rundumstellung.

Darüber hinaus sind taktische Zeichen für folgende Lagebilder hilfreich:

- Achtung, neue ZP (z. B. eine Kontaktperson der ursprünglichen ZP).

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

- Treff wird realisiert: Ein Observant (vorher festlegen, wer) muss näher heran.

Sämtliche taktische Zeichen müssen über alle observationsüblichen Entfernungen klar und unverwechselbar sein.

Pfundt schlägt folgende **taktische Zeichen** vor:

- Verschränken der Arme auf dem Rücken: „ZP bleibt stehen.“
- Rechte Hand mit abgewinkelten Ellenbogen in die Hüfte stützen: „ZP biegt rechts ab.“
- Linke Hand mit abgewinkeltem Ellenbogen in die linke Hüfte stützen: „ZP biegt nach links ab.“
- Beide Arme vor der Brust verschränken, Blickrichtung zur ZP: „ZP überquert die Straße.“
- Auffälliges Schauen auf die Armbanduhr; dabei Pfeifen einer Melodie: „Ich muss abgelöst werden.“
- Mit beiden Händen die Haare raufen: „ZP nicht mehr unter Kontrolle.“<sup>23</sup>

Weitere Möglichkeiten für taktische Zeichen sind:

- Unverwechselbare Zigarettenschachtel aus der Tasche nehmen (Zeichengebung auch durch links herausnehmen und rechts wegstecken möglich).
- Haare kämmen.
- Am Kragen ziehen (links, rechts).
- Etwas angestrengt in der Hosentasche suchen (dabei Zeichengebung Hosentasche links, Hosentasche rechts möglich).
- Schnürsenkel nachziehen.
- Am Ohrläppchen ziehen (links, rechts, zweimal, dreimal).
- Brille auf- oder absetzen.
- Brille putzen.
- Gegenstand von linker Hand in rechte Hand geben und umgekehrt.
- Ärmel abstauben (links, rechts).
- Am Rücken kratzen.
- Achseln zucken.
- Unter der Achsel kratzen (links, rechts).
- Gespielte Schmerzgebärde.
- „Verspannte“ Gliedmaßen lockern.
- Hände im Nacken verschränken.
- Kopf schütteln (dabei nicht auf die ZP blicken).

---

<sup>23</sup> Pfundt, S. 249 f.

- Handflächen drehen (zur Sicherheit mehrmals).
- Faust ballen (mehrmals).
- Füße in bestimmter Weise abwinkeln.
- Kleidungsstücke verändern (Jacke, Mantel über den Arm legen, Mütze/Hut in bestimmter Weise auf-/absetzen, Schlips demonstrativ lockern).

Allzu viele Zeichen sind unsinnig, da sie die Merkfähigkeit überfordern. Aus der Praxis wird berichtet, dass sich eingespielte Teams allein durch die Art der Blicke und Mimik verständigen.

### **Observationsschlüssel**

Der Observationsschlüssel ermöglicht es, relevante Sachverhalte verschleiert zu übermitteln.

#### **Beispiel:**

Die ZP Hector Komma und Ewald Strich fahren mit dem Pkw Mercedes 180, blau, Kennzeichen: ZS-VK 54, in Richtung Pappelallee 77. Der Schlüssel lautet für

- Hector Komma = B1
- Ewald Strich = C1
- Pkw Mercedes 180, blau, Kennzeichen: ZS-VK 54 = C2
- Pappelallee 77 = D3.

Dann würde die Meldung lauten: B1 und C1 mit C2 in Richtung D3.

In den Observationsschlüssel werden gewissenhaft und sorgfältig sämtliche relevanten Personen, Fahrzeuge sowie Wohnorte/Anlaufpunkte eingetragen, die im Zuge der Vorermittlungen festgestellt wurden. Werden im Laufe der Observation weitere relevante Personen, Fahrzeuge und Orte ermittelt, können diese in die Freiräume nachgetragen werden. Sämtliche bei der Observation eingesetzten Kräfte müssen in Besitz eines aktuellen Schlüssels sein. Dass solche Unterlagen nicht offen sichtbar herumliegen oder verloren werden dürfen, versteht sich von selbst.

## **8.6 Sehen bei Nacht**

Es dürfte für niemanden ein Geheimnis sein, dass die Beobachtung bei Nacht oder in der Dämmerung sehr viel schwieriger ist. Nicht nur Sehschärfe (nur noch ein Siebtel), Tiefenwahrnehmung und Kontrastsehen sind deutlich reduziert, sondern auch die Wahrnehmung von Farben. Bereits in der Dämmerung sind Farben nicht mehr klar erkennbar. In der Nacht sieht der Beobachter praktisch einen blaustichigen Schwarz-Weiß-Film. Es können lediglich helle oder dunkle Objekte unterschieden werden. Die Volksweisheit

**Observationsschlüssel**

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
<b>1</b>	<b>Zielperson</b> Gunter Punkt	<b>Zielperson</b> Hector Komma	<b>Zielperson</b> Ewald Strich	<b>Zielperson</b> Hans Raute	<b>Zielperson</b> Fritz Stern
<b>2</b>	<b>PKW</b> Opel Astra, grün ZS – DF 111	<b>PKW</b> VW Käfer, rot ZS – GS 425	<b>PKW</b> Mercedes C180, blau ZS – VK 54	<b>PKW</b> BMW Z3, schwarz ZS – ST 125	<b>PKW</b> Ford Escort, silber ZS – RJ 104
<b>3</b>	Röxerstraße 68	Blumenweg 98	Zitterstraße 523	Pappelallee 77	Nymphenweg 10
<b>4</b>					
<b>5</b>					
<b>6</b>					

„Nachts sind alle Katzen grau“ bringt dieses Phänomen auf den Punkt. Selbst bei Vollmond wirken Farben völlig anders als bei Tageslicht. Damit sich Farben wie gewohnt abzeichnen, bedarf es guter natürlicher Lichtverhältnisse.

Beachten Sie: Kontrastarme Objekte und Personen werden zeitverzögert erkannt oder können in der Dunkelheit völlig untergehen. Objekte und Personen können unter nächtlichen Lichtverhältnissen am besten aufgrund ihrer charakteristischen Formgebung/Konturen erkannt und unterschieden werden.

Physiologisch gesehen schalten die Augen bei Dunkelheit und in der Dämmerung auf den Nachtmodus um. Das passiert aber nicht von gleich auf jetzt, sondern erfordert erhebliche Zeit. Nach einer Anpassungsphase (Adaption) von zirka 10 bis 15 Minuten sehen Sie bereits deutlich besser. Nach rund 30 bis 45 Minuten – je nach Grad der Dunkelheit und persönlicher Konstitution – tritt der Optimalzustand ein. Sie sehen dann rund 1.000-fach besser als am Anfang.

Während der Anpassungsphase passiert Folgendes: Statt der für das Tagessehen zuständigen Sinneszellen, der „Zapfen“, übernehmen die „Stäbchen“ die Aufgabe der visuellen Wahrnehmung. Außerdem werden die Pupillen um den Faktor 10 erweitert, damit mehr Restlicht eintreten kann. Analog dazu nimmt die Blendungsempfindlichkeit signifikant zu. Jede Lichtquelle kann deshalb den Anpassungsprozess zunichtemachen oder erheblich verzögern. Im schlechtesten Fall benötigen Ihre Augen nochmals 45 Minuten, um wieder das optimale Ausmaß der Dunkeladaption (Anpassung an die Dunkelheit) zu erreichen. Ab einem Lebensalter von 40 Jahren verlängert sich die Adaptionsphase erheblich.

Für die Anpassung spielt aber auch eine Rolle, wie hell ihre vorherige Umgebung war. Deshalb sollten Sie vor dem Aussteigen aus dem Kfz unbedingt die Innenbeleuchtung deaktivieren. Blenden Sie bei stärkerem Verkehr kurz vor Erreichen des Zielgebiets den Rückspiegel ab. Blicken Sie vor und während der Beobachtungsmaßnahme nie direkt auf Autoscheinwerfer, Straßenbeleuchtungen oder andere starke Lichtquellen, sondern schauen Sie immer daran vorbei oder schließen Sie kurz die Augen – wenn es taktisch vertretbar ist. Taschenlampen (auch solche mit schwacher Lichtleistung) sollten Sie nur einsetzen, wenn es unbedingt nötig ist. Der wiederholte Wechsel zwischen hohem und niedrigem Lichtniveau führt zu einer schnellen Ermüdung der Augen.

## 8 Fuß- und Fahrzeugobservation

**Tipp:** Verwenden Sie eine Taschenlampe mit Rotfilter bzw. roten LEDs und Dimmer-Funktion, diese stören die Hell-Dunkel-Adaption kaum. Ein Abdecken des Lichtkegels ist aber unbedingt erforderlich, da rotes Licht optisch noch mehr auffällt als Normallicht.

Verwenden Sie keine Feuerzeuge oder Streichhölzer und rauchen Sie keinesfalls.

Brillenträger sollten auf stark entspiegelte Gläser achten, um sichtbehindernde Reflexionen (Blendmuster wie Überstrahlungen und Lichthöfe) zu minimieren.

„Scannen“ Sie einen bestimmten Bereich, statt immer nur auf einen einzigen Punkt zu blicken. Die Scanbewegungen müssen sehr langsam und regelmäßig erfolgen, sonst haben sie keinen Effekt. Der – vereinfacht dargestellte – Hintersinn dieses Scannings: Der Nachtmodus bringt es mit, dass Sie eine Person oder ein Objekt, die/das sich kontrastarm abbildet, besser erkennen können, wenn Sie zirka 10 Grad daneben (links und rechts), darüber oder – wenn möglich – darunter schauen. Es besteht dadurch nicht die Gefahr, dass ZO oder ZP aus dem Fokus geraten. Bei einer Distanz von 10 Grad können Personen oder Objekte an ihrer eigentlichen Position immer noch aus dem Augenwinkel visuell wahrgenommen werden.

Das „Scanning“ hat noch einen weiteren positiven Effekt. Zu den Charakteristika der Augen zählt es, dass sie bei Ereignislosigkeit, insbesondere bei nächtlicher Fixierung auf einen einzigen Punkt, in eine Art Ruhezustand fallen. Dieser kann durch die leichten Scanbewegungen verhindert werden.

Wird Nachtsichttechnik eingesetzt, sollte berücksichtigt werden, dass nach dem Absetzen des Gerätes nicht sofort wieder die volle Nachtsichtfähigkeit des bloßen Auges gegeben ist.

## 9 Grundsätze der Fußobservation

Folgende 15 Grundsätze der Fußobservation sollten Sie verinnerlichen:

- 1) Natürlich verhalten
- 2) Selbstbewusst und locker sein
- 3) Blickkontakt meiden
- 4) Den siebten Sinn berücksichtigen
- 5) Den richtigen Abstand einhalten
- 6) Auf Kontaktpersonen achten
- 7) Deckungen möglichst nutzen
- 8) Direkte Begegnung überspielen
- 9) Ruhe bewahren – auch in außergewöhnlichen Situationen
- 10) Gruppenstruktur tarnen
- 11) Blick dreiteilen
- 12) Sondersituationen gedanklich durchspielen
- 13) Verbrannt und jetzt?
- 14) Ausscheiden
- 15) GPS-Logbuch führen

### 1) Natürlich verhalten

Die oft zu hörende Formulierung, Observation im öffentlichen Raum sei sehen, ohne selbst gesehen zu werden, klingt zwar gut, muss aber kritisch hinterfragt werden. Niemand kann sich völlig unsichtbar machen, noch nicht einmal ein Superstar unter den Magiern. Wohl ist es aber möglich, sich durch natürlich wirkendes, selbstbewusstes Verhalten in eine Umgebung **harmonisch** einzupassen, man könnte auch sagen, mit ihr zu verschmelzen.

Gesehen werden ist nicht das große Problem. Weitaus wichtiger ist es, wie man **wahrgenommen** wird. Denken Sie an einen Hotelportier oder einen Taxifahrer. Beide befinden sich in ihrer typischen Umgebung, nämlich vor dem Hotel oder im Taxi. Hotelportier und Taxifahrer haben Ihnen vielleicht noch die Tür aufgehalten. Trotzdem werden Sie sich kurze Zeit danach kaum an die Gesichtszüge erinnern. Der hauptsächliche Grund ist, dass beide so typisch zu ihrer Umgebung gehören, dass sie mit dieser regelrecht verschmolzen sind. Nur diejenigen, die deutlich vom üblichen Bild des räumlichen Umfeldes abweichen und wie ein Fremdkörper erscheinen, schaut man sich genauer und kritischer an.

Ein guter Observant muss sich genauso unauffällig in einer Staatsoper bewegen können wie in einem Laientheater. Er muss Tischmanieren haben, um in einem 3-Sterne-Restaurant nicht negativ aufzufallen, er muss aber

## 9 Grundsätze der Fußobservation

auch volkstümlich sein, damit er in einer Kaschemme nicht schief angesehen wird. In keiner Umgebung darf er einen extremen Fremdkörper bilden. Für kein Umfeld, keine Umgebung darf er sich zu schade sein. Das jeweilige Milieu ist der Arbeitsplatz des Observanten: Ein Arbeitsplatz, an dem er sich ständig neu einrichten muss.

Der Grundsatz lautet: „Natürliches Verhalten ist die beste Tarnung.“ Übertriebene Tarnung schadet nur! Bei der Fußobservation tarnt der Mensch den Menschen, was besonders für Menschenmengen gilt.

Und: Machen Sie sich nicht klein, um nicht entdeckt zu werden. Das funktioniert ohnehin nicht. Ihre Körperhaltung sollte stets gerade und aufrecht sein und niemals geduckt. Wenn Sie irgendwo warten müssen, hüpfen Sie nicht von einem Fuß auf den anderen. Strahlen Sie **Ruhe** aus, das ist Ihre beste Deckung.

Erfolgreiche Observanten müssen zu einer Art Spagat in der Lage sein: Sie sollen systematisch und zielgerichtet vorgehen, aber alles muss natürlich aussehen und die tatsächlichen Auftragshintergründe umfassend verdecken.

Nur wenige beneidenswerte Naturtalente haben die Gabe, sich gewissermaßen wie ein Fisch im Wasser bewegen zu können. Aber selbst der fähigste Schauspieler kommt nicht umhin, seine Rolle zu lernen, das Drehbuch zu studieren und zu proben, proben, **proben**. Auch der Observant tut nichts Anderes: Er lernt seine Rolle und studiert das „Drehbuch“, das in diesem Fall die Besonderheiten des Umfeldes oder eines bestimmten Milieus beschreibt.

Einer der besten Lehrmeister ist der **Alltag**. Hier, unter unseren Mitmenschen, wird das „Drehbuch“ geschrieben. Wer sich unauffällig verhalten möchte, sollte **Milieustudien** betreiben und mit offenen Augen Folgendes betrachten:

- Wie verhalten sich die Menschen auf Straßen und öffentlichen Plätzen?
- Was tun sie in bestimmten Läden?
- Welche veränderten Verhaltensweisen legen sie auf Bahnhöfen oder an Flughäfen an den Tag?
- Welcher Gesichtsausdruck und welches Verhalten sind für Fahrgäste an Haltestellen prägend?
- Wie ist das typische Verhalten von Gaststättenbesuchern?
- Wie benehmen sich Menschen in Kinos und Theatern?
- Wie verhalten sich Menschen, die irgendwo eine Arbeit verrichten?

Studieren Sie ihre Mitmenschen und ihre Verhaltensweisen ganz genau, und zwar unter dem Motto „Wie kann ich mich verhalten, damit ich als einer von ihnen akzeptiert werde und mich dadurch vor enttarnenden Auffälligkeiten schütze?“

Auch das Beobachten kann trainiert werden. Auf öffentlichen Plätzen gibt es nicht wenige Menschen, die ihre Blicke schweifen lassen und ihre Umwelt genau betrachten. Einfach so, aus Interesse. Diesen Personen nimmt die Umwelt meist ihre Rolle des **arglosen** Beobachters ab, obwohl sie genau genommen auch ein bisschen observieren. Wer mit dienstlichem Blick, sparsamer Mimik und stocksteif in der Gegend herumsteht, fällt dagegen als Fremdkörper auf, noch bevor er irgendetwas tut.

Ihr Verhalten muss also natürlichen und nachvollziehbaren **Mustern** entsprechen. Wer in eine Buchhandlung geht und über den Rand eines unbeachteten Romans auf Personen schießt, fällt sofort auf. Steht er zudem noch unter innerer Anspannung, merken die umstehenden Personen schon rein intuitiv, dass hier etwas im Busch ist.

Ebenso wenig ist es eine Tarnung, wenn jemand so tut, als täte er nichts. Die uns umgebenden Menschen sind permanent auf der Suche nach besonderen Ereignissen und abweichendem Verhalten. Sie observieren vielleicht viel intensiver, als es sich ein Observant trauen würde. Faktum ist: Niemand tut irgendwo nichts. Die Observanten müssen dem natürlichen Misstrauen ein „Beruhigungsmittel“ anbieten.

Bleiben Sie aber immer so dicht wie möglich an Ihren eigenen Charaktereigenschaften, am persönlichen Geschmack, an der ausgeprägten Individualität. Wählen Sie niemals eine Legende, nur weil andere es tun. Ein aufgesetztes Verhalten wird schnell durchschaut. Niemand kann etwas darstellen, was er nicht auch wenigstens ein bisschen ist.

Letztlich sollten Observanten synchrone Bewegungen vermeiden und vielmehr ihr ein eigenes Gehtempo anschlagen. Sonst laufen sie Gefahr, mit der ZP im Gleichschritt zu gehen, was auffällig ist. (Mündliche Mitteilung des Berufsdetektivs Markus Schwaiger, Wien)

### **2) Selbstbewusst und locker sein**

Zum richtigen Bewusstsein zählt nicht zuletzt das Selbstbewusstsein. Sicherlich jedem bekannt ist der „Löwe-und-Maus-Effekt“. Eine selbstbewusst auftretende Person, also ein „Löwe“, kann selbst die verrücktesten Sachen tun, z. B. in einer Fußgängerzone eine Spielzeugente hinter sich herziehen, ohne dass darüber über Gebühr gespottet oder gelacht wird. Die selbstbewusste Haltung signalisiert dem Umfeld: Das, was ich tue, ist für mich völlig in Ordnung, und ich stehe voll dahinter. Unternimmt eine unsichere, schüchterne, ängstliche Person, also eine „Maus“, dasselbe, sind Spott und Gelächter geradezu vorprogrammiert. In diesem Fall wird dem Umfeld signalisiert: Da ist sich jemand seiner selbst und seiner Handlungen nicht

## 9 Grundsätze der Fußobservation

sicher, deshalb muss das, was er tut, mit höchster Wahrscheinlichkeit außerhalb des Akzeptablen liegen.

Ein ganz ähnlicher Effekt tritt bei der Observation zutage. Jemand, der sich als Observant in seiner Haut nicht wohlfühlt, sendet eben dieses Signal an sein Umfeld. Beobachter oder auch die ZP selbst spüren dann instinktiv, dass etwas nicht stimmt. Kurz gesagt: Am ehesten wird eine Person verdächtigt, die sich verdächtig benimmt und/oder nicht in die Gegend passt.

Zu den positiven Haupteigenschaften erfolgreicher Ermittler gehören auch Lockerheit oder die so genannte Coolness. Nicht wenige unerfahrene Observanten verraten sich in kritischen Situationen selbst, weil sie aufgeregt und hektisch, sprich total auffällig reagieren.

### 3) Blickkontakt meiden

Denken Sie immer daran: Das Blickfeld eines Menschen ist recht groß. Personen und Objekte können deshalb auch zuverlässig erkannt werden, wenn sie nicht direkt angesehen werden. Scharfes Fixieren ist unnötig und könnte der ZP und Drittpersonen auffallen.

Der Blickkontakt mit der ZP kann bewirken, dass der Observant nicht mehr als Teil der tarnenden Masse, sondern als Einzelperson wahrgenommen und im Gedächtnis gespeichert wird.

Auch ZP können spiegelnde Flächen nutzen: Tritt eine ZP vor ein Schaufenster (auch Glasdreh Türen der Supermärkte) oder blickt sie auf eine Autoscheibe (die großen Front- und Heckscheiben von Lieferwagen/Lkw bieten besonders günstige Möglichkeiten), befindet sich der Observant, sofern er in dichtem Abstand folgt, mit größter Wahrscheinlichkeit im Blickfeld der ZP. Ist er weiter entfernt, droht er beim Weitergehen in das Blickfeld zu geraten. Bei rechtzeitigem Erkennen dieser kritischen Situation kann der Observant lage- und situationsgerecht reagieren, also den Abstand vergrößern, in einen Eingang treten, aus nachvollziehbarem Grund stehenbleiben oder bspw. ein Geschäft aufsuchen (siehe unter Kapitel 8, Direkte Begegnung, überspielen).

Ist der Observant jedoch bereits mit großer Wahrscheinlichkeit im Blickfeld der ZP, kann er auch in normalem Tempo weitergehen und sich dadurch aus dem Blickfeld der ZP bewegen.

Den Blickkontakt zu vermeiden funktioniert aber nur so lange, wie es nicht zu einer sehr nahen Begegnung mit der Zielperson kommt (siehe dort). In solchen Fällen würde ein zwanghaftes Wegsehen verdächtig erscheinen. Betroffene Observanten müssten also dann von dieser Grundregel abweichen, der ZP ruhig in die Augen blicken und bei der nächsten Gelegenheit aus der Observation ausscheiden.

### 4) Den siebten Sinn berücksichtigen

Man sollte sich nicht nur den Augen der ZP oder möglichen Drittpersonen entziehen, sondern auch den weiteren Sinnesorganen, inklusive dem siebten Sinn. Wichtige Grundlage aller Handlungen ist die bereits erwähnte Erkenntnis, dass selbst Personen, die nicht mit Observation rechnen, sich unbewusst sichern. Schließlich gibt es nicht nur Beobachter, die sich an die jeweiligen Fersen heften, sondern auch zwielichtige Zeitgenossen, die harmlosen Passanten hinterherschleichen. Das permanente rückwärtige Sichern ist ein Überbleibsel aus der Urgeschichte der Menschen, denn gegen Angriffe von hinten gibt es kaum Abwehrmöglichkeiten. Selbst Menschen, die sonst überhaupt nicht misstrauisch sind, haben deshalb das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit festzustellen, wer hinter ihnen geht.

Durch ständiges Starren auf Rücken, Nacken oder Hinterkopf wird der siebte Sinn in diffuse Alarmstimmung versetzt. Die ZP wird dadurch unruhig und dreht sich instinktiv öfter um.

#### **Beispiel:**

Ein einfacher Test beweist, wie enttarnend ein solches Verhalten sein kann. Wer eine beliebige Person auch auf weitere Entfernung anstarrt, wird nach kurzer Zeit Reaktionen feststellen, die von plötzlicher Unruhe bis zum angestrengten Suchen des „Störfaktors“ reichen.

### 5) Den richtigen Abstand einhalten

Die folgenden Entfernungsangaben sind lediglich Anhaltspunkte. Der Abstand richtet sich immer nach den Sicht- und Lichtverhältnissen. Maßstab ist das zu jedem Zeitpunkt gesicherte Erkennen der Zielperson.

Bis 50 m können Details des Gesichts erkannt werden (wenn die Person fixiert wird), zwischen 50 und 100 m zeichnen sich die Augen nur noch als Punkte ab, zwischen 100 und 150 m ist nur noch die Augenlinie wahrnehmbar. Dagegen sind Merkmale von Kleidungsstücken, insbesondere auffällige grelle Farben oder entsprechende Aufnäher, auf eine Distanz von 200 bis 300 Meter eindeutig identifizierbar. Die typische Silhouette eines Menschen kann auf eine Entfernung von bis zu 500 m erkannt werden.

In verkehrsärmeren Gegenden sollte der Abstand Observanten zur ZP zwischen 30 und 50 Metern betragen. Auf diese Distanz kann der Observant die ZP noch eindeutig erkennen. Ihrerseits kann die ZP jedoch Einzelheiten der Gesichtszüge nur dann erkennen, wenn sie die Observanten explizit fixiert. Im verdichteten Passantenstrom ist ein Abstand von vier bis zehn Metern angemessen.

Der richtige Abstand muss auch davon diktiert sein, dass die Beobachtungsmöglichkeiten nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Die Deckung darf

## 9 Grundsätze der Fußobservation

also nicht in extremer Weise zulasten der Wirkung gehen. Man muss jederzeit damit rechnen, dass die ZP Handlungen ausführt, die nur über kürzere Distanzen sichtbar sind. Beispiel: Die ZP steckt einer Drittperson im Vorbeigehen etwas zu oder „verliert“ etwas. Auch auf konspirative Zeichen muss man ständig achten. Nimmt die ZP Blickkontakt mit einem Treffpartner auf, kann das nur aus näherem Abstand (maximal 30 m) erkannt werden. Oft weisen bestimmte Umstände darauf hin, dass solche oder ähnliche Handlungen bevorstehen, und geben den Observanten die Möglichkeit, dichter aufzuschließen. Derartige Umstände können namentlich sein:

- Tempoänderungen (ZP beschleunigt oder verlangsamt ihre Schrittgeschwindigkeit),
- Änderung des Sicherungsverhaltens (ZP dreht sich häufiger um),
- allgemeine Verhaltensveränderung (ZP wirkt nervös, blickt auffällig in eine Richtung, mustert sich von oben bis unten in einer spiegelnden Fläche, schaut auf die Uhr, richtet die Garderobe, ergänzt/erneuert das Make-up).

Der Abstand sollte nicht statisch, sprich ständig gleichbleibend sein. Denn einer ZP fällt – wenn sie sich absichtlich oder zufällig umdreht – eine nachfolgende Person, die immer den gleichen Abstand hält, viel eher auf als eine Person, die ihren Abstand ständig variiert. Ein Observant, der zunächst aus 30 m Entfernung wahrgenommen wird, könnte sich bei einer 50-m-Distanz bereits außerhalb des direkten Blickwinkels der ZP befinden. Durch den veränderten Abstand verändert sich in gewissem Maße auch das äußere Erscheinungsbild der Person. Ein statischer Abstand könnte in wenig begangenen Straßen zudem eine gleichbleibende Geräuschkulisse erzeugen, die nach kurzer Zeit auffällt.

Aber auch weitere taktische Aspekte sind für die optimale Entfernung maßgeblich. Beispiele:

- ZP geht auf eine Kreuzung oder Einmündung zu, in deren Verlauf die Möglichkeit zum Einbiegen besteht (aufholen).
- ZP verlangsamt ihr Tempo (nicht auflaufen).
- ZP wirkt unschlüssig, wie auf der Suche (vorsichtig aufholen).
- ZP steht im Begriff, ein Gebäude zu betreten (aufholen).

### 6) Auf Kontaktpersonen achten

Kontaktpartner der ZP, die mit ihr zunächst oder überhaupt keinen unmittelbaren Kontakt aufnehmen, enttarnen sich oft selbst durch ihre „auffällige Unauffälligkeit“. Das heißt, sie geben sich zwar äußerste Mühe, jegliche Blickkontakte zur ZP zu unterlassen, fallen einem geschulten Beobachter

aber eben durch dieses ungewöhnliche, gewollt wirkende Verhalten erst recht auf.

Kontaktpersonen kann man am einfachsten erkennen, indem man die Blickrichtung der ZP beobachtet. Blickt die ZP auffällig in eine bestimmte Richtung, muss diese Linie nachvollzogen werden, bis sie auf eine oder mehrere Personen weist. Diese Personen sind daraufhin auf ihre Reaktionen zu überprüfen. Schauen sie zurück, blicken sie gewollt weg, wie reagieren sie, wenn sich die ZP auf sie zu bewegt oder an ihnen vorbeigeht? Es ist nie ausgeschlossen, dass es aus vielerlei denkbaren Gründen nicht zum Treff kommt, der potenzielle Treffpartner aber eine hohe fallrelevante Bedeutung hat.

Ist ein solcher Kontakt anzunehmen, müssen Observanten neben den Sichtmöglichkeiten der Zielperson auch den Blickwinkel der potenziellen Drittperson für ihre Postierung in Betracht ziehen.

### **7) Deckungen möglichst nutzen**

Eine Observation müsste schon nach kurzer Zeit abgebrochen werden, wenn der Observant nicht jede sich ihm bietende Deckung nutzen würde, um sich dem unmittelbaren Blickfeld der ZP zu entziehen. Geht eine weitere Person zufällig dieselbe Route entlang, so ist sie zumindest zeitweise (abhängig von deren Schritttempo und Ziel) als Deckung zu benutzen. Geht diese unbeteiligte Drittperson langsamer als die ZP, ist zu Gunsten dieser Deckungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum ein vergrößerter Abstand vertretbar.

Menschengruppen sind eine gute Deckung. Wo immer es möglich ist, sollten sich die Observanten zumindest zeitweise an solche Gruppen angliedern. Je größer die Gruppe ist, desto weniger hat die Zielperson die Möglichkeit, sich die Merkmale einzelner Personen einzuprägen, und desto weniger fällt der Observant gegenüber der Gruppe auf. Nur die Merkmale vorne gehender Personen und sehr auffällige Gestalten werden von der Zielperson wahrgenommen.

In innerstädtischen Hauptstraßen ist der Abstand ZP-Observant 1 immer so zu bemessen, dass sich mehrere Einzelpersonen dazwischen bewegen. Wenn diese Personen als Deckung genutzt werden (direkt hinter ihnen oder leicht versetzt gehen statt neben ihnen), ist ein Erkennen der Observation selbst dann unwahrscheinlich, wenn sich die ZP mehrfach umsieht.

Doch Vorsicht: Die für den Observanten nützlichen Deckungen können auch von der Zielperson genutzt werden. Die ZP kann blitzschnell auf der Straße, auf Plätzen, in Kaufhäusern, großen Läden oder Einkaufszentren in Menschenmengen untertauchen. Observanten müssen vor Erreichen solcher

## 9 Grundsätze der Fußobservation

Stätten, in denen die ZP abtauchen kann, dichter aufschließen. Geht die ZP an den Stätten vorüber, kann die Distanz wieder vergrößert werden.

Neben „menschlichen Deckungen“ gibt es Deckungs- und verdeckte Beobachtungsmöglichkeiten durch Gegenstände und Örtlichkeiten. Dies sind zum Beispiel:

- Außenvitrinen,
- Eckschaufenster,
- Schaufenster allgemein (Nutzung der Spiegelwirkung oder Blick aus dem Inneren von Geschäften),
- Bäume,
- Telefonzellen,
- Parks,
- Auslagen von Geschäften,
- Baubuden,
- Haltestellen,
- Baustellen.

Diese Deckungen sind immer so zu nutzen, dass zumindest Teile des Körpers verdeckt werden.

Deckungsmöglichkeiten dürfen aber nicht übertrieben genutzt werden. Jemand, der hinter jeden Baum oder jeden Mauervorsprung springt, wird vielleicht der ZP kaum auffallen, aber dafür umso mehr Passanten, die entgegenkommen oder in gleicher Richtung gehen. Deren klar erkennbare Reaktionen (z. B. verwundertes Stehenbleiben) oder sogar Warnhandlungen können eine Enttarnung bewirken. Letztlich muss auch immer mit Gegenobservanten gerechnet werden.

Im städtischen Raum sollten Sie sich niemals verstecken, sondern immer sichtbar agieren, so empfiehlt es Sicherheitsberater Klaus Dieter Baier (DESA Investigation and Risk Protection, Berlin). Blicken Sie niemals lauernd und in verkrampfter Haltung um eine Ecke, das fällt anderen mit Sicherheit auf. Schlecht versteckt ist weitaus ungünstiger als normal gesehen werden. Wer sich versteckt, gibt zu erkennen, dass er etwas im Schilde führt, was nicht jeder sehen soll oder darf. So paradox es klingt: Dass der Observant gesehen wird, ist seine beste Deckung und Tarnung. Dem Umfeld beziehungsweise der ZP müssen aber gute Begründungen für seine Handlungen in der Öffentlichkeit angeboten werden.

### **8) Direkte Begegnung überspielen**

Eine bereits genannte Faustregel ist: Kommt es erst einmal zu einem direkten Blickkontakt mit der ZP, ist eine Enttarnung des Observanten beim zweiten,

spätestens beim dritten Blickkontakt wahrscheinlich. Die sichtbaren Merkmale des Gegenübers werden in einer solchen nahen Begegnungssituation viel genauer und umfassender gespeichert und deshalb wesentlich schneller, namentlich in 0,3 sec. wiedererkannt. Dies ist in weit höherem Maße anzunehmen, wenn es zu einer direkten Begegnung mit der ZP kommt, z. B. weil diese unvermittelt kehrtmacht.

Von observationserfahrenen ZP werden solche jähren Kehrtwendungen provokativ eingesetzt. Nach dem Einbiegen in eine Seitenstraße bezieht die ZP irgendwo eine Deckung (z. B. in einem Hauseingang, in einer Toreinfahrt oder hinter einem Mauervorsprung) und kommt dem Observanten unvermittelt entgegen.

**Tipp:** Wenn der Blick der ZP auf den Observanten fällt, sollte niemals der Fehler gemacht werden, sich mit hektischen, ruckartigen, abrupten Bewegungen aus dem Blickfeld der ZP zu entfernen. Ändern Sie weder Tempo noch Richtung. Gehen Sie so weiter wie bisher. Nur stehen bleiben, wenn sich eine begründete Gelegenheit dazu bietet, also

- vor ein Schaufenster treten/Auslagen betrachten,
- in ein Geschäft oder Lokal gehen,
- in eine Seitenstraße abbiegen,
- die Straßenseite wechseln,
- auf irgendetwas seinen Blick werfen, so dass das Gesicht verdeckt oder nur erschwert zu sehen ist (Beispiel: Frauen suchen etwas in ihren Handtaschen, Männer/Frauen werfen einen Blick auf Stadtpläne, öffnen eine Zigarettenschachtel oder stecken sich eine Zigarette an),
- sich vor eine Litfaßsäule/Vitrine stellen,
- einen Pkw interessiert mustern,
- andere Leute ansprechen (nach dem Weg oder nach der Uhrzeit fragen).

Wenn eine solche Möglichkeit ausscheidet, sollte der Observant weiter in Richtung ZP gehen (als wäre dies das Selbstverständlichste von der Welt) und die ZP ansonsten unbeachtet lassen. Um dabei den unmittelbaren Blickkontakt zu vermeiden, sollte man nicht ins Leere blicken (das wirkt gewollt), sondern den Blick an der ZP vorbei auf ein entlegenes Ziel richten – notfalls auf den Horizont. Nur wenn es keine andere Möglichkeit gibt, sollte man der ZP in die Augen sehen.

Wenn es nicht anders geht, muss die Zielperson überholt werden. Eine begrenzte Zeit kann die ZP auch observiert werden, indem vor ihr hergegangen wird. Der Blick nach hinten sollte aber nur in begründeten Situationen (Wechsel der Straßenseite etc.) riskiert werden. Und immer spiegelnde Flä-

## 9 Grundsätze der Fußobservation

chen nutzen. Es gibt sie reichlichem Maße, und seien es die Scheiben der parkenden Autos.

### 9) Ruhe bewahren – auch in außergewöhnlichen Situationen

Weicht die ZP von ihrem Normalverhalten ab, gilt wie bei allen Besonderheiten im Observationsablauf: Ruhe bewahren! Bevor es zu übereilten Reaktionen kommt, sollte abgewartet werden, was die ZP weiter unternimmt. Läuft sie plötzlich los, wäre es falsch, ihr sofort nachzusetzen. Vielleicht schlägt sie nur ein erhöhtes Tempo an, weil sie ein Verkehrsmittel erreichen will. Dann blieben die Observanten auch dann handlungsfähig, wenn sie nicht blindlings hinterherhetzten. Oder will die ZP testen, ob sie observiert wird? Dann wäre das Nacheilen der erwünschte Beweis.

Andererseits wird die ZP, um eine Observation festzustellen, erfahrungsgemäß nicht längere Strecken laufen, wenn ihr niemand im gleichen Tempo folgt, so dass auch hier gute Chancen bestehen, die Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Nur wenn die ZP außer Sichtweite ist, könnte möglichst auf der gegenüberliegenden Straßenseite, bei guten Deckungsmöglichkeiten und einer mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Gegenobservation nachgeeilt werden.

**Tipp:** Wirft die ZP etwas weg, sollte dies niemals unmittelbar aufgehoben werden. Es könnte sich um einen ganz alten Trick handeln, Observationen festzustellen. Erscheint der Gegenstand relevant, muss er von Einsatzkräften, die in hinteren Positionen gehen, außerhalb des Sichtkreises der ZP und möglicher Gegenobservanten untersucht werden.

### 10) Gruppenstruktur tarnen

Nicht nur die einzelnen Observanten müssen nach dem Grundsatz der Unauffälligkeit vorgehen, auch die Gruppenstruktur des Observationsteams muss nach außen hin verdeckt bleiben. Unmotivierte „Haufenbildungen“ sind unbedingt zu vermeiden! Observanten dürfen sich besprechen, aber nur vor oder nach der Observationsmaßnahme, und auch das niemals in Sichtweite der ZP. Dieser Grundsatz sollte auch gewahrt bleiben, wenn die ZP z. B. verloren gegangen ist oder bestimmte taktische Entscheidungen zu treffen sind.

#### **Beispiele:**

ZP geht in ein öffentliches Gebäude, Kaufhaus, Bahnhof. Was nun? Nachgehen, Rundumstellung oder beides in Kombination? Oder die ZP ist verloren gegangen. Was ist zu tun: Maßnahme abbrechen, Observationskette bilden?

Neugruppierungen müssen aus den erkennbaren Erfordernissen der Einsatzlage oder auf optisch-taktische Zeichen hin (siehe Ziffer 8.5) vorgenommen werden. Nie darf die Gruppenstruktur auch nur kurzzeitig offenbart werden, es sei denn unter vollkommen sicheren Umständen.

### **11) Blick dreiteilen**

Fassen wir kurz zusammen: Die Observation muss in jedem Fall unauffällig sein und bleiben. Gegenüber der ZP unauffällig zu bleiben, reicht allein nicht aus, auch im Hinblick auf die Umwelt muss diese Unauffälligkeit gewahrt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Observant seinen Blick dreiteilen muss: Ein Teil des Spektrums muss der ZP gelten, das andere dem jeweiligen räumlichen Umfeld, das dritte den an der Observation beteiligten Kollegen.

### **12) Sondersituationen gedanklich durchspielen**

Was soll man z.B. tun, wenn die ZP auf den Observanten zukommt oder, schlimmer noch, ihn höhnisch angrinst? Für solche Situationen muss jeder seine eigenen Lösungen erarbeiten. Die zeitige Entwicklung situationsgerechter Taktiken gibt Sicherheit. Was der ZP entgegnet wird, wenn sie mit den sinngemäßen Worten „Warum laufen Sie hinter mir her?“ oder „Wer hat Sie beauftragt?“ auf den Observanten zugeht, hängt vom jeweiligen Typ ab. Eine Person mit einer gutmütigen Ausstrahlung sollte sich nicht plötzlich eiskalt geben, ein eher nüchtern-amtlich wirkender Typus nicht den Jovialen spielen. Ein Mensch mit energischen Zügen sollte sich in solchen Situationen nicht klein machen, sondern der ZP eine typgerechte Abfuhr erteilen.

„Natürlich besteht auch bei Fußobservationen die Möglichkeit der Flucht nach vorn, indem Sie die Zielperson nach dem Weg fragen oder eine Verwechslung mit einem alten Bekannten vortäuschen, den Sie schon seit Ewigkeiten nicht mehr gesehen haben und dem Sie – damit Sie Sicherheit erlangen – ein paar Meter gefolgt sind. Die Flucht nach vorne kann sich der Detektiv wie bereits erwähnt nur dann leisten, wenn bei nächster Gelegenheit ein Kollege die Observation fortsetzen kann.“<sup>24</sup>

### **13) Verbrannt und jetzt?**

Hat die ZP die Observation bemerkt, ist der Sinn weiterer Maßnahmen ohnehin in Frage gestellt. „Eine ZP, die Wind von ihrem Schatten bekommen hat, wird kein Verhalten an den Tag legen, das im Sinne des Auftragsziels wäre (Ehebruch, Diebstahl, Kontakt zu Konkurrenten des Arbeitgebers usw.). Eine

---

<sup>24</sup> Auszug aus der BDA-Schulungsunterlage Observation der Europäischen Detektiv-Akademie

weitere Beobachtung wäre also sinnlos. Der Abbruch der Beobachtung ist der einzig vernünftige Schritt in solchen Fällen.“<sup>25</sup>

Empfehlenswert ist es jedoch auch in solchen Situationen, möglichst wenig „verbrannte Erde“ zu hinterlassen und den Verdacht der ZP zu zerstreuen. Der Autor hat es bei einer Observation erlebt, dass ein mehrfach ins Blickfeld geratener Observant die Zielperson überholte und dabei lautstark ein Handygespräch führte. Das wirkte so überzeugend, dass die ZP ihn nicht weiter verdächtigte. Aktiv-offensives Verhalten kann in solchen Lagen weiter führen als passive Taktiken.

Liegen Verdachtsmomente vor, die dafür sprechen, dass die ZP im Vorhinein etwas von der Observation erfahren hat (z. B. weil der Auftraggeber sich verraten hat), kann – mithilfe von mindestens zwei Observanten – folgender Trick angewandt werden: das absichtliche Auffallen.

„Observant A folgt der Zielperson, Observant B folgt Observant A. Observant A führt die Beobachtung derart tölpelhaft durch, dass er der ZP auffallen muss. Er lässt sich von ihr abschütteln. Die ZP, die nun annimmt, sie habe sich ihres unliebsamen Schattens entledigt, rechnet nicht damit, weiter beobachtet zu werden. Tatsächlich springt nun aber Observant B ein, der von der ZP bislang nicht als Observant registriert wurde, und setzt die Beobachtung auf unauffällige Weise fort.“<sup>26</sup>

„Kommt man der ZP zu nahe, liegt meiner Meinung nach die beste Tarnung darin, unbeteiligt und möglichst mit etwas anderem beschäftigt zu wirken“, berichtet Detektiv Alexander Schrupf aus seiner Praxis. Man sei dann zwar „verbrannt“, habe „die ZP aber nicht unnötig sensibilisiert“.

### 14) Ausscheiden

Die häufig im Rahmen von behördlichen Observationen angewandte Regel, bei dem geringsten Anzeichen der Entdeckung aus der Observation auszuscheiden, ergibt zwar Sinn. Sie kann aber nur praktiziert werden, wenn genügend Reservekräfte zur Verfügung stehen. Ist dagegen nur ein Einzelobservant im Einsatz, was bei privaten Ermittlungen überwiegend der Fall ist, muss dieser Grundsatz relativiert werden. Sonst bestünde die Gefahr, dass kaum eine Observation über die nächste Straßenecke hinausginge.

Für private Ermittlungen gilt daher der Grundsatz: Verbrannt ist niemand nur deshalb, weil sich eine ZP umdreht, sondern erst dann, wenn die ZP sicher davon ausgeht, dass ihr eine Person folgt.

---

25 Auszug aus der BDA-Schulungsunterlage Observation der Europäischen Detektiv-Akademie

26 Auszug aus der BDA-Schulungsunterlage Observation der Europäischen Detektiv-Akademie

**Tipp:** Beobachten Sie einmal als Fußgänger Ihr räumliches Umfeld. Sie werden feststellen, dass gelegentliches Umdrehen zu den ganz normalen Verhaltensweisen gehört. Dass sich eine Person umdreht, ist für Sie als Observant auch nicht über Gebühr relevant. Sich umdrehen bedeutet nicht, dass einzelne Personen in den Fokus oder zur Notiz genommen werden. Selbst wenn Sie der Blick streift, ist das nicht gleichbedeutend damit, dass Sie bewusst visuell aufgenommen wurden.

Denken Sie immer daran: Sie sind der Observant, Sie observieren. Vergleiche man Ihre Augen mit einer Fotokamera, wäre ein Teleobjektiv stets auf die ZP gerichtet – und ein hochempfindlicher Film sorgte dafür, dass alles dokumentiert wird.

Dagegen ist das, was sich vor der „Kamera“ der ZP abbildet, eine Weitwinkelaufnahme mit hunderten Details. Denn die ZP (Ausnahmen bestätigen die Regel) macht vereinfacht ausgedrückt nichts anderes, als am öffentlichen Leben teilzunehmen. Und das heißt: Sie blickt nicht stock und steif in eine Richtung, sondern variiert die Blickrichtung, auch nach hinten. Anders als Sie observiert sie meist aber nicht zielgerichtet, sondern nimmt ihr räumliches Umfeld nur selektiv, gefiltert wahr. Das ist ein natürlicher Schutzmechanismus jeder Person, denn das Gehirn wäre heillos überfordert, wenn es sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen fortlaufend aufnehme und verarbeitete. Deshalb wirken im psychologischen Sinn Wahrnehmungsfiler, die einen erheblichen Teil der optischen Sinneseindrücke ausblenden, um den Denkkapparat vor einer Reizüberflutung zu bewahren.

Für Observanten bedeutet das: Ein einmaliger Blick in den rückwärtigen Raum muss noch gar nichts besagen. Kritischer ist es, wenn die betreffende Person Sie gezielt ansieht und erkennbar mustert. Das heißt, der Blick nach hinten gilt nicht ungerichtet dem rückwärtigen Raum, sondern fällt selektiv auf Sie. Gedanken machen sollten Sie sich, wenn die ZP Sie

- zwei- bis dreimal hintereinander gezielt anguckt,
- und zwar in immer kürzeren zeitlichen Abständen,
- wobei der Blick jedes Mal länger auf Ihnen haften bleibt.

Treffen diese drei Punkte zu, sollten Sie aus der laufenden Observationsmaßnahme ausscheiden.

### **15) GPS-Logbuch führen**

Bei Fußobservationen ist ein sog. GPS-Logbuch Gold wert, da sich namentlich ein Einzelobservant kaum die relevante Strecke aufschreiben bzw. merken kann. Eine solche Applikation ist auch als App für Smartphones verfügbar.

## **10 Taktische Hinweise zur Fußobservation**

### **10.1 Gebäude**

Wenn die ZP ein Objekt anläuft, tritt die Observation in eine sensible Phase. Denn die Aufmerksamkeit der ZP ist dann erfahrungsgemäß erhöht. Selbst Personen, die nicht mit einer Observation rechnen, sichern sich in solchen Situationen unbewusst durch häufigeres Umdrehen.

In diesen Phasen der Observation muss man aus folgenden drei Gründen besonders umsichtig vorgehen:

1. Die Observation tritt in eine brisante Phase, weil die folgenden Feststellungen (z.B. über bislang unbekannte Verbindungen, Aufenthalts- oder Verbringungsorte) von erheblicher Bedeutung sein können, während der bislang zurückgelegte Weg im Grunde gar nichts beweist.
2. Im Zuge der aktuellen Observationsmaßnahme gibt es aller Wahrscheinlichkeit nach für relevante Erkenntnisse keine zweite Chance. Trotz bislang erfolgreichen Verlaufs der Beobachtung wird das eigentliche Observationsziel nicht erreicht, wenn es in dieser Phase zu keinen Feststellungen kommt. Die bisherigen operativen Maßnahmen könnten dadurch wertlos werden.
3. Gleichzeitig darf nichts erzwungen werden, da das Erkennen der Observation einen noch schwerwiegenderen taktischen Nachteil bedeutet. Eine erkannte Observation kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Beim Folgen in öffentliche Gebäude ist meist eine Legende unumgänglich. Observanten sollten deshalb schon im Vorhinein bedenken, wie der Besuch von öffentlichen Einrichtungen glaubwürdig und nachvollziehbar zu begründen wäre (z.B. durch allgemeine Fragen nach bestimmten Erlaubnissen oder Kosten).

#### **10.1.1 Ermittlungen außerhalb des Objekts**

Wenn der ZP nicht in das Objekt gefolgt werden kann, gibt es folgende Ermittlungsmöglichkeiten außerhalb des Objekts, um festzustellen, mit wem sich die ZP trifft:

- Der von der ZP gedrückte Klingelknopf kann zweifelsfrei erkannt werden oder es ist zumindest ein bestimmtes Segment des Klingeltableaus (links/rechts/oben/unten/mittig) bestimmbar.

- In Hörweite einer Gegensprechanlage können Familien- oder Vorname wahrgenommen und/oder das Geschlecht sowie das ungefähre Alter der betreffenden Person bestimmt oder geschätzt werden. Auch die Sprechweise, Tonfall und Sprachstil, in der ZP und die andere Person miteinander über die Gegensprechanlage kommunizieren, lässt Rückschlüsse auf die Art der Verbindung zu.
- Wird ein Klingelzeichen verwendet, ist von Haus aus auf eine vertraute Beziehung zu schließen.

Sachdienlich können zudem folgende Beobachtungen sein:

- Der Weg der ZP durch das Objekt, sofern er durch die Flurfenster/Außenlaufgänge verfolgt werden kann.
- Gardinen, die sich in Wohneinheiten bewegen.
- Person(en) blicken in Richtung Eingang aus dem Fenster, treten nach dem Klingeln auf den Balkon oder werden in Fluren oder Außenlaufgängen sichtbar.
- Stimmen, die in einem bestimmten Bereich wahrgenommen werden können.
- Bei Dunkelheit: In zeitlichem Zusammenhang mit dem Klingeln
  - geht in einer bestimmten Wohneinheit das Licht an,
  - wird ein Fernsehgerät abgeschaltet,
  - werden Vorhänge zugezogen.

Kann der ZP nicht in den Innenbereich gefolgt werden, muss das gesamte Objekt unter Kontrolle gestellt werden. Dazu muss untersucht werden, ob es weitere Ausgänge gibt. Größere Wohnblocks haben oft durchgehende Kellergänge und/oder Dachböden, die das Verlassen des Objektes über mehrere Ausgänge erlauben. Auch Seiteneingänge, Fahrradkeller und Erdgeschossbalkone können zum Verlassen des Objektes genutzt werden. In Altbauten gibt es zuweilen Wohneinheiten, die über zwei Hausflure zu erreichen sind.

### 10.1.2 Ermittlungen innerhalb des Objekts

Kann der ZP in das Objekt gefolgt werden und benutzt sie einen **Aufzug**, helfen folgende Fragen:

- Ist eine Stockwerkanzeige vorhanden?
- Kann die Position der gedrückten Stockwerkstaste von außen zumindest ungefähr erkannt werden?

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

Wenn ein Einzelobservant aus Gründen der hohen Entdeckungsgefahr (z. B. in kleinen Wohnobjekten) nicht in den Aufzug folgen kann, sind auch folgende Schritte zur Ermittlung der angelaufenen Etage denkbar:

- Sind die Betriebsgeräusche der Aufzüge vernehmbar, kann die Fahrtzeit mit einem geeigneten Zeitmesser gestoppt werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Lift unterwegs von Drittpersonen angehalten werden kann und bei mehreren Stopps schwierig zu beurteilen ist, ob sich dieser in Aufwärts- oder Abwärtsfahrt befindet. Werden zur Ermittlung des Stockwerks Rekonstruktionsfahrten durchgeführt, ist darauf zu achten, dass in etwa dieselbe Personenzahl mitfährt wie in der Echtlage.
- Wird der Aufzug wenig benutzt, kann durch Fußobservation festgestellt werden, in welcher Etage der Lift stehengeblieben ist. Die jeweilige Position des Aufzuges ist bei fensterlosen Aufzugtüren anhand des durchscheinenden Lichts detektierbar.

Beim Mitfahren im Aufzug sollten andere Personen, die gleichfalls zusteigen oder sich bereits im Lift befinden, als Deckung genutzt werden. Der mitfahrende Observant sollte nach Möglichkeit immer hinter der ZP stehen und sich so zur Seite drehen, dass die Zielperson möglichst wenige persönliche Merkmale erkennen kann. Günstig ist es immer, wenn der Observant den Aufzug vor der ZP betreten kann, da er dann bessere Möglichkeiten der Deckung (andere Personen, hinterer Bereich) hat.

Eine Variante ist es auch, dass zwei Observanten der ZP in den Aufzug folgen. Sie sollten dabei den Eindruck erwecken, dass sie sich gut kennen. Wenn die ZP aussteigt, sollte nur ein Observant folgen, nachdem er sich vorher von Observant 2 (z. B. „Bis morgen“, oder „Schöne Grüße zu Hause“) verabschiedet hat. Eine im Objekt fremde ZP wird in dieser Situation davon ausgehen, dass es sich um Hausbewohner handelt.

**Im Lift** gibt es drei Handlungsmöglichkeiten:

1. Der Observant drückt einen Etagenknopf, der über dem von der ZP gewählten liegt. Dadurch kann er mitverfolgen, ob die ZP auch wirklich im gewählten Stockwerk aussteigt. Von dem darüber liegenden Geschoss kann die darunter liegende Etage relativ schnell mit der Möglichkeit weiterer Feststellungen erreicht werden.
2. Drückt der Observant ein Stockwerk darunter, kann er während der weiteren Fahrtzeit des Lifts und im Schutz der Fahrgeräusche das „fehlende“ Stockwerk überbrücken, muss aber in Kauf nehmen, dass die ZP die Etagenwahl nur vorgetäuscht hat und in einem anderen Obergeschoss aus-

- steigt. Observationserfahrene ZP nutzen solche kleinen Tricks mit Vorliebe. Auch gibt es ZP, die bewusst gar keinen Knopf drücken, um zu sehen, was der Andere/die Anderen tun. In einer solchen Situation sollte der Observant zügig und selbstbewusst einen der obersten Köpfe drücken. So ist die Möglichkeit relativ groß, dass die ZP vorher aussteigt und es so zumindest einen Anhaltspunkt für das Stockwerk gibt.
3. Der Observant steigt in derselben Etage aus wie die ZP, geht aber in die entgegengesetzte Richtung. Bei geraden Fluren nutzt er die Sichtmöglichkeiten, indem er sich frontal vor eine Wohnungstür stellt und aus den Augenwinkeln beobachtet. Bei verwinkelten Fluren ohne Sichtverbindung zur ZP bleibt der Observant bei nächster Gelegenheit stehen, um optisch aufzuklären oder anhand der Schrittgeräusche festzustellen, wie weit die Zielperson in den Flur hineingeht. Bei einer anschließenden zeitnahen Nachschau kann die angelaufene Wohnung evtl. anhand der Stimme der ZP oder akustisch vernehmbare typische Begrüßungs- und Besuchsszenen identifiziert werden.

Sind Feststellungen dieser Art nicht möglich, muss aus einer möglichst gut gedeckten Beobachtungsposition heraus darauf gewartet werden, dass die ZP die Wohneinheit wieder verlässt.

Im **Treppenhaus** sollte der Observant niemals unmittelbar, sondern im Abstand von mindestens einem Geschoss folgen. Dabei muss er sich dem Schrittempo der ZP anpassen, das sich meist durch die entsprechende Geräuschkulisse offenbart. Die Position der ZP kann am besten durch den Blick auf die Handläufe ermittelt werden. Dabei muss aber beachtet werden, dass die ZP auf gleichem Wege feststellen kann, ob ihr jemand folgt. Observanten sollten also nie die äußeren Handläufe benutzen. Wenn es nicht möglich ist, im Treppenhaus zu folgen, kann die Zeit gestoppt werden. Liegen zugleich Erkenntnisse über das Schrittempo der ZP vor, ist eine realitätsnahe Rekonstruktion möglich.

Im Idealfall nennt die ZP beim **Eintritt in die Wohneinheit** einen Namen, der akustisch wahrgenommen werden kann. Auch Vornamen sind hilfreich, da diese entweder anhand der Klingelschilder oder bei einer gezielten Nachermittlung zur Identifizierung führen können. Deshalb sollte man sich nie allzu weit von der ZP entfernen.

### 10.1.3 Ausschlussprinzip

Sind weder Innenobservationen noch Außenobservationen möglich, die einen unmittelbaren Hinweis auf den Treffpartner der ZP liefern, müssen zumindest nach dem Ausschlussprinzip Feststellungen darüber getroffen

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

werden, welche Hausbewohner zum fraglichen Zeitpunkt mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu Hause beziehungsweise nicht zu Hause waren. Anzeichen dafür sind:

- Offene/geschlossene Balkontüren und Fenster, besonders wenn sie im Gegensatz zur Witterungslage und zum Gesamtbild des Wohnobjektes stehen.
- Belebter/unbelebter Balkon.
- Offene/geschlossene Sonnenschirme.
- Geräusche.
- Sichtbare Personen.
- Für An- oder Abwesenheit typische Positionen von Gardinen/Jalousien.
- Licht/Fernsehschimmern (bei Dunkelheit).
- Nicht geleerte Briefkästen.

### 10.1.4 Zweiter Anlauf

Ist erkennbar, dass die ZP das Objekt ein zweites Mal anläuft, kann dort noch vor ihrem Eintreffen ein Observant vorpostiert werden, der die ZP im Außen- oder Innenbereich erwartet. Die direkt hinter der ZP befindlichen Observanten können auf diese Weise in der sensiblen Anlaufphase einen weiten Abstand halten. Kann der ZP auch beim zweiten Anlauf nicht in das Objekt gefolgt werden, sollten mehrere Observanten die Rück- und Seitenfronten des Objekts unter Kontrolle halten, um auch von dort Feststellungen treffen zu können.

Kann der ZP hingegen in das Objekt gefolgt werden, sollte dafür ggf. derselbe Observant wie beim ersten Anlauf eingesetzt werden. In größeren Gebäuden ist es normal, dass sich Personen mehrfach begegnen. Die mehrfache Begegnung stützt sogar die Legende, dass es sich um einen Hausbewohner handelt.

## 10.2 ÖPNV

Betritt die ZP einen Bahnhof, gelten besondere Bedingungen. **Kleinere Bahnhöfe** sind oft menschenleer. Jeder, der ihn betritt, ist zwar automatisch legiert, hat aber wenige Möglichkeiten der Deckung. Dafür bieten kleinere Bahnstationen den Vorteil, dass die Gleisanlagen fast immer von außen vollständig einsehbar sind und deshalb eine direkte Präsenz in Nähe der ZP zunächst nicht nötig ist. An den Bahnhöfen gibt es zumeist viele, gut legierbare Standplätze für Pkw.

**Tipp:** Ein Gepäckstück legendiert den Aufenthalt der Observanten im Bahnhofsbereich. Außerdem können Sie besser aufklären, falls die ZP die Gepäckschließfächanlage aufsucht. Denn Sie haben die Möglichkeit, näher heranzurücken, indem Sie selbst das betreffende Gepäckstück einschließen. Eine Reisetasche sollte sich deshalb stets im Kofferraum des ObsFzg befinden. Im Handel sind auf kleinsten Raum zusammenfaltbare Reisetaschen erhältlich, die sich für mobile Zwecke eignen.

### 10.2.1 Ermittlung des Fahrtziels

Äußerst bedeutsam für die Observation ist die Ermittlung des Fahrtziels. Am Fahrkartenschalter oder im Reise-Center sollte ein Observant deshalb bis auf Hörweite aufschließen. Notfalls tut es auch die Bemerkung „Bitte das Gleiche wie für den Herrn vor mir“.

Benutzt die ZP einen Fahrkartenautomaten, sollte so dicht herangerückt werden, dass das Reiseziel visuell wahrgenommen werden kann. Empfohlen wird dabei, sich seitlich versetzt hinter der ZP zu postieren.

Ist das Fahrtziel der ZP nicht zu ermitteln, z. B. weil diese bereits einen Fahrschein oder ein Online-Ticket besitzt, gibt es für die Observanten im Nahverkehr drei Möglichkeiten:

1. Kauf eines Tickets für das gesamte Netz.
2. Mitführen von Nahverkehrskarten, die erst vor Fahrtantritt entwertet werden.
3. Lösen bis zur Endstation.

### 10.2.2 Einsteigen der ZP

Haltepunkte (Haltestelle, ZOB, Bahnhof) stellen stets einen Gefahrenpunkt für Observationen dar, weil sich an solchen Orten das Beobachtungsverhalten der ZP signifikant verändert. Statt vorwiegend nach vorne oder anlassbedingt zur Seite zu sehen, blickt die ZP oft in alle Richtungen. Observanten, die ihr folgen, geraten dadurch zwangsläufig über längere Zeit in ihr Sichtfeld.

Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich folgendes Vorgehen, das aber nur von mindestens zwei Einsatzkräften realisiert werden kann: Steuert eine ZP erkennbar auf einen Haltepunkt zu, sollte der Observant in der A-Position sie überholen, sofern dies, gedeckt durch andere Fußgänger, unauffällig möglich ist. Dieser Observant nimmt dadurch die neue Position A-plus (vor der Position A liegend) ein. Der Observant in der B-Position rückt zeitgleich auf die A-Position nach. Der Observant in der B-Position sollte sich zeitgleich an die

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

A-Position heranarbeiten, aber jede Deckung nutzen und sich dadurch dem Sichtfeld der ZP entziehen.

Der Observant in der A-plus-Position hat die Möglichkeit, sich am Haltepunkt oder in unmittelbarer Nähe vorzupostieren. Da erfahrungsgemäß ZP'en am häufigsten nach hinten sichern und vorwiegend Personen als Observanten verdächtigt, die ihr im rückwärtigen Raum folgen, ist die Vorpostierung ein wesentlicher taktischer Vorteil.

**Wichtig:** Auch wenn die Versuchung groß ist, sich nach längerer Fußstrecke am Haltepunkt hinzusetzen, bleiben Sie unbedingt stehen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Wenn Sie stehen, befinden Sie sich bereits in Einsteigposition, während sie im Sitzen naturgemäß erst aufstehen müssen. Letzteres fällt extrem auf, wenn die ZP sehr plötzlich in das Verkehrsmittel einsteigt und Sie geradezu aufspringen müssen, um zu folgen. Weiterer Vorteil der Stehposition: Sie können sich begründet maximal zur Seite drehen oder andere Personen als Deckung nutzen, um möglichst wenige sichtbare persönliche Merkmale zu offenbaren. Selbstredend muss die Sichtmöglichkeit zur ZP – notfalls aus den Augenwinkeln – jederzeit gegeben sein.

Auf größeren Bahnhöfen sollte die ZP in die Mitte, also – so die Fachsprache – in die Zange genommen werden. Mit dieser Observation von zwei Seiten kann einer ganzen Reihe von Schütteltricks taktisch begegnet werden, die gerade im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel besonders zahlreich sind. Zu dieser Kategorie zählt, dass eine ZP auf der einen Seite wartet, dann aber überraschend auf der entgegengesetzten Seite einsteigt. Einer der Observanten sollte daher zunächst auf dem Bahnsteig stehen bleiben und erst im letzten Moment zusteigen. Damit kann auch die Finte, dass die ZP wieder aussteigt, abgewehrt werden.

Ein weiterer beliebter Schütteltrick von ZP ist es, dermaßen kurz vor der Abfahrt in das Verkehrsmittel einzusteigen, dass Observanten nicht mehr folgen können. Gegen diese Finte sind folgende Maßnahmen möglich:

- Folgen mit mitgezogenem Kfz (scheidet bei vielen U-Bahnen und manchen S-Bahnen aus, nämlich wenn sie unterirdisch fahren).
- Bei Bahnen: An unauffälliger Stelle, also möglichst weit von der ZP-relevanten Tür entfernt, hält sich ein Observant bereit, um im Bedarfsfall in einem anderen Waggon mitfahren zu können. An den nächsten Haltepunkten arbeitet er sich so weit wie möglich an den Waggon heran, in dem sich die ZP befindet.
- Bei entsprechender Personallage und dem Erfordernis einer harten Observation: Vorsorglich steigt ein Observant vor der Zielperson in das Ver-

kehrsmittel ein. Fährt die ZP anschließend mit einer anderen Linie, aber auf derselben Strecke, kann der Observant, sofern es sich nicht um ein Kreuz handelt, an der nächsten Station wieder zusteigen. Dies ist sogar vorteilhaft, weil dadurch für die ZP kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Observation zu erkennen ist.

Ist nur ein Observant im Einsatz, scheiden die meisten vorgenannten Optionen aus. Der Einzelobservant muss der ZP stets ohne taktische Finessen folgen. Allein die Vorpostierung an Haltepunkten ist eine denkbare Option.

### 10.2.3 Zusteigen der Observanten

Steigt die ZP in einen Zug, sollten die Observanten versuchen, die Sitzposition von außen festzustellen. Dies ist unauffälliger und schneller möglich als in den Zugwagen selbst. Bei genügender Frequenz von Fahrgästen kann, gedeckt durch Drittpersonen, der ZP auch direkt gefolgt werden.

Ein Einzelobservant sollte so spät wie möglich zusteigen, um dem vorstehend genannten Aussteige-Trick vorzubeugen. Das Zusteigen darf aber in keiner Form übermäßig eilig oder gar hektisch wirken. Nach Möglichkeit sollte der Zugang durch eine andere Tür als derjenigen, die von der ZP benutzt wurde, erfolgen.

Bei mehreren Kräften ist es sinnvoll, dass nur ein Observant mit in den Waggon der ZP einsteigt (falls Durchsichtmöglichkeit zur ZP besteht) und die anderen in die danebenliegenden Wagen. Bei mindestens zwei Observanten können auch nur die danebenliegenden Waggons besetzt werden. Die ZP kann dann evtl. durch die Durchsicht beobachtet werden oder wenn sie aussteigt und/oder an den anderen Wagen vorbeikommt.

Wird ein **Fahrzeug** nachgeführt, muss dem Fahrer die betreffende Fahrtrichtung der ZP gemeldet werden. Betritt die ZP aber eine unterirdische Station, besteht häufig kein Funkkontakt. Eine Meldung der Fahrtrichtung wäre in solchen Fällen nur möglich, wenn mindestens zwei Observanten im Einsatz sind. Observant 1 kann dann bei der ZP verbleiben, während Observant 2 nach oben läuft und im sende- und empfangsfähigen Bereich die entsprechende Meldung absetzt.

Ist die **Sitzposition** der ZP im Zug ermittelt, setzt sich ein Observant (O 1) schräg hinter die ZP, so dass er sie unter Kontrolle hält. Der andere Observant (O 2) wählt eine Position, von der aus er den Teil des Ganges, den die ZP bei einer Positionsveränderung betreten müsste, sehen kann. O 2 kann sich aber auch in den nächsten Waggon setzen (s.o.). Ist ein Speisewagen angehängt, sollte der Waggon von O 2 in dieser Richtung liegen (günstige Ausgangsposition zum Folgen, falls die ZP in den Speisewagen geht).

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

Ist eine **Kontaktaufnahme** im Zug nach begründeten Vermutungen im Speisewagen wahrscheinlich, können sich Observanten hier vorpostieren (möglichst Mittelplatz). Der Einsatz von zwei Observanten bietet den Vorteil, dass diese unauffällig in beide Richtungen blicken können.

Bei einer Observation durch ein Zweierteam sollte sich in Straßen-, U- oder S-Bahnen ein Observant (O 1) in der Nähe der ZP befinden, der andere (O 2) in größtmöglicher Entfernung, aber noch mit Sichtverbindung zu O 1. Beide Observanten steigen durch unterschiedliche Türen ein. Wenn die ZP aussteigt, folgt zunächst O 2. Bei guter Durchsichtsmöglichkeit kann O 2 auch im Nachbarwagen mitfahren.

In Bussen: Der beste Beobachtungsplatz ist die hinterste Sitzreihe. Es kann alles übersehen werden, der Observant wird aber selbst nur gesehen, wenn die ZP so sitzt, dass sie nach hinten blickt oder sich umdreht.

### Tipps:

- Beachten Sie immer, dass auf Bahnhöfen baubedingt schlechte Funkbedingungen herrschen.
- Sind die Verkehrsmittel sehr überfüllt, muss ein Observant in unmittelbarer Nähe der Zielperson bleiben. Dazwischen sollte sich aber eine uneteiligte Person zur Deckung befinden.
- Die eventuelle Nähe zur ZP, die gerade in überfüllten Bahnen unvermeidbar ist, gibt Anlass, eine besondere Frage anzusprechen. Der Observant/die Observantin sollten niemals auffällige Düfte verwenden. Sie erregen die Aufmerksamkeit der ZP und führen zur Wiedererkennung. Ist die ZP Nichtraucher und der Observant starker Raucher, ist auch diese Geruchsbildung zu bedenken. Ein Nichtraucher kann den rauchertypischen Geruch über weite Strecken wahrnehmen.
- Wenn die ZP in einer menschenleeren Station aussteigt, in der sonst kaum jemand das Verkehrsmittel verlässt, sollte überlegt werden, ob einer der Observanten im Verkehrsmittel verbleibt und bis zur nächsten Station mitfährt. „Haufenbildungen“ müssen gerade in solchen Situationen immer vermieden werden. Unauffällig folgen kann dagegen immer ein Pärchen.

### 10.3 Kaufhaus

Ein Kaufhaus ist für Observanten ein besonders „heißes Pflaster“: Die ZP kann

- in der Menschenmenge untertauchen und sich damit der Observation entziehen,

- sich auf Rolltreppen, die eine ideale Übersicht bieten, oder in Fahrstühlen extrem gut sichern (Observanten, die unter diesen Verhältnissen dicht aufschließen müssen, sind relativ leicht zu enttarnen),
- Gegenstände auf vielfältigste Arten übergeben (im Vorbeigehen zustecken, im Gedränge „verlieren“, auf dem „Grabbeltisch“ oder in der Umkleidekabine hinterlassen, in zurückgehängten Kleidungsgegenständen oder in begutachteten Artikeln deponieren),
- die zahlreichen Spiegel namentlich in Bekleidungshäusern nutzen.

Kaufhäuser gehören für observationserfahrene ZP zu den beliebtesten Stätten, um Observationen festzustellen oder sich solchen zu entziehen. Daher stellt sich die grundlegende Frage:

### **Folgen – ja oder nein?**

Für die Antwort auf die Frage, ob in Kaufhäuser gefolgt werden sollte, gibt es zwei bestimmende Faktoren: den Observationsauftrag und die Anzahl der Kräfte. Ist im Observationsauftrag klar definiert, dass die ZP ununterbrochen unter Kontrolle zu halten ist, muss ihr auch in das Kaufhaus gefolgt werden. Doch auch die Anzahl der Kräfte kann dazu zwingen. Wenn der ZP nicht gefolgt würde, müssten alternativ die einzelnen Ausgänge besetzt werden. Das können bei einem Kaufhaus viele sein. Drei bis vier Ausgänge gibt es allein im Erdgeschoss, hinzu kommen die Ausgänge von (mit dem Kaufhaus vernetzten) Tiefgaragen/Parkhäusern (meist mehrere) und nicht zuletzt der Personalausgang. In der Praxis muss also meist auch in Kaufhaus gefolgt werden.

### **Vorpostierung**

Bei der Beobachtung im Kaufhaus empfiehlt es sich, dass ein Observant, ohne abzuwarten, was die ZP tut, sofort mit der Rolltreppe eine Etage nach oben fährt (Vorpostierung). Nimmt auch die ZP diesen Weg (nur in seltenen Fällen wird sie ausschließlich im Erdgeschoss verharren), muss ihr von den im Erdgeschoss verbliebenen Kräften niemand direkt folgen. Fährt die ZP über das 1. Obergeschoss hinaus weiter, ist eine von dort nachfolgende Person viel unauffälliger. Bleibt die ZP im Erdgeschoss oder verlässt sie das Kaufhaus wieder, kann sich der vorpostierte Observant relativ schnell wieder anschließen.

## **10.4 Kino/Theater/Varieté**

Wie Kaufhäuser bieten Einrichtungen wie Kino, Theater und Varieté vielfältige Möglichkeiten von Treffs und Materialübergaben, aber geringere Mög-

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

lichkeiten für Sicherungsmaßnahmen der ZP. Das gedämpfte Licht kommt hingegen der ZP genauso wie den Observanten entgegen. Die Observanten sollten immer ganz hinten sitzen. Dort können sie alles überblicken, werden selbst aber nur beim direkten Umdrehen gesehen. Auch und gerade während der Pausen muss die ZP unter Beobachtung gehalten werden.

### 10.5 Gaststätte/Bar

Die Grundregel für die Observation in Gaststätten/Bars lautet: Der ZP niemals direkt folgen, sondern erst in deutlichem zeitlichem Abstand und/oder zusammen mit zeitgleich eintretenden Drittpersonen. Bei mehreren Kräften sollte generell nur ein Observant aus der B- oder C-Position oder aber ein Pärchen folgen. Die anderen Kräfte bleiben draußen stehen, wobei abermals „Haufenbildungen“ zu vermeiden sind. Die im Außenbereich verbleibenden Observanten sollten möglichst weit auseinanderstehen und ihre Präsenz in geeigneter Form legendieren.

#### 10.5.1 Ermittlungen von außerhalb

Kann die ZP in der Gaststätte/Bar, in einem Außenbereich oder in einem Biergarten unauffällig von außen beobachtet werden, ist diese Möglichkeit ins Kalkül zu ziehen, besonders dann, wenn nur ein Observant im Einsatz ist. Es ist gerade bei weniger gut besuchten Lokalen davon auszugehen, dass die ZP die Personen im Gastraum ins Auge fasst. Ein erkannter Observant hat es bei der anschließenden Fortführung der Observation mehr als schwer.

In solchen Fällen sollte der Einzelobservant nur kurzzeitig aufklären, ob es im Inneren des Lokals überhaupt etwas zu observieren gibt. Wenn die ZP alleine am Tisch sitzt, wird sich das Folgen kaum lohnen.

Bekommt die ZP Gesellschaft, nimmt der Einzelobservant dies auch von außen wahr und kann fallbezogen und situationsbedingt abwägen, ob eine Innenobservation erforderlich ist.

Von außen sollte auf jeden Fall überprüft werden, ob es weitere Ausgänge gibt. Diese Untersuchung ersetzt aber nie eine dementsprechende Untersuchung von innen. Unerwartete Konstellationen wie Sanitärbereiche, die in Hausflure oder benachbarte Einrichtungen münden, machen die WC-Tür zuweilen zum zweiten Ausgang.

### 10.5.2 Ermittlungen im Gastraum

Falls eine Beobachtung von außen nicht möglich ist, sollte der Gastraum zur Aufklärung zumindest **kurz** betreten werden. Dies könnte als Toilettengang, Zigarettenziehen oder allgemeine Frage an Wirt/Personal legiert werden, wenn ein Verweilen zu auffällig wäre, weil der Gastraum z. B. nicht gut besucht ist. Die relevante Beobachtung sollte dann auf den Rückweg verlegt werden, da die Aufmerksamkeit der ZP beim Eintreten besonders hoch ist. In der Eintrittsphase sollte daher lediglich aus dem Augenwinkel beobachtet werden.

Auch ist zu überlegen, ob sich ein Einzelobservant in der Aufklärungssituation oder danach äußerlich verändern sollte. Grundregel ist, dass es immer günstiger ist, die äußerliche **Veränderung** für die kürzere Beobachtungsphase zu wählen. Die ZP hat dann weniger Zeit, die Veränderung als Maskerade zu enttarnen.

Ist es dem Observanten möglich, unmittelbar in die gastronomische Einrichtung zu folgen, weil gleich nach der ZP weitere Personen das Lokal betreten oder dort ohnehin ein ständiges Kommen und Gehen herrscht und das Lokal gut besucht ist, sollte er darin **verweilen**. Er muss dann zunächst abwarten, bis die ZP sich an ihren Platz gesetzt hat, und darf sich erst dann selbst einen Platz suchen. Achtung: Wenn die ZP einen bestimmten Bereich oder einen bestimmten Tisch ansteuert, muss das noch lange nicht bedeuten, dass sie sich auch hinsetzt. Nie auszuschließen ist, dass der Ober die ZP mit der Bemerkung „reserviert“ in einen ganz anderen Winkel der Gaststätte lotst oder der ZP selbst der anvisierte Platz plötzlich nicht mehr gefällt.

Betritt ein Observant die gastronomische Einrichtung erst nach vorheriger Wartezeit – etwa weil ein direktes Folgen zu auffällig wäre bzw. weil erst auf weitere Personen gewartet wird, um mit diesen zusammen in unauffälliger Form den Gastraum zu betreten – muss er zunächst die Sitz- oder Stehposition der ZP ermitteln. Ist diese nicht sofort ersichtlich, muss er ohne einen allzu musternden Blick feststellen, ob die Lokalität über mehrere Gasträume, Hinterzimmer oder einen zusätzlichen Außenbereich verfügt.

**Hinweis:** Betritt der Observant zusammen mit anderen Personen ein Lokal, sollte er sich von diesen trennen, bevor sie Platz nehmen, und z. B. zunächst zur Toilette gehen. Der Umstand, dass er nicht zu den anderen Personen gehört, wird dadurch nicht so deutlich wie in der Eintrittsphase, in der die ZP erfahrungsgemäß besonders aufmerksam beobachtet.

Lokalisiert der Observant die ZP, setzt er sich möglichst so, dass er sich schräg hinter ihr befindet. Der beste, aber selten erreichbare **Platz** ist der, von

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

dem aus der Observant, mit dem Rücken zur Wand sitzend, die ZP, den Gastraum und den Ausgang im Blick hat. Befindet sich die ZP in Gesellschaft, ist auch die Blickrichtung dieser Drittpersonen zu bedenken. Ideal ist es, wenn sich zwischen Observant und ZP mehrere unbeteiligte Personen als Deckung befinden.

Die eigene **Bestellung** sollten die Observanten, legiert durch unschlüssiges Blicken in die Speisekarte, so lange hinauszögern, bis auch die ZP bestellt hat. Dies ist wichtig, weil sich aus der Art der Bestellung ergibt (z. B. wenn die ZP nur eine Suppe bestellt), wie lange sich die ZP voraussichtlich im Lokal aufhalten wird. Es wäre fatal, wenn der Observant ein komplettes Menü bestellt und die ZP nur einen Salat.

Trifft sich die Zielperson mit einer **Drittperson**, sollten die Umstände dieses Treffs genau beobachtet werden. Wer führt überwiegend die Unterhaltung, welche Gesten und Verhaltensweisen, die viel über Autorität bzw. Unterordnung verraten, sind ersichtlich (wer wartet so lange, bis der andere Speisen und Getränke gewählt hat, wer notiert etwas, wer bezahlt)? All dies lässt Rückschlüsse auf die Art des Treffs und die Charakteristika der relevanten Personen zu.

Obwohl **Sanitärbereiche** beliebte Orte für konspirative Treffs oder Materialübergabehandlungen sind, kann der ZP kaum beim WC-Besuch gefolgt werden. Dieser Bereich sollte jedoch nach folgenden Gesichtspunkten überprüft werden: Eignet er sich überhaupt für Treffs, gibt es gute Materialablagemöglichkeiten, ist vielleicht schon etwas abgelegt? Gibt es daueroffene Fenster oder Luftschächte, die andere Möglichkeiten der Überwachung zulassen? Besteht der begründete Verdacht auf einen Treff/eine Materialübergabe, sollte der sanitäre Ort nach Weggang der ZP und ihrer Kontaktperson(en) noch einmal untersucht werden.

Behalten Sie stets die **Garderobe** der Zielperson im Auge. Professionell vorgehende Täter nutzen abgelegte Mäntel und Jacken für Materialübergaben ohne Kontaktaufnahme, indem sie Gegenstände in die Taschen stecken. Uralt, aber immer noch beliebt ist auch die Methode des doppelten Mantels oder der doppelten Tasche, die einfach unbemerkt ausgetauscht werden. Vorsicht ist also angezeigt, wenn Personen mit identischen Kleidungsstücken oder Taschen beobachtet werden.

Zwei fremde Personen fallen immer weniger auf als eine fremde Einzelperson. Wenn sich zwei Personen an einen Tisch setzen, wirkt dies weitaus stimmiger. Auch beim Beobachten hat ein **Zweierteam** entscheidende Vorteile. Eine Einzelperson, die in eine bestimmte Richtung beobachtet, wird schnell auffällig. Bei einem Zweierteam kann einer der Observanten hingegen Blicke über die Schulter des anderen werfen.

Ist das Stammlokal der Zielperson bekannt und darüber hinaus sogar Sitzposition und Besuchszeiten, können sich Observanten in der Einrichtung **vorpostieren**. Dies hat den Vorteil, dass die ZP keine unmittelbaren Zusammenhänge zwischen dem eigenen Eintreffen und dem Eintreffen der Observanten erkennen kann.

### **Bezahlung**

Ein kritischer Punkt bei Observationen in Gaststätten/Bars ist das Bezahlen. Will die ZP bezahlen, fällt es auf, wenn auch die Observanten sofort die Rechnung verlangen. Hier gibt es mehrere Handlungsmöglichkeiten:

- Die Observanten registrieren im Vorfeld, dass die ZP in Begriff steht, das Essen zu beenden (Dessert oder Kaffee/Mokka/Espresso wird bestellt, Bemerkungen deuten darauf hin), und bezahlen vor der ZP unauffällig, z. B. am Tresen.
- Wenn die ZP bezahlt hat, bleibt ein Observant sitzen (und folgt nach dem Zahlen), der andere geht der ZP unmittelbar nach.
- Es befinden sich weitere Observanten vor der Gaststätte, so dass die Innenobservanten ihren Kollegen ein Zeichen (optisch oder per Funk) geben können und nicht sofort folgen müssen.
- Die Observanten hinterlassen einen abgezählten Betrag auf dem Tisch. (In diesem Fall sollte dem Wirt aber eine Legende für den plötzlichen Aufbruch geboten werden, damit er nicht laut ruft: „Wo wollen Sie denn hin?“ oder „Haben Sie überhaupt schon gezahlt?“) Eine Legendierung für unvermeidliches sofortiges Zahlen könnte sein, dass ein wichtiger Anruf erwartet werde und man danach sofort aufbrechen müsse (vorbereitende Erklärung).

Extrem auffällig ist es, wenn Observanten nach jeder Bestellung bezahlen, obwohl das im Lokal unüblich ist. Dies kann – zumindest was die Häufigkeit betrifft – vermieden werden, wenn möglichst nur eine Bestellung aufgegeben wird, z. B. ein möglichst großes Getränk (Flasche Mineralwasser statt eines kleinen Glases) oder ein Menü inkl. Nachspeise. Dadurch lassen sich Fragen wie „Darf es noch ein Dessert sein?“ oder unwillige Blicke, weil sich der Gast an einem „kleinen Wasser“ übermäßig lange aufhält, vermieden.

Auffällig und enttarnend ist es auch, eine steuerlich erstattungsfähige Rechnung zu verlangen. Wird eine solche unbedingt benötigt, sollte man das relevante Lokal ein zweites Mal aufsuchen.

### 10.5.3 Postierung der Außenobservanten und Übergaben von ZP

Die Außenobservanten müssen sich vor der gastronomischen Einrichtung so postieren, dass sie nicht direkt von hineingehenden oder herauskommenden Gästen gesehen werden. Auch müssen eventuelle Sichtmöglichkeiten aus dem Lokal heraus beachtet werden. Eine Ausführungsvariante ist die Rundumstellung (siehe Ziffer 8.1, Arten der fließenden Observation – Observationsglocke (Rundumstellung)). Weitere Ausgänge sind unter Kontrolle zu halten.

Identifizieren die Innenobservanten in der Gaststätte eine neue, bislang unbekannte Kontaktperson der ZP, müssen sie die Außenobservanten darüber informieren.

#### **Beispiel:**

Ein Innenobservant hat eine Kontaktperson der ZP festgestellt, deren Observation er zur Personenabklärung für notwendig hält. Er folgt der Drittperson unmittelbar, wenn diese das Lokal verlässt, und gibt ein taktisches Zeichen (unauffällig auf die Person blicken/deuten, in ihrer Richtung auf die Uhr gucken, einen Fuß in Richtung Person anwinkeln).

### 10.6 Hotel/Pension

Ein unmittelbares Folgen ist lediglich in Hotels mit starkem Besucherverkehr möglich. Viele Hotels haben aber verglaste Flächen zur Straße hin, so dass die Zielperson möglicherweise von außen beobachtet werden kann. Existiert diese Möglichkeit nicht, sind alle Ausgänge unter Kontrolle zu halten (hierbei müssen Sie auch an Parkhäuser/Tiefgaragen denken). Einem Einzelobservanten bleibt nichts anderes übrig, als den wahrscheinlichsten Ausgang abzudecken.

Hat die Zielperson ein Hotelzimmer gemietet, sollten sich die Observanten gleichfalls einmieten, denn nur der Gast darf sich im Hotel frei und unbeanstaltet bewegen. In Hotels ist angemessene Kleidung besonders wichtig. Steht den Observanten eine passende Garderobe nicht zur Verfügung, sollte der direkt nachfolgende Observant nicht als Hotelgast, sondern als Besucher eines Gastes, Taxifahrer, Lieferant oder Mann von der Reinigung auftreten. Hinweis: Personen ohne Gepäck erwecken beim Personal Misstrauen.

### 10.7 Parkanlage

Da jede Art von Observation flexibel auf veränderte Situationen eingehen muss, müssen sich die Observanten auch umgruppieren, wenn die ZP eine Parkanlage betritt. Observationsreihen oder andere Strukturen würden unter den neuen Bedingungen zwangsläufig auffallen. Das ABC-System ist nicht immer anwendbar. Empfohlen wird die Rundumstellung in fließender Form, da sie ein Verlieren der ZP verhindert.

Gute Ortskenntnisse vorausgesetzt, könnte

- ein Observant die ZP auf einem Parallelweg überholen, während
- ein anderer Observant der ZP, wenn möglich gleichfalls auf einem Parallelweg, folgt („Zange“).

Da Parkanlagen mit Vorliebe zum Feststellen von Observationen genutzt werden, sollten Observanten nach aller Möglichkeit vermeiden, direkt hinter der ZP zu gehen. Ist dies nicht vermeidbar, sollte der Abstand möglichst groß gehalten werden.

### 10.8 Hallen-/Freibad

Badbesuche gehören ebenfalls zu beliebten Schütteltricks, weil nur Personen mit Badekleidung unauffällig folgen können. Zumindest eine Badehose sollte man deshalb immer dabei führen oder bereits tragen. Auf Liegewiesen von Freibädern sollte man unbedingt eine Tarnung verwenden, die sonst eher ungeeignet ist: die Sonnenbrille. Was auf der Straße deplatziert wirkt, gehört in Freibädern zur sportlichen Note.

### 10.9 Öffentliche Telefonzelle

Auch wenn der Fall in Zeiten von Mobiltelefonen nur noch selten eintritt, soll er der Vollständigkeit halber aufgeführt werden: Benutzt die ZP eine öffentliche Telefonzelle, ist es nur unter sehr günstigen Umständen möglich, die relevante Rufnummer beim Wählvorgang oder im Display zu erkennen.

Bei Doppel- oder Mehrfachzellen sollte der Observant versuchen, die Nachbarzelle zu nutzen. Dabei darf er nicht vergessen, Münzen oder eine Telefonkarte einzuwerfen bzw. einzustecken und sollte hörbar telefonieren.

## 10 Taktische Hinweise zur Fußobservation

Ist die Rufnummer nicht identifizierbar, weil man nicht nahe genug herankommt, kann man zumindest folgende Anhaltspunkte festhalten:

- Wie viele Ziffern werden gewählt (Orts- oder Ferngespräch)?
- Welche Art von Münzen wirft die ZP in welcher Reihenfolge ein? Auch damit lässt sich die Art des Anrufes näher bestimmen (Nah- oder Fernbereich, national oder international?).
- Welche Namen, Begriffe nennt die ZP, welche sonstige Angaben macht sie (sofern im Umkreis hörbar)?
- Wenn die ZP das Telefonbuch aufschlägt: Ist der Eintrag oder die Seitenzahl erkennbar?
- Schreibt die ZP in das Telefonbuch oder auf eine darauf liegende Schreibunterlage Namen, Daten oder Rufnummern? (Falls ja, sollte der Observant feststellen, ob diese durchgeschrieben wurden!)
- Welche Gestik/Mimik kann beim Telefonat erkannt werden (Hinweise zur Art des Telefonats)?

### 10.10 Post-/Bankfiliale

Gibt die ZP in Poststellen Sendungen auf oder holt sie solche ab, können Empfänger oder Absender äußerst wichtige Informationen darstellen. Ebenso verhält es sich mit dem Zahlungsverkehr in Geldinstituten.

Wenn sich die ZP in einer Warteschlange anstellt und dort keine expliziten Handlungen zu erwarten sind, sollte der Observant immer direkt hinter ihr stehen. Tritt die ZP an den Schalter, kann man sich mit möglichst geringem, aber nicht auffällig wirkendem Diskretionsabstand schräg versetzt postieren, so dass man die Handlungen der ZP besser beobachten kann. Auf dem Boden angebrachte Markierungen für Diskretionsabstände sollten aber aus Gründen der Unauffälligkeit beachtet werden.

Um die Beobachtungsposition zu verbessern, kann der Observant von schräg hinten an den Schalter der Zielperson treten, da dort oft Informationsunterlagen und andere Materialien (z. B. Postpakete, Paketaufkleber etc.) ausliegen. Ein entschlossenes Vorgehen wirkt unauffälliger als unschlüssiges, unlegendiertes Herumstehen. Klar ist, dass Observanten mit solchen Nahkontakten, sofern Sichtkontakt bestand, erst nach umfassenden persönlichen Veränderungen wieder eingesetzt werden können.

Nachdem die ZP die Einrichtung verlassen hat, muss man evtl. erforderliche Ermittlungen anstellen.

### 10.11 Verlust der ZP

Auch die geübtesten Observanten können eine ZP verlieren. Behördlichen Berichten ist nicht selten die Formulierung „Zielpersonen konnten durch die hiesige Observationsgruppe nicht unter Kontrolle gehalten werden“ zu entnehmen.

Folgende Gegenmaßnahmen sind möglich:

1. Es muss festgestellt werden, wo die ZP verloren oder wo sie zum letzten Mal gesehen wurde.
2. Eine Schätzung des inzwischen von der ZP zurückgelegten Wegs ist vorzunehmen. Ein Fußgänger hat normalerweise eine Gehgeschwindigkeit von 4 bis 6 km/h, wobei 6 km/h recht sportlich sind. In der Minute kann er also 66 bis 100 Meter zurücklegen. Wurde die ZP also vor einer Minute verlorengegangen, wäre das der zugrunde legende Suchradius. Zu diesem Basisradius wäre ein Sicherheitszuschlag zu addieren, da sich die verlorene Person möglicherweise weiterbewegt.
3. Stehen genügend Kräfte zur Verfügung, sollte die nähere Umgebung abgesehen werden (Geschäfte, Lokale, Einrichtungen, in die die Zielperson gegangen sein könnte), und zwar ganz besonders in dem Bereich, in dem die ZP zuletzt gesehen wurde. Des Weiteren sollte der Suchradius durch Umstellen abgeriegelt werden. Wenn nicht genügend Kräfte zur Verfügung stehen, muss ein Observant in der Nähe suchen, die anderen besetzen die Hauptwege innerhalb des Suchradius.

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

Generell gilt: Observanten sollten nicht jedes Fahrmanöver der ZP synchron nachvollziehen und keine dauerhaft gleichbleibenden Abstände einhalten. Denn es ist mehr als auffällig, wenn sich zwei Fahrzeuge, die erkennbar nichts miteinander zu tun haben, im „Gleichklang“ bewegen.

Fährt das ZF einmal schnell, einmal langsam, sollte man sich zurückfallen lassen, um die Lage zu sondieren. Observanten sollten im Rahmen des Möglichen versuchen, ein eigenes Fahrtempo an den Tag zu legen. Grundsätzlich ist es günstig, den Innenraum des Observationsfahrzeugs (im Folgenden kurz ObsFzg) mithilfe einer Jalousie an der Heckscheibe teilweise zu verdunkeln. Im Innenraum des ObsFzg sitzende Personen können dadurch auch aus frontaler Sicht weniger gut wahrgenommen werden.

Bei der Fahrzeugobservation dient der fließende Verkehr der Tarnung. Standobservationen werden durch eine glaubwürdige Begründung für die Präsenz (Legende) und den ruhenden Verkehr getarnt.

Folgende 15 Grundsätze sollten Sie im Rahmen der Fahrzeugobservation stets beachten:

- 1) Mit Einzelfahrzeug observieren
- 2) Den optischen Eindruck verändern
- 3) Durch Vorfahren observieren
- 4) An der „langen Leine“ observieren
- 5) In Etappen observieren
- 6) Risikofaktor Lichtsignalanlage umgehen
- 7) Unterstützende Technik nutzen
- 8) Das Zielfahrzeug aufnehmen (mit mehreren Kfz)
- 9) Deckungsmöglichkeiten nutzen
- 10) Funkkommunikation einsetzen
- 11) Den richtigen Abstand halten
- 12) Positionswechsel durchführen
- 13) Vorausschauend Fahren
- 14) Verkehrsbild beachten
- 15) Verbrannt und jetzt?

### 1) Mit Einzelfahrzeug observieren?

Kleinere Einheiten setzen oft nur ein einzelnes ObsFzg ein. Ähnlich wie bei der Fußobservation gibt es Vor- und Nachteile des minimalen Kräfteinsatzes.

Nachteilig ist, dass einzelne ObsFzg weitaus besser getarnt werden müssen als eine mobile Observationsgruppe, die ihre Tarnung nicht zuletzt aus den Positionswechseln bezieht. Beim Folgen des Einzel-Kfz im dichten Verkehr müssen gegebenenfalls mehrere Drittfahrzeuge als Sichtschutz zum Zielfahrzeug (ZF) dienen. Auf Fernverkehrsstraßen ist ein größerer Abstand nötig, um das Erkennen des Einzel-Kfz zu erschweren. Ein einzelner Pkw muss bei langen Geradeausfahrten aus Tarnungsgründen von Zeit zu Zeit abbiegen und sich dann wieder anhängen. Damit steigen die Risiken, das Zielfahrzeug zu verlieren.

Vorteil der Observation mit einem Einzel-Kfz ist, dass sie flexibler gestaltet werden kann, da die möglicherweise enttarnende Kommunikation zwischen mehreren ObsFzg entfällt.

Da ein Einzel-Pkw nicht mit Positionswechseln arbeiten kann (wie dies bei mehreren Pkw der Fall wäre), gilt bei unklaren Lagebildern das Prinzip der Fußerkundung. Voraussetzung dafür ist, dass sich ein zweiter Observant als Füßler im Fahrzeug befindet. Ein Zweierteam ist generell zu empfehlen.

### **2) Den optischen Eindruck verändern**

Den optischen Eindruck eines Kfz kann man durch folgende Maßnahmen verändern:

- Änderung der Sitzordnung,
- Vortäuschung einer verringerten Anzahl von Mitfahrern (Beifahrer oder im Fond Sitzender duckt sich),
- Änderung des Aussehens der Insassen (Brillen, Mützen, Hüte, Jacken),
- Abbiegen in Seitenstraßen, um sich nach kurzer Zeit wieder an das ZF anzuhängen,
- Umstellen von Ausstattungsgegenständen oder Gepäckstücken,
- Anbringen von Magnetschildern mit Tarnaufschriften,
- Anbringen eines Werbeaufsatzes auf dem Dach (z. B. „Pizza Blitz“),
- Schnellmontage eines zusammenklappbaren Dachgepäckträgers,
- Herunterklappen von Sonnenblenden mit angebrachten Park- oder Firmenausweisen,
- generell Hoch- und Herunterklappen von Sonnenblenden,
- Anhängen von Zubehörteilen an den Rückspiegel (Maskottchen, CD, Kette),
- Anbringen von Maskottchen oder Sonnenblenden mit Saugnäpfen an Seitenscheiben,
- Herauf- bzw. Herunterlassen der Heckjalousie,
- Anbringen eines Flatterbands an der Antenne,

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

- Anbringen einer Parkscheibe (Saugnäpfe) an der Frontscheibe,
- Anbringen eines Fußballwimpels,
- Heraushängenlassen eines Fußballschals,
- Veränderung der Objekte auf der Heckablage,
- Aufhängen eines weithin sichtbaren Kleidungsstücks im Fond.

Die optischen Veränderungen sind immer außerhalb der Sichtweite der Zielperson vorzunehmen, z. B. wenn das ObsFzg aus Deckungsgründen abbiegt. Außerdem haben Veränderungen nur dann einen Effekt, wenn sie wirklich zu einem anderen Gesamtbild führen (ausprobieren!). Veränderungen, die nichts Gravierendes bewirken, fallen der Zielperson eher negativ auf und sensibilisieren sie.

Am wirkungsvollsten sind neben den genannten äußerlichen Veränderungen Änderungen der Sitzordnung. Personen, die in den Rückspiegel blicken, achten erfahrungsgemäß auf Farbe, Fahrzeugtyp und Insassen, wobei in erster Linie auf den Fahrer geguckt wird. Ist das Fahrzeug erst einmal aufgefallen, wird in erster Linie weiterhin auf den Fahrer geblickt, da dieser neben dem Kennzeichen das eindeutigste Unterscheidungsmerkmal darstellt. Die größte Wirkung wird folglich erreicht, wenn statt eines Mannes plötzlich eine Frau am Steuer sitzt und umgekehrt.

In der Dämmerung wird ebenso wie bei Nachtfahrten eher auf die Silhouette des Fahrzeugs und das Erscheinungsbild der Scheinwerfer oder Rücklichter geachtet (Form, Intensität der Lichtstärke, Defekte).

### 3) Durch Vorfahren observieren

Bei längeren Fahrten auf Überland- oder Fernverkehrsstraßen ist es nicht unbedingt nötig, ständig hinter dem ZF zu fahren. Das ObsFzg kann sich auch vor das ZF setzen und seine Insassen können aus angepasster Entfernung das ZF nach hinten observieren.

Dabei ist wichtig, dass die Beobachtung nicht ausschließlich durch den Innenspiegel geschieht, sondern abwechselnd auch durch die Außenspiegel. Ein Beifahrer kann zudem über den bei vielen Modellen üblichen Make-up-Spiegel der Sonnenblende nach hinten beobachten. Dabei sind weibliche Observanten im Vorteil, da sie dies naturgemäß besser legendieren können. Blicke in die besagten Alternativspiegel fallen einer ZP weniger auf als die oft auch aus größerer Entfernung wahrnehmbaren ständigen Blicke in den Innenspiegel. Auch hier gilt: Es ist nicht notwendig, direkt in die Rückspiegel zu blicken. Bei einiger Übung gelingt es auch, aus dem Augenwinkel alles Gewünschte zu sehen.

Eine weitere Möglichkeit bietet der doppelte Rückspiegel, der Fahrer und Beifahrer gleichermaßen den Blick nach hinten erlaubt. Einschlägigen Per-

sonen ist dieses Sonderzubehör aber als Merkmal für ein behördliches oder privates Einsatzfahrzeug bekannt. Denkbar ist auch der Einsatz von rückwärtigen Videoüberwachungssystemen, die über Notebook, Bildschirm (evtl. als Navigationssystem getarnt) oder Smartphone betrachtet werden.

Grundsätzlich sollte beim Überholen jeder direkte Blick auf die ZP ebenso wie gewolltes Wegschauen vermieden werden. Die beste Deckung ist, wenn die Observanten nicht starr im Auto sitzen, sondern etwas tun, z. B. sich ungezwungen unterhalten.

Die Taktik des Vorwegfahrens ist gerade dann zu empfehlen, wenn sich auf **verkehrsarmen Überlandstrecken** zu wenige oder gar keine Fahrzeuge zwischen Ziel- und ObsFzg befinden. Selbst bei ständig veränderten Abständen würden die hinterherfahrenden Observanten früher oder später auffallen. Um eine mögliche Enttarnung zu vermeiden, sollten die Observanten das Zielfahrzeug überholen und, nach hinten beobachtend, günstigere Verkehrsbedingungen abwarten. Diese sind gegeben, wenn sich mehrere Drittfahrzeuge hinter dem ZF befinden. Die Observanten können dann, möglichst innerörtlich, abbiegen und das ZF vorbeifahren lassen. Dabei muss das ObsFzg völlig aus dem Sichtfeld verschwunden sein, da Fahrzeuginsassen beim Vorbeifahren erfahrungsgemäß rein instinktiv in Seitenstraßen blicken. Für das Observationsfahrzeug muss also eine günstige Position gesucht werden. Gegebenenfalls muss einer der Observanten aussteigen und die Lage beobachten, während sich das ObsFzg in einer vollständig gedeckten Position befindet.

Auch beim Einsatz **mehrerer Kfz** stellt das Vorwegfahren eine gute Option dar. Das zweite (und ggf. weitere) Kfz könnte(n) sich bei dieser Variante hinter dem ZF, aber nicht in unmittelbarer Sichtweite, befinden. Grund des Vorwegfahrens ist auch in diesem Fall, dass die meisten ZP unter Observieren ein Hinterherfahren verstehen und sich entsprechend nach hinten absichern.

Im **Stadtverkehr** kann zudem durch Vorwegfahren die beliebte Schüttel-methode, bei „Spätgrün“ einen Ampelbereich zu überqueren, taktisch ausgebrems werden, sofern die ZP danach weiter geradeaus fährt.

#### **4) An der „langen Leine“ observieren**

Bei längeren Überlandfahrten und schwachem Verkehr kann namentlich für Einzel-Pkw ein Observieren an der „langen Leine“ nötig werden, um sich nicht unnötig in die Gefahr zu begeben, enttarnt zu werden. Dem ZF wird „an der langen Leine“ so gefolgt, dass es nur zeitweise, praktisch zur Kontrolle der Fahrtrichtung und der Fahrtgeschwindigkeit, in Sichtweite ist. Auf langen, gut einsehbaren Routen kann der Abstand stark vergrößert werden. Erhebungen, die einen guten Überblick über weite Strecken ermöglichen,

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

können konsequent genutzt werden. Die Observanten beobachten die Weiterfahrt des ZF von solchen Erhebungen aus, ohne ihm direkt nachzufahren.

Eine solche Taktik kann jedoch nur realisiert werden, wenn zwei Grundvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Observanten müssen mit gutem kartografischem Material und/oder einem geeigneten Navigationsprogramm ausgestattet sein, um Kreuzungen/Abzweigungen/Einmündungen rechtzeitig zu erkennen. Das ObsFzg muss vor solchen kritischen Punkten bis zur Sichtweite aufschließen, um das Verlieren eines abbiegenden ZF zu verhindern.
2. Entfernungen und Fahrtgeschwindigkeiten müssen realistisch eingeschätzt werden können (Weg-Zeit-Berechnung). Die Besatzung des ObsFzg muss namentlich in den Phasen ohne Sichtkontakt in der Lage sein, im Voraus zu berechnen, wo sich das ZF voraussichtlich befindet (sofern es sein Tempo beibehält oder nur geringfügig variiert), also welche Wegstrecke es in welcher Zeit zurücklegt und welche Zeit das ObsFzg benötigt, um wieder auf Sichtweite heranzukommen.

Eine wahre Kunst ist das vorausschauende Fahren. Ergibt sich aus dem Kartenmaterial oder aus der Ortskenntnis, dass ein bestimmter Ort, den die ZP auf der gewählten Route ansteuert, auch auf einer anderen Straße in etwa zeitgleich erreicht werden kann, könnte das ZF dort wieder aufgenommen werden (nur für Routiniers geeignet).

### **5) In Etappen observieren**

Bei der Observation mit einem Einzel-Pkw kann zur Umgehung des Entdeckungsrisikos ein etappenweises Nachfahren erfolgen. Diese Methode kann angewandt werden, wenn die ZP täglich eine feststehende Route fährt, deren Verlauf in Erfahrung gebracht werden soll. In solchen Fällen verfolgen die Alleinobservanten das ZF täglich nur über eine bestimmte Teilroute. Am anderen Tag wird das ZF an der nächsten Etappe aufgenommen und wiederum über eine Teilroute verfolgt, bis letztendlich das Ziel erreicht wird. Die Etappenobservation kann auch von observationserfahrenen ZP kaum festgestellt werden.

### **6) Risikofaktor Lichtzeichenanlage umgehen**

Lichtzeichenanlagen sind stets und ständig die „natürlichen Feinde“ der Observanten.

Passiert ein Zielfahrzeug eine Lichtzeichenanlage bei „Spätgrün“, so dass das nachfolgende Observations-Kfz entweder bei „Spätgelb“ oder Rot hinterherfahren oder aber anhalten müsste, ist unbedingt letztere Alternative zu wählen.

Dafür gibt es neben der möglichen Verkehrsgefährdung und einem kräftigen Zuwachs auf dem Flensburger Punktekonto zwei weitere Gründe:

1. Die o.g. Fahrweise ist ein beliebter Schütteltrick. Jeder direkt Folgende enttarnt sich im Ergebnis selbst.
2. Im Stadtverkehr kommt die nächste Ampel bestimmt. Die Wahrscheinlichkeit, den „Entkommenen“ wieder einzuholen, ist deshalb vergleichsweise hoch (sofern er seine Richtung beibehält und die Verkehrsdichte nicht überdurchschnittlich hoch ist).

### **7) Unterstützende Technik nutzen**

Observanten sollten sich unterstützender Technik bedienen (besonders wenn sie allein fahren). Darunter sind z.B. ein GPS-Ortungssystem, GPS-Fahrtenschreiber (der dem Observanten die Protokollierung der Fahrtstrecke abnimmt), Navigationssysteme und ein Videosystem für die ständige Aufzeichnung per Langzeitrekorder zu verstehen. Die Aufzeichnung ermöglicht es, verbunden mit einem Bildauswertungssystem, relevante Ereignisse wie den Verlust des ZF zu dokumentieren und zu rekonstruieren, und dies wesentlich detailreicher und aussagekräftiger als es das bloße menschliche Auge vermag.

### **8) Zielfahrzeug aufnehmen**

Stehen mindestens drei Observationsfahrzeuge zur Verfügung, sollten sie im Umgebungsbereich des parkenden ZF folgendermaßen postiert werden:

**Variante 1:** ObsFzg 1 befindet sich in Sichtnähe des ZF. Zur Wahl des Aufstellungsortes siehe oben unter Ziffer 5.3.6, Festlegung der Beobachtungspunkte. ObsFzg 2 und ObsFzg 3 müssen so positioniert werden, dass das ZF aller Wahrscheinlichkeit nach an ihnen vorbeifährt.

#### **Beispiel:**

Das ZF ist in einer Hauptverkehrsstraße geparkt, es kann nur in eine der beiden Fahrtrichtungen wegfahren. Die Seitenstraßen in der Nähe dienen hauptsächlich dem Anliegerverkehr, so das Ergebnis der Vorermittlungen. Es ist also eher unwahrscheinlich, dass der Fahrer des ZF dort einbiegt. ObsFzg 1 parkt in der Nähe des ZF. Die ObsFzge 2 und 3 parken weiter entfernt in jede Richtung der Hauptverkehrsstraße, so dass die ZF mit großer Sicherheit an ihnen vorbeikommen wird.

Setzt sich das ZF in eine der angenommenen Richtungen in Bewegung, braucht das ObsFzg 1 also nicht direkt zu folgen. Das ist von großem Vorteil, da das sichernde Verhalten von ZP zu Beginn einer Observationsmaßnahme am intensivsten ist. ObsFzg 1 verständigt stattdessen das in Fahrtrichtung des ZF positionierte ObsFzg 2 per Funk und meldet Besonderheiten wie

schnelles Anfahren, hohe Geschwindigkeit, ZP mit Gepäck, begleitende Personen usw.

ObsFzg 1 muss das abfahrende ZF natürlich unter Beobachtung halten. Sollte das ZF wider Erwarten doch vor der Position der weiteren ObsFzg in eine Seitenstraße einbiegen, kann das ObsFzg 1 immer noch unmittelbar die Observation aufnehmen. Sobald die Fahrtrichtung des ZF feststeht, fährt auch ObsFzg 3 an. Es wird von ObsFzg 1 per Funk in die C-Position dirigiert.

Der Abstand zwischen den einzelnen ObsFzg sollte so bemessen sein, dass die Fahrer den jeweils anderen Pkw noch sicher sehen können, damit nicht jeder Richtungswechsel per Funk gemeldet werden muss. Das ZF sollte von den beiden zuerst folgenden ObsFzg gesehen werden können, um eine schnelle und verkehrstechnisch problemlose Ablösung sicherzustellen. Ideal für Ablösevorgänge ist ein überlappendes Sichtfeld. D. h. die Besetzungen der in A- und B-Position fahrenden ObsFzg sehen mehr als die Hälfte des jeweiligen Routenverlaufs. Es gibt also so lange eine gemeinsame Sicht, bis die jeweils andere Besetzung das ZF sicher aufgenommen hat.

Selbstredend darf sich das unmittelbar folgende ObsFzg erst dann aus seiner A-Position zurückziehen, wenn sicher ist, dass das in B-Position folgende ObsFzg nachrücken kann.

Sollte das ZF wenden, wäre ObsFzg 3 als zuletzt fahrendes Fahrzeug am besten in der Lage, sich – ohne mit auffälligen Manövern in das Blickfeld der ZP zu geraten – in der neuen Fahrtrichtung zu positionieren und dem ZF dann zu folgen. ObsFzg 1 und 2 müssten außerhalb der Sichtweite der ZP wenden und sich ObsFzg 3 anschließen.

**Variante 2:** Im Gegensatz zu Variante 1 nimmt das ObsFzg 1 die Verfolgung des ZF unmittelbar auf. Der Nachteil dieser Methode (nämlich das erhöhte Entdeckungsrisiko) kann dadurch abgemildert werden, dass die weiteren ObsFzg die Ablösung des ObsFzg 1 sehr häufig übernehmen. In der Anfangsphase der Observation kann dies, insbesondere dann, wenn das ZF mehrfach abbiegt, alle paar 100 Meter erforderlich sein.

**Variante 3:** Ein gedeckter Fußobservant oder ein Observant, der sich in einer verdeckten Beobachtungsstelle befindet, benachrichtigt die taktisch sinnvoll vorpostierten ObsFzg, sobald sich das ZF in Bewegung setzt, und nennt Fahrtrichtung, Tempo sowie Besonderheiten.

**Variante 4:** Auf ausgesprochenen Anliegerstraßen ist in vielen Fällen eine A-Postierung in der Nähe des Zielobjektes nicht möglich, da dies zu auffällig wäre und ein gesteigertes Interesse des Umfeldes hervorrufen würde. Dieser Missstand wird aber zumeist dadurch aufgehoben, dass diese Straßen nur sehr wenige Zu- und Ausfahrtmöglichkeiten haben, im Regelfall eine oder zwei. Hier kann mit der Besetzung der Zufahrt(en) das gesamte Wohngebiet

unter Kontrolle gehalten werden. Das ZF kann beim Passieren dieser Kontrollpunkte aufgenommen werden.

Wird nur **ein ObsFzg** eingesetzt, bestehen aber mehrere Ausfahrtmöglichkeiten, muss im ersten Schritt die wahrscheinlichste Ausfahrtrichtung besetzt werden. Als Anhaltspunkt für eine wahrscheinliche Ausfahrtrichtung kommt ein erkennbarer Hauptverkehrsstrom infrage (von anderen Verkehrsteilnehmern/Anwohnern am häufigsten frequentierte Straßenverbindung). Auch Schlussfolgerungen können weiterhelfen (es ist z. B. anzunehmen, dass die in einem Wohngebiet lebende ZP den direkten Weg zur nächsten Hauptverkehrsstraße wählen wird). Erweist sich dieser Kontrollpunkt als falsch, bleibt nichts anderes übrig, als die Postierung zu einem anderen Zeitpunkt an einer alternativen Ausfahrtrichtung zu wiederholen.

### **9) Deckungsmöglichkeiten nutzen**

Wie bei der Fußobservation ist auch im Rahmen der Fahrzeugobservation jede mögliche Deckung zu nutzen. Diese besteht hierbei aus Fremdfahrzeugen, die zwischen dem ZF und dem ObsFzg fahren, auch „Hilfsobservanten“ genannt. Im dichten Verkehr mit vielen Lichtsignalanlagen und Abbiegemöglichkeiten sollte die Anzahl der Hilfsobservanten nicht mehr als zwei, maximal drei betragen, damit sie die Handlungsmöglichkeiten der Observanten nicht einschränken. Um das ZF nicht zu verlieren, müssen die Observanten vor Kreuzungen, Einmündungen und Abfahrten immer dichter aufschließen.

Sind mehrere ObsFzge im Einsatz, fahren diese hintereinander in einer Reihe, wobei die Fahrspur des ZF maßgeblich ist. Nur wenn dieses über Gebühr oft die Spur wechselt, sollten die ObsFzge unterschiedliche Spuren benutzen. Auffällige Fahrmanöver müssen aber unbedingt vermieden werden.

Es ist sinnvoll, besonders beim Einsatz eines einzelnen ObsFzg und auf mehrspurigen Straßen, die toten Winkel des observierten Fahrzeuges zu nutzen. Im toten Winkel der Rückspiegel befinden sich Fahrzeuge, die in einem Abstand links, rechts oder nach hinten versetzt dem ZF folgen. Um ein Gefühl für den toten Winkel zu bekommen, sollten Observanten probeweise in die Rückspiegel blicken. Der ausgeprägteste tote Winkel befindet sich, in Fahrtrichtung gesehen, an der rechten Fahrzeugseite. Merken Sie sich: Wenn Sie die ZP in den Rückspiegeln sehen, kann diese auch Sie sehen.

Die Nutzung des toten Winkels ist aber nur bei mäßig befahrenen mehrspurigen Straßen zu empfehlen. Bei dichten Verkehrsströmen besteht die Gefahr, dass die gewählte Spur ein anderes Grundtempo aufweist als die der ZP und rasche Spurwechsel verkehrstechnisch nicht möglich sind. Dadurch können Sie das ZF verlieren.

### 10) Funkkommunikation einsetzen

Im Gegensatz zur Fußobservation sind bei der mobilen Observation Funkkommunikationsmittel unverzichtbar. Das Fahrzeug in der A-Position muss den nachfolgenden Kfz regelmäßig folgende Daten durchgeben:

- Standort (in der Stadt Straße und Hausnummer, auf Landes- und Bundesstraßen/Bundesautobahnen die an den entsprechenden Markierungen ablesbaren Kilometerangaben [zusätzlich Orts- und Abfahrtsangaben], auf untergeordneten Straßen ohne „Kilometersteine“ Ortsangaben mit geschätzten Entfernungsangaben),
- Richtungsveränderungen (Abbiegen, Wenden),
- Geschwindigkeit,
- besondere Verhaltensweisen.

Alle Meldungen müssen immer auch Angaben zu markanten Gebäuden/Punkten enthalten, z. B. Passieren von: Wasserturm, 20-stöckiges Hochhaus in Plattenbauweise, Schloss, Baustellenanfang, Baustellenende, Mühle, Wäldchen usw. Auf jeden Fall sollte man die Uhrzeit regelmäßig nennen. Dies ermöglicht einen ständigen Uhrenvergleich und dient als Maßstab für Zeit-Weg-Berechnungen der nachfolgenden Kräfte.

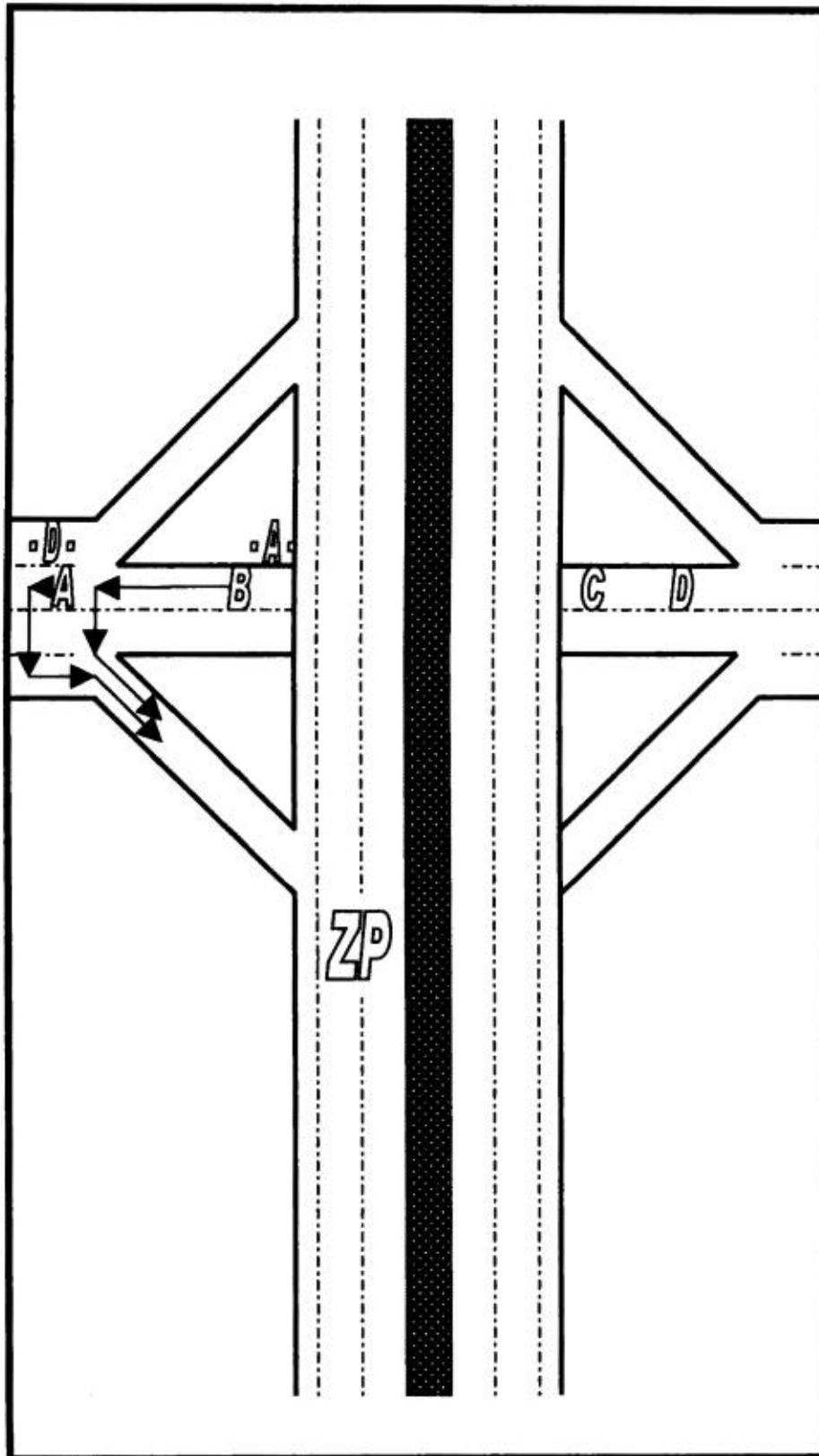
Auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen oder auf anderen Straßen, auf denen die Fahrzeuge in den A- und B-Positionen keinen gegenseitigen Sichtkontakt haben, sind die per Funk abgesetzten Standortmeldungen besonders wichtig. Schließlich gibt es im Straßenverkehr ständig Hemmnisse wie Staus, zähflüssigen Verkehr, Ampeln, nach links abbiegende Fahrzeuge, die wegen des Gegenverkehrs nicht von der Stelle kommen usw. Die durchgegebene Geschwindigkeit ist deshalb als alleiniger Orientierungsmaßstab untauglich.

Durch regelmäßige Standortmeldungen, möglichst kombiniert mit der Angabe markanter Punkte, wird mithilfe eines Vergleichs der Kilometerangaben oder der Kilometersteine erkennbar, ob und ggf. wie sich der Abstand zwischen A und B verändert hat.

#### **Beispiel:**

A ist fünf Kilometer von Z-Stadt entfernt, die B gerade durchfährt, beim nächsten Kontakt meldet sich A aus einem sechs Kilometer entfernten Ort. Also muss B aufholen.

Gravierende Abstandsveränderungen lassen sich auch durch gutes Kartenmaterial ermitteln.

**Bild 11: Bundesautobahn**

Zielperson (ZP) fährt auf Bundesautobahn auf. Observationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb des Sichtkreises der ZP und schließt sich in Position D an. Die Observationsfahrzeuge C und D halten außerhalb des Sichtkreises der ZP vor der Auffahrt an, Fahrzeug B folgt dem Zielfahrzeug in vorsichtigem Abstand. Erst auf der Autobahn beschleunigt das Fahrzeug B und schließt zu dem ZF auf. Dann folgen auch C und D.

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

### 11) Den richtigen Abstand halten

Genau wie bei der Fußobservation sind auch bei der Fahrzeugobservation die richtigen Abstände zum ZF bedeutsam, für die vor allem drei Faktoren bestimmend sind:

1. Grundsatz der Deckung (so weit weg wie möglich)
2. Prinzip der Handlungsfähigkeit (so dicht dran wie möglich)
3. Licht- und Sichtverhältnisse

Im dichten Stadtverkehr und bei etwa gleichem Fahrtempo aller Verkehrsteilnehmer bieten mehrere Hilfsobservanten, sprich Fremdfahrzeuge, eine ideale Deckung. Gleichzeitig kann sich ein derartiger „Puffer“ als hinderlich erweisen, und zwar

- wenn das ZF z.B. auf eine Abbiegespur wechselt, die Ampelschaltung oder die Verkehrslage aber nur das Passieren von ein paar Fahrzeugen erlaubt oder
- wenn die Fremdfahrzeuge langsam weiterfahren, während das ZF beschleunigt und ein Überholen nicht möglich ist.

In solchen Fällen muss man sich mit einem Hilfsobservanten benügen. Das bringt es aber mit sich, dass das ObsFzg, wenn dieses Fremdfahrzeug abbiegt oder einparkt, dem ZF zumindest zeitweise unmittelbar und ohne jegliche Deckung folgen muss. Um in dieser Situation nicht unnötig stark aufzufallen, ist es wichtig, dass das ObsFzg keinen unnatürlichen Abstand zum ZF hält. Vielmehr sind die verkehrsbedingt üblichen Abstände einzuhalten und der Abstand selbst dann nicht plötzlich zu ändern, wenn die ZP in auffälliger Art sichert (häufiges Gucken in den Rückspiegel, Umschauen). Hält das ZF verkehrsbedingt (Kreuzung, Lichtzeichenanlage), muss unbedingt dicht herangefahren werden, um das amtliche Kennzeichen des ObsFzg als wichtiges Identifikationsmerkmal zu verdecken.

Während der Abstand im Stadtverkehr gering bleiben muss, kann er auf Fernverkehrsstraßen je nach Verkehrsdichte und Sichtmöglichkeit auf bis zu 300 bis 600 Meter ausgedehnt werden. Auf Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen sind Abstände von bis zu einem Kilometer möglich, sofern das ZF noch unverwechselbar erkennbar bleibt.

Auf Fernverkehrsstraßen und Bundesautobahnen müssen die Observanten indessen dichter aufschließen, wenn sie an Abfahrten/Dreiecke/Kreuze/Raststätten/Parkplätze heranfahren. Neuere Landkarten im Maßstab von 1: 100 000 (in einigen Fällen auch die mit 1: 200 000) und geeignete Navigationsgeräte zeigen nicht nur die Raststätten, sondern auch die Parkplätze an.

Kartenmaterial und Navigationsgeräte geben zudem Aufschluss über die numerischen Bezeichnungen von Abfahrten/Kreuzen/Dreiecken, so dass selbst in unübersichtlichen und verwirrenden Verkehrsnetzen ObsFzg, die sich in nachfolgenden Positionen befinden, problemlos nachgeführt werden können.

Auf Fernverkehrsstraßen sind zudem Bahnübergänge zu beachten. Gelingt es nicht, einem ZF vor dem Schließen der Schranken zu folgen, ist dieses in der Regel verloren. Wegen der zum Teil extrem langen Wartezeiten ist ein Aufholen kaum noch möglich, besonders wenn das ZF inzwischen seine Fahrtrichtung geändert hat. Auch in solchen Situationen gilt: Die kritischen Punkte müssen anhand kartografischen Materials bzw. Navigationssystemen rechtzeitig erkannt werden. Dichteres Aufschließen ist dann eventuell entscheidend für den weiteren Observationsverlauf.

Wesentlich entschärft werden können kritische Punkte wie Bahnübergänge mithilfe der vorgeschzten Reihenobservation. Ein Fahrzeug befindet sich dabei vor dem ZF. Wird dieses ObsFzg funkgeführt, ist es für das ZF überhaupt nicht erkennbar. Erst wenn die anderen ObsFzge nicht direkt folgen können, tritt es in Aktion.

Wenn sich das ZF Orten nähert, in denen Abbiegemöglichkeiten bestehen, müssen die ObsFzg ebenfalls dichter heranzufahren. Auch Profis passiert es, dass sie sich bei dieser notwendigen Abstandsreduzierung verschätzen. Das ZF ist dann eventuell bereits in den Ort hineingefahren und außer Sichtweite. Die Fahrtrichtung kann dann nur noch angenommen werden.

Das Aufschließen muss aber immer differenziert erfolgen. An Straßenschildern allein sollten sich gute Observanten nie orientieren, es muss immer auch ein zweiter Blick auf Landkarte oder Navigationsgerät geworfen werden. Denn die Tatsache, dass ein Ort naht, ist allein kein Grund, den Abstand zu verringern. Vor Dörfern oder kleinen Ortschaften, in denen es keine Abbiegemöglichkeit gibt, muss nicht unbedingt dicht aufgeschlossen werden. Dies würde für die ZP leicht erkennbar sein.

Das Fahrzeug in der B-Position hält auf Fernverkehrsstraßen und Bundesautobahnen einen solchen Abstand, dass das davor fahrende Kfz in der A-Position gerade noch sichtbar ist. Auf wenig befahrenen Routen und bei gesichertem Funkkontakt ist auch ein weiterer Abstand der B-Position vertretbar. Die jederzeit gesicherte Handlungsfähigkeit (z. B. beim Ablösen) setzt dem Abstand Grenzen.

Bei längerem Nachfahren auf verkehrsarmen Überlandstrecken bieten sich mit mindestens zwei ObsFzg weitaus günstigere Möglichkeiten als mit einem Einzel-Kfz. Befinden sich zwischen dem Zielfahrzeug und ObsFzg 1 (A-Position) keinerlei weitere Fahrzeuge, kann ObsFzg 2 (B-Position) für solche

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

wünschenswerten „Hilfsobservanten“ sorgen. Auf Fernverkehrsstraßen genügt es meist, akkurat die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, um im Heckbereich eine Reihe von Fahrzeugen zu versammeln. Diese Kfz überholen dann und setzen sich, wenn das Fahrzeug in der A-Position zeitweise ähnlich gemächlich fährt und zum ZF einen weiten Abstand hält, vor ObsFzg 1.

### 12) Positionswechsel durchführen

Positionswechsel sind in folgenden Situationen zu empfehlen:

- ObsFzg fährt schon sehr lange hinter ZF her,
- ZP guckt mehrfach sichernd in die Rückspiegel,
- ZP ändert die Richtung (Faustformel der ZAD: Richtungsänderung = Positionswechsel).

Ist ein Positionswechsel verkehrslagebedingt nicht unmittelbar möglich, muss er bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden. Liegen Indizien vor, dass das ObsFzg verbrannt ist, sollte es sich dabei deutlich sichtbar vom ZF lösen. Es kann dann nicht mehr an der Observation teilnehmen.

Ist nur ein Einzelobservant im Einsatz, muss dieser zwangsläufig immer folgen, oder aber bei deutlichen Anzeichen des Verbrennens die Observation abbrechen. Ablenkungsmanöver in der Art, dass einem abbiegenden ZF nicht direkt gefolgt wird, sondern erst nach Geradeausfahrt und anschließendem Wenden, sind mehr als riskant, da dabei das ZF mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren geht.

### 13) Vorausschauend fahren

Wichtig ist vorausschauendes Fahren. Der Observant sollte sich nach Möglichkeit „vor die Lage“ setzen, d. h. er muss bestimmte bevorstehende Fahrmanöver und verkehrsbezogene Besonderheiten aus wenigen Informationen und Erfahrungswerten schlussfolgern können. Dazu gehört z. B., dass Ampeln nach einem gewissen Rhythmus schalten. In großen Städten gibt es „grüne Wellen“ und zeitabhängige Schaltungen, deren Kenntnis für die Fahrzeugobservation extrem wichtig sein kann (morgens und abends auf den Hauptverkehrswegen länger grün, morgens längere Grünphasen für den stadteinwärts fließenden Verkehr, abends umgekehrt). Zur Voraussicht gehört aber auch, das Verkehrsverhalten der anderen Verkehrsteilnehmer einschätzen zu können. „Sicher gibt es hier kein Patentrezept wie: Rentner mit beigem Opel fährt immer 15 km/h zu langsam, aber man sollte individuelle Erfahrungswerte nicht unterschätzen. Meine Erfolgsquote ist über die Jahre gestiegen, was ich auf die Ausprägung dieses ‚Blicks für die Situation‘ zurückführe“, so Detektiv Alexander Schrumpf.

### **14) Verkehrsbild beachten**

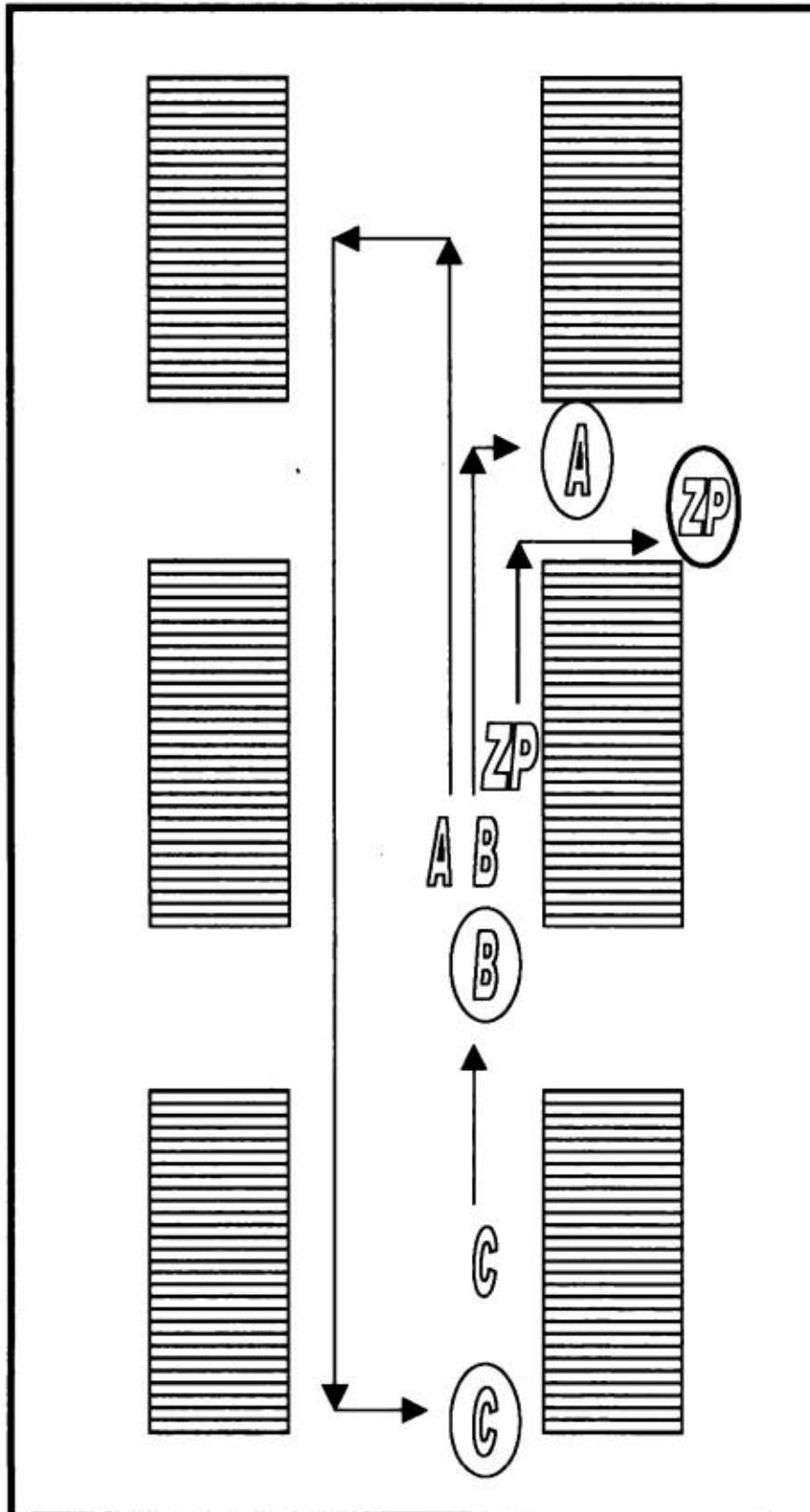
Manche Observationen sind dadurch aufgefallen, dass sie ein unnatürliches Verkehrsbild geschaffen haben. Wenn auf einer einsamen Landstraße in der Dunkelheit die Lichtkegel von drei folgenden Fahrzeugen zu sehen sind, fällt das auf. Verdachtsmomente kommen ebenso auf, wenn in einem mäßig befahrenen Wohngebiet plötzlich deutlich mehr Verkehr herrscht als gewohnt. Es gibt gerade in kleinen, in sich abgeschlossenen Wohngebieten auch bestimmte Rhythmen, die tunlichst beachtet werden sollten. Stärkerer Verkehr herrscht meist zu den Zeiten des Arbeitsbeginns und des Feierabends. Ist gegen 7.10 Uhr ein Moped zu hören, wird dies definitiv Nachbar X zugewiesen. Sonst kommt nur noch der Bäckerwagen. Alles andere gehört nicht in die Gegend und fällt auf.

### **15) Verbrannt und jetzt?**

Wenn das ObsFzg mit ziemlicher Sicherheit „verbrannt“ ist, sollte es nicht schlagartig seine Position verlassen, sondern eine günstige, nachvollziehbare und dem normalen Verkehrsverhalten entsprechende Gelegenheit abwarten.

Dazu bestehen folgende Möglichkeiten: Das ObsFzg kann das ZF überholen. Alternativ dazu: Vor den Augen der ZP verlassen sämtliche Insassen das ObsFzg und gehen, sich locker und entspannt gebend, in ein Ladengeschäft oder in einen Hauseingang. Wenn nicht alle Personen aussteigen, muss zumindest der Fahrer das Kfz verlassen und ein erkennbares Ziel ansteuern. Einfach nur anhalten, ohne auszusteigen, oder nur auszusteigen und dann auf der Straße stehen bleiben, reicht in solchen Fällen nicht. Der Verdacht der ZP bliebe bestehen.

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation



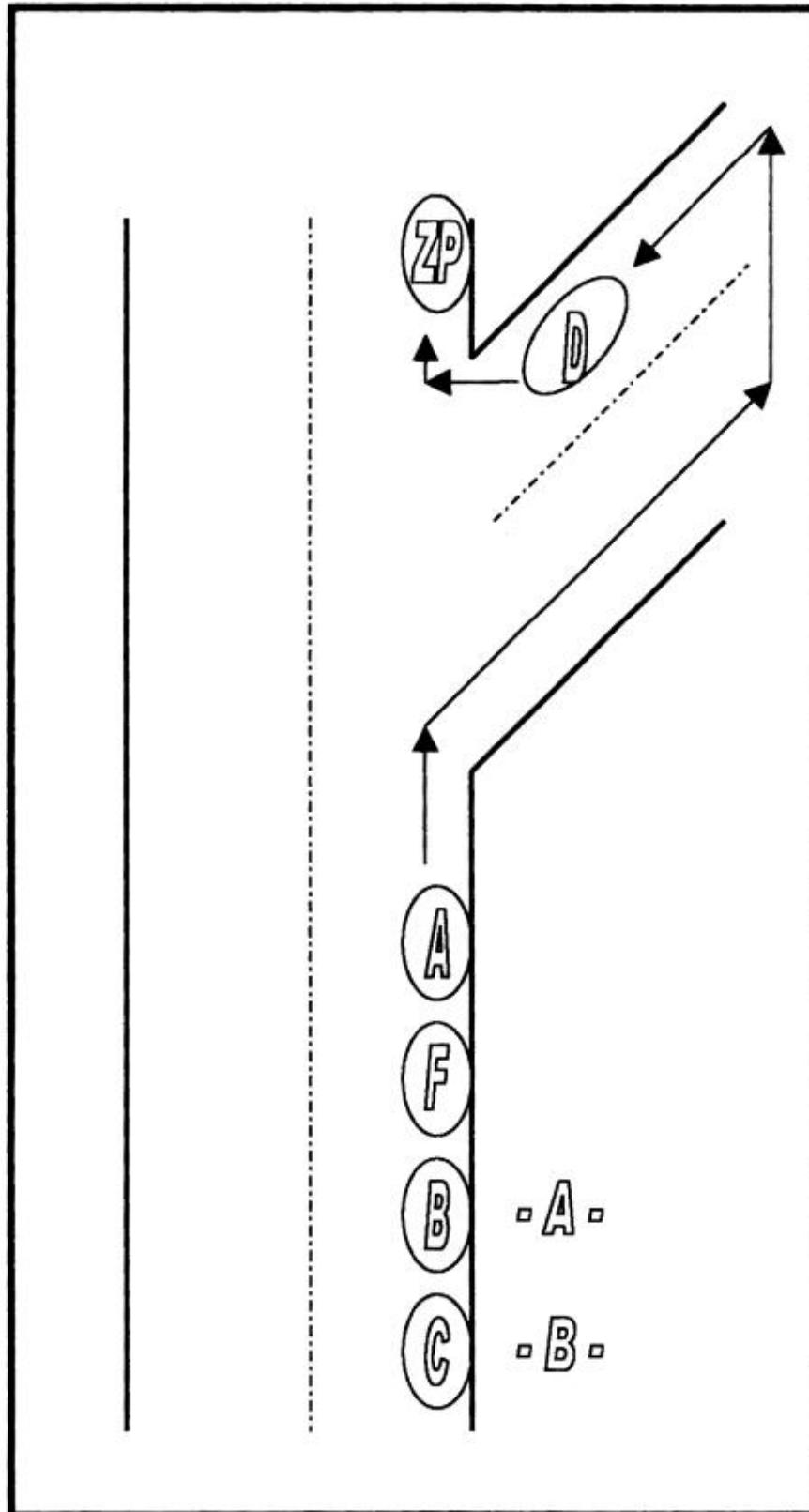
**Bild 12: Reihenobservation**

Zielfahrzeug (hier ZP gekennzeichnet) biegt ab.

Observationsfahrzeug A fährt geradeaus weiter und schließt nach Wenden in Position C an.

Observationsfahrzeug B folgt und übernimmt Position A.

Observationsfahrzeug C nimmt die Position B ein.



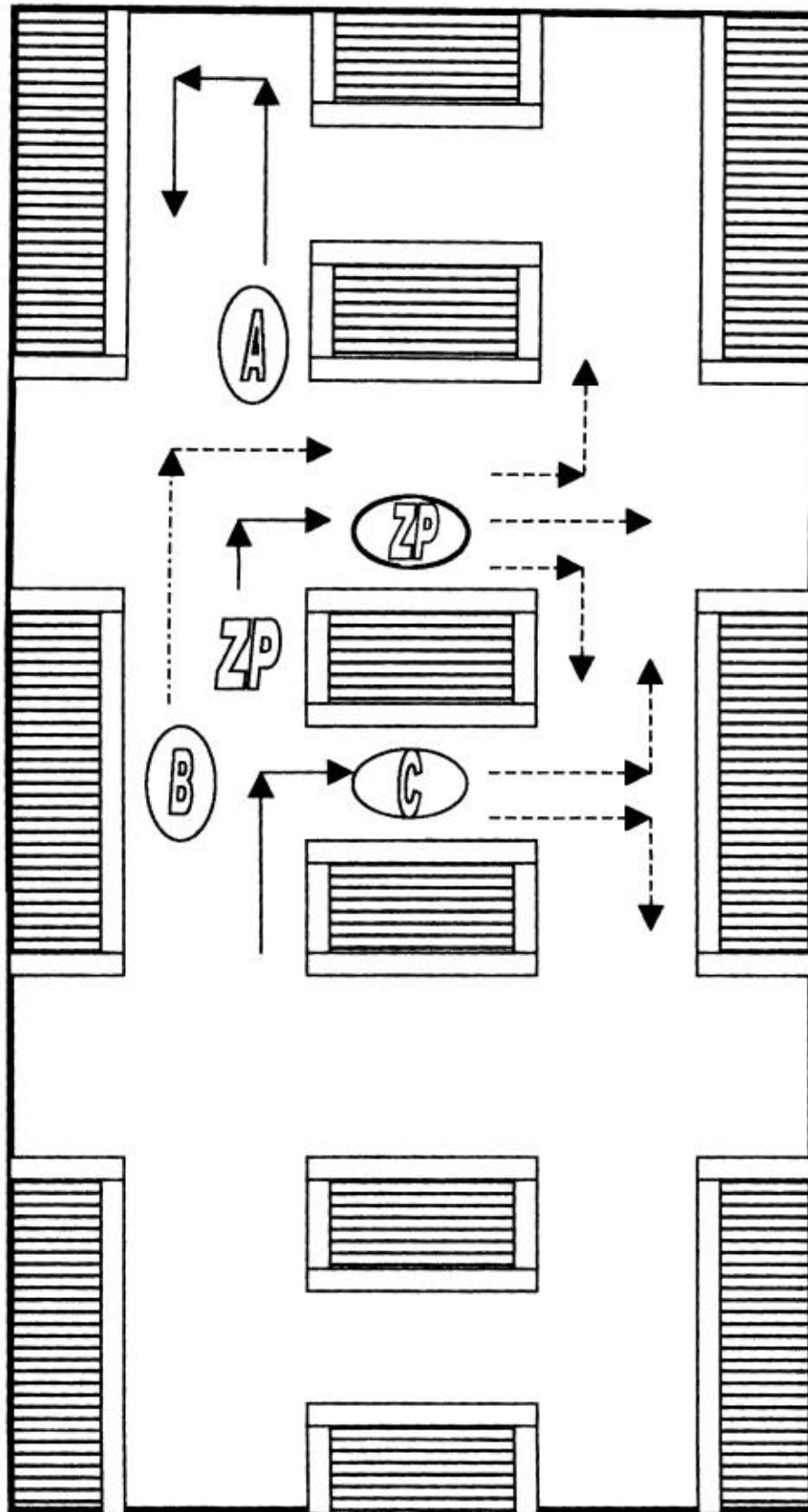
**Bild 13: Reihenobservation**

Zielfahrzeug (hier mit ZP gekennzeichnet) fährt geradeaus. Das Observationsfahrzeug A ist schon lange in der Position A und soll abgelöst werden. Dazu biegt es ab und schließt sich in der Position D wieder an.

B nimmt Position A ein,  
C die Position B.

## 11 Grundsätze der Fahrzeugobservation

© 2014 by VDF, Zürich



**Bild 14: Fahrzeugobservation durch 3 Kfz**

Zielperson (ZP) biegt mit Fahrzeug ab.

Observationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb des Sichtfeldes der ZP. Fahrzeug B folgt. Fahrzeug C fährt in Parallelstraße. Von Fahrzeug B werden an Fahrzeug C Informationen über Art und Richtung der Weiterfahrt der ZP übermittelt.

## 12 Taktische Hinweise zur Fahrzeugobservation

Solange das ZF geradeaus fährt, ist es nicht auffällig, wenn weitere Fahrzeuge folgen. Erst nach mehreren Abbiegemanövern würde den meisten Autofahrern ein permanent nachfolgendes Fahrzeug auffallen. Auf dicht befahrenen Geradeausstrecken sollte die A-Position deshalb nicht gewechselt werden. Der Fahrer eines ablösenden Kfz müsste aus seiner hinteren Position stark beschleunigen und sich dann mit abrupt verringerter Geschwindigkeit an das Zielfahrzeug hängen, was an Auffälligkeit kaum zu überbieten wäre.

Wie ist es aber, wenn das ZF bestimmte Manöver vollzieht, z. B. abbiegt oder dreht? Dazu einige bewährte Handlungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Situationen.

### 12.1 Wenden

Wenn das ZF dreht, behält das ObsFzg 1 seine Fahrtrichtung bei und informiert die weiteren ObsFzg von dem Manöver. ObsFzg 2 hält daraufhin in einer Parkbucht, in einer Seitenstraße o. Ä. an. Wenn das ZF den Haltepunkt des ObsFzg 2 passiert hat, folgt es ihm. ObsFzg 1 dreht außerhalb der Sichtweite des ZF und nimmt hinter ObsFzg 2 die Position B ein.

Ist nur ein ObsFzg im Einsatz, muss dieses Fahrzeug gleichfalls zunächst weiterfahren und erst außerhalb der Sichtweite des ZF wenden, um das ZF wieder aufzunehmen. Dabei geht der Kontakt zwangsläufig zeitweise verloren.

### 12.2 Abbiegen

Wenn das ZF abbiegt, fährt das ObsFzg 1 weiter geradeaus, während das ObsFzg 2, möglichst unter Nutzung der Deckung durch andere Fahrzeuge, die Verfolgung des ZF übernimmt. ObsFzg 1 wendet bei nächster Gelegenheit und nimmt die Position B ein. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Ablösung durch das ObsFzg 2 zuverlässig gesichert ist und unauffällig durchgeführt werden kann.

Im dichten Stadtverkehr kann sich das Fahrzeug in der B-Position aber oftmals nur mit riskanten, möglicherweise enttarnenden Fahrmanövern auf die A-Position vorarbeiten. Besteht zudem die Gefahr, dass das ZF durch den Positionswechsel verloren geht, muss das A-Fahrzeug dem ZF zunächst weiter folgen. Es muss dann zu einem taktisch günstigeren Zeitpunkt abgelöst

## 12 Taktische Hinweise zur Fahrzeugobservation

werden. Ist dieser gegeben, biegt das A-Fahrzeug ab und schließt sich außerhalb der Sichtweite in der B-Position an.

### 12.3 Anhalten

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht die Lage falsch eingeschätzt wurde oder das ZF plötzlich anhält? In solchen Situationen gibt es für einzelne ObsFzge **in geschlossenen Ortschaften** zwei Möglichkeiten:

1. Das ObsFzg befindet sich nicht im Blickfeld der ZP und kann hinter dem ZF halten (auch hier gilt: Der Fußobservant übernimmt die weitere Aufklärung, sobald sicher scheint, dass das ZF nicht nur kurzzeitig anhält, z. B. weil die ZP das Fahrzeug verlässt).
2. Wenn sich das ObsFzg im Blickfeld der ZP befindet oder verkehrsbedingt nicht halten kann, muss es weiterfahren, bis es außerhalb der Sichtweite ist. Ein Fußobservant muss dann rückwärtig, sprich nach hinten aufklären.

Bei mehreren ObsFzgen gilt: Hält das ZF an, fährt das ObsFzg 1 – sofern es in Sichtweite ist – weiter und benachrichtigt das ObsFzg 2. Dieses kann wegen seines größeren Abstands zum ZF voraussichtlich ungesehen anhalten. Das ObsFzg 2 übernimmt dann die weitere Sachverhaltsklärung (was tut die ZP?), gegebenenfalls durch Fußerkundung. ObsFzg 1 hält bei nächster Gelegenheit, wobei das Fahrzeug eine möglichst verdeckte Position einnehmen sollte, und wird von ObsFzg 2 über die weiteren Handlungen der ZP sowie eine eventuelle Weiterfahrt des ZF informiert.

Hält das ZF **auf freier Strecke (Landstraße)** an, fährt das ObsFzg in der A-Position ebenfalls weiter, sofern es nicht außerhalb des Sichtbereiches der ZP anhalten kann, und nimmt vor dem Anhaltepunkt des ZF Aufstellung. Das ObsFzg in der B-Position hält außerhalb des Sichtbereiches des ZF. Die Observanten beider Observationsfahrzeuge überprüfen Einsatzmöglichkeiten optischer Hilfsmittel (Ferngläser), gegebenenfalls müssen Fußobservanten vorrücken. Steigt die ZP ohne nachvollziehbaren Anlass aus, sollten auf jeden Fall Fußobservanten eingesetzt werden. Ist eine optische Kontrolle oder der Einsatz von Fußobservanten (freie Feldmark ohne Deckungsmöglichkeiten) nicht möglich, können die Observanten in bestimmten Abständen an dem haltenden ZF vorbeifahren (Aussehen des ObsFzg verändern).

Hält das ZF **auf der Autobahn** und sind mehrere ObsFzg im Einsatz, sollte möglichst nur ein ObsFzg direkt folgen, wenn die ZP einen Parkplatz oder eine Raststätte ansteuert. Sonst könnte der Zusammenhang zwischen den

ObsFzg leicht erkannt werden, zumal die relevante Formation bei der Wegfahrt vom Parkplatz/von der Raststätte bei der Wegfahrt nochmals in Erscheinung tritt. Sofern es nicht möglich sein sollte, dass die weiteren ObsFzg vor dem Parkplatz/der Raststätte halten können, sollten sie weiterfahren und sich an der nächsten Abfahrt etc. zur Verfügung halten. Notfalls muss auf dem Seitenstreifen gehalten werden, um z. B. Wasser aufzufüllen.

Auf Rastplätzen ist immer zu beachten, dass diese in aller Regel über eigene Zufahrten verfügen, die von der ZP zum Abschütteln benutzt werden könnten. Ebenso denkbar ist, dass die ZP nur pro forma abfährt und ohne Halt wieder durchstartet.

Ein **Einzelfahrzeug** muss notgedrungen immer folgen. Es sollte aber auf dem Rastplatz einem möglichst weiten Abstand zum ZF halten und Deckungsmöglichkeiten hinter Gebäuden oder Lkw nutzen.

**Anhaltemanöver**, z. B. hinter Berg-/Hügelkuppen, in oder nach Bodenwellen oder nach unübersichtlichen Kurven, werden immer wieder praktiziert, um die ObsFzg auflaufen zu lassen. Wenn bekannte Fakten über die ZP solche Verhaltensweisen erwarten lassen, sollte an solche kritischen Punkte mit einiger Vorsicht herangefahren werden. Läuft ObsFzg 1 trotzdem auf, muss es nach bekannter Manier weiterfahren und das ObsFzg 2 benachrichtigen.

### 12.4 Aussteigen

Steigt die ZP aus, sind nach Möglichkeit die ZP und das ZF durch Fußobservanten oder aus dem ObsFzg heraus unter Kontrolle zu halten. Denn es ist niemals auszuschließen, dass es sich um einen Trick handelt. Eine Drittperson könnte z. B. einen Zweitschlüssel besitzen und mit dem ZF weiterfahren. Diese Finte wird gerne angewandt, wenn sich im ZF Gegenstände befinden, die trotz angenommener Observation ungesehen an ein bestimmtes Ziel gebracht werden sollen. Genauso ist es möglich, dass das ZF als TBK verwendet wird: Eine Drittperson, die gleichfalls mit einem Zweitschlüssel ausgestattet ist, bestückt den TBK oder entnimmt ihm etwas. In beiden Fällen ist auch die Variante denkbar, dass die ZP einer Drittperson ihren Fahrzeugschlüssel verdeckt zukommen lässt.

Schließlich kann es durchaus vorkommen, dass die ZP die anderen Observanten abschüttelt und dann am ZF wieder aufgenommen wird.

### 12.5 Auf-/Abfahren auf bzw. von Bundesautobahnen

Gerade langgezogene BAB-Abfahrten bieten der ZP meist besonders gute Sicherungsmöglichkeiten. Für Observanten ist einmal mehr das bekannte Entfernungsdilemma problematisch.

Um dies zu vermeiden, muss vor BAB-Auf- und Abfahrten

- einerseits dichter an das ZF herangefahren werden (um ein abbiegendes ZF nicht zu verlieren),
- andererseits darf die Distanz nicht so gering sein, dass die ZF die Observation allzu deutlich erkennen kann.

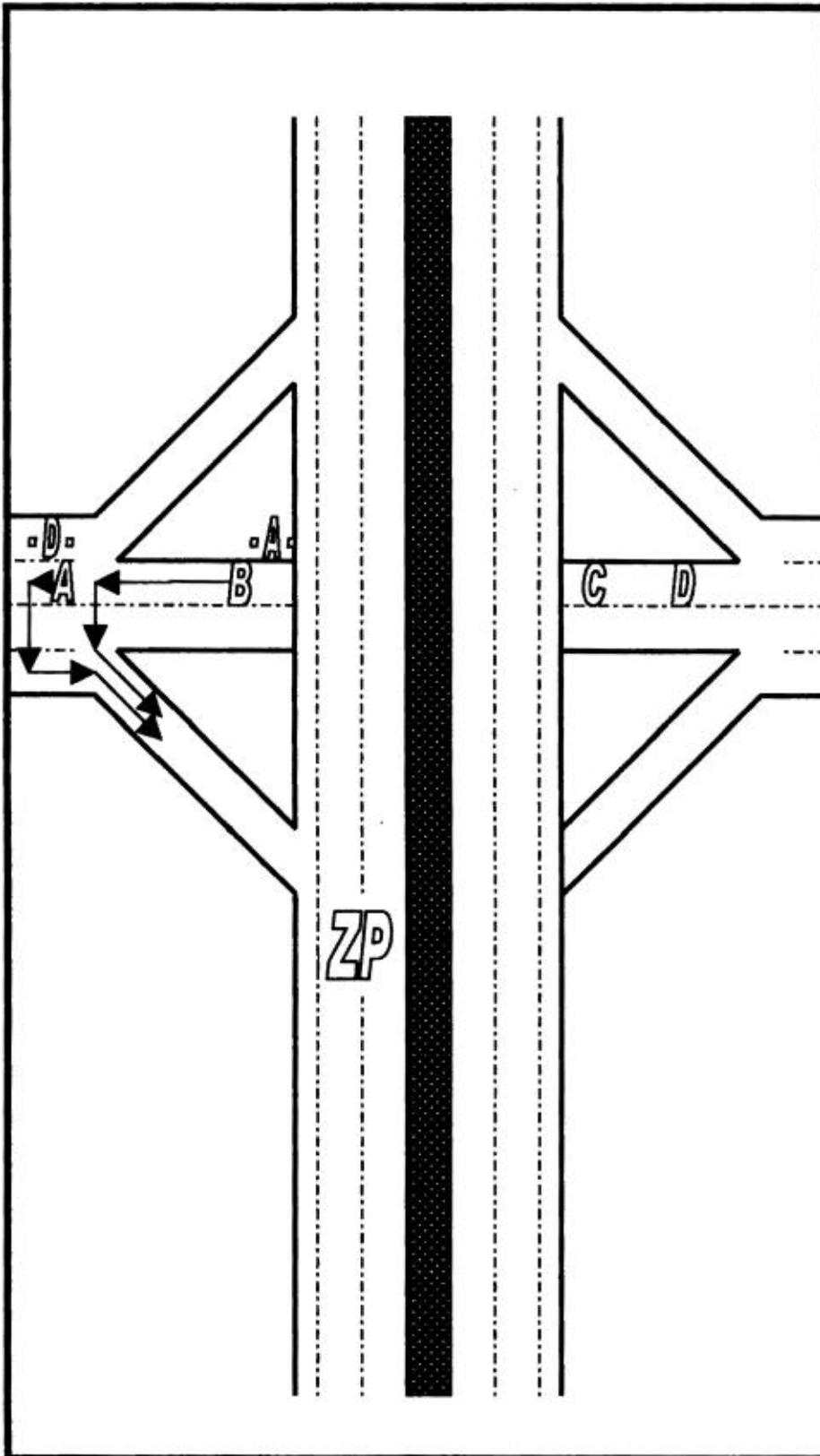
Da bereits einige hundert Meter vor der Auf- oder Abfahrt der Bundesautobahn mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit der ZP zu rechnen ist, sollte das in der A-Position fahrende ObsFzg in solchen Bereichen ganz besonders sorgfältig auf Deckung achten. Wenn das ZF abbiegt oder auffährt, darf im Sichtbereich des ZF nur ein Kfz unmittelbar folgen. Die weiteren Kfz müssen ihre Fahrgeschwindigkeit drosseln und dürfen erst außerhalb der Sichtmöglichkeiten der ZP folgen.

Bei Geradeausfahrt auf gut einsehbaren Strecken sollte das ObsFzg 1 dem ZF in weitem Abstand folgen. Bei weithin sichtbaren Einmündungen der BAB-Abfahrten in die weiterführenden Straßen kann die weitere Fahrtrichtung des ZF auch aus einiger Entfernung geprüft werden.

### 12.6 Sackgasse

Fährt das ZF in eine Sackgasse, ist wie beim Anhalten zu verfahren. ObsFzg 1 benachrichtigt ObsFzg 2 und fährt weiter geradeaus. Aus dem Augenwinkel, niemals im direkten Blick, können im Vorbeifahren die Aktivitäten des ZF in der betreffenden Straße verfolgt werden. ObsFzg 2 setzt an einer taktisch günstigen Position einen oder mehrere Fußobservanten ab, die die weitere Aufklärung in der Sackgasse übernehmen. ObsFzg 1 und ObsFzg 2 postieren sich möglichst gedeckt so, dass sie die Einmündung der Sackgasse zuverlässig unter Kontrolle halten können.

Ist nur ein ObsFzg mit einem Observanten im Einsatz, bleibt ihm oftmals nichts anderes übrig, als direkt zu folgen. Dies gehört zu den typischen Risiken, die sich aus einer Observation mit schwacher Personalstärke ergeben. Eine Alternative dazu wäre allenfalls, sich mit dem Kfz vorsichtig an die Einmündung heranzutasten, was aber aufgrund der Verkehrslage selten möglich sein wird.



**Bild 15: Bundesautobahn**

Zielperson (ZP) fährt auf Bundesautobahn auf. Observationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb des Sichtkreises der ZP und schließt sich in Position D an. Die Observationsfahrzeuge C und D halten außerhalb des Sichtkreises der ZP vor der Auffahrt an, Fahrzeug B folgt dem Zielfahrzeug in vorsichtigem Abstand. Erst auf der Autobahn beschleunigt das Fahrzeug B und schließt zu dem ZF auf. Dann folgen auch C und D.

### 12.7 Kleine Straße

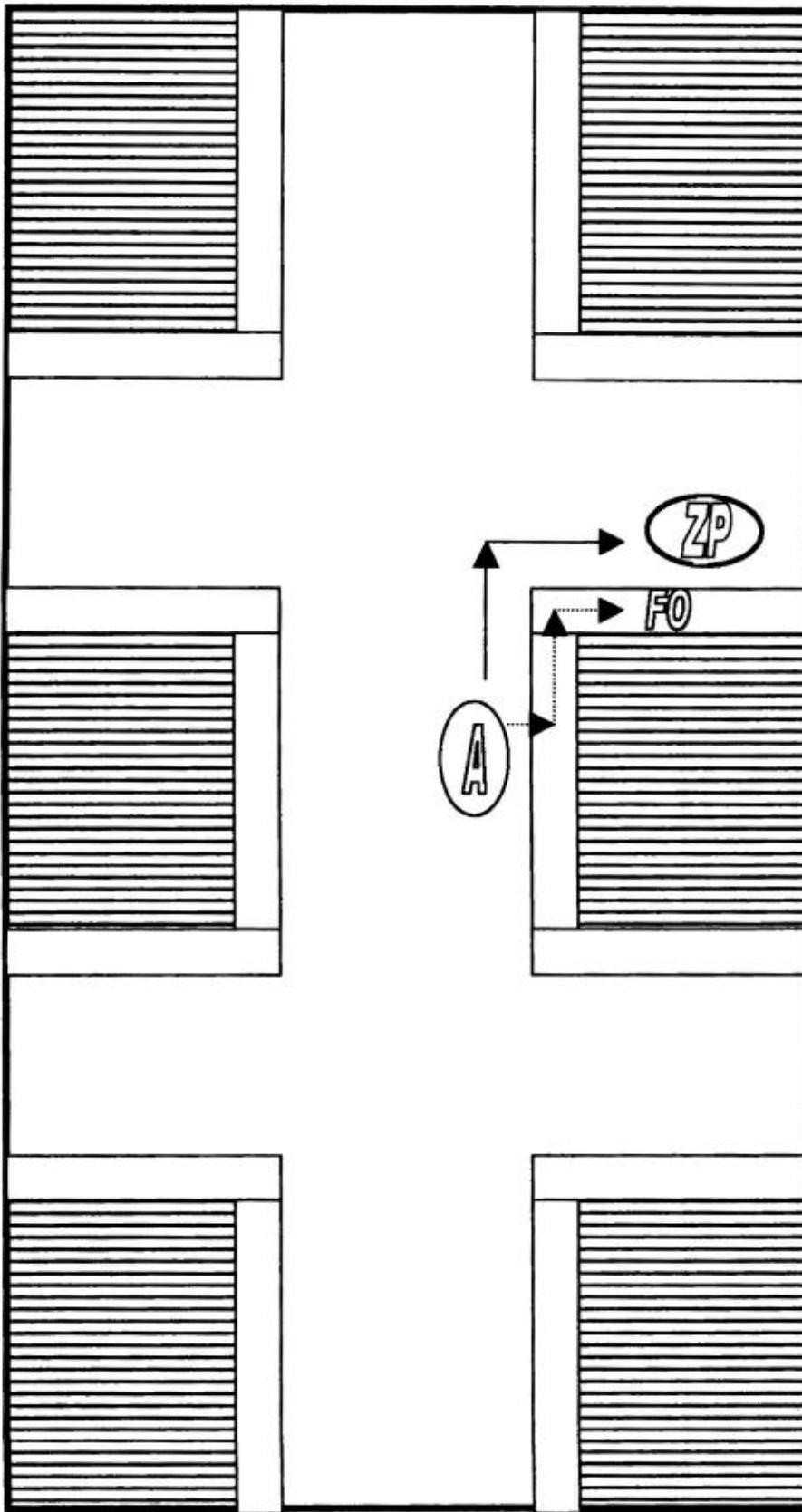
Fährt das ZF in eine kleine Straße, sollte auch beim Einsatz mehrerer ObsFzg niemals eines der Fahrzeuge unmittelbar hinterherfahren. Vielmehr sollte immer eine Fußerkundung vorausgehen. Sind mehrere Fahrzeuge im Einsatz, und gibt es parallel verlaufende Straßen, sollte das ObsFzg in der B-Position rechtzeitig in eine Parallelstraße abbiegen, um von dort eventuell die weitere Observation in der A-Position zu übernehmen. Die Anweisungen dazu müssen von ObsFzg 1 kommen (zum Einsatz eines Einzel-Observanten siehe die Hinweise zum Einfahren in Sackgassen).

### 12.8 Feld- oder Waldweg

Es besteht immer die Möglichkeit, dass das ZF, bevorzugt nach unübersichtlichen Kurven oder Kuppen, in einen Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg einbiegt und dadurch verloren geht. Dies kann ein Schütteltrick sein; es ist aber auch denkbar, dass die ZP ein bestimmtes Ziel (z. B. Treffort, TBK, Materialablageort, Hütte) anläuft.

Die klassische Situation ist die Folgende: Nach einer Kurve oder einer Kuppe stellt ein Observant fest, dass das ZF aller Wahrscheinlichkeit abgelenkt sein muss, weil es sonst noch sichtbar sein müsste. Bei solchen Lagebildern sollte zunächst grob ermittelt werden, welche Distanz das ZF in der nicht sichtbaren Zeit zurückgelegt haben könnte, um die infrage kommenden Abbiegemöglichkeiten einzugrenzen. Anschließend ist eine Sichtprüfung zu empfehlen. Sofern es sich nicht um Wege im bewaldeten Terrain handelt, sind die Strecken oft auf weite Sicht einsehbar. Diesbezüglich empfiehlt es sich zu überprüfen, ob sich in der Nähe eine erhöhte Beobachtungsposition (Hügel, Jagdstand, Holzhaufen) mit verbesserten Sichtmöglichkeiten befindet. Beim Befahren von Schotter- und Sandwegen oder verschmutzten Fahrbahnen sind oft auf große Entfernungen Staubentwicklungen sichtbar, die auch nach dem Anhalten des jeweiligen Fahrzeugs noch über längere Zeiträume erkennbar sind. Auf unbefestigten Wegen können bei entsprechender Feuchtigkeit frische Reifenabdrücke auf den Abbiegevorgang hinweisen. Ist das ZF sehr schnell abgelenkt, werden oft Bremsspuren auf der Fahrbahn hinterlassen.

Untersucht werden sollte sodann mithilfe von Kartenmaterial oder Navigationsgeräten, ob es Objekte gibt, die als Ziel infrage kommen (Betriebsgelände, Wohnhäuser, Kiesgruben). Außerdem sollte überprüft werden, ob das ZF über den relevanten Feld- oder Waldweg auf eine andere Hauptverkehrs-



**Bild 16: Aufklärung durch Fußobservant 1**

Die Zielperson (ZP) wird mit ihrem Fahrzeug von Observationsfahrzeug A beobachtet. ZP biegt ab. Fußobservant (FO) wird abgesetzt, um das weitere Fahrverhalten der ZP aufzuklären. Damit wird einem möglichen Auflaufen vorgebeugt. Besonders wichtig bei Observationen mit einem Fahrzeug.



straße gelangen kann. Sind zwei ObsFzg im Einsatz, sollte auch dieser weitere Einmündungsbereich unter Kontrolle genommen werden. Dabei empfiehlt es sich aus Gründen der Unauffälligkeit, den Feld-/Waldwegbereich nach Möglichkeit auf öffentlichen Straßen zu umfahren.

Ist nur ein ObsFzg im Einsatz, muss im Sichtbereich der potenziellen Abbiegestelle eine verdeckte Position bezogen werden. Es bleibt dann die Hoffnung, dass das ZF über die gewählte Einfahrt wieder auf das öffentliche Verkehrsnetz zurückkehrt. Viele kleinere Wege verfügen nur über eine Einfahrt. Alternativ kann man den Verbleib des verlorenen ZF in gedecktem Vorgehen zu Fuß aufklären. Dies ist allerdings nur bei mindestens zwei Kräften im ObsFzg zu empfehlen.

### 12.9 Ampel

Im Gegensatz zur Observation mit einem Fahrzeug bieten sich beim Einsatz mehrerer Kfz zwei Möglichkeiten, um den Risikofaktor Ampel abzuwehren.

1. Die Fahrzeugobservation wird im Sinne einer vorgesezten Reihenobservation durchgeführt. Es befindet sich also ein Kfz vor dem ZF. Fährt das ZF in einer solchen Situation weiter geradeaus, ist es durch das vorgesezte Kfz, das die weiteren Observationsfahrzeuge nachziehen kann, unter Kontrolle.
2. Eigens für diese Fälle wird auf einer Parallelstrecke ein Fahrzeug mitgezogen, das beim Verlieren des ZF zum Einsatz kommt. Einige Praktiker setzen in solchen Situationen bevorzugt Motorräder ein, da diese über eine erhöhte Mobilität verfügen und auch bei Staulagen operativ handlungsfähig bleiben.

### 12.10 Höchstgeschwindigkeit

Ein ständig mit Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn fahrender Pkw ist eine Herausforderung. Bei solchen Geschwindigkeiten können nur stark motorisierte Pkw folgen. Eine Ablösung der Positionen ist schwierig, da mehrere „Raser“ hintereinander ein auffälliges Verkehrsbild ergeben. Die Verkehrslage auf den Bundesautobahnen lässt solche Hochgeschwindigkeiten aber meist nur nachts und fernab der Ballungsräume zu.

Gegenmaßnahmen: Vorausfahren mit Hochgeschwindigkeit oder Einsatz eines Motorrades. Motorräder sind für hohe Geschwindigkeiten bekannt und fallen deshalb weniger auf.

### 12.11 Dunkelheit

Dunkelheit hat für die Observation Vor- und Nachteile. Hauptvorteil ist, dass die Zielperson weder die Besatzung des ObsFzg noch den Fahrzeugtyp erkennen kann. Sie muss sich an der Silhouette und am Erscheinungsbild der Scheinwerfer orientieren. Die Beobachtungsmöglichkeiten im Rückspiegel sind wegen der Lichtverhältnisse, und weil sich der Fahrer bei Dunkelheit stärker konzentrieren muss, eingeschränkt.

Zur Fahrzeugerkennung sind die eingeschränkten Sichtverhältnisse bei Dunkelheit aber auch für die Observanten nachteilig. Es ist schwierig, auf bestimmte Distanzen klar zu bestimmen, ob es wirklich noch das ZF ist, das vor dem ObsFzg fährt. Die Gefahr ist groß, dass einem typähnlichen Fahrzeug gefolgt wird. Das Kennzeichen ist nicht immer erkennbar, besonders wenn Fremdfahrzeuge zwischen ZF und dem ObsFzg fahren.

Deshalb ist es wichtig, sich die Besonderheiten des ZF einzuprägen. Z. B. das typische Passagierbild (wie viele Personen mit welchen weithin erkennbaren Charakteristika), das hintere Lichterscheinungsbild (bedingt durch Verschmutzung und Abnutzungsgrad „strahlen“ nicht alle Leuchten gleich intensiv) und auch auf Distanz erkennbare Besonderheiten und Defekte. Notfalls können reflektierende Klebestreifen angebracht werden, die jedoch der ZP beim Ein- oder Aussteigen auffallen könnten. Sollten trotzdem Klebestreifen verwendet werden, müssen sie in der Nähe des rechten Rücklichtes angebracht werden.

Bei nächtlichen Observationen muss dem ZF im Stadtverkehr oder auf viel befahrenen Strecken auf kürzere Distanzen gefolgt werden, da die Gefahr des Verlierens ungleich höher als tagsüber ist; auf einsamen Landstraßen ist dagegen wegen der weithin sichtbaren Lichter ein wesentlich größerer Abstand möglich als tagsüber.

Andererseits sind auch ObsFzg aufgrund des Scheinwerferlichts und geringeren Verkehrs kilometerweit zu sehen. Nach jedem Abbiegen fallen nachfahrende Kfz daher viel deutlicher auf als tagsüber. Aus der Praxis sind spezielle Vorrichtungen bekannt, die das Scheinwerferlicht, die Rückleuchten und die Bremslichter verändern können, doch muss vor solchen Praktiken gewarnt werden, da sie zum Konflikt mit den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts führen können. Bedenklich ist es auch, einzelne Scheinwerfer ein- und auszuschalten oder die Leuchtkraft zu verändern, um dadurch der Zielperson vorzutäuschen, es würde ein anderes Fahrzeug hinter ihr fahren, auch dies aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen.

### 12.12 Lkw

Im Zusammenhang mit der Observation von Lkw gilt es, vier Probleme zu beachten, nämlich:

1. Der Lkw fährt deutlich langsamer als ein Pkw.
2. Vor Steigungen wächst sich das zum Extrem aus (Lkw nutzen dann meist die Kriechspur, die praktisch von keinen anderen Verkehrsteilnehmern befahren wird).
3. Es gibt ein solidarisches Verhalten unter den Lkw-Fahrern (gegenseitige Warnungen).
4. Die Lkw-Fahrer stehen untereinander durch CB-Funk in Kontakt.

Ein Lkw wird am besten mithilfe eines Klein-Lkw observiert. Im Inneren können bis unter die Dachkante (leere) Kartons gestapelt werden, die zum einen die angepasste Geschwindigkeit legendieren, zum anderen gute Beobachtungsmöglichkeiten zulassen, falls der Ziel-Lkw irgendwo stoppt. Um echte Fracht vorzutäuschen, kann Ballast (z.B. Steinplatten) mitgeführt werden.

Wird ein Pkw eingesetzt, gibt es mehrere Möglichkeiten, die langsame Geschwindigkeit zu legendieren:

- Am Steuer sitzt ein „älterer Herr“ (der kunstvoll zurechtgemacht sein kann).
- Ein Paar genießt in einem offenen Cabrio das luftige Fahrvergnügen.
- Es handelt sich um ein älteres Modell, ein tempobegrenztes Fahrzeug oder einen Kleinwagen („Ente“, Käfer, kleiner Fiat – am Lenkrad sollten selbstverständlich dazu passende Personen sitzen).

### 12.13 Fahrrad, Moped/Motorrad

Da ein Fahrradfahrer auf längeren Strecken nur durch einen Fahrradfahrer observiert werden kann, sollte zumindest ein Klapprad in einem der ObsFzg mitgeführt werden. Mopeds und Motorräder können dagegen im Regelfall im Stadtverkehr von Pkw observiert werden. Auf Überlandstrecken ist das Motorrad jedoch dem Pkw deutlich überlegen und kann deshalb nur mit einem Motorrad observiert werden.

### 12.14 Im Gelände – die „grüne Option“

„Grüne Option“ bedeutet, dass Sie sich eine verdeckte Beobachtungsstelle in der „freien Wildbahn“ einrichten. Die grüne Option, so wird sie in den USA genannt, ist oft die einzige Chance, ein ländliches Zielobjekt mit ungenügenden Positionierungsmöglichkeiten unter Beobachtung zu halten. Solche Objekte können zwar aus der Nähe kaum oder gar nicht unter Kontrolle gehalten werden, aus der Ferne dafür aber umso besser. Die „grüne Option“ bietet insbesondere dann eine Alternative, wenn es um eine statische Observation geht, bei der das ZO eine maßgebliche Rolle spielt.

Um während der grünen Option nicht aufzufallen, müssen Sie sich in erster Linie selbst tarnen, und das auch nachts. Ein Ganzkörperanzug Flecktarn hilft dabei. Hilfsweise können Sie auch Kleidung anziehen, deren Farbgebung sich an den in der Natur vorkommenden Tönen orientiert (z. B. olivgrün, braun, steingrau).

Dieses Outfit allein reicht aber bei weitem nicht aus. Sie müssen auch Kopf, Gesicht, Hände, Schuhwerk und mitgeführte Ausrüstung tarnen. Weiße Partien sind weithin sichtbar und verräterisch.

Dazu folgende Hinweise:

- **Kopf:** Als tarnende Kopfbedeckung eignet sich z. B. ein Boonie Hat mit einem zum Ganzkörperanzug passenden Flecktarnlook oder die Kapuze des Ganzkörperanzuges.
- **Gesicht:** Verwenden Sie Tarnschminke. Schwärzen Sie hervorstehende Gesichtszüge (Stirn, Nase, Kinn, evtl. Wangenknochen). Lassen Sie tief liegende Gesichtspartien unbehandelt. Schwärzen Sie niemals den Bereich um die Augen, sonst wird das Weiße im Auge noch hervorgehoben. Vergessen Sie Ihre Ohren nicht. Tipp: Reiben Sie Ihre Haut 10 Minuten vor dem Auftragen der Tarnschminke mit Gesichtscreme ein, dann lässt sich die Schminke später besser mit Wasser und Seife bzw. feuchten Tüchern entfernen. Statt Tarnschminke können Sie auch Lehm, Schlamm oder ein mit einem Feuerzeug angekokelten Korken verwenden. Einfachere Lösung: Gesichtsmasken, z. B. Spando-Masken. Auch Netzschals sind geeignet. Die intensiv wärmenden Sturmhauben sind nur für die kältere Jahreszeit zu empfehlen.
- **Hände:** Schwärzen Sie die Hände in Musterstruktur, also nur partiell, oder tragen Sie sog. taktische Handschuhe.
- **Ausrüstung:** Auch die mitgeführte Ausrüstung müssen Sie tarnen. Für Rucksäcke sind spezielle Bezüge erhältlich. Metallene Teile müssen Sie

mit passendem Klebeband abkleben. Achten Sie auf Zeitmesser mit spiegelnden Uhrengläsern. Nutzen Sie für Kameras „KillFlash“-Aufsätze.

- **Schuhe:** Schwarz ist in der Natur keine Tarnfarbe. Bedenken Sie dies bei Ihrem Schuhwerk. Selbst in einer nicht völlig mondlosen Nacht glänzen schwarze Stiefel/Schuhe und wirken somit verräterisch. Tragen Sie braunes oder beiges Schuhwerk oder Tarnbezüge.

Sie sollten immer Legenden parat haben. Geeignet wäre die Legende eines Tierfotografen, der nach einer bestimmten seltenen Art Ausschau hält. Dazu sollten Sie Grundkenntnisse über das relevante Tier besitzen. Das muss nicht allzu sehr in die Tiefe gehen, denn Sie können immer sagen: Ich bin Fotograf und kein Ornithologe. Ich mache Fotos für Leute, die davon mehr verstehen.

Während der Beobachtung und der Vorbereitungsphase sollten Sie folgende Grundregeln beachten:

- Beziehen Sie den verdeckten Beobachtungspunkt möglichst nachts oder früh morgens vor dem Morgengrauen.
- Meiden Sie offene einsehbare Geländeabschnitte, indem Sie sie umgehen.
- Auch wenn es ein Umweg ist: Überqueren Sie Äcker immer in Richtung der Ackerfurchen. Gehen Sie nie quer zu den Furchen, andernfalls sind Ihre Spuren auf weite Entfernungen sichtbar.
- Vorsicht vor Geländeabschnitten mit hohem Gras oder Feuchtgebieten: Wer sie durchschreitet, verursacht erhebliche Geräusche (bis zu 200 m hörbar).
- Bewegen Sie sich langsam und gleichmäßig. Im Gegensatz zu schnellen, abrupten Bewegungen ist eine geschmeidige Gangart bei Dunkelheit kaum zu erkennen.
- Bewegen Sie sich in der Deckung möglichst nur, wenn andere Geräuschquellen (z. B. Fahrzeuge) die dabei entstehenden Geräusche überdecken.
- Wenn Sie ein lautes Geräusch verursachen (z. B. beim Treten auf einen trockenen Zweig), bleiben Sie in Ihrer aktuellen Haltung stehen und warten Sie einige Zeit, bevor Sie weitergehen. Das Geräusch brechender Äste und Zweige kann bis zu 130 m weit gehört werden.
- Sorgen Sie für geräuschlose Bekleidung: Baumwolle, Nylon und Jeansstoffe sind „laute“, Wollstoffe und Wildleder hingegen „leise“ Materialien. Gegenstände in den Taschen, die Geräusche verursachen können (z. B. Metall gegen Metall), müssen Sie entfernen oder mit Taschentüchern umwickeln.

## 12 Taktische Hinweise zur Fahrzeugobservation

### Weitere Tipps:

- Lassen Sie absolute Ruhe walten: Leises Sprechen und Flüstern kann bis zu 100 m, Sprechen in normaler Lautstärke ca. 150 m weit gehört werden.
- Rauchen Sie nicht, die dadurch entstehenden Lichtpunkte sind weithin sichtbar, ebenso der Rauch. Außerdem sieht man in der Nacht zwar schlechter, aber zur Kompensation funktioniert der Geruchssinn – ebenso wie das Hör- und das Tastvermögen – wesentlich besser. Raucher können also mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als am Tage allein aufgrund des typischen Geruchs entdeckt werden.
- Beachten Sie: Entfernungen werden in der Dunkelheit oftmals falsch eingeschätzt.
- Nutzen Sie natürliche Deckungen, wie Büsche, Bäume (vital oder umgestürzt), Erdhaufen, Wälder, Gräben, Heuhaufen, Strohballen etc., oder fertigen Sie aus Zweigen, Tarnnetzen etc. künstliche Deckungen an.
- Positionieren Sie sich nie direkt am Waldrand, sondern beobachten Sie immer aus dem Inneren des Waldes.
- Achten Sie darauf, sich niemals gegen den Horizont abzuheben. Das gilt auch nachts, wenn sich Silhouetten ganz besonders prägnant vor einem hellen Hintergrund abzeichnen. Ihr Beobachtungspunkt sollte also niemals den höchsten Punkt eines Geländeabschnittes (z. B. Hügel) überragen, sondern immer darunter bleiben.
- Wählen Sie in lichten Wäldern keine Beobachtungspunkte an oder auf Bäumen.
- Meiden Sie auffällige Geländepunkte, da diese naturgemäß verstärkt betrachtet werden und sich ihr übliches Bild deshalb tief eingepägt hat.
- Der Schatten ist Freund und Feind zugleich. Ihre Beobachtungsstelle sollte im Schatten, z. B. eines großen Baumes, liegen. Das tarnt ungemein. Außerdem: Derjenige, auf den ein Schatten fällt, kann keinen eigenen Schatten werfen. Doch Vorsicht, der Schatten wandert bekanntermaßen. Wenn Sie dem nicht Rechnung tragen, kommen Sie aus dem Schatten heraus und treten umso auffälliger in Erscheinung. Auch nachts gibt es Schatten, die Sie berücksichtigen sollten.
- Wenn keine geeignete Deckungsmöglichkeit besteht, nutzen Sie Beobachtungszelte für den Naturschutz und die Vogelbeobachtung. Zweige, Gräser und Moose erhöhen die Tarnwirkung immer.

## 13 Dokumentation

Hat die Observation erst einmal stattgefunden, folgt die Berichtsphase. Diese bei vielen Ermittlern unbeliebten „Hausaufgaben“ sind mindestens so wichtig wie die Beobachtung selbst. Observationsberichte sind quasi die Fenster zum Geschehen. Nur durch sie können Auftraggeber, aber auch Richter, Staatsanwälte oder Gegenanwälte nachvollziehen, was die Observanten gesehen haben. Abgesehen von der mündlichen Aussage sind Berichte zudem für Dritte die einzige Grundlage, Qualität und Rechtmäßigkeit der Observation zu bewerten.

Die beste Observation nützt also wenig, wenn die Schriftform unvollständig oder fehlerhaft ist. Ein besonders krasses Negativbeispiel beschäftigte sogar die Richter des Landgerichtes Bielefeld. Wie das Mindener Tageblatt vom 25.08.1994 berichtete, beauftragte ein Mindener Bürger ein Detektivbüro, weil er wissen wollte, ob seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bislang bestrittene Einkünfte hat. Denn das hätte seine Unterhaltsverpflichtung gemindert. Für 7.336 DM (avisiert waren 6.000 DM) wurden von dem Detektivbüro folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

- fünf Tage Observation à 800 DM,
- zwanzig Tage Stichproben-Observation à 78,50 DM,
- zuzüglich Fahrtkosten für 1.358 Kilometer.

Der Observationsbericht bestand aber nur aus einem Blatt. Mehr als die Hälfte nahm der Briefkopf ein. „Nach unseren Ermittlungen“, hieß es in dem 17 Zeilen umfassenden Bericht, „hat die ZP (Zielperson) eine Berufstätigkeit weder entgeltlich noch ohne Arbeitsentgelt ausgeübt“. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die ZP mit dem Inhaber eines Mindener Gastronomiebetriebes und einer Yachtschule befreundet ist und dass sie die Volkshochschule besucht. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass die ZP eine Arbeit aufnehmen werde, wenn sie von ihrem Mann nicht mehr beobachtet würde. Der Detektiv bedauerte außerordentlich, „kein besseres Ergebnis unserer Ermittlungen geben zu können“.

Der Auftraggeber klagte, da er die geforderte Vergütung unangemessen hoch fand – mit Erfolg. Den Observationsbericht hielten die Richter des Amtsgerichtes Minden für „völlig nichtssagend und völlig unzureichend“. Die Berufung des Detektivs vor dem Landgericht Bielefeld lief ins Leere. „Ohne einen detaillierten Tätigkeitsbericht ist die Leistung nicht erbracht“, wurde im 2. Rechtszug geurteilt. Der Detektiv musste das Geld in voller Höhe

zurückzahlen (Entscheidung des LG Bielefeld vom 14.07.1994, mitgeteilt von Andreas Heim, Berlin).

Da es sich beim **Observationsbericht** praktisch um eine Zeugenaussage handelt, wird sie – wie jede andere Aussage – vor Gericht nach bestimmten Kriterien bewertet. Glaubwürdigkeit, Seriosität, aber auch die Qualität des Berichtes gehören zu diesen Kriterien. Die These, dass ein unzureichender Observationsbericht schlechter sei als gar keiner, ist sicherlich nicht übertrieben. Wer „gerichtsfeste“ Beweise liefern will, sollte diesen Aspekt nie aus den Augen verlieren.

Jeder Observationsbericht sollte sich an den sog. goldenen Ws orientieren. Das bedeutet, er muss Antworten auf die Frage „**Wer** tut **was**, **wann**, **wo**, **wie**, **womit** und **warum**“ geben.

**Wer**, das ist klar, ist die ZP und jede andere relevante Person, z. B. Kontaktpersonen. **Was** präzisiert die Art der Handlung oder des Sachverhaltes. **Wann** gibt Auskunft über die exakte Zeit des betreffenden Ereignisses. **Wo** konkretisiert den Ort, an dem sich dieses Ereignis abspielt. **Wie** beschreibt die Umstände und Details des Ereignisses. **Womit** beschreibt das von der ZP gewählte Verkehrsmittel oder bei einer beobachteten Tathandlung die Tatwerkzeuge und die Begehungsweise. **Warum** besagt etwas über erkennbare Motive, Ziele oder Absichten. Wenn kein „Warum“ erkennbar ist, kann dieses goldene „W“ weggelassen werden.

Wer diese „W“ beachtet, kann weitestgehend sicher sein, dass er nichts Wesentliches vergisst.

Die hauptsächlichen Anforderungen an einen professionellen Observationsbericht sind

- Nachrichtenehrlichkeit,
- Genauigkeit und
- zeitnahe Erstellung.

Nur tatsächlich beobachtete Tatsachen dürfen wiedergegeben werden. Interpretationen sind zwar zulässig, müssen dann aber auch als solche gekennzeichnet werden. Wenn lediglich beobachtet wurde, dass die observierte Person ein Mehrfamilienhaus, in dem u. a. X wohnt, durch den Haupteingang betrat, ist der Satz „ZP lief Wohnung von X an“ genau genommen nicht mehr als eine Vermutung. Das mag in den meisten Fällen unerheblich sein. Wenn X aber vor Gericht mit Zeugen auffährt, die das Gegenteil behaupten, wird mit der Frage „Haben Sie die ZP definitiv in die Wohnung X gehen sehen?“ zu rechnen sein.

Wenn sich dann die vermeintliche Tatsache als noch so logisches, aber unbewiesenes Schließen einer Beobachtungslücke, als reine Kombination, erweist, verliert der gesamte Observationsbericht an Gehalt und Glaubwürdigkeit. Und das selbst dann, wenn sonst alles stimmt. Daher sollten Sie – bezogen auf das Beispiel – besser schreiben: „Die ZP betrat das Mehrfamilienhaus Soundso, in dem u. a. auch X seinen Wohnsitz hat“. Die ZP wird es aller Wahrscheinlichkeit nach schwer haben, einen anderen glaubwürdigen Grund für das Betreten des besagten Hauses anzuführen.

Also: Nur was zweifelsfrei und lückenlos beobachtet wurde, ist als Tatsache verwertbar, die auch vor Gericht Bestand hat. Das wäre z. B. der Fall, wenn das Betreten der Wohnung X über Außengänge, Flurfenster oder Observation lückenlos beobachtet wurde.

Doch Vorsicht: Eine Tatsache ist längst nicht alles, was wir für eine Tatsache halten. Manch altgedienter Kriminalist braucht zwar eine Person nur kurz zu mustern, um sie einzuschätzen, aber kann er es vor Gericht auch beweisen? Der feixende Blick des Gegenanwalts ist vorprogrammiert, wenn Sätze fallen wie „Das habe ich nach langjähriger Erfahrung so im Gefühl“.

Also: Nur das als Tatsache hinstellen, was objektiv belegbar ist. Ordnen Sie eine Person nicht aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes kategorisch einer Szene zu. Selbst wenn uns unsere Erfahrung sagt, wie jemand zuzuordnen ist, sollten aus Äußerlichkeiten abgeleitete Charakterisierungen wie „ein Angehöriger der Drogenszene“, „ein Bandenmitglied“ oder „ein typischer Zuhälter“ ebenso wie Folgerungen auf den Beruf („Geschäftsmann“, „Managertyp“, „klar erkennbarer Handwerker“) vermieden werden. Der Observant macht sich unangreifbar, wenn er die Dinge so benennt, wie sie sind. Statt Schlussfolgerungen zu ziehen, schreibt er „Die X-Person gehörte aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbildes (es folgt eine kurze Skizzierung der wichtigsten Merkmale) vermutlich der Y-Szene an“ oder „Aufgrund des persönlichen Erscheinungsbildes (Erklärungen) könnte es sich um einen Manager gehandelt haben“.

Selbst dann, wenn jemand eine bestimmte Wohnungstür verlässt oder sie nach dem Klingeln öffnet, sollte dadurch nicht kritiklos gefolgert werden, dass es sich um eine bestimmte Person handelt. Dies ist insbesondere wichtig, wenn keine genauen Personenbeschreibungen vorliegen, die eine zweifelsfreie Identifizierung gestatten. Solange die Identität nicht mit Sicherheit geklärt ist, muss von der Person gesprochen werden, die die bestimmte Wohnung verlässt oder die nach dem Klingeln öffnet und sich als X aus- oder zu erkennen gibt. Eine Beschreibung der Person sollte folgen. Etwa so: „Eine (soundso aussehende) Person, die sich als Herr X bezeichnete (ausgab), öffnete die Wohnungstür.“

Wie schon erwähnt: Objektive Beobachtungen dürfen auch in solchen Fällen nicht mit Interpretationen vermengt werden. Um beim Beispiel der Wohnung X zu bleiben: Nach Beschreiben des objektiv Beobachteten („ZP betrat Haus Soundso“) sollte folgen: „In welche Wohnung die ZP ging, konnte wegen der Nichteinsehbarkeit des Treppenhauses nicht beobachtet werden.“ Als Interpretation könnte angefügt werden: „In diesem Haus wohnt die Person X, mit der die ZP regelmäßig Kontakt hat. Ein Besuch bei der Person X ist deshalb wahrscheinlich.“

### **Observationsbericht**

Jeder Staatsanwalt, Richter oder Gegenanwalt wird beim Lesen eines derart strukturierten Berichtes zu der Auffassung kommen: Hier war niemand am Werk, der Fakten, Meinung und Interpretation bunt durcheinander würfelt, sondern ein Profi. Kein Observant sollte sich unter den Druck setzen, alles gesehen haben zu müssen. Das ist im Übrigen auch gar nicht möglich. Schon aus taktischen Erfordernissen oder örtlichen Bedingungen wird es immer wieder kurzzeitige Beobachtungslücken geben. Das dürfte auch routinierten Juristen bekannt sein, wenn sie Observationsberichte prüfen. Profi ist, wer sich klar und wahrheitsgetreu zu den unvermeidlichen Lücken bekennt.

Ein professioneller Observationsbericht muss mit folgenden Angaben versehen werden. Im oberen Teil muss der Name des Observierten, zur Sicherheit mit allen weiteren bekannten Personalien, genannt werden. Dann folgen Angaben zum Observationsbeginn und Observationsende sowie zur Anzahl der eingesetzten Kräfte. Der anschließende Ergebnisbericht sollte in drei Spalten unterteilt werden:

1. Datum/Uhrzeit,
2. Ort, Sachverhalt, Feststellungen,
3. Bemerkungen, Maßnahmen, Überprüfungsvermerke.

Zur besseren Übersichtlichkeit empfiehlt sich die Verwendung von DIN A4 im Querformat (lange Seite zeigt nach oben). Auch die jeweilige Seitenzahl und die Anzahl der noch folgenden Seiten (z. B. 02/11 = Seite 2 von insgesamt 11) sowie eine Kopfzeile (z. B. Observation Heinz Z.) sollten vermerkt werden.

Jede Art von Zeitangabe muss in die Zeitspalte eingetragen werden. Der Begriff „Uhr“ oder „Uhrzeit“ sollte darüber stehen, damit er nicht ständig wiederholt werden muss. Die Uhrzeiten müssen exakt sein. Zirka-Angaben darf es nicht geben.

## Observationsbericht

<b>Dienststelle/Detektei</b>		<b>Zwiebelstein, den</b>	
<b>AZ:</b>			
<b>Observationsbericht</b>			
<b>Zielperson:</b>			
<b>Observationsort:</b>			
<b>Observationszeit:</b>			
<b>Wesentliche Erkenntnisse:</b>			
<b>Datum:</b>  <b>Uhrzeit:</b>	<b>Ort – Sachverhalt – Feststellungen</b>	<b>Bemerkungen / Maßnahmen</b>	

## 13 Dokumentation

### **Beispiel:**

- 16.14 Heinz Z. verlässt seine Wohnung. Um  
16.15 betritt er die Postfiliale in A-Stadt, X-Straße 21, die er um  
16.31 verlässt. Er wird in der Postfiliale unter Kontrolle gehalten.  
Dabei wurde um  
16.24 ein Treff mit einer unbekanntem männlichen Person  
(Beschreibung einfügen) festgestellt, der bis  
16.30 dauerte.

In die Rubrik „Bemerkungen“ passen in diesem Zusammenhang Umstände des Treffs. Verhielten sich die Treffpartner wie Fremde oder wie gute Bekannte? Hat der Observant reine Vermutungen angestellt, muss er diese als solche kennzeichnen. Zu den „Überprüfungsvermerken“ gehören z.B. Ermittlungen bisher unbekannter Treffpersonen.

### **Beispiel:**

Die unbekanntem männliche Person konnte als Harald X., B-Stadt, Zeppelinstr. 14a, ermittelt werden.

Besondere Angaben, z.B. Personalangaben von Dritten, Pkw-Beschreibungen, amtliche Kennzeichen, müssen eingerückt und mit Leerzeilen vom übrigen Text abgesetzt werden. Im Zuge der Ermittlungen erlangte Fotodokumente sind dem Observationsbericht beizugeben.

## 14 Fotografie/Videografie

Kaum ein Beweismittel ist so aussagefähig und unanfechtbar wie die fotografische Dokumentation. Erst auf Foto- oder Videoaufnahmen sind oftmals Details erkennbar, die sich beim rein visuellen Anblick nicht oder nicht deutlich genug gezeigt hatten. Die Beweissicherung und Beweisführung mittels der Fotografie spielt deshalb eine besondere Rolle für die Observation.

### 14.1 Allgemeine Hinweise

Die Observationsfotografie wird **getarnt** durch

- große Entfernung/spezielle Objektive (Tele, Zoom),
- Kleinstformate (zur verdeckten Fotografie/zum getarnten Einbau),
- Benutzung von Rück- oder Einwegspiegeln.

Es versteht sich von selbst, dass die **Blitzfunktion** sämtlicher Kameratypen deaktiviert werden muss. Größere Kameras sollten so **gehalten** werden, dass eine Hand das Gehäuse (Body) umfasst, während die andere das Objektiv von unten stützt. Der Ellenbogen des „Objektiv-Arms“ sollte dabei eng am Körper anliegen. Dies ist eine bewährte Methodik, die von Biathleten angewandt wird, um die Schießergebnisse zu verbessern. In der Observationsfotografie hilft sie, bei langen Brennweiten die Verwacklungsgefahr zu reduzieren.

Achten Sie vor jedem Einsatz auf die uneingeschränkte **Betriebsbereitschaft** Ihrer fototechnischen Geräte. Da Kälte die Laufzeit von Akkus deutlich reduziert, sollten Sie bei niedrigen Temperaturen Ersatzakkus bei sich führen, und zwar am besten in der Hosentasche (Nutzung der Körperwärme).

### 14.2 Geeignete Kameratypen

Generell sind fünf Kameratypen für die Observationsfotografie nutzbar:

1. Spiegelreflexkameras,
2. verdeckte Kameras,
3. Digitalkameras und
4. Videokameras.

Diese Kameras können sowohl aus unmittelbarer Nähe eingesetzt werden, als auch aus einer Normalentfernung und aus der Distanz.

Der grundlegende Vorteil von Videokameras liegt darin, dass sie relevante Bewegungsabläufe unter Umständen schlüssiger dokumentieren können als konventionelle Fotoapparate mit Einzel- oder Serienbildaufnahmen. Der Stand der Technik macht es zudem möglich, von Videokameras mit digitalen Speichermedien über spezielle Farbdrucker ein so genanntes Standbild auszudrucken.

### 14.2.1 Spiegelreflexkameras

Auch im Zeichen der Digitalkameras haben die analogen Spiegelreflexkameras nach wie vor ihre Berechtigung. Denn mit Wechselobjektiven zählen sie zu den professionellsten Geräten, die in der Observation äußerst flexibel zur Beweissicherung eingesetzt werden können. Je nach verwendetem Objektiv mit fester Brennweite sind Aufnahmen aus geringer Distanz (Normal- und Weitwinkelobjektiv) als auch aus recht großer Entfernung (Teleobjektiv) möglich.

Es gilt der Grundsatz: Je höher die Qualität des Objektivs, desto besser ist die Qualität des Lichtbildes. Allerdings lassen sich qualitativ hochwertige Objektive nicht immer einsetzen, da sie im Telebereich ein erhebliches Gewicht und Ausmaß aufweisen. Außerdem ist ihr Anschaffungspreis um ein Vielfaches höher als der des Kameragehäuses.

Gerade die Größe solcher **Spezialobjektive** ist zudem für die Observation nicht gerade praktisch (nahezu jeder kennt derartige „lichtstarke Kanonen“ von Sportbildreportern im Fußballstadion): Sie sind unhandlich, lassen sich kaum unauffällig einsetzen und schränken den Observanten, der mitunter seine Beobachtungsposition kurzfristig ändern muss, in seiner Bewegungsfreiheit ein. Profis „schwören“ dennoch auf diese Objektive mit Festbrennweiten, da man seine individuellen Einstellungen für „Schnappschussaufnahmen“ kenne.

**Varioobjektive**, so genannte Zooms, sind aufgrund ihrer Vielseitigkeit zwar in der Anwendung praktischer, haben im Tele-Bereich aber eher niedrige Lichtwerte (oft ist kein besserer Wert als die Blendenzahl 6,5 erreichbar). Gerade bei ungünstigen Lichtverhältnissen (Tagesbeginn, „trübe“ Tagesstunden, Abend- und Nachtstunden) führt dies zu erheblich längeren Belichtungszeiten und macht somit scharfe Aufnahmen von bewegten Motiven (Personen, Fahrzeuge) nahezu unmöglich.

**Konventionelle Teleobjektive** mit Festbrennweiten können hingegen nur bis zu einem gewissen Grad aus der freien Hand bedient werden. Die obere Grenze liegt je nach der persönlichen Kondition des Aufnehmenden bei einer Telewirkung von 300 bis 500 mm. Das 300er-Tele kann von der Mehr-

zahl der Nutzer noch verwacklungsfrei bedient werden. In Richtung 400 mm werden es schon deutlich weniger. Das 500er erfordert eine völlig ruhige Hand oder eine Auflage der Zielhand. Für alle anderen Versionen ist ein Stativ notwendig. Die Anwendungsnachteile der konventionellen Teleobjektive können durch Objektive mit mechanischen oder elektronischen **Stabilisatoren** aufgehoben werden. Die aus der Videotechnik übernommenen Stabilisationsfunktionen gleichen Bewegungsunschärfen aus und lassen auch bei 500-mm und 800-mm-Tele noch Aufnahmen aus der Hand zu. Solche Stabilisatoren gibt es im Übrigen auch für Feldstecher.

Im Außenbereich sind z. B. 1000-mm-Teleobjektive dennoch sehr auffällig. Wesentlich unauffälligere Abmaße als ein konventionelles Teleobjektiv hat das **Spiegel-Teleobjektiv**. Seinen Namen hat es daher, dass der Strahlengang über einen internen Spiegel gelenkt wird. Diese Technik ermöglicht eine wesentlich kürzere Bauweise trotz Brennweiten von 500 und 1000 mm. Allerdings kann bei diesem Objektivtyp ein ungünstiger Einfallswinkel des Lichtes zu Verzeichnungen in der Aufnahme führen, und zwar im Bildaußenrand. Daher wird es kaum von Profifotografen genutzt. Dennoch ist es in der operativen Fotografie der Observation eine wertvolle und praktische Ergänzung im Equipment. Denn wer die Nachteile dieser Objektive kennengelernt hat und weiß, wie er richtig damit umzugehen hat, kann mit derartigen kurzen Teleobjektiven durchaus beeindruckende Ergebnisse erzielen.

Grenzen der Telewirkung sind allerdings auch durch äußere Einflüsse gesetzt. Als Faustregel gilt hier: Je leistungsfähiger das Teleobjektiv ist, desto mehr verstärkt es auch Störungen. Das mit bloßem Auge kaum spürbare Flimmern bei höheren Außentemperaturen, Staubentwicklungen oder Pollenflüge werden von starken Telewirkungen potenziert. Im Extremfall können die Aufnahmen unbrauchbar werden. In den meisten Fällen sind 300er- bis 400er-Tele, bei denen solche Störfaktoren noch im Rahmen bleiben, vollkommen ausreichend.

Ein **Motorantrieb** für den Filmtransport (Winder, Profi-Motor) hat Vor- und Nachteile. Er ermöglicht es, relevante Bewegungen in kurzer Folge festzuhalten (z. B. sechs Bilder pro Sekunde beim Profi-Motorantrieb), kann aber durch sein typisches Geräusch verräterisch wirken. Die Modelle müssen unbedingt vorher auf Betriebsgeräusche getestet werden. In der Geräuschkulisse des Straßenverkehrs ist der Motorantrieb allerdings schon nach 10 bis 30 Metern nicht mehr hörbar (ausprobieren!).

Das heutzutage zur Verfügung stehende hochempfindliche Filmmaterial lässt selbst in beginnender Dämmerung noch Aufnahmen ohne Blitzlicht zu. Spiegelreflexkameras korrigieren – im Gegensatz zu Vollautomaten – störende Gegenlichteffekte (nicht immer steht die Sonne fotogünstig). Ein bis

zwei Blenden überbelichten gilt hier als Faustregel. Es gibt aber auch gegenlichtkorrigierende Spezialkameras, die bei Gegenlicht auftretende Störungen wie schwarze Gesichter, schwarze Flächen durch Ermittlung eines Blendenmittelwertes ausgleichen.

Für den „schnellen Schuss“ werden mit **Automatikeinstellungen** und Autofokus (automatisierte Scharfeinstellung) gute Ergebnisse erzielt. **Datenträger** sind eine wichtige und hilfreiche Ergänzung von Fotoapparaten. Sie ermöglichen, dass Datum und Uhrzeit auf dem Foto einzublenden.

Für gute **Marken-Spiegelreflexkameras** (z. B. Beispiel Leica, Nikon, Olympus, Canon, Pentax) sind unterschiedliche Zusatzteile erhältlich (Feldstecher, Nachtsichtgeräte, Infrarot). In einigen Fällen werden diese Zubehörteile auch von Spezialherstellern angefertigt. Infrarot (IR), auch ohne IR-Scheinwerfer als Wärmebild nutzbar, erweitert die operative Einsatzbreite von Spiegelreflexkameras.

### 14.2.2 Verdeckte Kameras

Verdeckte Kameras sind solche Kameras, die in Gegenstände des täglichen Gebrauchs, auch Container genannt, eingebaut wurden. Dadurch sind die Kameras als solche für die ZP meist nicht erkennbar.

Die Einbaumöglichkeiten sind nahezu grenzenlos: Koffer, Aktentaschen, Kartons, Umhängetaschen, Einkaufstüten, kleine Radiogeräte, Butterbrotdosen, abgenommene Hüte/Mützen, Blumensträuße in Einschlagpapier sowie Trockengestecke, Handys/Smartphones sowie in Innenräumen Aktendeckel, Buchhüllen, Videohüllen, Uhren, Tischuhren, Verteilerdosen, Steckdosen, Deckenleuchten, Wandbilder und Blumentöpfe. Auch Vogelhäuschen, Kinderwagen, Rollstühle und Schaufensterpuppen bieten Tarnmöglichkeiten.

Darüber hinaus gibt es verdeckte Kameras und Videorecorder, die in Kravatten, Knöpfe, Schmuckbrotschen, Mützen, Kugelschreiber etc. eingebaut wurden. Diese lassen sich an Orten verwenden, an denen jeder sichtbare Kameragebrauch antiproduktiv wäre.

Zu beachten ist: Die **Qualität** der Aufnahmen ist sehr unterschiedlich. Insbesondere bei Gegenlicht- und Detailaufnahmen haben versteckte Kameras ausgeprägte Schwächen. So lassen sich Personen, die vor einem hellen Hintergrund aufgenommen werden, oft nicht ausreichend identifizieren. Kleinere Aufschriften zeichnen sich häufig nur dann erkennbar ab, wenn sie aus Zentimeterabständen aufgenommen wurden. Versteckte Kameras sollten deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn unumgängliche fotografische Beweissicherungen oder observationsrelevante Personenaufnahmen auf anderem Wege nicht möglich sind.

### 14.2.3 Digitalkameras

Digitalkameras sind heute eines der fototechnischen Einsatzmittel der Wahl. Die großen Vorteile dieser Kameratypen liegen in der sofortigen Kontrollmöglichkeit der Aufnahmen über das Display, der Benutzung des Displays statt des Suchers (wodurch die typische Fotohaltung vermieden wird) und der schnellen Verfügbarkeit/Ausdruckmöglichkeit der Ergebnisse über einen Computer. Des Weiteren ist die unkomplizierte Bearbeitung der Aufnahmen (Aufhellung, Verstärkung des Kontrasts, Vergrößerung von Details) mit einem Bildbearbeitungssystem (z. B. Photoshop) auch ohne besondere Vorkenntnisse möglich.

Allerdings sollten digitale Fotos, die zur gerichtlichen Beweissicherung verwendet werden, **nicht** bearbeitet werden! Jede Veränderung, auch wenn sie lediglich der fototechnischen Korrektur oder Maximierung gilt, kann als manipulativer Eingriff in das Original interpretiert werden. Dadurch könnte die bearbeitete Fassung ihren Beweiswert einbüßen.

Für die Observationsfotografie gut geeignet sind **digitale Spiegelreflexkameras**, die die Vorteile der Digitaltechnik mit den Funktionen einer hochwertigen Spiegelreflexkamera vereinen.

Für die Observationsfotografie sind die Standardautomatikprogramme der Digitalkameras weniger tauglich. Dies gilt insbesondere für Fotos, die von sich bewegenden Personen aus größeren Entfernungen aufgenommen werden. In dieser Hinsicht empfehlen sich zwei Schritte: 1. Motivautomatik auf „Sport“ stellen. Dadurch bleiben Spontanaufnahmen möglich. 2. Die AutomatikEinstellung „S“ wählen und die Verschlusszeit je nach Brennweite variieren. Dabei muss jeweils der Umkehrwert gewählt werden. Das bedeutet, dass bei einer Brennweite, die einem analogen 400er-Tele entspricht, die Verschlusszeit 1/400 sec. eingestellt werden muss. Wenn die Kamera dann blinkt, sollte eine höhere Empfindlichkeit (ISO-Zahl) eingestellt werden. Dadurch wächst allerdings die Gefahr des sog. Bildrauschens.

Die auf die Brennweite analoger Kleinbildkameras umgerechnete Brennweite (f) ist immer in den Betriebsanleitungen angegeben oder kann beim Hersteller erfragt werden.

Absolut empfehlenswert für die Observationsfotografie sind sog. **Bridgekameras**. Das sind digitale Kameras mit erstaunlichen Tele-Wirkungen, aber ohne sichtbares Teleobjektiv. Dabei werden, in das Kleinbildformat umgerechnete, Brennweiten von bis zu 1.200 mm (50-facher Zoom) erreicht. Bereits Bridgekameras im Kompaktformat verfügen oft über einen 12-fachen optischen Zoom, was einem 300er Tele entspricht.

**Tipp:** Testen Sie die Kamera Ihrer Wahl vorher. Es gibt auch Markenfabrikate, die bei Maximalbrennweiten schlechte Ergebnisse abliefern. Die Fotos sind dann so unscharf oder verrauscht, dass sie sich für Dokumentations- oder Beweiszwecke nicht eignen.

Ein weiterer Tipp: Geht es Ihnen um eine zufriedenstellende Telewirkung, achten Sie immer auf den **optischen Zoom**. Nur mit diesem Zoom können Objekte und Motive aufgrund Brennweitenerweiterung tatsächlich näher herangeholt werden, während der digitale Zoom lediglich ein Detail aus dem Sucherbild kameraintern großrechnet. Im Ergebnis handelt es sich beim digitalen Zoom um einen bloßen optischen Trick. Diesen Effekt können Sie, sofern nötig, auch nachträglich mit einem geeigneten Bildbearbeitungsprogramm erreichen.

Der große Unterschied zwischen optisch und digital liegt in der Fotoqualität. Während mithilfe des optischen Zooms auch weiter entfernte Objekte scharf aufgenommen werden können, weist das digitale Pendant z.T. extreme Unschärfen, Kontrastschwächen und Verpixelungen auf. Abbildungsfehler werden noch verstärkt.

Beachten Sie auch, dass für die Observationsfotografie die oft als Qualitätsmerkmal herangezogene Megapixel-Anzahl weniger entscheidend ist. Viel bewirkt in diesem Fall nicht viel. Bereits 3 Megapixel (MP) sind ausreichend, um Fotos in guter Qualität anzufertigen und auszudrucken.

Digitalkameras aller Art sind in so kleinen Formaten erhältlich, dass sie sich beliebig „vercontainern“ lassen.

### 14.2.4 Videokameras

Die vielfältigen Möglichkeiten der Videotechnik machen Kameras, die nach diesem Prinzip arbeiten, für die Observationsfotografie besonders geeignet. Kameras dieses Typs sind im Westentaschenformat erhältlich. Entscheidend ist aber immer ihre Fähigkeit zur **optischen Vergrößerung**, s. o. Bei höheren Telewirkungen sind Stabilisatoren unverzichtbar, denn auch bewegte Bilder können Bewegungsunschärfen aufweisen.

**Camcorder**, das sind Videokameras und Recorder zugleich, bieten im Einsatz immense Vorteile, da das Nightshotverfahren (Fotos bei Dunkelheit) wie bei kaum einer anderen Kamera eingesetzt werden kann.

### 14.3 Verdeckte Fotografie/Videografie

Hinweis: Die nachstehenden Hinweise gelten immer auch für das Videografieren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das aber nicht jedes Mal explizit erwähnt.

Bei starken Telewirkungen kann der Abstand zur ZP oder zum ZO auf mehrere 100 Meter ausgedehnt werden. Aus der Distanz (150 bis 200 m) kann die ZP kaum noch Einzelheiten der fotografierenden Person erkennen.

Es stehen zwar Kameras und Spezialoptiken zur Verfügung, mit denen aus Distanzen von bis zu 1,5 km brauchbare Fotos angefertigt werden können. Wegen ihres enormen Preises (fünfstellig) und der z. T. Granatwerfer-ähnlichen Ausmaße kommen sie jedoch für den privaten Ermittlungsbereich kaum in Frage.

#### 14.3.1 Aus dem Kfz

In den meisten Fällen wird aus einem Kfz heraus fotografiert. Ein Fahrzeug bietet die besten und unkompliziertesten Deckungsmöglichkeiten. Um den Gebrauch der Kamera im Kfz zu verdecken, haben Sie folgende Möglichkeiten:

##### Position Fahrersitz/Beifahrersitz:

- Sie legen das fototechnische Gerät auf der Unterkante des geöffneten Fahrzeugfensters auf und versuchen Ihren Körper so weit es eben geht nach unten zu verlagern, so dass von Ihrem Profil möglichst wenig sichtbar wird. Auch möglich: Liegeposition unter Mitnutzung des Nachbarsitzes (sofern die Anordnung der Mittelkonsole und des Schalthebels dies zulässt).
- Sie fotografieren möglichst aus der Mitte des Fahrzeugs heraus und meiden die Nähe der Scheiben. Wenn das Innere des Kfz dunkler ist als die Umgebung, sind Sie bereits dadurch deutlich weniger sichtbar.
- Verräterische Reflektionen von Objektiven, aber auch von Ferngläsern, können Sie durch „KillFlash“-Aufsätze vermeiden. Das sind lochgitterartige Zubehörteile, die vor die optischen Linsen gesetzt werden. Beachten Sie, dass „KillFlash“-Aufsätze die Lichtstärke herabsetzen und dadurch die Aufnahmen verdunkeln.
- Sie fotografieren durch den oberen Teil des Lenkrades hindurch (sofern es das Armaturenbrett in genügendem Maße überragt). Benutzen Sie dazu beide Hände. Für Passanten wirkt dies so, als würden Sie die Hände am Lenkrad haben. Das funktioniert am besten, wenn Sie eine möglichst kleinformatige Kamera einsetzen.

## 14 Fotografie/Videografie

- Bei ausreichender Gelenkigkeit und Beinfreiheit: Sie winkeln das zum Seitenfenster zeigende Knie an und benutzen es als stabilisierende Stütze, um möglichst verwacklungsfrei zu fotografieren. Ist das nicht möglich, sollten Sie die Kamera auf die Unterkante des Fensters auflegen oder so dicht wie möglich an den seitlichen Rändern des Fensters positionieren. Fotografieren Sie nie aus der Mitte des Fensters heraus. Wenn Sie das Fenster nicht ganz öffnen, legen Sie einen Schutz aus Schaumstoff zwischen die Oberkante der Scheibe und die Kamera.
- Sie nutzen die Kopfstütze des Beifahrersitzes als Deckung, um aus dem vorderen Beifahrerfenster zu fotografieren. Das funktioniert selbstverständlich auch umgekehrt: Sie sitzen auf dem Beifahrersitz und nutzen die Kopfstütze des Fahrersitzes als Deckung, um aus dem Seitenfenster der Fahrerseite zu fotografieren. Die Kamera muss sich in beiden Fällen so dicht wie möglich an der Kopfstütze befinden, damit sie mit dieser eine optische Einheit bildet.
- Sie entfernen die Kopfstütze des Beifahrersitzes, damit sie Ihnen beim Fotografieren nicht im Wege ist. Die Kamera sollten Sie in diesem Fall so dicht wie möglich an der Oberkante des Sitzes positionieren.
- Sie können auch auf dem jeweils gegenüberliegenden Vordersitz sitzen. Wenn Sie aus dem (offenen) Fenster der Fahrerseite fotografieren, positionieren Sie sich auf dem Beifahrersitz und umgekehrt. Besonders bei größerem Abstand ist das kaum zu erkennen. Beim Einsatz mehrerer Observanten können Sie eine dort sitzende Person als zusätzliche Deckung benutzen. Diese Person muss allerdings bereit und in der Lage sein, nach Ihren Anweisungen schnell ihre Sitzposition zu ändern, damit sie Ihnen beim Fotografieren nicht im Wege ist.
- Sie arbeiten mit ständig laufenden oder bedarfsweise aktivierbaren Kameras, die z. B. unterhalb des Rückspiegels oder an den Seitenfenstern temporär befestigt sind. Dadurch sind die typischen Handlungsmuster eines Fotografen nicht erkennbar.

### Position Rücksitz:

- Sie sitzen im Fond und fotografieren durch eines der geöffneten vorderen Fenster. Den besten Sichtschutz erreichen Sie dabei, wenn Sie sich zwischen den Kopfstützen der Vordersitze postieren und deren Oberkante möglichst körperlich nicht überragen.
- Im Fond können Sie sich – wie bereits beschrieben – mit einfachen, unauffälligen Mitteln eine kleine Beobachtungsstelle einrichten. Nach vorne geben Ihnen die Kopfstützen Deckung, zur Seite hin auf Bügeln aufgehängte Kleidungsstücke oder jene oft zu sehenden Sonnenblenden mit

Tier- oder anderen Motiven, nach hinten hin, wenn das Wetter dazu passt, eine Jalousie.

- Wenn Sie aus dem Rückfenster fotografieren (das sich mit handelsüblichen Jalousien o. Ä. oft am unauffälligsten blickdicht machen lässt): Stellen Sie die Vordersitze in Schlafposition und legen Sie sich dann bäuchlings so hin, dass Sie optimal durch das Heckfenster blicken können. Die Kamera legen Sie dabei auf der Oberkante des Rücksitzes auf, oder aber Sie verschaffen sich eine andere Auflage z. B. durch Umklappen eines Teils der Rückbank. Das ist eine gute Alternative zum Sitzen auf dem Rücksitz (dabei nach hinten zu fotografieren ist mehr als unbequem) oder knienden Positionen.

Sie können die Deckungswirkung erheblich erhöhen, wenn die **Farbe der Kamera** den Farben des Lenkrades, des Armaturenbrettes und der Sitze ähnelt. Für Fotoaufnahmen aus dem offenen Fenster sind Flecktarnmuster zu empfehlen. Es versteht sich von selbst, dass silber- oder hellfarbene sowie „poppige“ Kameras für Observationszwecke nicht brauchbar sind. Da es selten standardmäßig eine passende Farbgebung gibt, wird empfohlen, die gesamte Kamera mit einem Bezug zu versehen oder umzulackieren.

Fotografieren ist die enttarnendste Handlung. Während das bloße Sitzen im Auto noch Interpretationsspielraum zulässt, ist eine von der ZP oder Drittpersonen entdeckte Foto -oder Videokamera an Beweiskraft für eine stattfindende Observation kaum zu überbieten. Jener Abdeckung, die auf das Fotografieren bezogen ist, muss deshalb besondere **Sorgfalt** gelten.

Es gibt zur **Deckung** selbstverständlich eine Reihe weiterer Möglichkeiten wie Ladungsteile, Kartons (keine hellen, die fallen ebenso auf wie herausragende Objektive), Kindersitze, hochgestellte Koffer oder Kleidungsstücke. Richtig aufgehängt/aufgestellt, bieten sie eine ganz ausgezeichnete Deckung. Ladungsteile und Kartons kommen am unauffälligsten in Vans, Bussen, Mini-Lkws und Lkw zur Anwendung.

Auf eine anscheinend immer noch beliebte „Deckungsmöglichkeit“ sollte aber besser verzichtet werden: Die vor das Gesicht gehaltene großformatige **Tageszeitung** – eventuell auch noch mit einem „Beobachtungsloch“ versehen. Eine solche „Requisite“, weithin als weiße Fläche sichtbar, fällt mehr auf, als sie tarnt.

Mit einiger Übung können Sie auch über die **Außenspiegel** fotografieren. Gute Fotopositionen bestehen ebenso an der geöffneten Motorhaube. Sie benutzen dann die Haube als Deckung. Unauffälliger funktioniert das mit der Kofferraumklappe, legendiert durch Ausladen von Kisten, Kästen oder Koffern. Das Fahrzeug sollte dann von der ZP abgewandt stehen.

Ein kleines Videoobjektiv kann in den inneren **Rückspiegel** integriert werden. Wenn das Aufnahmegerät, vorzugsweise ein Langzeitrecorder (z. B. Beispiel CCTV) vorausschauend aktiviert wird oder ständig mitläuft, kommt das Fotoobjekt in den Fokus, ohne eine auf sein Erscheinen bezogene Handlung zu erkennen. Der Observant muss sich noch nicht einmal im Fahrzeug befinden. Diese Möglichkeit bietet sich auch von der Heckablage aus. Gute Tarnungen sind in diesem Fall Hüte, Helme oder Stofftiere, die sich ausgezeichnet als „Container“ für Videotechnik eignen.

Bietet sich eine gute Tarnungsmöglichkeit für die Kamera, nicht aber für den Fotografen, kann die Kamera eventuell aus einer gedeckten Position fernausgelöst werden.

### 14.3.2 Von ortsfesten Beobachtungspunkten aus

Ortsfeste Beobachtungspunkte sollten sich, um optimale Sicht- und Dokumentationsmöglichkeiten zu bieten, oberhalb des Zielgebiets bzw. des Zielobjekts befinden (siehe dazu auch Ziffer 5.3.6, Festlegung der Beobachtungspunkte, Anmietung/Observationskontakte).

Geht es um die Beobachtung einer Wohneinheit, sollte der ortsfeste Beobachtungspunkt eine Etage darüber liegen. Dies ist gerade bei Wohneinheiten im Erdgeschoss von Relevanz, da parkende Fahrzeuge die Sicht verstellen können. Kann ein ortsfester Beobachtungspunkt nur in derselben Etage eingerichtet werden, sollte er seitlich versetzt sein. Steht z. B. ein Eingangsbereich, ein Straßenzug oder ein Platz im Fokus der Observation, ist ebenfalls ein höher gelegener Beobachtungspunkt von Vorteil. In diesem Fall sind auch dann, wenn sichtbehindernde große Fahrzeuge vor dem relevanten Terrain stehen, weitestgehend uneingeschränkte Beobachtungsmöglichkeiten gegeben. Ideal sind Positionen im 2. oder 3. Obergeschoss.

Wenn Sie von einem festen Beobachtungspunkt aus foto- oder videografieren, sollten Sie den relevanten Raum so dunkel wie möglich halten. Besonders auffällige Lichtspiegelungen an der Innenseite der Fensterscheibe müssen Sie durch Deaktivierung jeder Lichtquelle vermeiden. Geht es nicht ohne Licht, müssen Sie speziell den zum Fenster weisenden Bereich durch Stellwände etc. abdunkeln. Oder aber Sie bringen vor dem Fenster einen blickdichten dunklen Vorhang an, durch den hindurch Sie fotografieren können. Geräusche und Bewegung sollten Sie möglichst vermeiden. Auch Ihre Kleidung muss dunkel sein.

Richten sie Ihren Beobachtungspunkt so ein, dass Ihr Objektiv möglichst immer direkt auf die Fensterscheibe gerichtet ist und keinen Winkel zu dieser beschreibt. Letzteres kann zu qualitätsmindernden Spiegelungseffekten

führen. Testen Sie generell mit Probeaufnahmen, inwieweit sich die jeweilige Art der Scheibe (Einfach- oder Mehrfachverglasung) auf die Fotoqualität auswirkt.

In der warmen Jahreszeit ist es vertretbar, bei geöffnetem, aber selbstredend abgetarntem Fenster zu fotografieren. Als Sichtschutz können Sie leichte Gardinen, „Fliegengitter“ oder Gaze verwenden.

## 14.4 Offene Fotografie

Neben der verdeckten ist auch die offene Fotografie denkbar. In Gaststätten werden z. B. nicht selten Erinnerungsfotos von frohen Runden geschossen. Auf Plätzen, vor Denkmälern oder anderen Sehenswürdigkeiten wird allgemein viel fotografiert. Auch die Partnerin oder der Partner wird gerne im Bild festgehalten. Ist eine Weitwinkelwirkung gegeben, können sich auf den Aufnahmen auch Personen wiederfinden, die vermeintlich nicht im Sucher waren. Aber Vorsicht vor extremen Weitwinkeln (Fisheye), da sie gerade in den Randbereichen die Proportionen verzerrt wiedergeben.

## 14.5 Nahfotografie

Gerade Videokameras bieten den unzweifelhaften Vorteil, an einem geeigneten Ort zunächst irgendwelche Ziele ins Visier zu nehmen, um dann durch einen kurzen unauffälligen Kameraschwenk die ZP filmisch zu dokumentieren.

Wer den Gebrauch eines Fotohandys mit entsprechend vielen Megapixeln (mindestens 3 MP) wie ein normales Telefonat aussehen lässt, dem bietet sich gleichfalls eine gute Möglichkeit zu Nahaufnahmen. Es gibt aber auch verdeckte Kamerahandys, die wie ein ganz normales Mobiltelefon aussehen, aber mit vollwertiger Kamera- oder Videofunktion versehen sind. Ebenso unauffällig sind Kameras, die wie mobile DVD-Player wirken. Funkkameras gibt es in derart miniaturisierten Versionen, dass sie sich an nahezu jedem Ort installieren lassen (wenn nichts anderes da ist, notfalls mit Kaugummi). Digitalrecorder sind in Ausführungen erhältlich, die wie Autoradios aussehen. Die „Vercontainerung“ von Minikameras in Fahrzeugen bereitet unter diesem Aspekt überhaupt keine Probleme mehr.

Bei Kameras ist ein Autofokus unbedingt sinnvoll, aber Vorsicht vor Belichtungsvollautomaten. Diese können bei ungünstigen Aufnahmebedingungen völlig unbrauchbare Bilder liefern.

## **15 Weitere unterstützende Technik**

Neben Foto- und Videokameras stehen weitere technische Möglichkeiten für eine erfolgreiche Observation zur Verfügung: Namentlich sind dies optische und elektronische Einsatzmittel. Als optische Einsatzmittel kommen Ferngläser sowie passive und aktive Nachtsichtgeräte in Betracht. Elektronische Einsatzmittel sind Peilsender, GPS- und GSM-Ortungsmodule sowie Funkgeräte.

### **15.1 Ferngläser**

Gute Ferngläser gehören auf jeden Fall zur Observationsgrundausrüstung. Gerade bei länger andauernden Observationen müssen Entfernungen zur ZP und zum ZO gewahrt werden, die mit dem bloßen Auge allein nicht überbrückt werden können. Ein gutes und auch für die Nachtbeobachtung geeignetes Gerät ist ein Fernglas mit den Kenngrößen 7×50. Mit der 1. Größe (7) wird der Grad der Vergrößerung angegeben, mit der 2. (50) der Objektivdurchmesser in mm. Vergrößerungsfaktor und Objektivdurchmesser müssen immer in ausgewogener Relation stehen, was beim „7×50“ als Universalglas der Fall ist. Andere, stärker vergrößernde Gläser funktionieren oft nur mit einer zusätzlichen Bildstabilisierung zufriedenstellend. Es sind auch Nachtsichtgläser auf der Basis der Restlichtverstärkung erhältlich.

### **15.2 Passive Nachtsichtgeräte**

Mit passiven Nachtsichtgeräten sind Restlichtaufheller gemeint. Auch in der Nacht gibt es noch Reste von Licht, die diese Geräte elektronisch verstärken können – bis zu 120.000-fach und darüber hinaus. Auch in einer stockdunkel scheinenden Nacht ist meist noch so viel Restlicht vorhanden, dass es aufgehellt werden kann. Nur wenn diese Reste kaum noch messbar sind, sind die Grenzen des Lichtverstärkers erreicht. Bei allzu schlechten Lichtverhältnissen gibt es allerdings ein probates Hilfsmittel, die Laser-Taschenlampe. Diese künstliche Lichtquelle sorgt für eine Aufhellung, bleibt aber für die ZP unsichtbar. Restlichtaufheller gibt es auch als Ferngläser oder Nachtsichtbrillen (so genannte Commando Googles).

Passive Nachtsichtgeräte funktionieren auch auf größere Entfernung zwischen Objekt und Beobachter. Grenzen setzen die Wetterbedingungen: Nebel, Dunst oder Regen können die Sichtweite gravierend verringern. Für das

zweifelsfreie Ablesen von Kennzeichen gelten – beim Einsatz hochwertiger Geräte und guten Wetterverhältnissen – zirka 100 Meter als Maximalabstand. Gute Restlichtverstärker können mit Objektivadaptern an Kamera-Objektive bestimmter Marken angeschlossen oder auch mit Teleobjektiven, Okularen und Binokularen kombiniert werden (erfragen Sie vor einem Kauf diesbezügliche Möglichkeiten).

In Bezug auf passive Nachtsichtgeräte wird von vier Generationen gesprochen. Diese Bezeichnungen verwirren allerdings. Denn die 2. Generation bietet gegenüber der 1. Generation nicht etwa eine höhere Leistung, sondern lediglich ein handlicheres Format. Qualitativ bleiben die Geräte der 2. Generation gegenüber denen der 1. Generation deutlich zurück. An die Leistungsmerkmale der 1. Generation kommen dagegen einzelne Geräte mit der Klassifizierung 3. Generation oder „Super Gen“ heran. Qualitativ übertroffen wird die 1. Generation erst durch die derzeitige 4. Generation.

Testen lohnt sich unbedingt. Auf die Herstellerangaben ist nicht immer Verlass. Auch nützt ein hoher Lichtverstärkungsfaktor nichts, wenn nicht auch eine adäquate Infrarot-Empfindlichkeit der Bildröhre gegeben ist.

### 15.3 Aktive Nachtsichtgeräte/Wärmebildkameras

Unter aktiven Nachtsichtgeräten sind Infrarotgeräte zu verstehen. Erforderten sie in früheren Jahren einen erheblichen Materialaufwand, hat heute die komplette Technik die Abmaße von zwei DVD-Playern. Infrarotgeräte, kurz IR-Geräte, können mit Foto- oder Videogeräten gekoppelt werden.

Kombiniert mit Videokameras, die auf den IR-Einsatz ausgelegt sind, lassen sich durch aktive Nachtsichttechnik gute Ergebnisse erzielen. Vorsicht ist bei den Entfernungsangaben mancher Hersteller geboten. Im sicheren Bereich bleibt, wer über 50 bis 150 Meter Entfernung (typabhängig!) nicht hinausgeht. Infrarot ist dann das Mittel der Wahl, wenn äußerst schlechte Lichtverhältnisse bis hin zur völligen Dunkelheit herrschen.

Infrarotgeräte, auch Wärmebildkameras genannt, machen die elektromagnetische Strahlung sichtbar, die von allen Lebewesen, aber auch Pflanzen und Gegenständen ausgeht. Dieses als Thermografie bezeichnete Verfahren funktioniert auch in absoluter Dunkelheit oder im Rauch, Regen und Nebel. Sogar Personen, die sich hinter Büschen, Sträuchern oder in Kornfeldern verstecken, kann diese Technik sichtbar machen. Allerdings muss zwischen der jeweiligen Person und ihrer Umgebung ein Temperaturunterschied in messbaren Größen bestehen, sonst kann die Thermografie nicht funktionieren.

## 15.4 Peilsender

Der Einsatz von Peilsendern zur Ortung von Zielfahrzeugen ist privaten Ermittlern in Deutschland verboten. Aus Kreisen der Polizei, die diese Geräte einsetzen oder einsetzen, verlautet, dass die Peilsender nicht immer störungsfrei funktionieren, besonders im Stadtverkehr. Peilsender können zudem durch Scanner und Hochfrequenzdetektoren geortet werden, was von observationserfahrenen ZP auch regelmäßig praktiziert wird.

## 15.5 GPS-Tracking-Module

Mithilfe des Global Positioning System (GPS), einem weltweiten satellitengestützten Navigationssystem, können GPS-Trackingmodule Positionsdaten von Zielfahrzeugen und Sachen (z. B. mobile Maschinen, Behältnisse, Container) ermitteln, ohne dass es eines Sichtkontaktes bedarf.

Hauptvorteil dieses sog. GPS-Trackings (GPS-Spurverfolgung) ist, dass mithilfe dieses Verfahrens auch Erkenntnisse über sensibilisierte, sich ständig sichernde ZP sowie unter kritischen Bedingungen erlangt werden können. Eine mögliche Reduzierung des Personal-/Pkw-Aufwands sollte hingegen nicht als Vorteil betrachtet werden, da dem erhebliche rechtliche Risiken entgegenstehen (siehe Ziffer 23.4, Recht zur GPS-Ortung).

Operativ relevante Nachteile von GPS-Trackingmodulen, auch GPS-Ortungsgeräte genannt, liegen darin, dass ausschließlich die Positionsdaten mobiler Ziele dokumentiert werden, nicht aber die vielleicht viel relevanteren Handlungen der ZP. Problematisch ist dies z. B., wenn – ohne dass Sichtkontakt besteht – die ZP das ZF irgendwo in einer Stadt abstellt und dann zu Fuß weitergeht.



**Bild 18 und 19:** Ortungseinheit mit Haftmagneten und externer GPS-Antenne; Anwendungsbeispiel: Befestigung an der rechten hinteren Schürze eines Ford-Focus.



**Bild 20 und 21:** Montage mit elastischer Haftmasse an Kunststoffteilen;  
Anwendungsbeispiel: Befestigungspunkt am Unterboden, die Antenne wird an der Schürze festgeklemmt.

### 1) Messgenauigkeit

Voraussetzung für die Standortermittlung war bei älteren Geräten die unbedingte Sichtverbindung zum Satelliten. Mit Sichtverbindung ist eine quasi-optische Verbindung gemeint. Sie ist gegeben, wenn über dem GPS-Empfänger nichts als freier Himmel ist, so dass man die Satelliten, theoretisch jedenfalls, sehen könnte. Diese Sichtverbindung ist bei den heute auf dem Markt befindlichen Geräten generell nicht mehr erforderlich. Möglich wird das durch weitaus empfindlichere Chipsätze, die die sog. Reflexion empfangen und auswerten können. Zu nennen sind SIRF-III, LEA-5 (u-blox 5) und SkyNav (SkyNav, Inc.).

Die höhere Empfindlichkeit hat allerdings Grenzen und kann nicht endlos ausgereizt werden. Je weiter das Modul in das Zentrum des Fahrzeug-Unterbodens hinein verbaut wird, desto mehr müssen die Koordinaten mangels gesicherter Datenbasis, salopp gesagt, schöngerechnet werden. Statt exakter Satellitendaten greift dann prognostische Logik nach dem Prinzip: Wo würde sich das Fahrzeug theoretisch befinden, wenn es Geschwindigkeit und Fahrtrichtung beibehält? Das kann stimmen, kann aber auch danebenliegen.

Ebenso wirkt sich der Einsatzort auf die Messgenauigkeit aus: Städte mit engen Straßenschluchten und hoher Bebauung schatten einen Teil der theoretisch verfügbaren Satelliten ab und sorgen damit für eine geringere Genauigkeit als auf einer rundherum offenen Ebene. Das gilt ebenso für stark bewaldete Gebiete oder Fahrzeuge, die unter Carports oder Flugdächern (Tankstellen!) abgestellt werden; von Tiefgaragen gar nicht zu reden, in denen überhaupt kein Empfang mehr möglich ist.

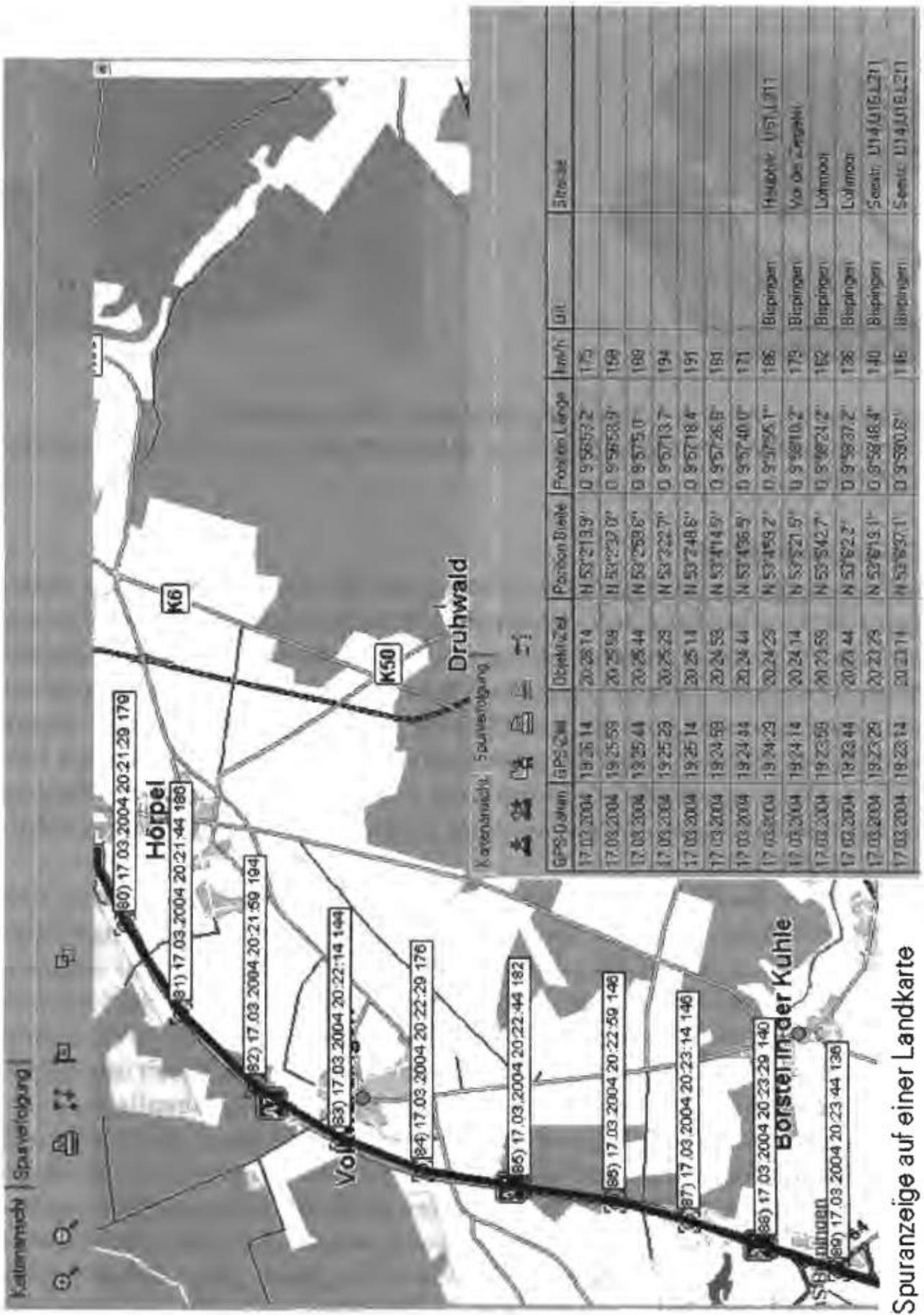


Bild 22: Spuranzeige mit den Parametern Datum, Uhrzeit, Geschwindigkeit, Ort und Straße.

Negative Effekte auf die Empfangsstärke haben ebenso heizbare Frontscheiben. Auch bei UKW-Antennen, die in die Frontscheibe integriert sind, kann es zu deutlichen Empfangsproblemen kommen. Die heizbare Heckscheibe bringt in den meisten Fällen ebenso eine Signaldämpfung mit sich.

Es stellt sich zudem die Frage, ob plötzliche, durch Darstellungsfehler bedingte Zick-Zack-Bewegungen des Zielfahrzeugs oder fehlerhafte Trackings jenseits der Fahrspuren für das jeweilige Observationsziel hinnehmbar sind oder ob ein möglichst exaktes Tracking verlangt wird. Montiert werden sollte das GPS-Modul jedenfalls so weit wie möglich in Richtung Außenränder des Unterbodens, wobei der Heckbereich die empfehlenswerteste Option ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Software. Sie sollte möglichst keine bloße Abart einer Logistik-Software sein, sondern die spezifischeren Anforderungen von Ermittlern erfüllen.

## 2) Einsatzbereitschaft

Der Empfang reflektierter Signale setzt voraus, dass der GPS-Receiver zuvor einen gültigen Satelliten-Almanach erfasst hat. Nur bestimmte GPS-Receiver können, z. B. nach dem „Aufwachen“ aus dem Stand-by, über den Reflektionsempfang ein gültiges GPS-Signal errechnen. Das wird oft nicht beachtet. In der Praxis passiert es dann immer wieder, dass Trackingmodule „kalt“ am ZF angebracht werden, d. h. ohne vorherige Positionsbestimmung. Das kann, namentlich bei älteren Geräten, erhebliche negative Auswirkungen auf die Positionsbestimmung haben.

### Zum Verständnis:

Mit dem vollständigen Satellitensignal (37.500 bit) werden nicht nur die Koordinaten der künstlichen Erdtrabanten übertragen, sondern eine Reihe weiterer Daten, darunter der sog. Almanach (Umlaufbahnen der Satelliten, atmosphärische Verzögerungsparameter, Uhrzeit) und die Ephemeriden (Vorhersage der aktuellen Satellitenpositionen). Da die Satelliten nur mit geringer Sendeleistung arbeiten, ist die Datenübertragungsrate entsprechend niedrig. Für die Praxis bedeutet dies, dass „kalt“ angebrachte Module eine erheblich längere Zeit für die erste auswertbare Positionsbestimmung (Time to First Fix, TTFF) benötigen als Geräte, die vor der Installation bis zur Meldung der relevanten Standortdaten angeschaltet waren. Dies ist deswegen zu beachten, weil Module mit Bewegungssensor (heute schon Standard) nach dem Einbau in den „Schlafmodus“ zurückgeregelt werden.

Je nachdem, wie lange das ZF sich in Ruhestellung befindet und wie alt das eingesetzte Modul ist, gelten unterschiedliche Startbedingungen. Steht das Kfz mehrere Tage lang am selben Standort oder wird das Modul seit der letz-

ten Positionsbestimmung mehr als 300 km bewegt, erfolgt der sog. **Kaltstart**. Dieser kann je nach Gerät bis zu 12,5 min. dauern. Grund ist, dass für Almanach und Ephemeriden keinerlei aktuelle Bezugsdaten vorliegen und komplett upgedatet werden müssen.

Aber auch schon bei einer Standzeit von mehr als vier bis sechs Stunden sind Almanach und Ephemeriden veraltet und müssen aktualisiert werden, **Warmstart** genannt. Das dauert je nach Modul bis zu 45 sec.

Nur der **Heißstart** (Standzeit von unter vier Stunden) erfolgt in unter 30 Sekunden, aber eben nur, wenn vor dem Einbau eine Positionsbestimmung erfolgt ist. Andernfalls liegt praktisch immer ein Kaltstart vor.

Die genannten Zirka-Startzeiten können sich durchaus verlängern, wenn die Empfangsqualität sehr schlecht ist oder inzwischen eine Vielzahl anderer oder anders positionierter Satelliten am Himmel steht.

Die Ermittler müssen sich also darüber im Klaren sein, dass bei einem Kaltstart im Extremfall Kurzfahrten oder aber viele Kilometer der GPS-losen Anfangsphase nicht dokumentiert werden. Es gibt allerdings Module, die



**Bild 23:** Das Innenleben eines Trackingmoduls. Rechts sind die GSM-SIM-Karte und der Chipsatz zu sehen.

fernkonfigurierbar sind. So kann ein Positionsfix aus dem Büro oder dem entfernten Einsatzfahrzeug vorgenommen werden. Ist diese Funktionalität nicht gegeben (was bei älteren Geräten meist angenommen werden kann), besteht aber das Auftragsziel, möglichst jede Bewegung zu dokumentieren, muss notfalls das Modul vor Ort upgedatet werden.

Ein wichtiges Kriterium für die Wahl eines geeigneten Trackingmoduls ist in diesem Zusammenhang das Merkmal **Assisted GPS (A-GPS)**. Mithilfe dieser Technik wird die Zeit bis zur ersten der erneuten Positionsbestimmung signifikant verkürzt. Ermöglicht wird dies dadurch, dass die Ortungstechnik GPS nicht auf sich allein gestellt ist, sondern vom Mobilfunkstandard **GSM** (Global System for Mobile) **unterstützt** wird. In praxi: Noch bevor das GPS die Bahndaten (Almanach) ermittelt hat, werden bereits über die Luftschnittstelle (GSM) die relevanten vorausberechneten Daten übertragen. Statt in Minuten wie beim Kaltstart stehen dadurch alle relevanten Daten binnen Sekunden zur Verfügung.

Dies ist auch für laufende Observationen bedeutsam, denn es passiert immer wieder, dass die GPS-Verbindung abreißt, weil das ZF in einen Tunnel, eine Tiefgarage oder in einen abgeschatteten Bereich (z. B. Straßenschluchten) fährt. Es wäre fatal, wenn dadurch zurückgelegte Strecken nicht dokumentiert oder erst gar nicht erfasst werden. Als Beispiel ist dazu der Fall eines unter konkretem Verdacht stehenden Firmenangehörigen zu nennen, dessen tat- und beweis erhebliche Materialübergabehandlungen in der Nähe des Betriebsgeländes zunächst unentdeckt blieben, weil sich das Trackingmodul während der relevanten Zeiträume noch nicht „eingebucht“ hatte.

Eine Kombination von GPS und GSM ist problemlos möglich, da sich beide funktechnisch nicht ins Gehege kommen. Entsprechen die Geräte den EU-Richtlinien und handelt es sich um ZF moderner Bauart mit ebenso zeitgemäßen Entstörsätzen, ist auch eine Störung der Bordelektronik nicht zu erwarten.

Jedoch sollten GPS-GSM-Module bzw. die abgesetzte GSM-Antenne (insbesondere bei älteren Geräten) so weit wie möglich von Rundfunkempfangsantennen (auch Scheibenantennen) entfernt installiert werden, da sonst eventuell das typische (Update-)„Pulsen“ des Mobiltelefons zu hören ist (tritt auch in Radio- und PC-Lautsprechern auf, wenn das Handy daneben liegt). 0,5–1 m weg von der Rundfunkantenne und niemals auf einer Höhe mit dieser, heißt eine diesbezügliche Faustregel. Ein GPS-Modul und ein bereits im Zielfahrzeug befindliches Navigationsgerät stören sich nicht gegenseitig, weil beide Empfänger sind.

Insbesondere für Frachtverfolgungen sollte das Trackingmodul mit einem mechanischen Bewegungsmelder ausgestattet sein. Dieser schaltet das

## 15 Weitere unterstützende Technik

Modul nur dann in den Wachzustand, wenn es tatsächlich bewegt wird, während elektronische Bewegungsmelder, die ebenfalls mit GPS-Standortdaten arbeiten, auch durch Messfehler ohne realen Positionswechsel anspringen können. Gerade Fracht kann aber monatelang irgendwo zwischengelagert werden. Ist das Modul währenddessen mehrfach grundlos aktiviert worden, steht für die weitere Frachtverfolgung dann evtl. nicht mehr genügend Energie zur Verfügung.

Zur Einsatzplanung müssen zudem die Standzeiten der Akkus/Batterien berechnet werden.

### **Beispiel:**

Tägliche Fahrzeugbewegung, Bewegungssensor, Ortungszeit 24 Stunden, nicht aktiviert, Dauerbetrieb.

Kapazitätsrechnung für Dauerbetrieb: 3 Tage  $\times$  24 Stunden = 72 Stunden  
72 Stunden  $\times$  70 mAh = 5040 mAh.

Sicherheitsreserve: 460 mAh mindestens 3 Tage.

12 Stunden, aktiviert, Schlafmodus nach 10 Minuten.

Kapazitätsrechnung für Bewegungsbetrieb:

5 Tage  $\times$  12 Stunden = 60 Stunden,

60 Stunden  $\times$  70 mAh = 4200 mAh,

Kapazitätsrechnung für Schlafmodus

5 Tage  $\times$  12 Stunden = 60 Stunden,

60 Stunden  $\times$  8 mAh = 480 mAh,

Sicherheitsreserve: 820 mAh mindestens 5 Tage.

### **3) Datenempfang und -übertragung**

Generell gibt es vier Empfangsmethoden der Messdaten:

1. Kontinuierliche Übertragung der GPS-Daten via GSM-Modul an die Empfängerseite (z. B. live, jede Minute, alle 10 km oder alle 10 min.),
2. kontinuierliche Online-Übertragung der GPS-Daten, z. B. via [www.mapquest.com](http://www.mapquest.com) oder [www.maporama.com/share](http://www.maporama.com/share),
3. individuelle Abfrage der gespeicherten Ortungsdaten via GSM-Modul,
4. gänzlicher Verzicht auf GSM-Anteil. Die gespeicherten Ortungsdaten werden nach Demontage des GPS-Moduls manuell ausgelesen.

Übertragen werden können die Daten via GSM-Sprachkanal (als SMS), via GSM-Datenkanal und via General Packet-Radio-Service (GPRS). **GPRS** ermöglicht ein schnelleres und kostengünstigeres Tracking als SMS und GSM, wirkt sich aber auch deutlich als „Stromfresser“ aus.

Bei einer Nahortung kommt außerdem ein integrierter Aktiv-RFID-Sender für die Datenübertragung infrage (Reichweiten in Gebäuden bis ca. 50 m), der aber nicht standardmäßig in den Trackingmodulen verbaut ist (nachfragen!). Die Reichweite eines solchen Senders beträgt im Gelände bis ca. 800 m, mit Spezialantenne bis ca. 3 km und aus dem Hubschrauber bis ca. 20 km.

#### 4) Auswertung der Messdaten

Erhebliche Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der textlichen **Darstellung** der Routen. Einfache Systeme listen nur Zeitpunkt und Längen-/Breitengrad auf; komfortablere Programme nehmen auch ein sog. „reverse geocoding“ vor, d.h., sie führen zu den einzelnen Ortungen auch die nächstgelegene Ortschaft oder gar Straße an (in seltenen Fällen sogar mit Hausnummernangabe). Ebenso gängige Features sind Weg-Zeit-Diagramme für den schnellen optischen Überblick über das Bewegungsprofil, Informationen über Fahrtgeschwindigkeit und -richtung, Auswertungen, die längere Stillstände (und den Ort der Pause) auflisten oder Angaben über den Verlauf der Akkuspannung mit einer Prognose der vermuteten Restlaufzeit treffen.



**Bild 24:** Klein und handlich: Entwickler Michael Salewski demonstriert die Abmaße eines Trackingmoduls.

### 5) Platzierung

Bei der Platzierung der Trackingsmodule gilt es, zwei Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sind metallische Oberflächen erforderlich, um Magnete anzubringen,
2. haben solche Oberflächen aber die Eigenschaft, GPS-Signale zu dämpfen.

Metall ist also nützlich und einschränkend zugleich. Ein wichtiger Punkt ist deshalb eine dies berücksichtigende Platzierung des Trackingmoduls bzw. der abgesetzten Antenne, um einen möglichst guten Empfangspegel zu erreichen. Zwar stellen bei heutigen Geräten dank Reflektionsnutzung Stahlblech- oder Aluminiumteile kein Riesenproblem mehr dar. Dennoch sollte ihre sog. Abschattungsfunktion (Signaldämpfung) nach wie vor beachtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Kunststoffverkleidungen teilweise Metall enthalten.

Nahezu verlustarm durchdrungen werden nur Kunststoffkomponenten ohne metallische Anteile und unbehandelte Glasflächen. Glasflächen, die als SunProtect-Ausführungen metallisch bedampft sind (Scheibenaufdruck Sigla Sol, Sigla Chrom, Sigla, Kool-Of, Sungate), wirken fast genauso signaldämpfend wie reines Metall.

Auch metallische Scheibenantennen oder heizbare Scheiben (mit engmaschigen Drähten, sowohl vorne als auch hinten) können den Empfang beeinträchtigen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Platzierung ist es, geeignete Haftflächen zu finden, die idealerweise Befestigungsmöglichkeiten nach mehreren Seiten bieten. Bei Lkw sind darüber hinaus der Dachbereich (über Fahrerkabine), der Nutzbereich/Anhänger/Auflieger sowie der Windschutz geeignet.

Mobile Module sollten möglichst in den hinteren Eckbereichen des ZF eingebaut werden, da dort nur die fahrzeugbedingte Abschattung zu berücksichtigen ist, sonst aber Signalkontakt nach drei Seiten besteht.

Denkbare Pkw-Montagepunkte sind u. a. die hinteren seitlichen Bereiche der Schürze, die Innenseite bzw. Befestigungselemente der Stoßfänger, Kunststoffkotflügel und ggf. der Radlauf. Nicht magnetische GPS-Antennen können z. B. an der Schürze festgeklemmt werden. Eine insbesondere bei älteren Geräten gängige Kombiantenne (GPS und GSM) ist im Hohlraum des Kunststoff-Stoßfängers gut aufgehoben.

Doch nicht bei allen Pkw-Typen eignen sich die Stoßfänger als Montagepunkt. Besonders in der oberen Mittelklasse/Oberklasse (bestimmte Modelle der BMW 5er-Reihe, Audi A6) sind die Stoßfänger z. T. doppelwandig ausgebildet, d. h. von außen nicht zugänglich.

Da Module oft in Sekunden eingebaut werden müssen, muss bei der Montage jeder Handgriff sitzen. Deshalb ist es nötig, sich vor dem Einbau einen Überblick über die technischen Gegebenheiten des ZF zu verschaffen. Dies könnte bei einem baugleichen Typ, z. B. im Laufe einer Probefahrt oder durch Direktansprache eines Händlers/Werkstattmeisters, geschehen (möglichst außerhalb des Observationsraumes).

Die Montage sollte an einem Referenzfahrzeug geübt werden, erst mit offenen, dann mit geschlossenen Augen. Mindestens drei „Blindversuche“ sollten durchgeführt werden. Man sollte erst aufhören, wenn alles sitzt, denn jeder Fehler im realen Ablauf gefährdet den Erfolg.

Die Einbauposition sollte so gewählt werden, dass das Gerät nicht schon bei einer flüchtigen Inspektion entdeckt wird, was andererseits dem Wunsch nach möglichst gutem Empfang widerspricht.

Spezifische Ausstattungsmerkmale des ZF (Sonderzubehör, Antennen) sowie die Standortbedingungen müssen vorab recherchiert werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann der Einbausatz vorbereitet werden, d. h., die Komponenten des Systems können **vorher** den Gegebenheiten des jeweiligen Fahrzeugtyps angepasst werden. Fragen wie „Wo sind Hohlräume, in denen sich das Modul verbauen lässt, ohne dass es in der Flucht sichtbar wird?“ oder „Wo befinden sich Träger?“ dürfen nicht erst vor Ort auftreten.

Bei der verdeckten Montage sollte die Deckung durch Kleingruppen (eigene Leute, Minimum zwei Personen), Pkw, Hauswände usw. erfolgen. Man kann auch den Verlust eines Gegenstandes vorspiegeln (z. B. Münzen, die unter das Fahrzeug rollen) oder sich die Schnürsenkel zubinden. Der unauffälligste Platz für die Montage befindet sich zwischen zwei Fahrzeugen. Es ist zu beachten, dass Drittpersonen ZF auf der gegenüberliegenden Seite meist eher wahrnehmen als auf ihrer Gehwegseite, wo sie oft im toten Winkel liegen. Passanten sind das geringere Problem, wenn die ausführende Kraft entsprechend legendiert ist (z. B. Blaumann und Werkzeugkoffer). Die Gehwegseite sollte deshalb bevorzugt werden.

## 6) Befestigung

Hat man Zugang zum Zielfahrzeug, kann das Ortungsgerät fest eingebaut und an das Bordnetz angeschlossen werden (s. u.). Besteht dieser Zugang nicht, wird das aus Hochleistungsakkus gespeiste Modul befestigt mit

- Industriemagneten/Elastischer Haftmasse
- Klebstoffen,
- Spezialstoffen zur Abdichtung der Karosserie,
- Klebebändern (am besten doppelseitig) und zusätzlich Kabelbinder.



**Bild 25:** Eine Sache von Sekunden, wenn alles eingeübt ist: das Anbringen eines Trackingmoduls am Unterboden

### **Industriemagnete**

Werden Magnete verwendet, muss grober Schmutz oder Schmiere vom Untergrund zuvor unbedingt entfernt werden. Besser noch ist es – sofern möglich –, den Untergrund vorher gründlich zu reinigen, da die anhaftende Staub- und Ölschicht die Magnetwirkung teilweise gegen null gehen lässt. Existieren im relevanten Unterbodenbereich keine metallischen Teile mit magnetischen Eigenschaften, muss statt der Magnete elastische Haftmasse verwendet und der Untergrund zuvor mit Silikonentferner gereinigt werden.

Industriemagnete haben den Nachteil, dass sie nicht überall haften. Z. B. sei hier der Unterbodenbereich genannt, in dem zunehmend nicht metallische Komponenten verbaut werden. Auch der Unterbodenschutz enthält in hohem Maße Kunststoffanteile, die die Magnethaftung beeinträchtigen oder sogar ausschließen. Selbst bei tragenden Teilen der Karosserie (besonders im Heckbereich), die optisch wie Metall wirken, sind möglicherweise Kunststoffe im Spiel. Bei einigen Modellen von BMW und dem Audi Q5 ist der



**Bild 26:** Montage Audi per Kabelbinder. Da viele Module nicht wasserdicht sind (spritz- oder strahlwassergeschützt entspricht lediglich dem „waterresistant“ bei Uhren), ist eine weitere Umhüllung (z. B. Tiefkühlbeutel, Latexerzeugnisse) zu empfehlen. Im Winter schützt wärmedämmendes Material (das auch die Akkukapazität verlängert) das Gerät.

gesamte Unterboden mit nichtmetallischem Material abgedeckt. Allerdings ist der Verlauf der Auspuffanlage von dieser Abdeckung ausgenommen, so dass hier eine Zugangsmöglichkeit zum metallischen Unterboden besteht. Ein Modul dürfte aber wegen der Hitzeentwicklung der Auspuffanlage nicht in unmittelbar räumlicher Nähe dieser Zugangsmöglichkeit angebracht werden.

Doch nicht nur Kunststoffe stellen ein Problem dar. In etlichen Kfz neuerer Bauart ist Aluminium verbaut, ein Material, an dem Magnete ebenfalls nicht haften. Bei einer solchen Ausgangslage müssen erst Bauteile aus Stahl gesucht werden, die aber – bezogen auf den Empfang – meist an deutlich ungünstigeren Positionen verbaut sind.

### **Klebstoffe/Klebebänder**

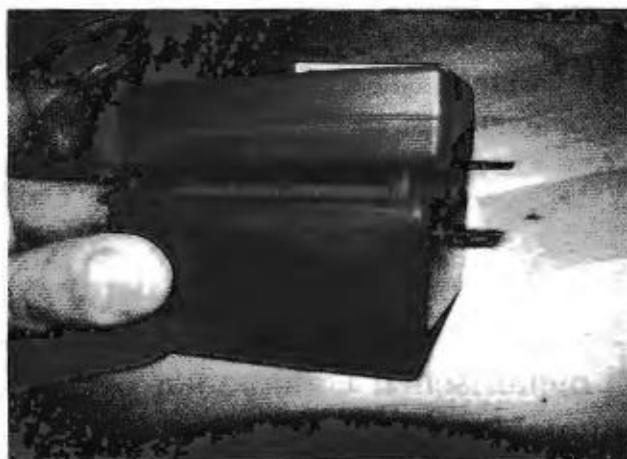
Klebstoffe (auch das doppelseitige Klebeband) stellen gleichfalls keine universelle Lösung dar. Bei sommerlicher Hitze verlieren sie ebenso wie bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes deutlich an Adhäsionskraft. Das kann aber auch bei normaler Witterung der Fall sein, wenn sie zu dicht an den starke Hitze entwickelnden Auspuffanlagen installiert werden.

### **Als Klebebänder kommen in Betracht:**

- Panzerband (hitzebeständiges, Wasser abweisendes Reparaturband mit Gewebestruktur zum Kleben, Befestigen und Abdichten, haftet auf allen Oberflächen),
- Terostatband (dauerelastisch),
- doppelseitiges Klebeband (reicht, vor allen in industrieller, stark klebender Ausführung, in vielen Fällen, sofern weitere Befestigungsoptionen, z. B. mit Kabelbindern usw., bestehen).

### **Kabelbinder**

Nicht nur für temperaturbezogene Sonderlagen sind Kabelbinder zu empfehlen. Es gibt praktisch an jedem ZF (Ausnahme: Sportwagen und SUVs, hier ist die Bodenpartie meist – mit Ausnahme des Auspuffanlagenbereichs – verkleidet!) Befestigungspunkte, z. B. im zugänglichen Stoßfängerbereich oder an Abschlepphaken bzw. Querträgern. Es darf aber nie an Punkten



**Bild 27 und 28:** Ein Trackingmodul mit zusätzlichem Akkupack. Rechts: Einblicke in das Innenleben des Akkupacks.

positioniert werden, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen, z. B. Leitungen und Lenkstangen.

### 7) Sonderfall Festeinbau

Der Festeinbau, der nur bei Zugang zum Fahrzeug in Betracht kommt, hat den großen Vorteil, dass Problematiken bei der Energieversorgung (s. u.) oder der Verlust des Moduls durch Ablösen vom Unterboden erst gar nicht auftreten. Auch das Entdeckungsrisiko ist bei fix verbauten Trackinglösungen deutlich geringer. Beim Festeinbau werden zudem weitere Funktionalitäten verfügbar.

#### Beispiele:

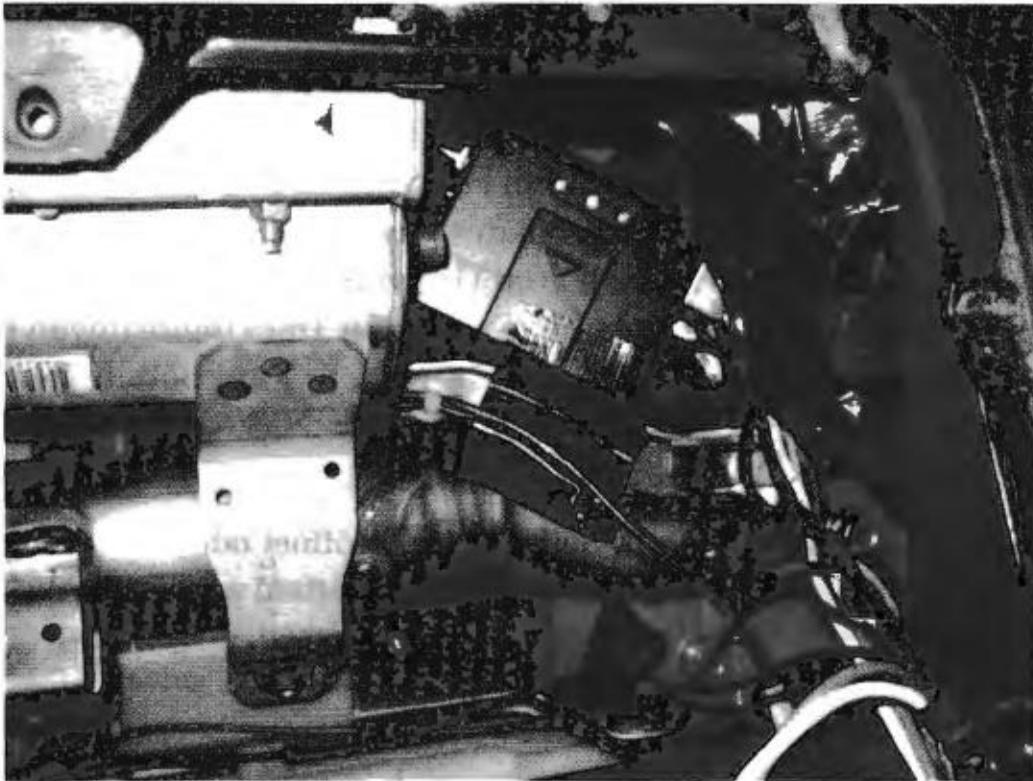
Signalisierung, dass Türen (z. B. Beifahrertür) geöffnet oder Sitze benutzt (z. B. bei Betrug von Taxifahrern mit angeblichen Leerfahrten) werden. Ebenso können Fahrzeugdaten übermittelt werden (Geschwindigkeit, Tageskilometerzahlen, Verbrauch, Zündung, Beleuchtung, ausgelöste Airbags, gewaltsame Öffnung etc.).

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Festeinbaus besteht im Anschluss an Dauerplus (auch als B+, + 12 V permanent, oder – nach DIN 72552 – als Klemme 30, Kl 30 bezeichnet), also die permanent spannungsführende Stromversorgung. Dies ermöglicht einen erweiterten Stand-by-Betrieb des Moduls. Die zeitraubende Suche nach Datensignalen der Satelliten (Almanach und Ephemeriden, s. u.), ohne die eine Standortbestimmung nicht funktionieren kann, entfällt somit.

Ein Festeinbau darf aber nur erfolgen, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges **ausdrücklich** damit **einverstanden** ist (siehe Ziffer 23.42, Rechtliche Fragen des Festeinbaus). Der klassische Fall ist diesbezüglich ein Dienstfahrzeug, das im Eigentum oder Besitz (Leasing) eines Unternehmens steht, und aus dessen Tracking relevante Erkenntnisse für Verdachtsfälle auf missbräuchliche Nutzung, Spesenbetrug und andere illegale Handlungen durch Mitarbeiter zu erwarten sind.

Der Festeinbau dauert, wie Dipl.-Ing. Markus Schwaiger aus Erfahrung berichtet, zwei bis drei Stunden. Gerade bei Firmenaufträgen ist ein entsprechend langer Zugang zum Fahrzeug meist machbar, da der Unternehmer ihn z. B. als Werkstattaufenthalt legendieren kann

Die heutigen Pkw sind mit ihrer immer komplexer werdenden elektrisch/elektronischen Ausstattung quasi rollende Computer und kleine Elektrokraftwerke auf vier Rädern. Ein Festeinbau sollte deshalb nur von Profis durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass etwas beschädigt wird und dadurch möglicherweise sicherheitsrelevante Bauteile ausfallen.



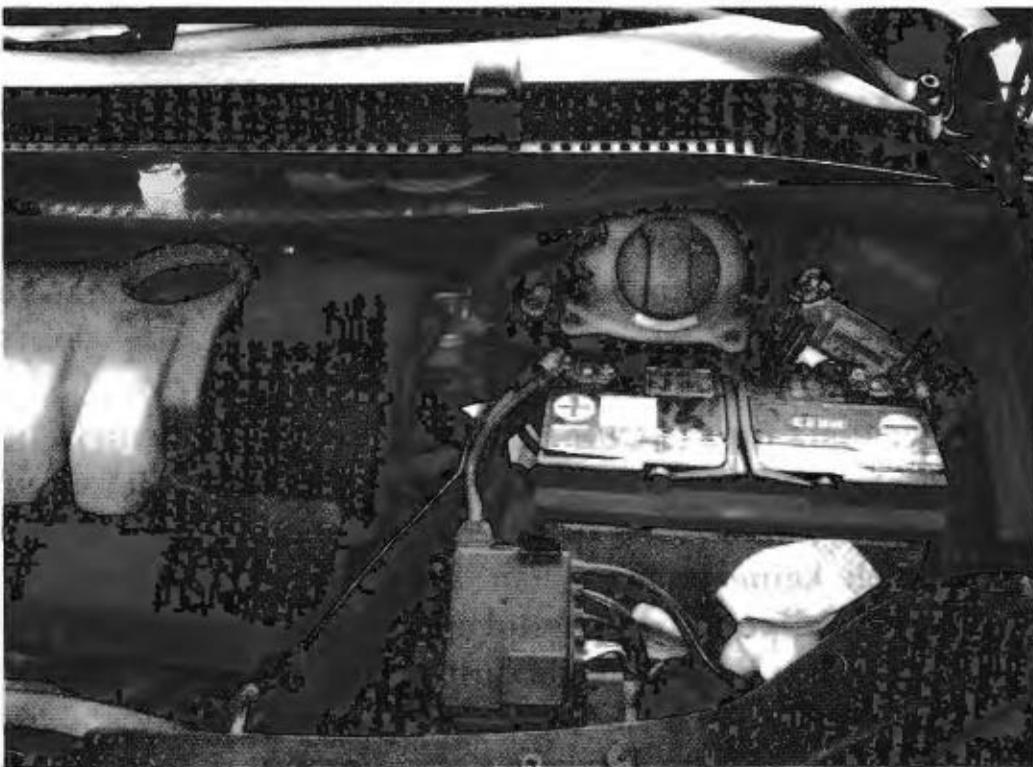
**Bild 29:** Festeinbau (fixe Montage) direkt hinter dem Handschuhfach. Die abgesetzte GPS-Antenne wurde in diesem Fall unter dem Armaturenbrett in unmittelbarer Nähe zur Windschutzscheibe angebracht.



**Bild 30:** Fixe Montage im Motorraum direkt neben der Fahrzeugbatterie. Die abgesetzte GPS-Antenne findet weiter oben, im Bereich unterhalb der Scheibenwischer, ihren Platz. Aber unbedingt darauf achten, dass sich über der Antenne keine metallischen Teile der Scheibenwischer befinden.



**Bild 31:** Montage Audi: Einer der besten Installationspunkte für die abgesetzte GPS-Antenne ist beim Festeinbau der sog. Wasserkasten unterhalb der Scheibenwischer und der Frontscheibe. Eventuell kann auch das Modul an dieser Stelle montiert werden, insbesondere wenn die Fahrzeugbatterie dort verbaut ist.



**Bild 32:** Sharan: Fixe Montage im Motorraum einer Großraumlimousine (Van) im Scheibenwischerkasten (unter Kunststoff).

## 15 Weitere unterstützende Technik

Pkw verfügen im Allgemeinen über ein 12-V-Bordnetz. Lkw, Busse und große Campingfahrzeuge sind dagegen in der Regel mit einer 24-V-Versorgung ausgestattet. Das Trackingmodul für letztere Gruppe sollte folglich die doppelte Spannung aushalten, also in einem Betriebsbereich zwischen 6/9 und 30 V oder ähnlich liegen. „Ein kurzer Blick in die Spezifikation schadet nicht“, rät Dipl.-Ing. Schwaiger.

Theoretisch kann der Festeinbau überall im Fahrzeug erfolgen, aber nicht alle Positionen sind praktisch. Bei einer Montage im Motorraum, was sinnvoll wäre, da sich dort Dauerplus, Massepunkte und zudem Einbaumöglichkeiten für die Antenne befinden, muss das Modul gut geschützt werden. Bewährt haben sich Tiefkühlbeutel im Sommer oder geeignete isolierende Materialien in der kalten Jahreszeit.

Viel Platz bietet im Allgemeinen auch der Bereich der Beifahrerseite unter dem Armaturenbrett. In diesen gelangt man durch Ausbau des Handschuhfachs (für Profis eine Sache von wenigen Minuten) oder durch Entfernung der unteren Abdeckung im Fußraum. Die Mittelkonsole ist für den Einbau gleichfalls gut geeignet, erfordert aber weitaus mehr Montageaufwand.

Antennen müssen stets abgesetzt montiert werden. Die GPS-Antenne sollte horizontal versetzt und im sicheren Abstand zu anderen Antennen verbaut werden. Oft verfügen die Antennen an der Unterseite über Magnete, die den Einbau erleichtern. Flexible Anschlusskabel ermöglichen das unauffällige Verlegen von Antennen und/oder Modulen durch Tür- und Fensterritzen.

Falls das Trackingsystem auch über eine separate GSM-Antenne verfügt, kann diese fast an jedem beliebigen Ort montiert werden (eine sog. Sichtverbindung ist für GSM nicht erforderlich). Bei älteren Fahrzeugen (ohne oder mit schlechten Entstörsätzen) sollte sich aber weder die separate GSM-Antenne noch das Modul in der Nähe der Fahrzeug-(UKW-)Antenne oder des Autoradios befinden. Sonst ist – wie bereits beschrieben – das verräterische Pulsen ständig in den Bordlautsprechern zu hören.

Ein bewährter Platz für die GPS-Antenne ist der Scheibenwischerkasten (auch Wasserkasten genannt) zwischen Frontscheibe und Motorhaube. Dieser ist bei geöffneter Motorhaube zugänglich. Bei der Montage muss beachtet werden, dass sich keine metallischen Teile (Scheibenwischer) über der Antenne befinden. Falls auch das Modul an dieser Stelle verbaut ist, sollte es wasserdicht oder gegen Feuchtigkeit/Spritzwasser geschützt sein.

Gute Einbauorte sind auch die Außenspiegel. Falls diese elektrisch verstellbar sind, bestehen bereits nutzbare Kabeldurchführungen. Vorsicht: Die Montage setzt hohe technische Fertigkeiten voraus.

Weitere geeignete Installationspunkte sind:

- Unter der Hutablage (evtl. „Heizbare-Heckscheiben-Problematik“),
- Seitenscheibenbereich (dort oft Elektrik = Fensterheber, Antenne nach oben möglichst weit zur Frontscheibe hin),
- hintere Stoßfänger (Montage des Moduls dann im Kofferraum),
- vordere Stoßfänger (Modul im Motor- oder Innenraum),
- Heckleuchten (Modul im Kofferraum),
- Kühlergrill (nur wenn geeignet),
- A-Säule (im oberen Drittel, aber nur dann, wenn dort Satellitensicht möglichst nach drei Seiten gegeben ist).

Eine weitere Variante ist die Nutzung der Antenne eines bestehenden Navigationssystems. In diesem Fall muss ein Signalteiler eingesetzt werden. Fachleute raten jedoch zur Plattformunabhängigkeit, d. h. zur Nutzung zwei autarker Systeme. Bei einem kurzzeitigen Einsatz ist die Doppelnutzung dennoch akzeptabel.

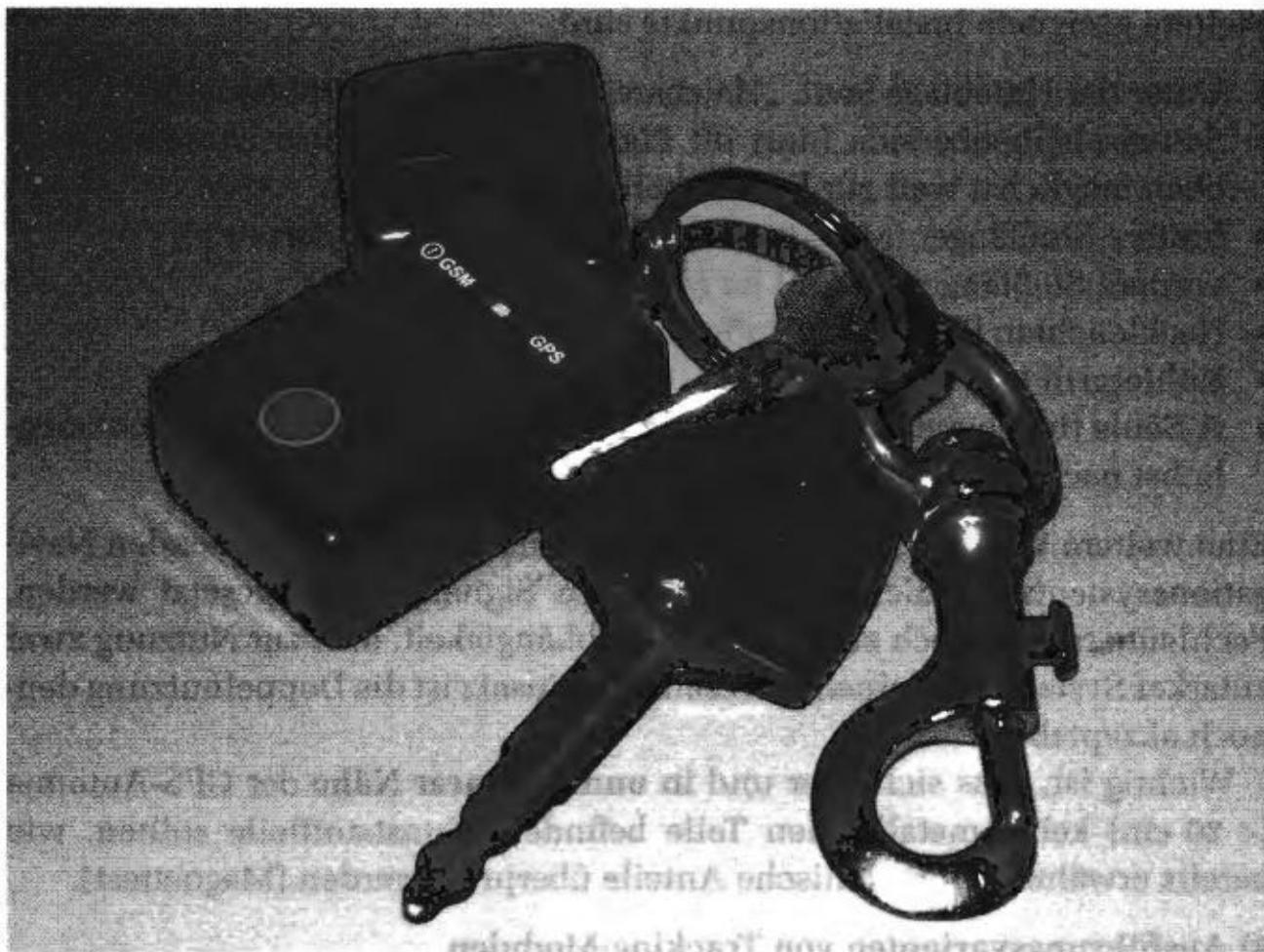
Wichtig ist, dass sich **über** und **in unmittelbarer Nähe** der GPS-Antenne (< 20 cm) keine metallischen Teile befinden. Kunststoffteile sollten, wie bereits erwähnt, auf metallische Anteile überprüft werden (Magnettest).

### 8) Ausführungsvarianten von Tracking-Modulen

Überwiegend werden GPS-Systeme angeboten, die entweder als „Allrounder“ im fernöstlichen Ausland in Großserien gefertigt werden, oder es handelt sich um individuelle und zielgruppenorientierte Kleinserien bzw. spezielle Sonderentwicklungen aus deutscher Fertigung. Nicht immer kommen dabei Hard- und Software vom gleichen Hersteller, da mitunter auf Fertigmodule zurückgegriffen wird, um über eine spezielle Firmware die gewünschte Sonderlösung zu erhalten.

Gemeinsam sind allen GPS-Tracker-Systemen in den jeweils aktuell erhältlichen Technologien die Hardware-Komponenten GPS-Empfänger, GSM-Modem, Speicher, System-Prozessor und ggf. Sensoren. Diese arbeiten, je nach Hersteller, über eine speziell entwickelte Firmware zusammen. Entsprechend der Abmaße des Tracking-Moduls sind im Gehäuse die erforderliche GPS- und GSM-Antenne sowie ein Akku integriert oder diese Komponenten lassen sich von außen über entsprechende Schnittstellen verbinden.

Aufgrund der Gemeinsamkeit der verwendeten Module ähneln sich moderne GPS-Tracking-Systeme in ihren Leistungsparametern. Das eigentliche Leistungsvermögen sowie die technische und praktische Eignung der GPS-Systeme für Observationseinsätze ergeben sich aus der Möglichkeit



**Bild 33:** „Riesenkästen“ gehören der Vergangenheit an. Das Bild zeigt eines der kleinsten Trackingmodule. Es passt an einen Schlüsselanhänger und ist ideal für den Personenschutz oder die eigene Routennachverfolgung eines Observanten (Mitschreiben der Route ist dann nicht nötig).

ihrer individuellen Konfiguration. Leistungsfähige und speziell auf investigative Zwecke abzustimmende GPS-Tracking-Systeme gibt es allerdings nur wenige. Etabliert haben sich Systeme, die einen mehrjährigen Entwicklungszyklus durchlaufen haben und somit eine Langzeitstabilität nachweisen können. Nicht immer lässt sich dabei die Hauptforderung nach geringen Gehäusabmessungen und hoher Betriebszeit umsetzen.

Als Bewertungskriterien für geeignete GPS-Tracking-Systeme stehen vor-dergründig:

- Langzeitstabilität des Gerätesystems,
- lange Betriebszeit,
- flexible Einsatzparameter und Fernkonfiguration,
- Aufzeichnungsmöglichkeit der Daten im Speicher,
- ggf. UKSP-Datenprotokoll (Behördenbereich),
- Support bei Systemstörungen,

- A-GPS und
- Preis-Leistungs-Verhältnis.

### 9) Anbieter/Hersteller von Tracking-Modulen (Auswahl)

Alarm-Center Technowelt GmbH & Co. KG

Mühlenbecker Chaussee 8

D-16348 Wandlitz (OT Schönwalde)

Tel. +49 (0) 33056–88001

E-Mail: [info@alarm-center.de](mailto:info@alarm-center.de)

Web: [www.alarm-center.de](http://www.alarm-center.de)

alarm.de Rathke GmbH

(ALONMA® GmbH)

Birkenweg 24

D-333735 Gütersloh

Tel.: +49 (0)5241–2337474

E-Mail: [info@alonma.de](mailto:info@alonma.de)

Web: [www.shop-alarm.de/](http://www.shop-alarm.de/)

Ermittlungen, Sicherheit und Technik Wurm

Südwestpark 94

D-90449 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911–613913

E-Mail: [info@detektei-wurm.de](mailto:info@detektei-wurm.de)

Web: [www.detektei-wurm.de](http://www.detektei-wurm.de)

Dipl. Ing H.Wallfass Nachf. GmbH & Co. KG

Viersener Str. 230. 41063 Mönchengladbach

Telefon Tel.: +49 (0) 2161–88 555

E-Mail: [service@electron.de](mailto:service@electron.de)

Web: [www.electron.de](http://www.electron.de)

gtracker.de

Damm 2

D-38100 Braunschweig

Tel. +49 (0)531–49059020

Techn. Fragen: + 49 (0) 531–490 590 22

E-Mail: [info@gtracker.de](mailto:info@gtracker.de)

Web: [www.gtracker.de](http://www.gtracker.de)

DESAG Deutsche Elektro- und Sicherheitsanlagen GmbH

Betriebsstätte Telematic Berlin

(früher Fugon)

Rudower Chaussee 29

D-12489 Berlin

## 15 Weitere unterstützende Technik

Telefon: +49 (0)30 6392-6160  
Telefax: +49 (0)30 6392-6161  
E-Mail: info@desag-telematic.de  
Internet: www.desag-telematic.de

### NAVIDEO

Dr. Günter Guttroff  
Laurentiusweg 4  
D-97950 Ilmspan  
Tel.: +49-(0) 9344-9297020  
E-Mail: info@navideo.net  
Web: www.navideo.net

SANAV – SAN JOSE TECHNOLOGY, INC.  
(23678) 11F., No. 2, Sec. 4, Jhongyang Rd.,  
Tucheng Dist., New Taipei City 236, Taiwan (R.O.C.)  
Tel: +886-2-2269-4456  
Web: www.gpsking.com.tw

### secdet® GERMANY

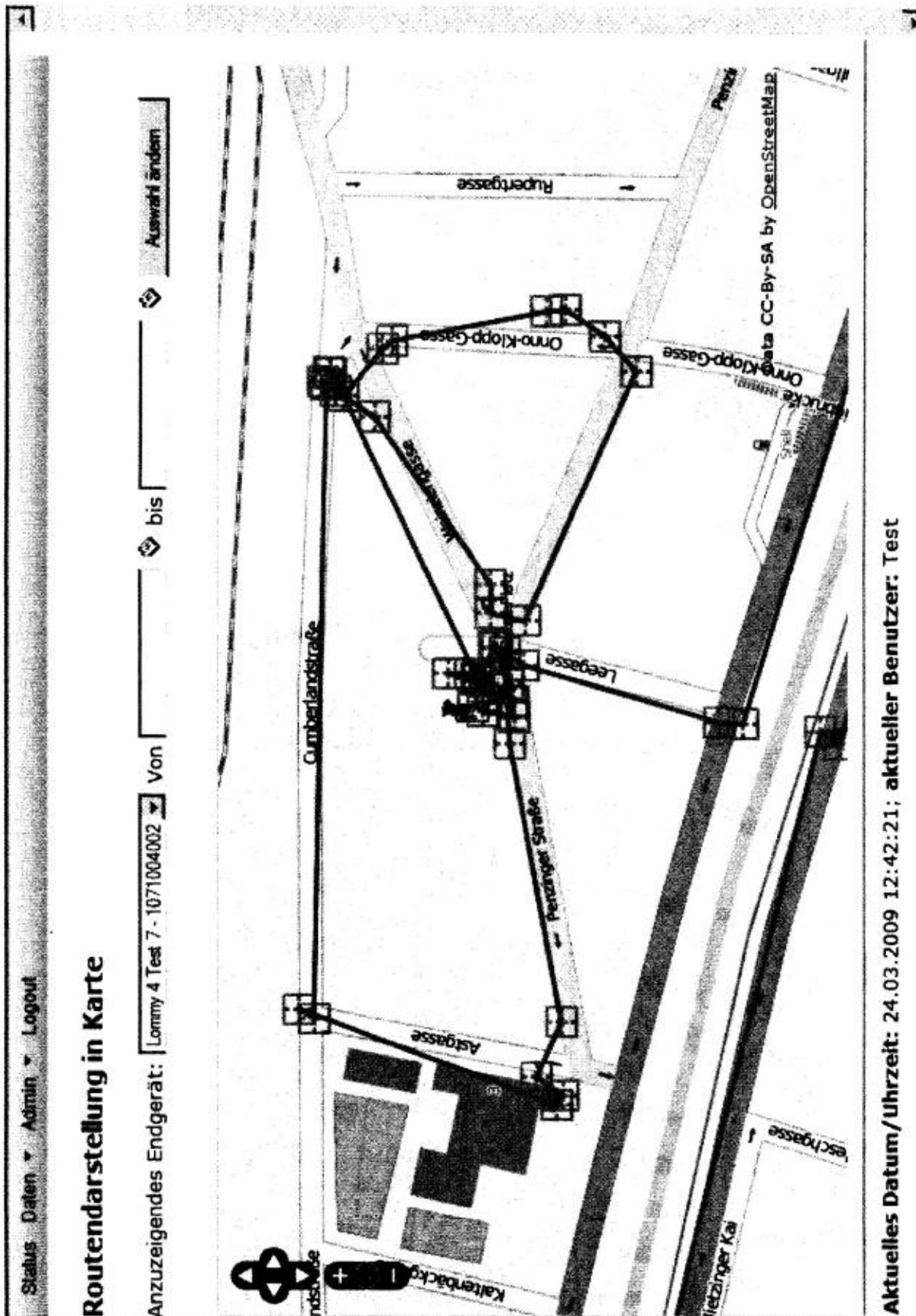
Beyerstraße 27  
D-08451 Crimmitschau  
Techn. Hotline (kostenpflichtig): 0180-599-844-95  
Tel: +49 (0) 3762 3351  
E-Mail: info @ secdet.de  
Web: www.secdet.de

### SIS Sicherheits- und Kommunikationstechnik

Michael Salewski  
Birkenweg 25  
D-31162 Bad Salzdetfurth  
Tel: +49 (0) 5063-273630  
EMail: info@sis.de.com

## 15.6 GSM-Ortungsmodule

Eine weitere, wenngleich weitaus gröbere Standortermittlung als GPS-Ortungsmodule bieten GSM-Ortungsmodule. (Auch hier gilt selbstverständlich: Rechtsgrundlagen beachten, s. u.). GSM steht für Global System for Mobile Communication. Dies ist der weltweit häufigste Mobilfunkstandard unter rund 400 Betreibern in etwa 200 Ländern, der auch die technische Grundlage der deutschen D- und E-Netze darstellt.



**Bild 34:** Per Routendarstellung wird die zurückgelegte Strecke dokumentiert. Alle kartografischen Daten sind dem OpenStreetMap Projekt ([www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)) entnommen. Hinsichtlich Qualität und nutzerfreundlichen Rahmenbedingungen wird das lizenzfreie Open-Source-Geoinformationssystem in der Praxis sehr positiv bewertet.

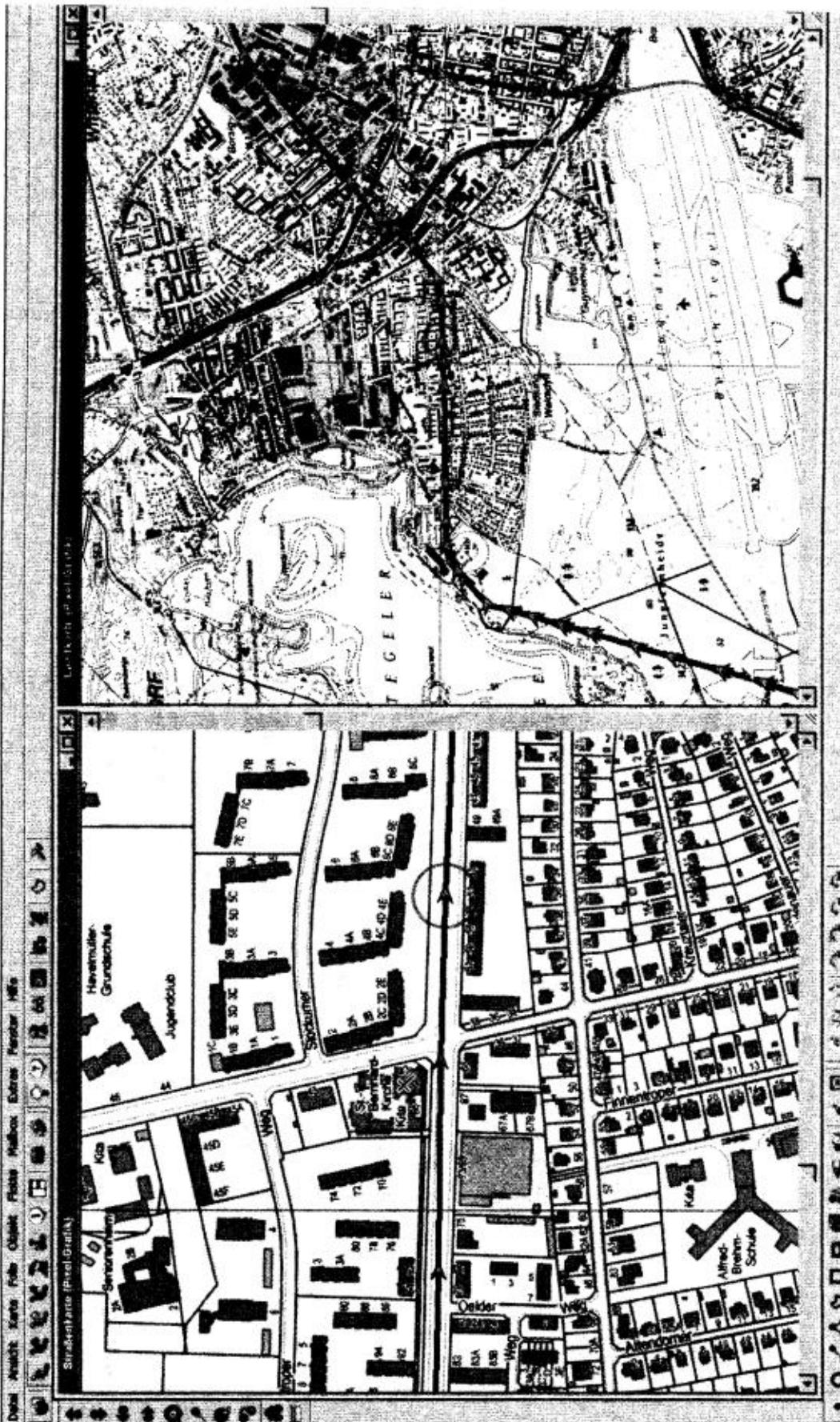


Bild 35: Ein Beispiel aus der praktischen Arbeit: Mehrfachdarstellungen kartografischer Daten.



**Bild 36:** 2-fach synchrone Darstellung der Position. Auch kartografisches und fotografisches Material kann in der Mehrfachdarstellung kombiniert werden.

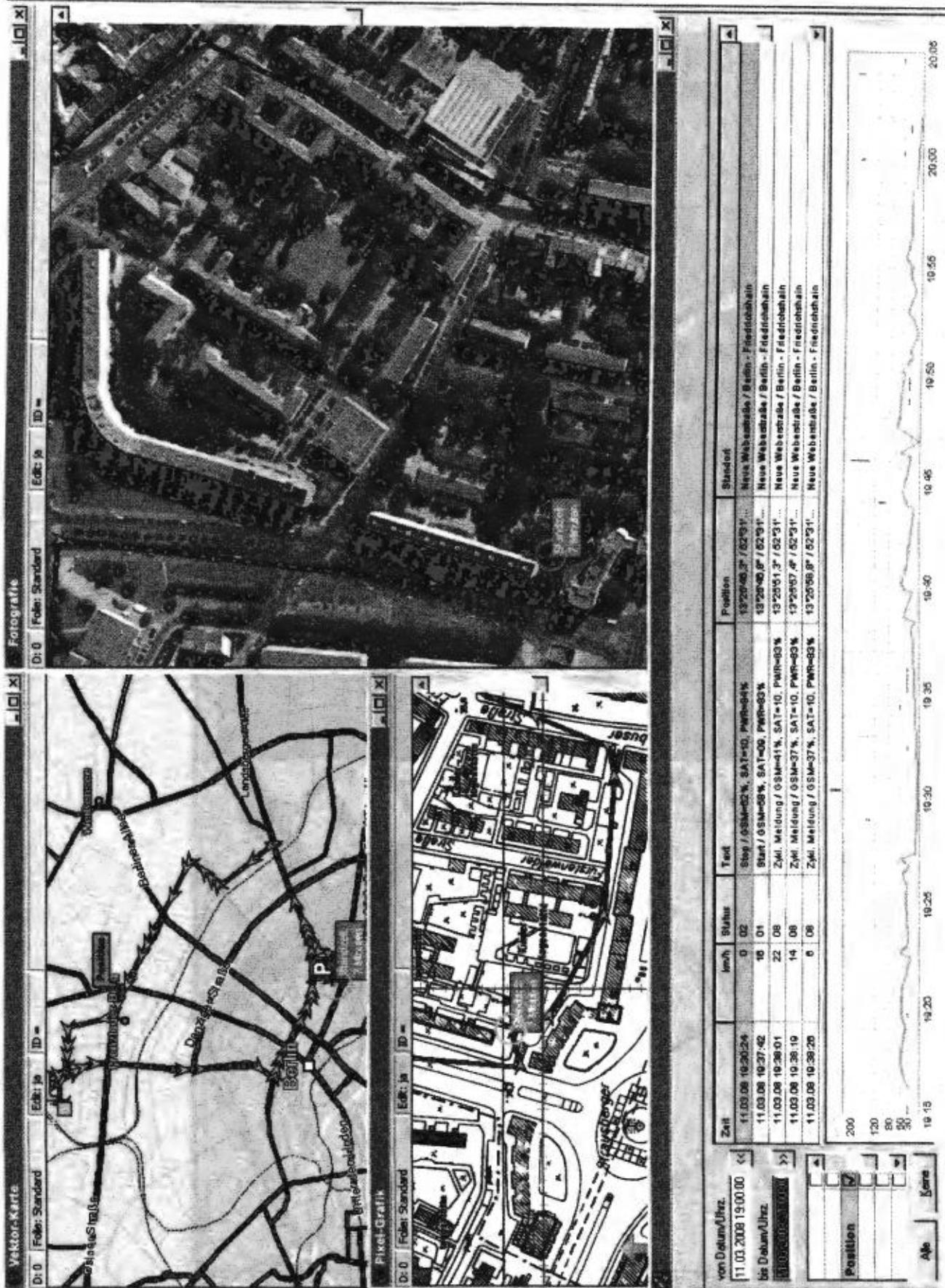
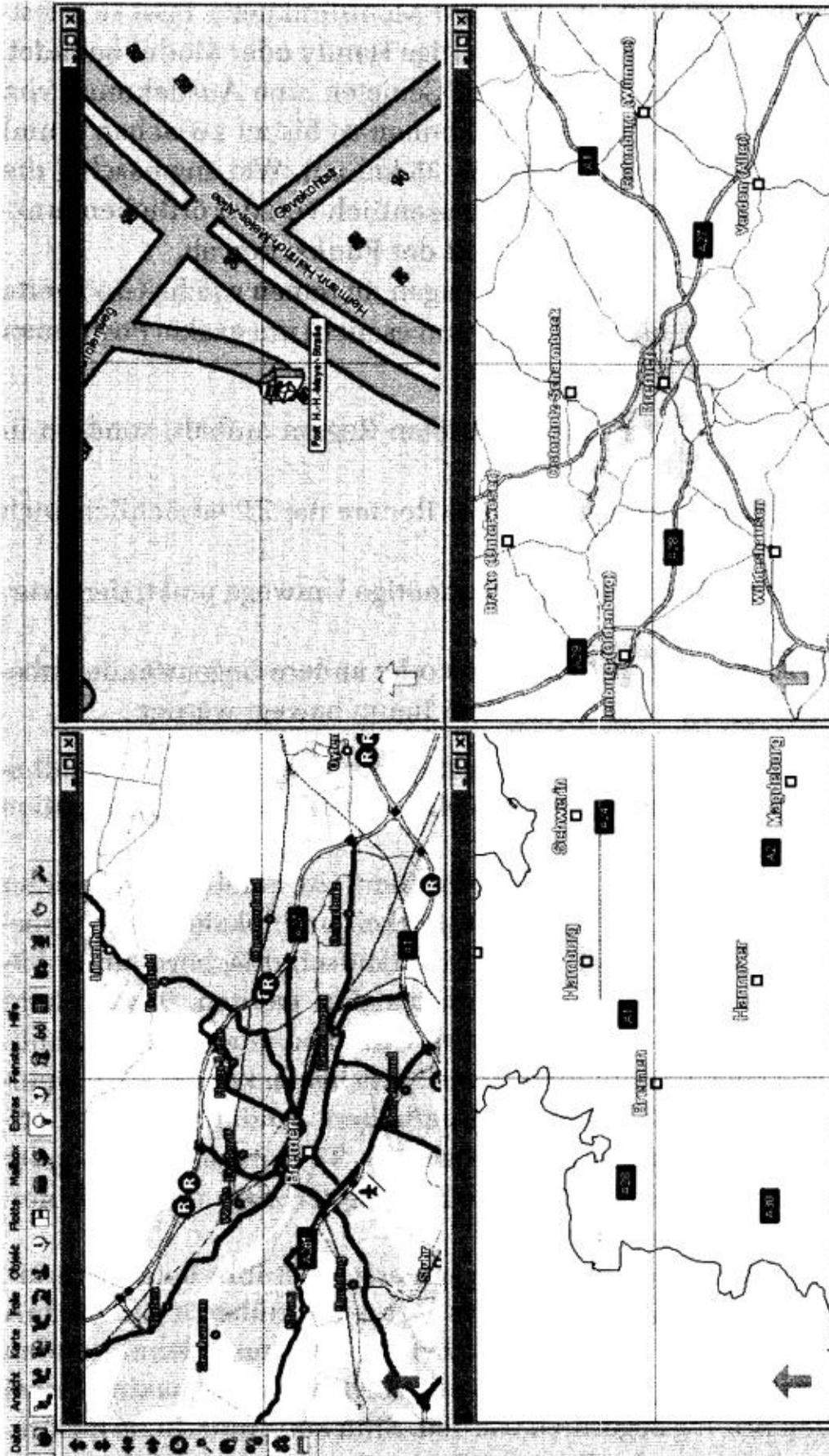


Bild 37: Gleichzeitige (3-fach synchrone) Darstellung der Ortungsposition auf unterschiedlichem Kartenmaterial.



**Bild 38:** Bietet einen noch größeren Überblick: Vierfache Darstellung auf Basis der gleichen Kartenmaterialien.

## 15 Weitere unterstützende Technik

Aufgrund des zellularen Aufbaus der GSM-Mobilfunknetze lässt sich feststellen, in welcher Funkzelle sich das jeweilige Handy oder Modul befindet. Die Funkzellen haben in dicht besiedelten Gebieten eine Ausdehnung von ca. 50 bis 500 m, in ländlichen Gebieten können es bis zu zwischen 5 und 20 km sein (der GSM-Standard lässt bis zu 35 km zu). Wie engmaschig die Positionsbestimmung ist, hängt also ganz wesentlich von der örtlichen funktchnischen Versorgung und dem Zuschnitt der Funkzellen ab.

Ohne Zweifel gibt es taktische Ausgangslagen, in denen solche Grobwerte durchaus genügen. Dies gilt namentlich, wenn es nicht um exakte Positionen geht, sondern z. B. um den Nachweis, dass

- sich eine Zielperson nicht in der erwarteten Region aufhält, sondern in einer anderen,
- gegenüber dem Arbeitgeber abgerechnete Routen der ZP tatsächlich auch von ihr gefahren wurden,
- ungewöhnlich lange Standzeiten oder unnötige Umwege praktiziert wurden oder
- bestimmte Fahrzeuge, mobile Maschinen oder andere Gegenstände unbefugt aus einem festgelegten geografischen Raum bewegt werden.

In diesen Beispielfällen ist die kostengünstigere und einfacher zu handhabende GSM-Ortungstechnologie durchaus eine überlegenswerte Alternative zum GPS.

Da GSM-Ortungsgeräte nicht an die freie Sicht zu Satelliten gebunden sind, sondern ausschließlich auf Netzverfügbarkeit und lokale Empfangspegel angewiesen sind, können sie z. B. auch in Handschuhfächern, unter Sitzen, im Kofferraum und in Verbandskästen platziert werden. Besteht kein Zugang zum Fahrzeug, kann die Montage im Unterbodenbereich auf ähnliche Art erfolgen wie bei GPS-Modulen. Metallteile haben keinen allzu signifikanten Einfluss auf das GSM-Empfangsverhalten. Anders als bei GPS-Modulen ist die Ortung auch in Gebäuden (z. B. Tiefgaragen, Lager- oder Fahrzeughallen) oder Tunneln möglich, vorausgesetzt, dass dort auch normale Handys Empfang haben.

Ein interessanter Aspekt von GSM-Ortungsgeräten ist ihre Betriebsdauer, die wegen des geringeren Stromverbrauches (2 mA gegenüber 50 bis 250 mA bei GPS) auf Zeiträume von bis zu anderthalb Jahren ausgedehnt werden kann. Dieser Langzeiteinsatz ist allerdings nur möglich, wenn maximal zwei Standortmeldungen pro Tag abgerufen werden. Sind kontinuierliche Bestimmungen nötig, in welcher Funkzelle sich ZF oder Gegenstand befinden, empfiehlt sich ein aufladbares Modul, das im Dauerbetrieb drei bis vier Wochen aktiv bleibt.

Für die Standortbestimmung via GSM-Ortung gibt es in der Praxis drei Wege:

1. Die kostengünstigste Lösung ist die über ein einfaches Handy und eine SIM-Karte, z. B. O<sub>2</sub>. Es kann sich dabei auch um eine sog. Prepaid-Karte handeln, sofern diese genügend Guthaben aufweist. O<sub>2</sub>-Kunden können sich unter Angabe ihrer Mobilfunknummer in das Internetportal ([www.02online.de](http://www.02online.de)) dieses Mobilfunkanbieters (E2) einloggen. Mit der Anmeldung erhalten sie eine Freischaltungs-PIN und können anschließend die Funktion Handylokalisierung (Handyfinder) mit zellengenauer Standortermittlung ihres Funktelefons nutzen. Da die Freischaltung über die SIM-Karte erfolgen muss, ist die Ortung auf das eigene Mobiltelefon beschränkt; fremde Handys können durch diese Methode nicht geortet werden. An Gebühren berechnet der Mobilfunkbetreiber (Provider) die Kosten für zwei Kurznachrichten – SMS – eine zum Handy, eine zurück. Dem Nutzer werden die Positionsdaten in kartografischer Darstellung, Radien und Standorteingrenzung verfügbar gemacht.
2. Die zweite Möglichkeit: Der Nutzer erwirbt ein GSM-Ortungsmodul. Die Positionsbestimmung erfolgt durch eine Kombination des GSM-Ortungssystems eines Mobilfunkbetreibers und der GSM-Hardware. Über ein zugangsgeschütztes personalisiertes Internetportal können die Standortdaten abgefragt werden.
3. Auch mit dem eigenen (z. B. vodafone-) Handy kann über spezielle Anbieter (WEBfleet u. a.) ein Internetportal genutzt werden. Die Nutzer müssen sich dann in diese Portale einloggen und erhalten dort die ständig aktualisierten Standortdaten.

Zusatzfunktionen wie Bewegungssensorik, automatische Alarmfunktion beim Verlassen/Erreichen eines definierten geografischen Gebiets oder SMS bei Grenzübertritt können programmiert werden. Auch die Fernkonfiguration per SMS oder über das Internet ist möglich. Bei bestimmten Modulen kann auf diesem Wege die Status-LED unterdrückt werden, was beim verdeckten Einbau unbedingt zu empfehlen ist. Außerdem können Einstellungen vorgenommen (Ausschalten, Sparmodus) und der Akkuzustand der Funkzelle („Cell-ID“) abgefragt werden. Geht das Modul verloren oder bewegen sich das ZF/Gegenstände in einem großen Ortungsbereich längere Zeit nicht, ist möglicherweise über den Mobilfunkbetreiber eine genauere Standortermittlung innerhalb der Funkzelle realisierbar.

Module wie das GSM Celltrack (Corscience, TecSys) gibt es bereits in Abmessungen von 72×50×26 mm, z. T. versehen mit optionalen Peilsendern (Zulässigkeit nach nationalem Recht beachten!), die in GSM-Funklöchern

aktiviert werden. Selbst beim Auffinden ist der reale Charakter dieser Module nicht zwingend offensichtlich, da es keine externe Antenne, keine sichtbaren Schalter und keine bedienbaren Teile gibt.

Ein weiterer Nachteil der GSM-Technologie (neben der bloß ungefähren Positionsermittlung) liegt darin, dass eine Positionsbestimmung nicht mehr möglich ist, wenn das Zielfahrzeug ins Ausland fährt. Anders als das GPS, das Roaming-Funktionalitäten nutzen kann, ist das GSM-Modul auf die Reichweite des deutschen Netzbetreibers beschränkt. In der Schweiz ist die GSM-Ortung sogar komplett verboten. Sind international agierende ZP im Spiel, ist GPS folglich vorzuziehen.

### 15.7 Exkurs: Abwehr unerwünschter Standortbestimmungsmodule

Zur Selbstkontrolle der Ermittler (und z. B. auch im Personenschutz) ist es von Relevanz, wie unerwünschte Standortbestimmungsmodule (GPS-/GSM-Tracking-Module/Peilsender) detektiert und abgewehrt werden können.

Generell ist es dafür immer gut, Fahrzeuge in kürzeren Abständen auf mögliche Fremdkörper zu untersuchen (hilfreich ist hierzu eine Hebebühne oder ein Unterboden-Kontrollspiegel. Die Kontrollen sollten im Heck- bzw. hinteren Stoßfänger- oder Kotflügelbereich beginnen, da die Geräte dort erfahrungsgemäß am häufigsten montiert sind.

Zur Detektion des GSM-Funks ist der mobifinder (Tu Tech Innovation, Hamburg) gut geeignet. Der handliche Detektor erkennt, signalisiert und protokolliert sendende Mobilfunkmodule zuverlässig (auch kurze periodische oder standortbezogene Updates). Voraussetzung ist, dass die Funkmodule in den GSM-Frequenzbändern 900 (D1, D2) und 1800 (E-plus, E2) senden.

Zum Check per mobifinder sollte zweckmäßigerweise eine wenig befahrene, möglichst ländliche Referenzstrecke ausgesucht werden. Denn im Umfeld von mindestens 20 m sollten sich keine anderen sendenden GSM-Geräte befinden, was in städtischen Räumen nie zu vermeiden ist. Auch das eigene Mobiltelefon muss deaktiviert sein, damit sich mobifinder auf das potenzielle Fremdgerät fokussieren kann. Zu beachten ist, dass eine GSM-Aktivität aufgrund einer potenziellen Bewegungssensorik am wahrscheinlichsten bei fahrenden Pkw messbar ist und dass es intelligente Module gibt, die die GSM-Komponenten nach jeder Standortmeldung abschalten. Die Testfahrt sollte deshalb über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

Falls nur eine Speicherung der GPS-Daten und eine Offlineauswertung oder die Übertragung mit einem anderen Standard erfolgt (z. B. über eine kon-

ventionelle Funkstrecke oder UMTS), ist der mobifinder ungeeignet. In diesem Fall wäre ein kompletter Sweep des Fahrzeuges nötig (d. h., die umfassende elektronische und physische Überprüfung im Rahmen des Abhörschutzes).

Mit sog. Jammern, einer Art von Störsendern, die aber **in Deutschland nicht zugelassen** sind, können Funkanwendungen erfolgreich gestört werden. In einigen europäischen Ländern und vor allem außerhalb der EU ist der Betrieb von Jammern legal möglich. Es gibt sehr breitbandige Jammer, aber auch selektive, z. B. für Telemetrie, GSM, GPS (!) und DECT.

Einfache Peilsender können mit handelsüblichen Scannern detektiert werden. Hoch entwickelten Peilsendern ist damit jedoch nicht auf die Spur zu kommen. In solchen Fällen ist eine optische Kontrolle vonnöten (meistens nicht erfolgreich, da sich miniaturisierte Peilsender gut tarnen lassen) oder besser noch ein Sweep (nur vom ausgewiesenen Fachmann).

## 15.8 Funkgeräte

Für die Fahrzeugobservation ist Funkkommunikation unverzichtbar, sofern mehrere Observationsfahrzeuge daran beteiligt sind. Ob man sie indessen zur Fußobservation einsetzt, ist Ermessenssache.

Bei der **Fußobservation** gibt es naturgemäß weniger Tarnungs- und Abschirmmöglichkeiten als in ObsFzg. Eine Person, die ständig etwas in Innentaschen, Ärmel oder Tarngegenstände murmelt, kann auch gleich offen funken. Bei hohen Temperaturen und entsprechend sommerlicher Kleidung stellt sich zudem die Frage, wohin mit dem Handfunkgerät. Ist eine ständige Funkkommunikation unabdingbar, können zwei Observanten nebeneinander gehen. Vorzugsweise wäre an ein Paar zu denken, das sich unterhält und dabei unauffällig die Funksprüche absetzt. Wird in einem Verkehrsmittel observiert, in dem die Haltestellen angesagt werden, kann die Einsatzkraft das Funkgerät mitlaufen lassen und erspart sich dadurch eigene Standortmeldungen. Alternativ ist auch ein Gespräch mit Mitreisenden möglich, das auch die Standorte einbezieht, die auf gleiche Weise übertragen werden.

Für die Funkkommunikation bei der Fußobservation gelten folgende Grundvoraussetzungen:

- Die Reichweiten sollten so gering wie möglich gehalten werden. Bei höheren Reichweiten besteht die Gefahr, dass 1. ein größerer Personenkreis mithören kann und 2. andere Sendeeinrichtungen gestört werden und dadurch der Funkverkehr auffällig wird.

## 15 Weitere unterstützende Technik

- Es darf keine Kabelverbindungen zwischen Sende-/Empfangsteil und Ohrhörer geben.
- Funkdisziplin: Der Kanal muss für den Observanten in der A-Position freigehalten werden. Niemand darf von hinten hineinfunkern, außer bei Gefahr in Verzug.
- Geht es allein um eine **Notfall- oder Krisenkommunikation**, kann diese auch auf andere Weise vorgenommen werden. Anstelle sprachlicher Kommunikation können codierte Rufzeichen vereinbart werden. Dazu reichen notfalls die Knackgeräusche, die beim Betätigen der Sprechaste auftreten. Auch Vibrationsfunktionen können diesbezüglich genutzt werden.

Bei der Funkkommunikation in **Pkw** sind höhere Reichweiten möglich. Tipp: Der funkende Observant sollte sich zum Fahrer wenden, als wäre er mit ihm im Gespräch. Eine Haltung wie beim Telefonieren sollte er vermeiden.

Ein Wort zur Funksprache, das auch für die Fußobservation gilt: Leicht und locker statt betont dienstlich ist die Devise. Man sollte nicht den Behördenfunk nachahmen. Allzu alberne Rufnamen („Tiger 02 für Königstiger“, „Turmfalke ruft Seeadler“) sollte man vermeiden, stattdessen legendäre Vornamen oder Familiennamen wählen. Konspirativ klingende Codierungen gehören genau so wenig in den Funkverkehr. Stattdessen sollte man Begriffe aus dem täglichen Leben wählen. Z. B. könnte der Betriebsfunk eines Handwerksbetriebs oder einer Baufirma nachgeahmt werden. Wer den operativen Funkverkehr mithört, sei es absichtlich oder zufällig, darf keine enttarnenden Anhaltspunkte an die Hand bekommen.

Das Mithören ist z. B. in den 2-m- und 70-cm-Bereichen jedem mit einfachsten Mitteln möglich. Eine gewisse Sicherheit bietet im Gegensatz dazu der Bündelfunkbetrieb, da bei jedem Drücken der Sprechaste eine neue Frequenz zugeteilt wird. Der Bündelfunk macht zwar eine eigene Infrastruktur unnötig, ist aber nicht überall einsetzbar und recht kostenintensiv.

Für den operativen Gebrauch reichen die so genannten Jedermanngeräte nicht aus. Die versprochenen Funkradien von bis zu zwei bis vier Kilometern schrumpfen unter den Realbedingungen der Praxis auf magere 200 bis 300 Meter. Höhere Reichweiten und Leistungen bis zu 6 Watt sind genehmigungspflichtig. Eine Alternative sind Handys.

## 16 Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen

Versuchen Sie, auffällige Observationsfahrzeuge jeglicher Art zu vermeiden, da diese unerwünschte Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Auffallend sind:

- Exotische Modelle, die wie ein Magnet auf Autofans und spielende Kinder wirken.
- Stark spiegelnde/reflektierende oder knallige Lackierungen. Am besten ist grau für den Tag und „dunkelgrau“ für die Nacht. Egal, welche Farbe das Fahrzeug hat (bis auf das am weitesten sichtbare Rot), sie sollte auf jeden Fall dunkel sein.
- Getunte Fahrzeuge, die sich anhand ihres Äußeren und ihrer Akustik als solche identifizieren lassen.
- „Sonderzubehör“, das Ihr Fahrzeug von anderen abhebt.
- Markante Beulen, Kratzer oder erkennbar schadhafte Teile.
- „Gehängsel“ am Innenspiegel.
- Aufkleber jeder Art.
- Vorderräder, die in Richtung Fahrbahn eingeschlagen sind.
- Ungewöhnliche Parkpositionen.
- Angelegte Sicherheitsgurte beim Parken.
- Geöffnete Fenster: Sie sind bei sommerlichen Temperaturen zwar angenehm, aber auch auf große Distanz sichtbar und geben immer zu erkennen, dass jemand im Fahrzeug sitzt.
- Radio und Freisprecheinrichtungen: Sie werden staunen, in welchem Umkreis auch bei geschlossenen Fenstern selbst mittlere Lautstärken noch zu hören sind. Die akustische Dämpfung der meisten Fahrzeuge ist minimal. Insbesondere Bässe schaffen es über weite Strecken. Zudem: Selbst Radiohören in Normallautstärke setzt die Konzentration um 30 bis 40 % herab.

Das eingesetzte Fahrzeug sollte also weit verbreitet sein; gleichzeitig sollte es sich um ein Modell handeln, von dem es viele Ausführungen mit ausreichenden Motorisierungen gibt (höhere PS-Zahl erforderlich). Berufsdetektiv Markus Schwaiger empfiehlt ein „Kraft-Ei“: Möglichst klein (passend für jede Parklücke) und wendig, aber so gut motorisiert, dass an Lichtzeichenanlagen, die kurz vor dem Umschalten stehen, noch durch schnelle Beschleunigung gefolgt werden kann.

Nicht nur auf Autobahnfahrten in hohem Tempo, sondern auch in der Stadt sind „GTI-Versionen“ optimal. Eine ZP kann hohe PS-/kW-Werte nut-

zen, um bei dichtem Verkehr schnell in eine Verkehrslücke zu schlüpfen. Observanten, die wegen schwacher Motorisierungen zu solchen Manövern nicht in der Lage sind, verlieren die ZP binnen kürzester Zeit.

### 16.1 Geeignete Fahrzeugtypen

Als Fahrzeugtypen eignen sich:

1. Lkw/Lkw-Anhänger
2. Wohnmobile/Wohnwagen/Bauwagen (abgekoppelt)
3. Nutzfahrzeug/Mini-Vans
4. Pkw-Anhänger (abgekoppelt)
5. SUVs/Vans
6. Kombis

#### 16.1.1 Lkw/Lkw-Anhänger

Lkw/Lkw-Anhänger können an Hauptstraßen, in Gewerbegebieten und auf Parkplätzen, Raststätten etc. zur Beobachtung eingesetzt werden. Bei Lkw ist es tagsüber und nachts üblich, dass die Fahrerkabine mit einem Sichtschutz versehen ist, weil der Fahrer seine vorgeschriebene Schlafpause macht. Die Beobachtungsbedingungen sind relativ komfortabel, da Lkw in aller Regel mit Standheizungen ausgestattet sind. Auch die Ladefläche bietet eine Fülle von Beobachtungsmöglichkeiten, wenn auch weitaus weniger komfortabel.

Als Nachteile sind zu nennen, dass der Fahrer eine Lkw-konforme Führerscheinklasse haben muss, sofern das Fahrzeug 7,5 t überschreitet, und Lkw ausschließlich für die stationäre Beobachtung geeignet sind. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich nur die mobile Observation anderer Lkw.

Für länger andauernde Beobachtungsphasen ist ein abgekoppelter Lkw-Anhänger besser geeignet, da dieser auch längere Zeit begründet an einem Ort stehen kann, z. B. in Gewerbegebieten.

#### 16.1.2 Wohnmobile/Wohnwagen/Bauwagen

Wohnmobile und Wohnwagen sind eigentlich immer mit Gardinen versehen und bieten daher gute Beobachtungsmöglichkeiten (auch aus den Dachfenstern). Von außen kann niemand durch die Gardinen sehen, es sei denn, er presst seine Nase direkt an die Scheibe. Wohnmobile/Wohnwagen sind klimatisierbar, bieten gute Möglichkeiten der Verpflegung (Kühlschrank/Kochplatte) und verfügen über sanitäre Anlagen.

Neue Wohnmobile sind gegenüber älteren Modellen sehr viel geräuschärmer, wenn man sich in ihnen bewegt. Es können zusätzlich hydraulische Stützen oder Stoßdämpferblockaden eingesetzt werden, um Geräusche zu minimieren. Die Bewegungen sollten ohnehin auf das Nötigste beschränkt werden. Muss geheizt werden, sollten die Gasheizungen auf Betriebsgeräusche überprüft werden. Auch hier sind die neueren Modelle den älteren überlegen.

Nachteil von Wohnmobilen/-wagen ist, dass sie in reinen Wohngebieten wesentlich auffälliger sind als ein normaler Pkw, und es zudem häufig Parkprobleme gibt. Ist es weit und breit niemandem zuzuordnen, kommt bei den Anliegern zwangsläufig Misstrauen auf. Auch hier sollte die Erklärung gleich mitgeliefert werden.

Ein Beispiel für die Legendierung: Auch so ein Wohnmobil geht einmal kaputt. Warum also nicht eine Panne inszenieren? Wenn das Wohnmobil „streikt“, könnte der betroffene Observant zu den Anwohnern gehen und fragen, ob er einmal telefonieren dürfte. Dann ruft er einen Kfz-kundigen Mitmenschen an. Dieser kommt auch, kann aber nichts machen. Vor allem kann er das Mobil, das derzeit eher immobil ist, nicht abschleppen, da sein Auto nicht genug PS unter der Haube hat. Da kann nur einer helfen, der Schwager. Der hat ein großes Auto, kommt aber erst in drei Tagen aus dem Urlaub. Ob das Auto wohl so lange dort stehen bleiben könnte? Abschleppen lassen durch eine Fachfirma, das kann sich ein Normalverdiener nicht leisten. Durch eine vorherige längere Beschäftigung mit dem streikenden Motor des Wohnmobils und dadurch denkbare Gespräche mit Anwohnern kann für eine breite Streuung der Legende gesorgt werden.

Bezüglich der Wohnwagen-Option können Sie die Legendierung wie folgt abwandeln: Der Pkw, der den Wohnwagen zieht, ist kaputt. Derjenige, der Ihnen zu Hilfe kommt, kann zwar Ihren Pkw abschleppen, nicht aber den Wohnwagen. Diesen können Sie erst holen, sobald Ihr Pkw repariert wurde, was vermutlich einige Tage dauern wird.

Allerdings sind Wohnmobile/Wohnwagen in einschlägigen Kreisen verrufen. Wenn so ein Fahrzeug vor der Tür steht, läuten bei manchen Personen sämtliche Alarmglocken. Dann nützt auch die beste Legende nichts. Außerdem eignen sich Wohnmobile/Wohnwagen wegen ihrer Prägnanz nur sehr bedingt, einer ZP im Zuge einer mobilen Observation zu folgen. Sie sind deshalb eher das Einsatzmittel der Wahl für länger andauernde stationäre Beobachtungsmaßnahmen. Das gilt auch für abgehängte Wohnwagen.

Der **Bauwagen** könnte in der Nähe einer Baustelle stehen und/oder nach Abschluss der Bauarbeiten noch ein paar Tage dort stehen bleiben. Bauwagen

eignen sich gut für Areale, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, z. B. in Parks oder auf weitläufigen Privatgrundstücken.

### 16.1.3 Nutzfahrzeuge/Mini-Vans

Nutzfahrzeuge/Mini-Vans sind zwar auch mehr oder minder auffällig, bieten aber relativ gute Legendierungsmöglichkeiten, da sie als Servicefahrzeuge getarnt werden können. Typische Fahrzeuge dieser Art sind Kastenwagen/Kleinbusse (z. B. VW-Bus, -Bully, Ford Transit etc.), aber auch kleinere Modelle (wie Roomster, Caddy, Kangoo). Solche Fahrzeuge sind milieuunabhängig und können daher auch in sozialen Brennpunkten eingesetzt werden.

Die hinteren Scheiben (Seiten und Heckbereiche) von Nutzfahrzeugen/Mini-Vans können sehr gut mit Tönungsfolien versehen werden, die in Schwarz-/Anthrazittönen, aber z. B. auch in grau oder grün erhältlich sind. Denn bei solchen Funktionsfahrzeugen ist es üblich und deshalb unauffällig, wenn die hinteren Scheiben (seitlich und Heck) mit Werbeaufschriften beklebt sind. Dies sollte am besten im äußersten oberen oder unteren Teil und nach beobachtungstaktischen Gesichtspunkten erfolgen. Infolge der Werbeaufschriften erscheinen die intensiv getönten Scheiben dann wie ein Teil der Karosserie, besonders dann, wenn die Färbung der Folie der Grundfarbe der Lackierung ähnelt.

Die Werbeaufschriften sollten allgemein gehalten werden.

#### Beispiele für Werbeaufschriften:

- Mobiler Versorgungsdienst
- Ihr Abflussspezialist
- Wartungsdienst
- Dienstleistungen rund um das Haus
- Wärmeschutz
- Entrümpelungsdienst
- Vermessungsdienst

Es versteht sich von selbst, dass keine geschützten Berufe verwendet werden dürfen.

Einige private Ermittler schaffen sich eine „wasserdichte“ Lösung, indem sie tatsächlich ein entsprechendes Gewerbe anmelden, das auch in operativer Hinsicht nutzbar ist. So können sie unter der Legende dieses Gewerbes z. B. verdeckte Befragungen und Erkundungen des Observationsraums durchführen.

Empfehlenswert ist es auf jeden Fall, auf der Werbeaufschrift eine aktive (Prepaid-) Mobilfunknummer anzugeben, die zweckmäßigerweise nicht in öffentlichen Verzeichnissen stehen sollte. Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder Personen, die aus Neugierde oder Misstrauen die Legenden-Firma erreichen wollen. Haben Sie niemanden, der die Mobilfunktelefonate annehmen kann, sollten Sie persönlich oder per Mailbox unter der angegebenen Rufnummer erreichbar sein.

Bedenken Sie aber, dass Fahrzeuge solcher Art meist nur für Standobservationen geeignet sind, da sie für eine mobile Lage nicht genügend motorisiert und viel zu auffällig sind. Es ist also zu empfehlen, ein zweites Fahrzeug für die mobile Observation in Reserve zu halten. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie durch die Standobservation wichtige Erkenntnisse sammeln (z. B. Abfahrzeit, Abfahrtrichtung der ZP, Typ und Kennzeichen des Fahrzeuges) und die Observation zu einem anderen Zeitpunkt mit einem geeigneteren Fahrzeug fortführen.

### 16.1.4 Pkw-Anhänger

Abgekoppelte Pkw-Anhänger mit Hoch- oder Flachplane sind häufig auf Parkflächen zu sehen. Diese Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb werden für temporäre Transportaufgaben benötigt und in der übrigen Zeit abgestellt. Mitunter werden sie auch aus Werbegründen gezielt positioniert und mit großformatigen Werbeaufschriften versehen.

Pkw-Anhänger haben den großen Vorteil, dass sie mit Kennzeichen, die zum Observationsraum passen, eingesetzt werden können. Fahrzeuge solcher Art gibt es bei örtlichen Verleihfirmen oder Tankstellen. Beobachtet werden kann dank der Planen in alle Richtungen.

### 16.1.5 SUVs/Vans

Die Hauptvorteile von SUVs/Vans liegen im Komfort. Das große Platzangebot und die Ausstattung erleichtern auch längere Wartezeiten. Eine Beobachtungsposition im Fond ist ideal, zumal die hinteren Scheiben nahezu sämtlicher Modelle getönt sind. Andererseits wecken SUVs/Vans besonders in Zielgebieten, in denen solche Fahrzeugtypen unüblich sind, unerwünschtes Aufsehen, oft auch durch spielende Kinder. Beim Übergang von der statischen zur mobilen Lage sind SUVs/Vans weitaus auffälliger als Durchschnitts-Kfz.

## 16 Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen

### 16.1.6 Kombis

Detektiv Alexander Schruppf bezeichnet einen möglichst dunklen Kombi als sein favorisiertes Observationsfahrzeug, da es massenhaft auf den Straßen unterwegs ist, mit leicht getönten Scheiben und dunklem Innenraum. In der Tat bietet der Kombi die vielfältigsten Einsatzmöglichkeiten bei größtmöglicher Unauffälligkeit. Mit einem Kombi kann einer ZP problemlos auch in einer mobilen Lage gefolgt werden.

Als Beobachtungsposition sollten Sie die hinteren Sitzplätze wählen. Diese haben drei Vorteile:

1. Das klassische Erkennungszeichen für ein „bemanntes“ Fahrzeug sind die besetzten Vordersitze, insbesondere der Fahrersitz. Der hintere Raum der Fahrgastzelle, der Fond, wird weniger genau betrachtet.
2. Die Fenster des Fonds sind bei vielen Fahrzeugmodellen getönt. Die Tönung der Scheiben ist ein ausgezeichneter Sichtschutz, der noch erhöht wird, wenn die Sitze und Ihre Kleidung dunkel sind. Jeder helle Punkt zeichnet sich auch durch getönte Scheiben ab. Zu diesem Thema sei ein kostenlos herunterladbares Schulungsvideo der EURODET empfohlen (<http://www.eurodet.at/video/Ai2V3sj5ILo/>).
3. Zumeist ist die Heckscheibe sehr viel kleiner als die Frontscheibe und bietet deshalb eine weitaus geringere Sichtfläche für Personen im Außenbereich.

Allerdings sollte man es mit dem Grad der Tönung nicht übertreiben. Er sollte also noch dem Standard des jeweiligen Fahrzeugherstellers entsprechen. Denn extrem verdunkelnde, fast schwarze Klebefolien rücken den Pkw in den Fokus der Aufmerksamkeit. Tiefschwarz weckt bei vielen Menschen negative Assoziationen. Außerdem muss mit Beeinträchtigungen der Foto- und Videodokumentation bei ungünstigen Lichtverhältnissen gerechnet werden.

Falls die Heckscheibe nicht getönt ist, können handelsübliche Sonnenrollos verwendet werden. Diese sind in vielen Fahrzeuge eingebaut und deshalb nicht über Gebühr auffällig.

## 16.2 Alternative Observationsfahrzeuge

Neben Pkw kommen auch Fahrräder und Motorräder als Observationsfahrzeuge infrage.

**Fahrräder** sind Universaleinsatzmittel und sollten deshalb unbedingt in einem der motorisierten ObsFzg mitgeführt werden. Im Gegensatz zum Fuß-

gänger, der mit kilometerweiten Märschen eine Ausnahme bildet, ist der Radfahrer allzeit legendiert. Denn es ist üblich, mit dem Fahrrad längere Strecken zurückzulegen und dabei auch fremde Gegenden zu durchfahren. Zudem kann der Radfahrer jederzeit in die Rolle des Fußgängers schlüpfen (indem er absteigt, um die Gegend zu betrachten, Rast einzulegen oder um sich über die Weiterfahrt zu orientieren). Mit Fahrrädern kann ausgezeichnet observiert werden, z. B. bei der Parallelobservation. Die höhere Geschwindigkeit (mit der Möglichkeit, schnell wieder an die ZP heranzukommen) lässt größere Abstände zu als bei der Fußobservation.

**Motorräder** sind optimale Observationsfahrzeuge, wenn man das ZF, z. B. im Stadtverkehr, verloren hat. Auch auf der Autobahn, wenn die ZP mit Höchstgeschwindigkeit fährt, kann das Motorrad besser folgen als ein Pkw. Motorradfahrer sind dafür bekannt, dass sie mit höheren Geschwindigkeiten fahren. Aufgrund der Beschleunigungswerte können Motorräder mit entsprechenden Motorisierungen zudem immer wieder schnell an das ZF herankommen, z. B. bei Observationen „an der langen Leine“.

**Abdeckwagen:** Es kommt immer wieder vor, dass in bestimmten Gegenden offene oder getarnte Beobachtungen aus normalen Pkw nicht möglich sind, weil allein schon Personen, die über Gebühr lange im Fahrzeug sitzen, den Verdacht der Anlieger erregen würden. Dies ist insbesondere in Wohngebieten der Fall, wo jeder jeden kennt, in gehobenen oder exklusiven Wohnlagen (da dort die Angst vor Einbrechern umgeht), in Szene-Stadtteilen (wo sich die Bewohner oft gegen andere Personen abschotten) sowie in ländlichen Gebieten (da dort ebenfalls jeder jeden kennt). „Gegenspieler“ der Observanten sind dabei nicht nur wachsame Nachbarn, sondern auch spielende Kinder. Haben sie den Fremdling erst einmal entdeckt, wird man sie so schnell nicht wieder los. Flugs alarmieren besorgte Eltern die Ordnungshüter – und dann ist es vorbei mit der unauffälligen Beobachtung.

Bei solchen Ausgangslagen hilft oft nur ein spezielles Fahrzeug: der Abdeckwagen, Fachbegriff „Dose“ (oder die mobile B-Stelle, wie vorstehend beschrieben).

### 16.3 Günstige Lösungen

Praktiker berichten von folgenden günstigen Lösungen für B-Fahrzeuge:

- Ein normaler Pkw kann für relativ wenig Geld mit einem Spannungsumwandler, einer getarnten Videoptik und einem Langzeitrecorder in eine Beobachtungsstelle verwandelt werden. Die Kamera wird auf den zu beobachtenden Bereich ausgerichtet. Dann wird der Pkw verlassen.

## 16 Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen

- **Transporter 1:** Ein nur mit wenigen Fenstern versehener Transporter in Kastenform kann für den Einsatz präpariert werden. Das oder die infrage kommenden Fenster werden mit einem speziellen Acrylglas von innen verblendet oder von außen mit Folien versehen. Das Acrylglas lässt nach der Art eines venezianischen Spiegels keine Einblicke von außen zu. Ähnliche Spiegel verwenden Polizeibeamte (bei verdeckten Gegenüberstellungen) und Kaufhausdetektive. (Achtung: Personen, die diese Vorrichtungen kennen, leuchten mit starken Taschenlampen hinein. Dadurch werden die dahinter beobachtenden Personen sichtbar.) Bei einem derartig ausgestatteten Beobachtungsfahrzeug müssen alle weiteren Fenster verdeckt werden. Für diesen Zweck haben sich aufgeschraubte Metallblenden bewährt. Der B-Wagen muss mit schwarzem Teppichboden ausgelegt sein. Schwarz oder zumindest dunkel sollte auch die Kleidung der Observanten sein. Jede Lichtquelle ist tabu, das gilt auch für Zigaretten und Feuerzeuge.
- **Transporter 2 (mit umlaufenden Fenstern):** In einen Klein-Lkw nach der Art Mercedes Sprinter oder VW Crafter kann eine Videokamera mit Stativ gestellt oder eine verdeckte Kamera platziert werden. Von außen ist dies nur sichtbar, wenn man durch das gesamte Fahrzeug von vorne bis hinten blicken kann (meist wegen davor oder dahinter parkender Autos oder wegen geschickter Anordnung von Kartons nicht möglich), im intensiven Scheinwerferlicht oder wenn jemand die Nase direkt an die Scheiben presst.

### 16.4 Standardausstattung

Haben Sie alles, was Sie unbedingt benötigen oder was technisch anfällig ist, redundant, also in diesem Fall zweifach dabei:

- Ersatzhandy und evtl. separate SIM-Karte,
- Kfz-Ladekabel für das Handy,
- Reservefernglas (kann ein kleineres Fernglas sein),
- Ersatzbatterien für jede Art von technischem Equipment,
- Ersatzkamera.

Standardmäßig sollten Sie außerdem mitführen:

- Regenschirm/Regenjacke,
- gepackte, nicht zu schwere Reisetasche mit Kulturbeutel (falls Sie einer ZP in ein Hotel etc. folgen müssen, gleichzeitig Aufbewahrungsmöglich-

keit für Wechselkleidung und tarnendes Equipment in Bahnhöfen, Flughäfen),

- zweite, leichtere Tasche, die nur zur Tarnung benutzt wird,
- Badehose,
- „Blaumann“/Warnweste/Kappe (um als Handwerker auftreten zu können),
- Flecktarnanzug und Iso-Matte (für Beobachtungen im Außenbereich),
- „Notration“: Wasser, Ready-to-Eat-Mahlzeiten (MRE), Müsliriegel, Würstchen im Glas, Dosenwurst, Dosenbrot (für längere Zeiträume der Beobachtung).

## 17 Persönliche Veränderungen

Generell gilt: Nichts übertreiben, aber auch nicht zu sparsam sein. Denn kleine Veränderungen machen noch keinen neuen Menschen. Ein Zuviel könnte andererseits als Maskerade erkannt werden.

Ein künstlicher Schnurrbart von guter Qualität verändert das Äußere viel gravierender, wenn er mit einer dicken Hornbrille kombiniert wird. Eine Brille verändert eine Person viel stärker, wenn sie gleichzeitig einen Hut oder eine Mütze aufsetzt. Eine Wendejacke allein genügt nicht: Die neue Oberbekleidung muss auch mit mindestens einer weiteren Veränderung kombiniert werden, wenn sie wirklich das Bild einer neuen Person vermitteln soll.

Aber nicht nur das Äußere ist entscheidend, sondern der **Gesamteindruck**. Auch die Art zu gehen kann man mit etwas Übung modifizieren. Die „neue Person“ könnte, passend zum „Outfit“, eine etwas sportlichere Gehweise anschlagen als ihr Vorgänger, der vielleicht ein Bein etwas nachgezogen hat. Der Gesichtsausdruck oder die Frisur (mal mit Scheitel, mal ohne, die Haare mal streng zurückgekämmt, mal etwas zottelig) kann man ebenso verändern. Auch die gute alte Augenklappe sollte man nicht verachten. Eine Person aus dem sog. Unterschichtsmilieu wirkt dann echter, wenn ihre Zähne gelb sind. Dies erreicht man mithilfe von gelb färbendem Jod.

Menschen nehmen auf **weite Entfernungen** ein Grobbild wahr, weil Einzelheiten der Gesichtszüge nicht mehr erkennbar sind. Für dieses Grobbild sind neben Körpergröße und Gehweise vor allem Kleidungsstücke relevant. Ein leichter Mantel oder eine leichte Jacke, die Sie, sorgfältig zusammengelegt, in einer Tasche oder einem Beutel mitnehmen können, wirken auf solche Entfernungen stark verändernd. Auf weite Entfernung wirken Personen übrigens kleiner, als sie sind, weil sich auch die Proportionen verändern.

Wichtig ist, dass bei operativen Veränderungen **alles zusammenpasst**. Kfz-Mechaniker ohne schwarze Fingernägel und Ölgeruch, Pflegekräfte mit aufdringlicher Parfümnote oder Bauarbeiter, die den Duft von teurem After Shave verströmen, signalisieren „Mit der, mit dem stimmt irgendetwas nicht“. Also schrecken Sie nicht vor Geruchshilfen zurück: Holzleim und Sägespäne für den Tischler, Lack und Nitrolösung für den Maler. Der Mechaniker muss nach Öl riechen, die Pflegekraft nach Desinfektionsmittel. Aber auch hier gilt: Allzu viel ist ungesund.

Die Monturen, Arbeitsjacken und Arbeitsmäntel der wirklichen Handwerker und Arbeitskräfte sind nie sauber und zeigen immer Gebrauchsspuren. Eine frisch erworbene Arbeitskluft eignet sich daher in keinem Fall für den

sofortigen Observationseinsatz. Sie muss erst mit arbeitstypischen Substanzen in Berührung kommen (Schmiere für Kfz-Mechaniker, Holzleim für Tischler usw.) und einige Male durch die Waschmaschine gehen, bevor sie zur Tarnung eingesetzt werden kann. Und achten Sie immer auf die Schuhe. Eine schnelle Verkleidung wird oft am unpassenden Schuhwerk erkannt.

**Vorsicht** sollten Observanten bei der Benutzung von Sonnenbrillen walten lassen. Sie haben in unserem Raum einen negativen Touch. Die Verdunkelung des Gesichts wird als bedrohlich empfunden. Das gilt auch für so genannte Observationssonnenbrillen. Eine Ausnahme bildet eine normale Sonnenbrille im Freibad oder am Strand.

Auffällige Farben, die über weite Strecken sichtbar sind, müssen bzgl. der observationsgerechten **Kleidung** ebenso vermieden werden wie Schwarztöne. Tiefdunkle Kleidung wäre für einen gedeckten Posten ohne Kontakt zur Außenwelt richtig, nicht aber in der fließenden Observation. Schwarz, das taucht in Kriminalfilmen immer wieder auf, ist die „Farbe“ der Fassadenkletterer und Bösewichte. Auf viele Menschen wirkt schwarz deshalb negativ. Die Farben sollten gedeckt sein. Beige, Grün, Grau oder Braun sind gute Farbtöne für Observanten.

Kleidungstechnische No-Gos sind:

- Geräuschvolle Kleidung: Zu dieser Art der Oberbekleidung gehören Jeansjacken (die Geräuschentwicklung ist besonders stark, wenn sie neu sind), Lederjacken (außer Wildlederjacken) sowie Jacken aus Synthetikmaterialien (erzeugen Raschel- und Windgeräusche). Alles, was klappern oder klimpern könnte, muss aus den Taschen verschwinden oder mit Taschentüchern etc. umwickelt werden.
- Helle oder sehr kräftige Farben: Rot ist eine Signalfarbe, die über weite Strecken wahrgenommen werden kann.
- T-Shirts etc. mit großen Aufschriften, Bildern oder Zeichen: Sie erhöhen die Wiedererkennung erheblich.
- Beim Einsatz mehrerer Observanten keine auch nur ansatzweise uniform-ähnliche Einheitskleidung, z. B. alle mit schwarzem T-Shirt.
- Abgewetzte Cordhosen oder Jeans: glänzen in intensivem Licht (z. B. Xenon-Autoscheinwerfer/Flutlichtanlagen).

## 18 Legendierungen

Die für Legendierungen zu beachtende Grundregel lautet: Jeder, der ohne erkennbaren Grund irgendwo herumsteht oder herumsitzt, macht sich verdächtig.

Denken Sie immer daran: Die Menschen suchen permanent nach Erklärungen für alles und jedes. Ist ein Verhalten irgendwie unstimmig, kommt Misstrauen auf.

Jemand, der zur besten Arbeitszeit irgendwo herumsteht oder herumsitzt, muss besonders sorgfältig legendiert sein. Denn solche Leute erwecken immer Misstrauen. Wer nicht arbeitet, gilt Menschen mit bestimmten Wertvorstellungen von Haus aus als verdächtig. Nach dem Motto: Nicht nur der Stellenlose arbeitet nicht, sondern auch der Spitzbube, der tagsüber ausbaldowert, was er des Nachts stehlen kann.

Hingegen wird jeder, der für sein Handeln eine plausible Erklärung anbietet, akzeptiert oder jedenfalls eher akzeptiert als eine Person mit vielen Fragezeichen. Seine wirkliche Tätigkeit kann der Observant gegenüber der Umwelt nicht offenlegen. Das würde dem Prinzip der Observation als verdeckte Ermittlungsmaßnahme widersprechen. Also muss er eine glaubwürdige und nachvollziehbare Ersatzlegitimation zur Abtarnung von Handlungen, die unauffällig bleiben müssen, anbieten: die Legende.

So tun, als würde man nichts tun, ist folglich alles andere als eine gute Tarnung, denn einer, der nichts tut, kommt für alles infrage. Er könnte ein Einbrecher sein, der etwas auskundschaftet, er könnte ein Räuber sein, der auf günstige Gelegenheit wartet, er könnte jemand sein, der den Mantel öffnet oder noch Schlimmeres im Schilde führt – und er könnte nicht zuletzt ein Observant sein. All diesen „Verdächtigungen“ muss ein Beobachter von vornherein entgegenwirken.

Daher gilt: Egal, was Sie im Rahmen einer Observationsmaßnahme tun; Sie müssen es legendieren können, ohne auch nur Ansätze Ihres Auftrages preiszugeben. Auch für den Fall, dass Sie während der Erkundung des Observationsraums oder in Ihrer Beobachtungsposition von Drittpersonen angesprochen werden, sollten Sie deshalb eine überzeugende und entwicklungsfähige Legende parat haben. Wer erst in der Echtlage hektisch und unüberlegt nach einer passenden Erklärung sucht, wird nie und nimmer überzeugend wirken.

## 18.1 Grundsätzliches

Bei der Erkundung des Observationsraums ist seltener mit neugierigen Fragen zu rechnen, beim Bezug von **Beobachtungspunkten** und längerem Verbleib in dieser Position ist das jedoch häufiger der Fall. Die Fragen von Drittpersonen können im Sinne von „Suchen Sie etwas?“ oder „Kann ich Ihnen helfen?“ durchaus gut gemeint sein. Trotzdem verlangen sie nach einer plausiblen Antwort. Sonst verwandelt sich das Helfer-Syndrom schnell in eine Grundhaltung des Misstrauens.

Sie sollten **mehrere Legenden** vorbereiten, und das in Kurz- und Langform. Denn nicht jeder gibt sich mit einem einzigen erklärenden Satz zufrieden, manch einer hinterfragt die Legenden bis ins Detail. Zudem sollten Sie die **Individualität** des Anfragenden beachten und die Legende darauf ausrichten, wie der Sicherheitsberater Klaus Dieter Baier ausführt. D. h., Sie sollten z. B. berücksichtigen, in welchem Verhältnis der Anfragende möglicherweise zur Zielperson steht. Einem unmittelbaren Nachbarn müssen Sie eine andere Legende präsentieren als einer Person, die Ihnen fünf Häuser entfernt, am Standort des Pkw, begegnet.

Generell sollte man Drittpersonen niemals bedeuten, dass es sie nicht das Geringste angehe, was vorgeht. Wenig sinnvoll ist dementsprechend die Aussage, man befände sich schließlich im öffentlichen Raum – und da könne man machen, was man wolle. Immerhin handelt es sich bei der Drittperson um einen Menschen, der nicht gleich Alarm geschlagen hat, sondern gesprächsbereit ist und nur eines erwartet: eine glaubwürdige nachvollziehbare Begründung für die Präsenz des Observanten. Mit schroffen Reaktionen werden mögliche Verdachtsmomente nur verstärkt.

Die Art der Legende sollte auch von der **Stimmungslage** der jeweils nachfragenden Person abhängig gemacht werden. Erscheint diese Person bereits aufgeregt, sollte eine extrem kurzgefasste Legende, am besten ein knapper Satz gewählt werden. Denn emotional aufgewühlte oder auch alkoholisierte Menschen sind nicht in der Lage, komplexere Sachverhalte zu verstehen.

Wie bei aufgeregten Personen lautet auch bei „relaxten“ Zeitgenossen die Empfehlung: kurz und prägnant fassen. Das Gegenüber darf nicht den Eindruck gewinnen, dass es „zugetextet“ wird. Die Konversation sollte mit einem knappen Satz wie „Ich warte hier.“ oder „Ich mache hier Pause.“ begonnen werden. Das gilt natürlich nur in einem Kontext, der für die anfragende Person glaubhaft ist. Wurde man von der Person schon vor mehreren Stunden nachvollziehbar festgestellt, wäre diese Art der Einstiegslegende also z. B. untauglich.

**Weitere Erklärungen** brauchen Sie im Allgemeinen nur dann abgeben, wenn das Gegenüber diese verlangt oder die Kurzform der „Story“ erkennbar nicht ausreicht. Die Legende sollten Sie immer freundlich, aber niemals zu freundlich, und vor allem bestimmt ausbreiten. Denn noch wichtiger als die Plausibilität und Lebensnähe der Legende ist eine lockere selbstbewusste Darstellungsweise.

Weitergehenden Erklärungen sollten die Bemerkungen vorangeschickt werden: „Es ist eigentlich meine Privatsache, aber da Sie mich darauf ansprechen, will ich es Ihnen erzählen.“ oder „Ich kenne Sie zwar nicht, aber da sie so nett fragen, will ich Ihnen trotzdem eine Antwort geben.“

Verlangt die Drittperson den Namen der von Ihnen genannten Person, sagen Sie freundlich, aber bestimmt, das sei ja nun wirklich Privatsache. Treten Sie als Handwerker etc. auf, verweisen Sie auf den Datenschutz oder Betriebsgeheimnisse. Hakt die Drittperson **hartnäckig** nach, machen Sie deutlich, dass gerade erst ein Kollege fristlos entlassen worden sei, weil er gegen interne Bestimmungen verstoßen hätte. Schon deshalb würden Sie in dieser Hinsicht eine ganz klare Linie fahren.

Bieten Sie hartnäckigen, sichtlich missmutigen Personen an „Wenn ich hier jemanden störe, fahre ich sofort weg“. Sie werden es nur in extrem seltenen Fällen erleben, dass Sie jemand tatsächlich zum Verlassen des relevanten Gebietes auffordert.

Wenn Sie jemand fragt, weshalb Sie gerade die relevante Gegend für Ihre Pause ausgesucht haben, entgegnen Sie, das sei reiner Zufall. Die Örtlichkeit habe an der Strecke gelegen.

Legenden sollen **Neugier und Misstrauen abbauen**, nicht noch weiteres Interesse hervorrufen. Nehmen Sie daher niemals die Wörter „Ermittler“, „Detektiv“ oder Ähnliches in den Mund. Selbst dann, wenn Sie einen ganz anderen Fall und eine ganz andere Zielperson vorspiegeln, erwecken Sie in unerwünschter Weise das brennende Interesse Ihres Gegenübers und heizen seine (von unrealistischen Krimis aller Art geprägten) Phantasien noch an.

Selbstverständlich könnten Sie Ihrem Gegenüber erzählen, dass Sie einen Schuldner suchen (Legende Inkassobüro) oder im Begriff sind, Ihren untreuen Ehepartner zu überführen oder das möglicherweise bedenkliche Freizeitverhalten Ihres Sprösslings zu kontrollieren. Doch damit werden Sie zur äußerst interessanten Figur. Jemand, dem Sie vorspiegeln, Sie seien einem untreuen Ehepartner auf der Spur, wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch sehen wollen, wie der oder die Treulose aussieht. Dasselbe gilt für die Schuldner- und Sprösslings-Versionen nach der Devise „Mal sehen, wer hier seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.“ bzw. „Da bin ich aber mal gespannt, wie der missratene Sohn/die missratene Tochter aussieht.“

Der Preis, den Sie für solche Arten von „interessanten“ Legenden bezahlen, ist, dass Ihr Gegenüber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr seine Augen von Ihnen lässt und vielleicht sogar noch andere Personen zum Zuschauen animiert. Schlimmer noch: Sobald Sie auch nur irgendeine Handlung unternehmen, die nicht zu Ihrer Legende passt, alarmieren Sie Ihre Zuschauer in einem noch höheren Maße. Deshalb: In Sachen Legende „unauffällig reagieren, den Umständen angepasst und individuell auf die Gesamtsituation ausgerichtet“, wie es zu Recht der Sicherheitsberater Klaus-Dieter Baier empfiehlt.

Die beste Legende ist eine implizite, d. h., eine sich **selbst erklärende** Legende. Eine solche Legende „erschließt sich dem Beobachter von selbst“, man werde „erst gar nicht nach dem Grund der Anwesenheit gefragt“, so formulieren es Privatdetektiv Alexander Schrupf und sein österreichischer Kollege Diplomingenieur Markus Schwaiger.

### **Beispiele:**

1. Ein Mann und eine Frau sitzen im Pkw und sprechen angeregt miteinander. Da dürfte niemand neugierig oder misstrauisch nachfragen. Die Situation liegt auf der Hand: Da spricht sich ein Paar aus – oder es unterhält sich gerade über ein mehr oder minder bewegendes Thema. Oder ein Paar geht Hand in Hand durch ein Zielgebiet. Da gebietet es schon der Anstand, nicht mit misstrauischen Fragen zu insistieren.
2. Eine sich intuitiv erschließende Legende ist es ebenfalls, wenn sich zwei Personen auf der Straße unterhalten. Eine Person könnte dabei über die Schultern der anderen Person hinweg eine ZP oder einen ZO im Auge behalten. Überhaupt fallen zwei Personen, die sich in irgendeiner Form in normal wirkender Art miteinander beschäftigen, immer weniger auf als eine unmotiviert herumstehende Einzelperson.
3. Selbsterklärend ist es auch, wenn jemand mit einem Vierbeiner an seiner Seite durch ein Zielgebiet geht. Ein Hund ist eine ideale, höchst lebendige Legende, um zu Fuß kurz- oder mittelfristig in einem Gebiet zu verweilen und öfter begründet stehen zu bleiben. Wenn Sie keinen Hund besitzen, gibt es sicherlich Bekannte, die Ihnen ihren Vierbeiner liebend gerne zum Ausführen ausleihen. Dass Sie ein aggressives oder häufig bellendes Tier besser zu Hause lassen, versteht sich selbst.

Beachten Sie auch, dass andere Hundefreunde Sie auf den Vierbeiner ansprechen könnten. Sie sollten also ein Grundwissen über die jeweilige Rasse haben. Gehen Sie Konfrontationen mit anderen Hunden aus dem Weg. Wechseln Sie bei den geringsten Anzeichen einer problematischen Begegnung die Straßenseite. In einer Gegend mit vielen anschlagenden

## 18 Legendierungen

- Hunden kann die Vierbeiner-Legende kontraproduktiv sein. Sobald Sie auf eine derartige Lage treffen, brechen Sie die Beobachtung mit Hund ab.
4. Das Ganze funktioniert auch ohne Vierbeiner, sofern Sie eine Leine (evtl. mit einem daran hängenden kaputten Halsband mit Hundemarke) dabei haben. Die Legende ist dann, dass sich das Tier losgerissen hat und Sie nach ihm suchen. Sie sollten präzise antworten geben können, wenn Sie nach Rasse, Farbe, Größe, besonderen Kennzeichen und dem Namen des entlaufenen Hundes gefragt werden.
  5. Für längere Aufenthalte mit dem Pkw ist das Vorspiegeln von Pannen geeignet. Es sollte aber bedacht werden, dass diese Legende vor allem in Kreisen der organisierten Kriminalität bereits überstrapaziert wurde und deshalb allzu gut bekannt ist. Denkbar ist auch die Reparatur eines Fahrrads, Mopeds oder Motorrades. Das erfüllt denselben Zweck, ist aber unauffälliger.
  6. Frauen mit Kinderwagen werfen keine Fragen auf, ihr Verhalten ist ebenfalls selbsterklärend. Für Sitzbeobachtungen sind sie in besonderem Maße geeignet. Sie müssen sich allerdings ab und zu auch um das „Baby“ kümmern. Der Nachwuchs muss natürlich so gut „verpackt“ und durch Sonnen- und Windblenden geschützt sein, dass neugierige Blicke ihn nicht erfassen können. Gerade bei Babys ist der Hang der Mitmenschen groß, entzückt in die Kinderwagen zu schauen. In einem solchen Fall sollte die Mutter klarmachen, dass sie froh sei, dass das Kleine gerade eingeschlafen ist oder dass es stark erkältet ist und deshalb in Ruhe gelassen werden sollte. Auch jemand, der schwere Einkaufstaschen im Schweiß seines Angesichts herumträgt und sich nun ein bisschen ausruhen möchte, wirft keinerlei Fragen auf.
  7. Ältere Leute (oder solche, die so wirken) sind für längere Aufenthalte an bestimmten Orten besonders gut legendiert. Befindet sich keine natürliche Sitzgelegenheit in der Nähe, kann sich ein Rollstuhl als nützlich erweisen. Dieser Rollstuhl kann auch von einer weiteren Person geschoben werden. Aus einem solchen Fahrzeug heraus lassen sich im Übrigen ganz besonders gut verdeckte Fotografien anfertigen.
  8. Junge Leute stehen gern an bestimmten Plätzen in Gruppen herum. Niemand würde da stutzig werden. Auch ein junges Paar rührt eher die Herzen als zu Alarmstimmung zu führen.

Alles, was zum Alltag gehört, eignet sich zur (selbsterklärenden) Legendierung. Es sind Dinge, die sich täglich ereignen. Sie einer Observation zuzuordnen hieße, alle alltäglichen Geschehnisse in dieser Richtung zu bewerten.

## 18.2 Beispiele für Legendierungen

Die folgenden Legenden sind lediglich Beispiele und sollen Sie zu individueller Legendenbildung anregen. Entscheidend ist immer, dass die Legende zum jeweiligen Typ passt.

### 1) Warten

Wer irgendwo steht oder sitzt, könnte etwas tun, was Millionen täglich tun müssen, nämlich warten.

#### **Beispiele für selbsterklärendes Warten:**

Ein Blumenstrauß (ein kleiner genügt und er kann auch künstlich sein) oder ein liebevoll eingepacktes Geschenk unterstreichen das Warten als Legendierung. Gelegentliche nervöse Blicke auf die Armbanduhr verdeutlichen, dass sich die andere Person verspätet hat. Die Gesten werden hilfloser, ärgerlicher, deprimierter, bis die zweite Person schließlich erscheint. Eine erregte Aussprache folgt. Zornig der Wartende, schuldbewusst und entschuldigend die zweite Person. Schließlich die Versöhnung. Das Geschenk, der Strauß wird übergeben. Anzeichen der Rührung bei der zweiten Person. Jetzt unterhalten sich die beiden, was sie mit dem angebrochenen Tag anfangen. In ein Restaurant gehen, aber in welches? Mit einer solchen Szene, so sie denn gut gespielt ist, kann mindestens eine Stunde Beobachtungszeit legendiert werden.

Die Szene muss selbstverständlich zur Örtlichkeit passen beziehungsweise darf dem Charakter der Gegend zumindest nicht widersprechen. In einem reinen Industriegebiet oder in einer kleinen Wohnstraße, wo jeder jeden kennt, kann so ein Rendezvous nicht ablaufen.

Die Begegnung vor einer observierten Haustür muss aber nicht zwangsläufig romantisch sein. Es können sich auch zwei Frauen, beide vielleicht mit gefüllten (oder gefüllt wirkenden) Einkaufstaschen treffen, und ein angeregtes Gespräch führen. Klar ist, dass dabei Taschen oder Tüten verwendet werden, wie sie für die Gegend und ihre Einkaufsstätten typisch sind oder neutrale Taschen/Jutebeutel.

Eine Radfahlerin kann plötzlich auf einen ihr offenbar bekannten Fußgänger treffen, absteigen und mit diesem ein bisschen oder ein bisschen mehr plauschen. Das Fahrrad signalisiert, dass die Frau durchaus auch aus einer ein paar Blocks entfernten Gegend stammen kann. Es ist also kein Manko, dass man sie nicht persönlich kennt. Im Übrigen bietet das Fahrrad eine gute Deckung für die verdeckte Fotografie.

Auch Haltestellen aller Art geben immer die Möglichkeit, dort legendiert längere Zeit zu verharren. Wird der Haltepunkt von mehreren Linien bedient,

fällt niemand auf, wenn er nicht gleich in das erste öffentliche Verkehrsmittel einsteigt. Allerdings geht das nur so lange gut, bis alle Linien einmal durchgefahren sind.

Falls sich vor dem Zielobjekt Sitzgelegenheiten befinden, können auch diese genutzt werden. Ein gepflegt und arbeitsfähig wirkender Observant wäre jedoch in den Vormittagsstunden auf jeden Fall unpassend. Legendierter wäre eine Person in Freizeit- oder Joggerkleidung, die mit einer Krücke, Dreiecksbinde, Pflastern, Augenklappe, Verbänden oder kunstvoll nachempfundenem Gips verdeutlicht, weshalb sie um diese Zeit nicht – wie die meisten anderen Leute – bei der Arbeit sein kann. Apropos Sitzen: Hinsetzen ist immer günstig, da dadurch die Gestalt weniger groß erscheint und weniger intensiv wahrgenommen wird.

### **Beispiele für nicht selbsterklärendes Warten:**

- Meine Freisprechanlage ist kaputt und ich warte jetzt auf einen sehr wichtigen Anruf.
- Ich habe gerade Leerlauf und warte hier auf den nächsten Auftrag. Eine kleine Pause kommt mir ganz gelegen (auf dem Beifahrersitz sollten „Belege“ für die Pause wie Butterbrote, eine Zeitung etc. und Arbeitsmittel liegen).
- Ich hatte so einen extrem stressigen Tag und brauche jetzt erstmal eine richtige Pause, um wieder runterzukommen.
- Als Handwerker: Ich hatte hier einen festen Termin. Der Kunde rief in der Zentrale an, dass er aufgehalten worden sei und ich unbedingt auf ihn warten soll. Für mich kein Thema, ist ja bezahlte Arbeitszeit.
- Ich wollte einen Bekannten besuchen, aber der muss in der Firma noch Überstunden machen. Einfach wegfahren kann ich nicht, denn ich fahre morgen in den Urlaub und muss ihn unbedingt noch vorher sprechen.
- Ich bin mit einer Freundin, einem Freund verabredet, aber die/der hat sich verspätet.
- Ich habe da in der Disco eine tolle Frau/einen tollen Mann kennen gelernt, aber der/die hat mir nur die Straße, nicht die Hausnummer verraten. (Bei längeren Straßen sollte man einen in der Nähe liegenden markanten Punkt nennen, den die/der Angebetete angeblich erwähnt hat.)
- Ich mache hier eine verlängerte Pause. Ehrlich gesagt: dann kann ich ein paar Stunden mehr aufschreiben. Das kann ich gut gebrauchen, denn in meiner Firma wird an allen Ecken und Kanten geknausert.
- Wenn ich jetzt in die Firma zurückfahre, bekomme ich nur noch mehr Arbeit aufgedrückt und ich muss noch Überstunden machen. Dann kann ich meinen geplanten Kinobesuch vergessen.

- Meine Katze (oder anderes Haustier) ist entlaufen. Ein Bekannter hat sie gestern in dieser Gegend gesehen. (Zur Glaubhaftmachung könnten Sie Katzenfoto dabei haben und der Drittperson unter die Nase halten. Wählen Sie möglichst eine seltene Katzenrasse, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht massenhaft auf der Straße herumläuft.)
- Ich bin Vertreter im Direktvertrieb und habe heute schon alle Geräte verkauft. Jetzt warte ich auf meinen Kollegen, der mir Nachschub bringt. Doch der steckt im Stau. (Es sollte ein eher „unbeliebtes“ Produkt gewählt werden, z.B. sehr teure Staubsauger, um kein unerwünschtes Kaufinteresse zu wecken.)

**Beispiel** für eine legendierte Beobachtungsposition führt auch Detektiv Eisenkolb an:<sup>27</sup>

G. wohnte am Ortsrand einer kleinen Schwarzwaldgemeinde. Hier gehörten neben den Anwohnern lediglich Wanderer zum gewohnten Bild. Es war demnach nicht möglich, ein ObsFzg in der Nähe seines Anwesens aufzustellen. Aufmerksame Anwohner würden alsbald die Polizei verständigen.

Die Observation musste also getarnt werden. In der Nähe des Anwesens gab es nur eine Möglichkeit, zu Fuß zu observieren. Für weitere Ermittlungsmaßnahmen konnte am Marktplatz ein Fahrzeug unauffällig abgestellt werden. Mit diesem konnte man eine Verfolgung aufnehmen, sobald sich die ZP mit einem Fahrzeug entfernen sollte.

Am nächsten Morgen stand ich sehr früh auf, zog meine Wanderkleidung an und wanderte in Begleitung meines Hundes über die Wiesen der Schwarzwaldgemeinde. Ca. 200 m vom Wohnhaus des G. entfernt fand sich am Waldrand eine Parkbank, die sich für Observationen bestens eignete. Man konnte von dort aus wunderbar die Aussicht genießen und hatte vor allem einen ungehinderten Blick in das Wohnzimmer von Herrn G. Während mein Hund über die Wiesen tollte, beobachtete ich mit dem Fernglas das Wohnhaus. Vorbeigehende Spaziergänger nahmen keinerlei Notiz von mir. Die Tarnung mit dem Hund hatte sich schon oft bestens bewährt.

Um 10.30 Uhr trat G. plötzlich aus seiner Haustüre heraus (...) und fuhr Richtung Ortsmitte davon. Ich griff nach meinem Handfunkgerät, das ich im Rucksack mitgenommen hatte, und verständigte meinen Kollegen auf dem Marktplatz. (...) Am Wagen angekommen ließ ich den Hund einsteigen, tauschte meine Wanderjacke gegen einen Blouson und setzte die Wandermütze ab. Schon war das Outfit geändert.

Am nächsten Morgen begab ich mich wieder zu meiner Parkbank. Als ein Wanderer, den ich tags zuvor schon gesehen hatte, an meiner Parkbank vorbeikam, erwies sich der Hund erneut als tierisch guter Helfer.

---

<sup>27</sup> Eisenkolb/Müller-Dalhoff, S. 31 f.

## 18 Legendierungen

„Heute auch schon so früh unterwegs? Na ja, wenn man einen Hund hat, muss man eben früh raus. Ob man will oder nicht!“

„Da haben Sie vollkommen recht“, entgegnete ich. „Wir machen ein paar Tage Urlaub hier im schönen Schwarzwald.“

„Schönen Tag noch“, meinte der Herr und setzte seinen Spaziergang fort.

Detektiv Eisenkolb schreibt dies zwar nicht ausdrücklich, aber ganz sicher hat er sich Gedanken über eine passende Legende gemacht. Für den Fall nämlich, dass der in diesem Fall erfreulich wenig neugierige Wandersmann gefragt hätte: „In welcher Pension sind Sie denn abgestiegen?“ oder „Haben Sie im ‚Kronprinzen‘ Ihr Quartier?“ Mit solchen Fragen muss immer gerechnet werden. Die beste Legende taugt nichts und erweist sich sogar als Bumerang, wenn bereits eine gezielte Frage Erklärungsnotstände produziert.

Trotz guter und aufwendiger Recherchen bzgl. der Pension könnte der Wanderer immer noch sagen: „Da wohne ich auch, wieso sind wir uns nie begegnet?“ oder „Die Pension gehört meiner Schwester. Da bin ich nachher zum Kaffee eingeladen. Dann sehen wir uns ja“.

Ein weiteres **Beispiel**:

Die Autopanne vor der Tür ermöglicht eine besonders lange Beobachtungszeit, wenn sie in allen Details durchgespielt wird. Ein Autofahrer lässt sein Fahrzeug ausrollen, schiebt es vielleicht noch ein Stück auf den Gehweg und sichert es ordnungsgemäß mit Warndreieck und Einschalten der Warnblinkanlage ab. Er öffnet die Motorhaube und begibt sich auf die Fehlersuche, was eine gewisse Zeit dauern kann. Eventuell ist er technisch so versiert, dass er das Nichtanspringen des Motors notfalls ungerufenen Helfern augenfällig demonstrieren kann.

Dann greift er zum Handy oder geht zu einer in der Nähe befindlichen Telefonzelle (wirklich telefonieren, damit die Tarnung nicht auffliegt, wenn nämlich der öffentliche Münzfernsprecher bekanntermaßen defekt ist).

Ein weiteres Fahrzeug kommt herangefahren. Ein „Mechaniker“ steigt aus, werkelt an dem Fahrzeug herum. Falls noch Zeit benötigt wird, kann das „Mechanikerfahrzeug“ wegfahren. Nach einiger Zeit kommt ein weiteres Kfz und nimmt das Pannenfahrzeug in Schlepp.

### 2) Erkundung eines Gebietes

Legenden für die Erkundung eines Gebietes könnten lauten:

- Ich bin gerade erst in diesen Stadtteil gezogen und sehe mich einfach ein bisschen um.
- Ich will bauen und möchte mir Anregungen für einen passenden Haustyp holen.
- Ich bin Immobilienmakler und suche immer nach geeigneten Objekten.

- Ich bin fremd hier und habe mich verlaufen. Können Sie mir sagen, wie ich zur XY-Straße komme?
- Ich bin stundenlang Auto gefahren und muss mir einfach ein bisschen die Beine vertreten.
- Meine Frau und ich sind in der Nähe bei einer Freundin zu Besuch. Die beiden unterhalten sich nur über Frauenthemen. Da musste ich einfach mal raus.
- Ich habe wahnsinnige Kopfschmerzen und brauche ein bisschen frische Luft, damit es besser wird.
- Unser Kurierdienst konnte dreimal eine Wertsendung nicht zustellen.
- Als Mitarbeiter der Anwaltskanzlei XY suchen wir einen Zeugen in einer Verkehrssache.
- Ich habe einen Tipp erhalten, dass hier eine Wohnung vermietet wird.
- Ein Schulfreund soll hier zur Untermiete wohnen.
- Wir sind von einer Grünanlagenpflegefirma und sehen uns das Areal an, um dem Kunden ein Angebot zu erstellen.

### 3) Handwerker

Als Handwerker/Arbeiter legendierte Observanten können in Observationsräumen zahllosen Tätigkeiten nachgehen. Wichtig ist dabei, die üblichen Pausen einzuhalten. Böse Zungen sagen, dass man daran die echten Handwerker erkennt.

Ein amerikanischer Privatdetektiv berichtet, dass er seine besten Jobs in der Rolle eines Straßenarbeiters erledigt habe. Er trat dabei so offen auf, dass jeder Beobachter glaubte, so dreist könne doch kein Observant vorgehen. Klar ist: Es darf nichts beschädigt werden. Eigentumsrechte sind zu beachten.

### 4) Prospektverteiler

Eine gute Legende ist es auch, als Prospektverteiler aufzutreten. Das ist in zwei Varianten möglich. In belebten innerstädtischen Wohnanlagen können Sie die Prospekte auf der Straße verteilen, in ruhigen Gegenden müssen Sie von Haus zu Haus gehen. Fast jeder Einzelhändler gibt Ihnen gerne Werbematerial mit, wenn Sie unter der Legende, Sie wollten die Zettel an Ihre Nachbarn verteilen, höflich danach fragen.

Sie müssen nicht Unmengen von Prospekten dabei haben. Falls der Vorrat zur Neige geht, können Sie sogar noch Zeit gewinnen, indem Sie vorgeben, Sie würden auf eine Nachlieferung warten.

Wenn Sie keinen Zugang zu Prospekten etc. haben, produzieren Sie notfalls selbst welche. Bieten Sie Dienstleistungen an, die mit großer Sicherheit nicht nachgefragt werden (z. B. Büroservice im Sozialviertel, Billigartikel in

einer Villengegend) oder bedienen sie sich abermals des entlaufenen Haustiers. Notfalls genügt es, wenn Sie die Prospekte zum Vorweisen im Bedarfsfall dabei haben.

### **5) Zeitungsverkäufer**

Kaufen Sie einem Verkäufer mehrere Exemplare von Zeitschriften ab. Mit der Legende eines Zeitungsverkäufers können Sie Stunden an bestimmten Orten stehen. Als Standort am besten geeignet ist das nähere oder weitere Umfeld einer Verkaufseinrichtung. In Gegenden mit starkem Fußgängerverkehr können Sie überall stehen. Risiko: eine möglicherweise fehlende gewerberechtliche Erlaubnis.

### **6) Verkehrsbeobachter**

Ein Beispiel für eine Legende ist auch die Verkehrsbeobachtung. Privatermittler Schrumpf erklärt sie wie folgt:

Der Detektiv rüstet sich hierfür mit einem mechanischen Zähler und einem Klemmbrett aus. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass man direkt, auf einem darunterliegenden Blatt, Bewegungen notieren kann. Dieser Vorwand eignet sich natürlich nicht in einem Gebiet, in dem fast kein Verkehr herrscht. Die Frage, die ich mir immer wieder neu in jeder aktuellen Situation stellen muss: Welchen Grund könnte ich glaubhaft vorschreiben, hier länger zu warten – egal, ob im Fahrzeug oder wenn ich zu Fuß unterwegs bin? Komme ich zu dem Schluss, dass es keinen plausiblen Vorwand gibt, ist eine länger andauernde Observation an dieser Stelle nicht möglich. Muss die Beobachtung der ZP dennoch fortgesetzt werden, wäge ich ab zwischen einer möglichen Enttarnung und einer Beobachtung des wahrscheinlichsten Abfahrtweges der ZP.

### **7) Baustellen-Inspekteur**

Befinden sich in der Nähe des ZO Baustellen, können diese vor oder nach Arbeitsschluss von einem oder mehreren Inspizienten begutachtet werden. Ausgebreitete Planungsunterlagen und profihaft aussehende Kunststoff-Schreibunterlagen mit Klemmen runden das Bild einer Inspektion ab. Niemand dürfte sich darüber wundern, wenn solche „Auftritte“ über ein bis zwei Stunden dauern.

### **8) Interviewer**

Engagierte Mitmenschen mit Unterschriftenlisten gehören heute zum Alltag. Die Welt ist groß, und es gibt vieles, was unsere Solidarität und unsere Unterschrift verdient. Groß ist auch die Anzahl der Interviewer (die, wie Datenschützer zu Recht beklagen, sogar nach Arbeitsstellen und anderen persön-

lichen Interna fragen). Mit einer solchen Funktion lässt sich die Anwesenheit im Observationsraum legendieren.

Wie so etwas in der Praxis ablaufen könnte, schildert Detektiv Eisenkolb anhand eines Falls von Sozialbetrug:<sup>28</sup>

„Guten Abend, ich bin von ‚Infotec‘“, stellte sich unser Kollege nochmals vor. „Wir machen eine Umfrage im Auftrag des Landkreises. Es geht um den öffentlichen Nahverkehr und die Fahrgewohnheiten von Berufspendlern.“

Herr Herberz wohnte in einer Umlandgemeinde und fuhr regelmäßig mit dem Auto zur Dienststelle. Wir wussten dies und hatten deshalb die Umfrage darauf ausgerichtet.

„Was machen Sie, eine Umfrage?“, fragte er nach.

„Ja, es dauert auch nicht lange. Wir sollen die Gewohnheiten von Berufspendlern erfragen. Es wird erwogen, den ÖPNV besser den Bedürfnissen anzupassen. Es sind nur wenige Fragen. Fahren Sie täglich mit dem eigenen Pkw zur Arbeitsstelle oder wechseln Sie sich mit anderen in einer Fahrgemeinschaft ab?“

„Nein, ich fahre täglich allein“, antwortete Herr Herberz.

„Haben Sie sich extra für die Fahrten zur Arbeitsstelle ein Fahrzeug angeschafft oder benutzen Sie ein Familienfahrzeug?“

„Ich fahre mit meinem Opel. Wir haben nur diesen einen Wagen. Wissen Sie, meine Frau leitet hier nebenan den elterlichen Betrieb und braucht tagsüber kein Fahrzeug.“

„Würden Sie auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen, wenn die Busse so fahren würden, dass Sie beim Umsteigen mit einer Wartezeit von höchstens 10 Minuten rechnen müssten?“

„Ich weiß nicht. Wenn ich heute den Bus nutzen würde, müsste ich manchmal eine Stunde warten. Das ist indiskutabel für mich. Aber bei einer Wartezeit von 10 Minuten würde ich es mir vielleicht überlegen.“

„Das war's auch schon. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe und einen schönen Abend noch.“

„Nun wussten wir, wie Herr Herberz aussah und dass der blaue Opel Omega, der vor dem Haus stand, sein Auto war.“

**Tipp:** Der Landkreis als Auftraggeber ist vielleicht problematisch. Nennen Sie besser einen privaten Auftraggeber.

### 9) Legendierungsmöglichkeiten im Betrieb

Im Betrieb können sich, sofern der Betriebsinhaber oder ein entscheidungsbefugter Bevollmächtigter damit einverstanden ist, Ermittler/Observanten als **Unternehmensberater** legendieren.

<sup>28</sup> Eisenkolb/Müller-Dalhoff, S. 103.

## 18 Legendierungen

Der **Hausbote** oder der **Fahrer** ist ein idealer Job, da solche Berufsgruppen zu vielen Abteilungen Zutritt haben.

Auch **Techniker**, die bestimmte Büromaschinen warten oder nachrüsten, können sich überall bewegen. In solchen Fällen reicht es, wenn ein echter Fachmann dabei ist. Untersuchungen, ob der Arbeitsplatz ergonomisch, klimamäßig und lichttechnisch korrekt ist, geben den Arbeitnehmern kein schlechtes, sondern ein gutes Gefühl.

**Praktikanten**, die alle Abteilungen durchlaufen müssen, gehören gleichfalls zum Alltag. Als **Umschüler** können sie durchaus lebensälter sein.

## **19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten**

Nachfolgend sind die häufigsten Methoden von ZP/Observanten aufgeführt, um gegen sie laufende Observationen aufzudecken und abzuschütteln, sowie gängige Anzeichen dafür.

### **19.1 Passieren von Check Points**

„Check Points“ sind verdeckte Kontrollpunkte, an denen Drittpersonen auf Observationsmaßnahmen achten. Diese einfache, aber wirkungsvolle Methode wird zur Abwehr von Fußobservationen mithilfe einer anderen Person angewandt: Die ZP geht einen Fußweg entlang. Auf dieser Route sitzt die Drittperson, z. B. auf einer Bank. Ohne mit der ZP Blickkontakt aufzunehmen, betrachtet sie die ZP und alle Personen, die ihr folgen. Irgendwo, noch im Blickfeld des konspirativen Beobachters, kehrt die ZP um und geht nochmals an diesem vorbei. Da auch die Observanten diese Richtungsänderung nachvollziehen, wird die Umgruppierung sichtbar und es kommen zwangsläufig dieselben Leute noch einmal am Beobachter vorbei. Ein erstklassiger Beweis für eine Observation, wie er eindeutiger kaum sein könnte.

Der konspirative Beobachter kann aber auch von gedeckten Positionen aus tätig werden oder sich in Gebäuden mit guten Sichtmöglichkeiten befinden.

### **19.2 Kontrolle durch Kontaktperson**

Bei konspirativen Treffs ist es üblich, dass die Teilnehmenden ein- bis zweimal ohne jede Art der Kontaktaufnahme aneinander vorbeigehen und dadurch die dem jeweiligen Gegenüber folgenden Personen gut überblicken können. Da auch die Observanten diese Richtungsänderung nachvollziehen, wird die Umgruppierung sichtbar und es kommen zwangsläufig dieselben Leute noch einmal am jeweils anderen Teilnehmer vorbei. Für solche Sicherungsmaßnahmen werden mit Vorliebe

- mäßig begangene Straßen oder Plätze, die einen guten Überblick über mehrere 100 Meter erlauben,
- Promenaden, Parkwege,
- gut einsehbare Industriegebiete,

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten

- Hafenanlagen oder
  - Güterbahnhöfe
- ausgewählt.

Häufig angewandt wird auch die Methode, dass sich die Teilnehmenden ohne Blickkontakt oder andere Anzeichen einer bevorstehenden Kontaktaufnahme nebeneinander oder gegenüber voneinander positionieren, z. B. auf einen Platz stellen. Wenn sie nebeneinander stehen, beträgt der Abstand zueinander mindestens 15 Meter. Beide Treffpartner beobachten, erforderlichenfalls 10 bis 20 Minuten lang, ihr Umfeld, bevor sie an dieser Stelle oder einer anderen (vorher ausgemachten) Stelle in Kontakt treten.

Im Bereich der OK ist es üblich, dass zumindest einer der Teilnehmenden auf dem Hin- und Rückweg zum Treffort observiert wird. Der Treffort selbst wird gleichfalls unter Beobachtung gehalten.

### 19.3 Beobachtung auf typische Observationsstrukturen

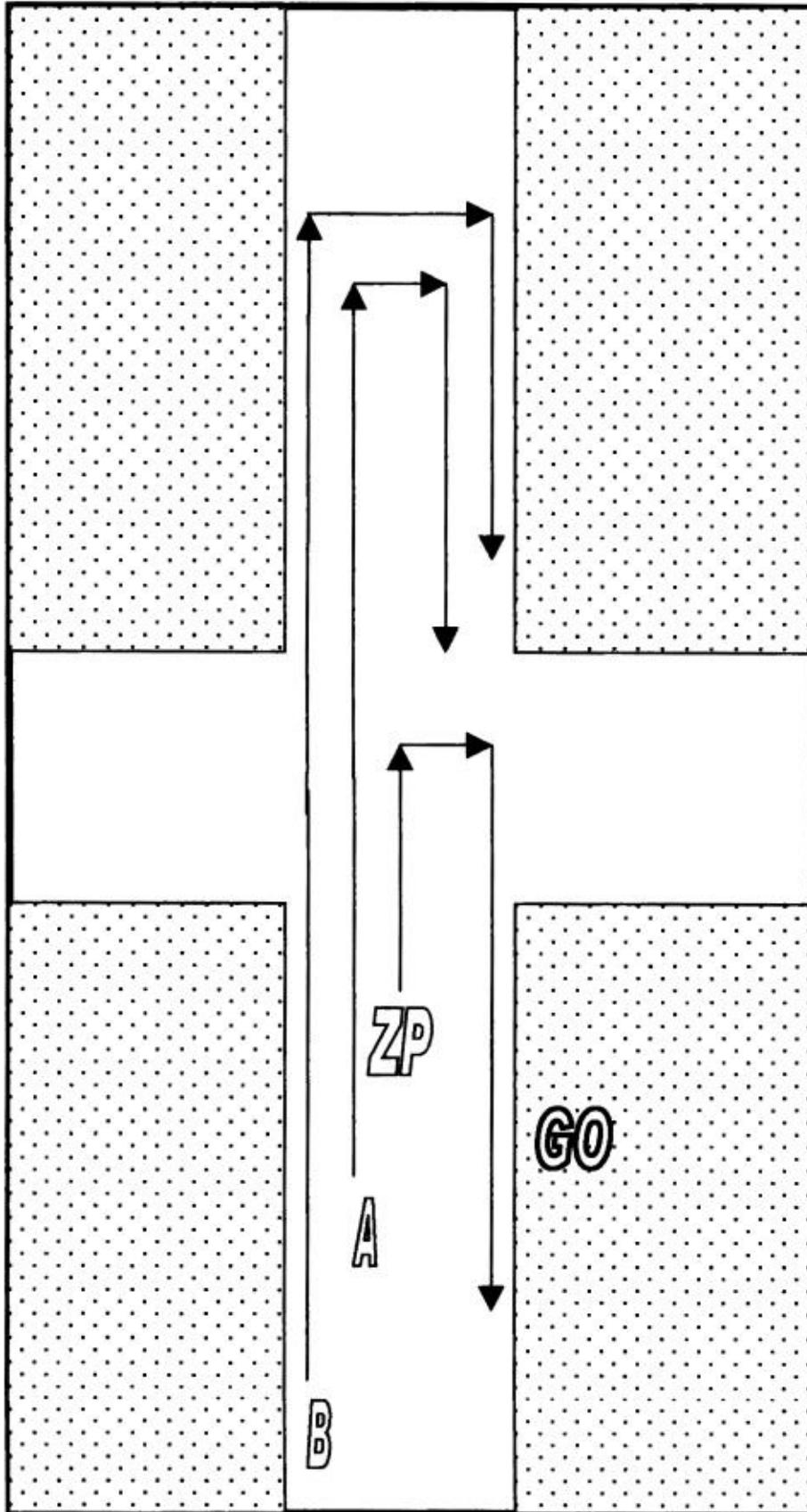
Die ZP kann auch ohne die Unterstützung von Drittpersonen Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Dafür nutzt sie den Umstand, dass die Observationsformen und Abstände ständig den jeweiligen Lagebedingungen angepasst werden:

Auf einsamen Straßen müssen die Observanten in großer Distanz und in der Reihe gehen. Auf belebteren Straßen müssen sie dichter aufschließen und sich umgruppieren. In Kaufhäusern/großen Bahnhöfen sind sie genötigt, fast direkt hinter der ZP („hart am Mann“) zu bleiben. In Parks und auf Plätzen müssen sie sich wiederum umgruppieren. Versierte ZP werden dabei nicht nur auf ihren direkten „Hintermann“ achten, sondern auch auf die notwendigen Umgruppierungen der gesamten Observationsgruppe, die den schlüssigsten Beweis für eine Observation bieten.

Solche ZP könnten also eine Streckenführung erarbeiten, die möglichst häufige Umgruppierungen erfordert (sog. Schüttelstrecke).

### 19.4 Gegenobservation

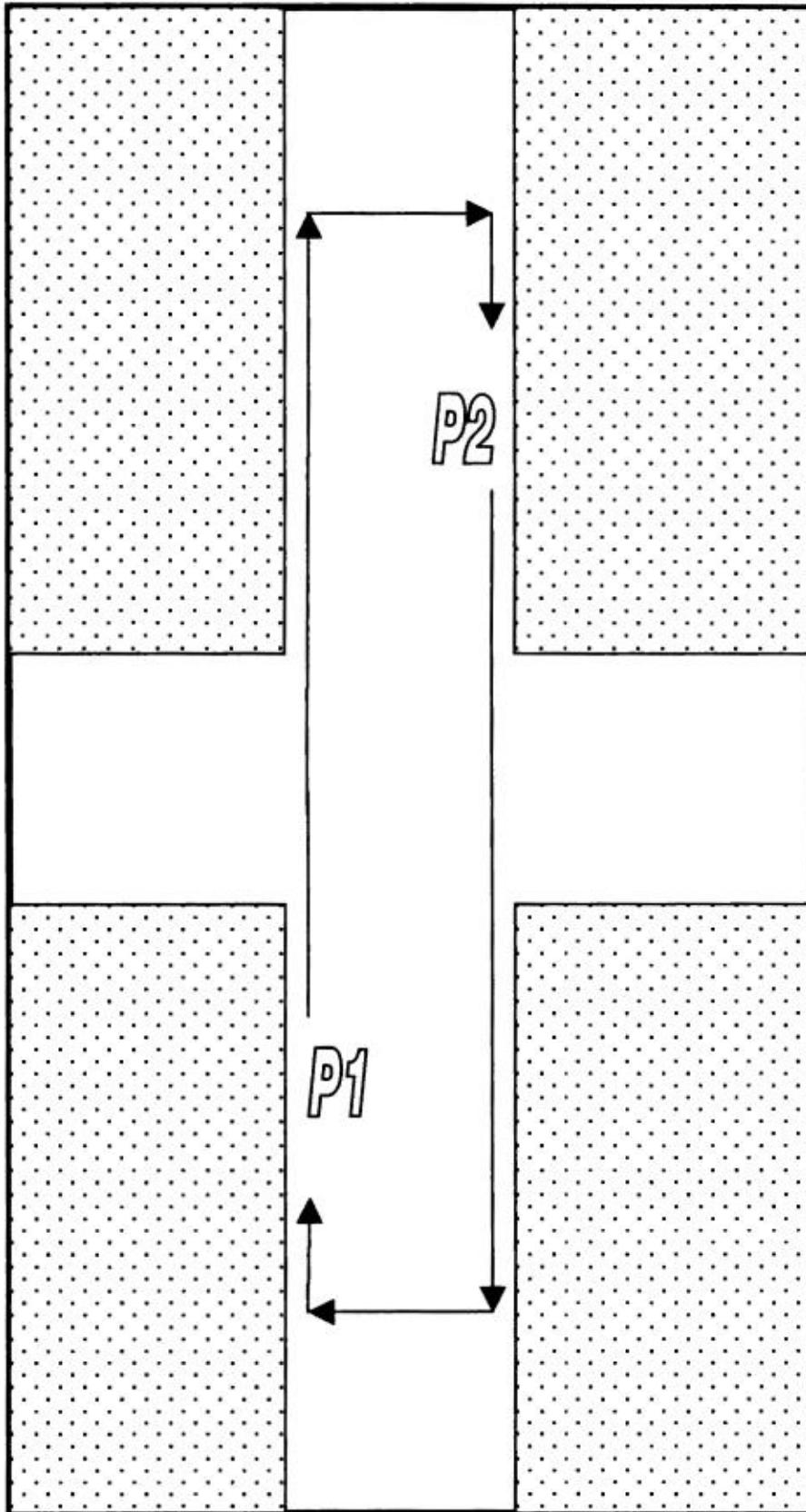
**Vorbemerkung:** Die folgenden Hinweise gelten zum einen für den Fall, dass der Observant selbst observiert wird, zum anderen aber auch als Fallbeispiele für potenzielle Schütteltricks der ZP, mit denen immer zu rechnen ist.



**Bild 39: Gegenobservation**

Im Sichtkreis eines gedeckten Gegenobservanten (GO) macht die Zielperson (ZP) kehrt. Durch den Positionswechsel erkennt der GO eindeutig die sich aktuell realisierende Observation.

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten



**Bild 40: Umgebungsobservation**

Zwei Treffpartner (P 1 und P 2) sichern sich gegenseitig ab, indem sie ohne Anzeichen der beabsichtigten Verbindungsaufnahme aneinander vorbeigehen, dabei den jeweils rückwärtigen Raum des anderen beobachtend. Innerhalb ihres Sichtkreises machen P 1 und P 2 kehrt und können dabei ein eventuelles Umformen von Observationsgruppen erkennen.

Gegenobservationen können folgendermaßen realisiert werden:

Eine Drittperson

observiert die Umgebung des ZO,

- geht der ZP in einem so großen Abstand nach, dass sich zwischen ihr und der ZP zwangsläufig Observanten befinden müssen, die aus dieser Sicht zuverlässig festgestellt werden können, oder
- sichert wichtige Treffs gegen eventuelle Beobachtungen ab.

Diese Varianten der Gegenobservation werden von vielen Täterstrukturen im Regelfall praktiziert. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich auch die Observanten in regelmäßigen Abständen „gegenobservieren“.

Wichtiger **Hinweis**: Achten Sie weniger darauf, wie Personen aussehen, sondern eher darauf, wie sie handeln. So werden Sie Gegenobservanten am effektivsten feststellen können.

Tritt der Fall ein, dass ein Observant plötzlich selbst unter Beobachtung steht, sollte er ruhig und gelassen reagieren. Der festgestellte Gegenobservant ist zwar eine mehr als ärgerliche Tatsache, aber auch eine wichtige Informationsquelle, die es zu nutzen gilt:

- Wer ist er?
- In welcher Beziehung steht er zur ZP?
- Wer sind die Hintermänner des Gegenobservanten? (Das sind in vielen Fällen auch die Hintermänner oder Helfershelfer der ZP.)

Nur der Gegenobservant kann darauf eine Antwort geben.

Da nach einem alten Sprichwort ein erkannter Feind ein gebannter Feind ist, stellt das Auftauchen des Gegenobservanten zwar eine Gefahr dar, aber eine Gefahr, die beherrschbar ist. Solange der Gegenobservant nicht weiß oder ahnt, dass er entdeckt worden ist, kann der Observant beliebig agieren, während der Handlungsspielraum seines Gegenspielers stark eingeschränkt ist, da dieser zwangsläufig auf die Bewegungen und Verhaltensweisen des Observanten reagieren muss. Dadurch wird der Gegenobservant zur berechenbaren Größe. Somit steht der erkannte Gegenobservant selbst unter Beobachtung.

Wenn Sie den Gegenobservanten erst einige Zeit nach Anlaufen der Observation feststellen, müssen Sie annehmen, dass er die bislang ergriffenen Maßnahmen zumindest optisch verfolgt hat. Sie sollten sie dann vorläufig weiterführen, da ein Abbruch ein deutliches Warnsignal wäre. Jedoch müssen Sie den Bildausschnitt, der sich dem Gegenspieler bietet, systematisch

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten

und unauffällig verkleinern. Sie bestimmen, was der Gegenobservant sehen soll und was nicht.

Observanten, die sich außerhalb des Sichtfeldes des Gegenobservanten befinden, sind aus der Maßnahme sofort herauszulösen. Sie schließen sich durch „Überrollenlassen“ hinter dem Gegenobservanten an (dabei untersuchen sie die mögliche Präsenz weiterer Gegenobservanten).

Wird der Observant über eine längere Strecke von seinem Gegenspieler verfolgt, sollte er diesen bei einer passenden Gelegenheit abschütteln. Dieses Absetzmanöver muss aber wie ein unglücklicher Umstand (auf den Gegenobservanten) wirken. Anschließend muss der Gegenobservant von weiteren Observationskräften zwecks Personenabklärung unter Beobachtung gestellt werden.

Zur Bewertung der Gegenobservation sind zwei Unterscheidungsmerkmale von Bedeutung, nämlich die ZP schüttelt

1. von Anfang an,
2. erst im Verlauf der Observationsstrecke.

Nummer 1 ist ein Indiz dafür, dass sich die ZP generell sichert. Nummer 2 deutet entweder darauf hin, dass die ZP die aktuelle Observation bemerkt hat oder dass ein relevantes Ereignis (Treff, heiße Tatphase etc.) bevorsteht.

Generell ist bei der Aufnahme der ZP an Objekten zu beachten, dass Drittpersonen (Ehepartner, Bekannte, Mittäter der ZP) verdeckt durch Fenster/Fenstertüren nachblicken und dadurch Beobachtungshandlungen feststellen können. Geht/fährt die ZP auf bestimmte Ziele zu (Gebäude, gastronomische Einrichtungen, Raststätten), muss damit gerechnet werden, dass sie und ihr Umfeld von dort befindlichen Treffpartnern beobachtet werden, und sei es einfach deshalb, weil sie erwartet wird. Ist es offensichtlich, dass ein bestimmtes Ziel angelaufen wird, sollte sich daher ein Nahobservant vor die ZP setzen.

### 19.4.1 Kontrolle auf Gegenobservation unter schwierigen Lagebedingungen

Unter bestimmten Lagebedingungen ist das Feststellen von (Gegen-)Observationen erschwert. Z. B. ist es in verdichteten Passantenströmen so gut wie gar nicht möglich, Observationsmaßnahmen definitiv zu detektieren. Wer dennoch feststellen will, ob er gegenobserviert wird, muss sein Hauptaugenmerk darauf richten, die Gegenobservanten zu provozieren.

Ein Beispiel für solche Starkverkehrsbereiche sind große **Bahnhöfe und Flughäfen**. An diesen Orten und bei den anschließenden Reisen sind folgende Schritte denkbar, um Gegenobservanten auszumachen:

- **Observanten anlocken:** Beim Fahrkarten/Ticketverkauf rücken Observanten z. B. dicht heran, um das Fahrt-/Flugziel in Erfahrung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn man etwas in einem Schließfach deponiert oder jemanden anspricht. Eventuell sind die Observanten schon durch unpassende Kleidung (keine Reisekleidung, kein Gepäck) zu erkennen. Jedenfalls ist darauf zu achten, ob dieselben Personen immer wieder auftauchen.
- **„Irrtümlich“ falschen Bahn-/Flugsteig aufsuchen:** Fehler „gekonnt natürlich“ bemerken, beim Zurückgehen auf Personen achten und feststellen, wer „mitfließt“. Übliche Observationsform der Gegenobservanten ist die „Glocke“.
- **Abteil wechseln:** „Versehentlich“ falsches Abteil aufsuchen, Fehler korrigieren, dabei Reaktionen feststellen.
- **Ebenso wirksam:** Zug durchqueren (z. B. auf der Suche nach dem Speisewagen), dabei spiegelnde Flächen nutzen, um ggf. folgende Personen zu entdecken.
- **Toilette aufsuchen.** Observanten werden diese anschließend kontrollieren.
- **Im Zug Nachbarabteile betrachten:** Bei mehreren Gegenobservanten ist anzunehmen, dass diese im Abteil ihrer ZP, also des Observanten, sowie in den Abteilen in der Nähe der Ausgänge sitzen.
- **Als Letzter ein- oder aussteigen** („gekonnt natürlich“, legendiert durch angeregtes Gespräch mit einer Drittperson, Ablenkung durch spannende Lektüre oder gedankenverloren).
- **„Köder“ auslegen:** Mitgeführte Zeitung in einen Papierkorb werfen, Papierschnipsel auf die Straße fallen lassen o. Ä.: Gegenobservanten werden den „abgeworfenen“ Gegenstand außerhalb der Sichtweite der ZP kontrollieren. Dies dient auch der Zersplitterung der gegnerischen Observationskräfte. Genauso wirksam: Kleinen Papierschnipsel, den niemand sonst aufheben würde, in Telefonzelle liegen lassen. Die Kontrolle, ob jemand darauf reagiert, ist am besten durch eine Drittkraft möglich.

### In **Hotels:**

- **Das Rezeptionspersonal bitten,** einem frei erfundenen Kontaktpartner auszurichten, man werde um eine bestimmte Uhrzeit wieder zurück sein. So sind jederzeit Nachfragen möglich, ob nach einem gefragt wurde.

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten

- Auf Verhaltensauffälligkeiten des Personals achten (lautere, leisere Stimme als vorher und gegenüber anderen, besonders freundlich, besonders distanziert) – dies wären Hinweise auf das Auftreten von Fremdpersonen/-ermittlern.

### In Museen:

Hier folgen die Gegenobservanten entweder oder (was wahrscheinlicher ist) sie besetzen die Ausgänge, was sich eventuell von innen feststellen lässt (durch die Außenfenster). Geht man vom direkten Folgen aus, sollte man eine verkehrsschwache Zeit wählen, um die Einrichtung zu betreten, damit man die Observanten besser erkennen kann.

Observanten und Gegenobservanten können sich ständig optisch verändern. Deshalb sollte immer auch auf Charakteristika geachtet werden, die sich nicht so einfach verändern lassen: Schuhe, Besonderheiten der Körperform und -größe, besondere Kennzeichen (auch große/kleine Nase, Ohrform, Kinn, Hals, Hände) oder Gang.

Aber vorsichtig: Wenn die gegnerischen Observanten bemerken, dass die Schüttel- und Kontrollhandlungen gewollt und kein Zufall sind, könnten sie die ZP dem OK- oder ND-Spektrum zurechnen und versuchen, ihr dadurch Ärger zu machen. Richtiges Schütteln will gelernt und geübt sein.

### 19.4.2 Entziehen aus der Gegenobservation

Wer weiß es besser als ein Observant: Durch Schütteltricks wie schnelles Durchqueren eines Kaufhauses oder einer anderen stark frequentierten Einrichtung wird es nicht wirklich möglich sein, sich einer professionellen Beobachtung zu entziehen. Oft werden die gegnerischen Observanten bei solchen „Finten“ ihre Taktik umstellen, so dass eine Observationsmaßnahme noch schwieriger festzustellen ist. Dass es ZP – in diesem Fall den eigentlichen Observanten – gibt, die stundenlang schütteln, stört diese Profis dabei nicht.

Solche Gegenobservanten kann man nur durch sorgsam und gründlich erarbeitete Entziehungspunkte abschütteln. Das sind z. B. Liegenschaften mit mehreren Ausgängen, die aber nicht unmittelbar als solche erkennbar sein dürfen. Bei einem großen Gebäude kann sozusagen von Haus aus angenommen werden, dass mehrere Ausgänge existieren. Die Gegenobservanten werden folglich taktische Gegenmaßnahmen treffen. Bei kleinen Gebäuden, Geschäften in Ladenzeilen, kleinen Gaststätten werden sie dies dagegen nicht annehmen. Solche Einrichtungen, am besten mehrere davon, muss man ermitteln, möchte man sich einer Gegenobservation entziehen.

Wichtig ist, dass diese Entziehungspunkte folgende weitere Kriterien erfüllen: Der Weg dorthin sollte durch eine Schwachverkehrszone führen, so dass die Abstände zu den Gegenobservanten möglichst groß sind, wenn der Entziehungspunkt betreten wird. Dem Entziehungspunkt muss sich eine Strecke/Gelände usw. anschließen, die günstige Voraussetzungen dafür eröffnet, das Abschütteln erfolgreich zum Abschluss zu bringen (Entziehen nach mehreren Seiten möglich, unübersichtlich, viele Deckungsmöglichkeiten und Sichtschutz).

Der mit einem geografischen Raum Vertraute sollte den „Heimvorteil“ nutzen. Parks, unbebaute Areale oder Siedlungen mit kleinen Anliegerstraßen und vielen rückwärtigen Erschließungswegen sind günstig für Ortskundige und mehr als ungünstig für Ortsfremde. In jeder Stadt und mehr noch auf dem Land gibt es genügend solcher Punkte.

### 19.5 Wechsel der Gangart

Versierte ZP verstehen sich darauf, das Schritttempo beizubehalten, aber kürzere oder längere Schritte zu machen, wodurch sie langsamer oder schneller werden. Unachtsame Observanten könnten dann auflaufen. Um dies zu vermeiden, müssen die Beobachtungskräfte sich der neuen Geschwindigkeit anpassen, d. h. weder überholen noch zurückfallen. Eine gute Methode, um festzustellen, ob jemand denselben Weg zufällig oder gewollt geht. Da der Wechsel der Gangart ohne Übung nicht funktioniert, wird diese Kontrollhandlung meistens von professionell agierenden ZP angewandt.

### 19.6 Weitere Kontrollmaßnahmen

Es ist ein weitaus deutlicheres Indiz für zielgerichtete Kontrollhandlungen, wenn die ZP sie erst einige Zeit nach dem Start der Observation ergreift. Zur Detektion von Observationshandlungen werden von observationserfahrenen ZP folgende Methoden angewandt:

- Beobachten des Umfeldes durch Nutzung von spiegelnden Flächen (z. B. Schaufenster, Spiegel in Kaufhäusern, Glastüren, Glasdrehtüren – in großen SB-Märkten –, Autoscheiben). Schaufenster eignen sich besonders, wenn sie einen dunklen Hintergrund haben (starke Spiegelwirkung) oder rechtwinklig angeordnet sind (Spiegelung und Durchsicht zugleich).
- Motiviert rückwärts oder zur Seite blicken (z. B. einer auffälligen Person oder einem seltenen Fahrzeug hinterherschauen, eine Straße überqueren)

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten

und dabei nach links und rechts blicken). Wer in ein Schaufenster schaut, kann zurückgehen, um nochmals einen Blick hineinzuworfen (besonders für Pärchen bei Juwelierläden geeignet). Klischeehaft, aber operativ wirksam: Frau blickt in die Auslage, Mann guckt gelangweilt in die Runde.

- Ein Geschäft betreten und durch das Schaufenster nach draußen blicken oder ein Gebäude mit zugänglichen Außenfenstern betreten.
- Kiosk aufsuchen: Auslage, z. B. Zeitungen oder Eistafel, betrachten, dabei zur Seite gucken.
- Interessiert lesend einmal um eine Litfaßsäule herumgehen.
- Die Schnürsenkel binden oder einen Gegenstand „verlieren“ und wieder aufheben, und dabei durch die Beine nach hinten blicken.
- Aufsuchen von gastronomischen Einrichtungen in Außenbereichen oder mit guter Sicht zur Straße hin. Kontrollieren von mitfließenden Personen und Außenpostierungen.
- Gang/Fahrt durch menschenleere Gegenden.
- In Hörweite von mutmaßlichen Observanten (z. B. aus Außentelefonzelle) mit echter oder fiktiver Person Verabredung an einem leicht zu kontrollierenden Punkt treffen. Dort wird dann durch Drittkräfte geprüft, ob Folgemaßnahmen wie Vorpostierungen u. Ä. erfolgen.

### 19.7 Schütteln

Schütteln dient nicht nur dem Loswerden von Observanten, sondern ebenso der Kontrolle, ob überhaupt eine Observation stattfindet. Die wichtigsten Schüttelhandlungen von ZP sind im Überblick:

- Schüttelstrecke zurücklegen: Die Schüttelstrecke ist eine Kontrollstrecke, die so angelegt ist, dass Observanten möglichst häufig zu Umgruppierungen bzw. taktischen Anpassungen gezwungen sind. Beispiele: Möglichst häufiger Wechsel zwischen belebten und unbelebten Gegenden oder zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln (Pkw, Taxi, Bus, Bahn).
- Vorn in öffentliche Verkehrsmittel einsteigen, hinten sofort wieder aussteigen.
- Als Letzter in öffentliche Verkehrsmittel ein- bzw. aussteigen, vorzugsweise im letzten Moment.
- Zielobjekt nicht direkt anlaufen, sondern erst eine „Reinigungsschleife“ drehen (am Objekt vorbeigehen/vorbeifahren, möglicherweise mehrmals, dabei das Umfeld besonders aufmerksam beobachten, umdrehen und neu anlaufen).

- „Lockgang“ um den Block, ausgedehnten „Stadtbummel“ in fremden Orten machen.
- Privat-Pkw nicht oder nur für Teilstrecken nutzen. Taxi weder direkt am Wohn-/Aufenthaltsobjekt besteigen noch bis zum Zielort buchen. Dazwischenliegende Strecken zu Fuß oder mit anderen Verkehrsmitteln zurücklegen.
- Schütteln mit Pkw:
  - Unnormaler Wechsel der Geschwindigkeiten (im verkehrsberuhigten Bereich schnell, auf der Autobahn langsam). Auflaufen lassen (aus hohem Tempo in unübersichtlichem Bereich abbremsen, z.B. nach Bergkuppe oder Kurve), Fahrweise und Reaktionen nachfolgender Fahrzeuge prüfen.
  - Mehrmaliges Durchfahren von Kreisverkehren.
  - Häufiges, dicht nacheinander erfolgendes Abbiegen (Schüttelprofis biegen mindestens viermal ab). Dadurch müssen sich ObsFzg umgruppieren, der Abstand zum ZF wächst, Entziehen bei günstiger Gelegenheit wird erleichtert.
  - „Versehentliches“ Fahren in Einbahnstraßen entgegen der Richtung.
  - Überfahren von Ampelkreuzungen bei „Spätgelb“ oder Rot.
  - „Halsbrecherisches“ Linksabbiegen bei dichtem Gegenverkehr.

Oft werden diese Schüttel- und Kontrolltricks routinemäßig nur am Anfang einer vermuteten Observation durchgeführt. Schüttelt die Zielperson, sollte man sie an der „langen Leine“ (weich) observieren, um festzustellen, ob sie sich nach einiger Zeit wieder normal bewegt. Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass sich die ZP nicht situativ bedingt, sondern routinemäßig absichert und ihr Kontrollverhalten folglich eine Art Automatismus ist, der nicht auf konkrete Wahrnehmungen bezogen ist.

### 19.8 Alarmsignale für Sicherungsverhalten

Eine zuverlässige Abwehr des Sicherungsverhaltens von ZP gibt es nicht, aber es gibt Alarmsignale, die sofortige Gegenmaßnahmen auslösen sollten:

- Die ZP geht eine lange, gerade und wenig begangene Strecke plötzlich und ohne nachvollziehbaren Grund wieder zurück. Ihr sollte keinesfalls unmittelbar, sondern höchstens in weitem Abstand („lange Leine“) oder ggf. über Parallelwege gefolgt werden. Die Observationsstruktur könnte auch zeitweise aufgelöst werden.

## 19 Sicherungsverhalten von Zielpersonen/Observanten

- Die ZP verändert ihr Verhalten. Blickte sie sich bislang des Öfteren um, tut sie das unvermittelt nicht mehr, weil sie sich auf den „Check Point“ konzentriert. Ein weiterer Indikator für bevorstehende Veränderungen sind immer Änderungen des Lauftempos und der Körperhaltung.
- Die gewählte Route weicht von der bisherigen oder bei anderen Anlässen gewählten Streckenführung deutlich ab, sie wirkt konstruiert.

### 19.9 Häufigste Fehler

Durch die folgenden Fehler in Ansatz oder Durchführung wurden nach Praxiserfahrungen Observationsmaßnahmen entdeckt:

- Unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen.
- Ungenügende oder keine Personen-/Objektabklärungen.
- Überzogene/unrealistische Vorstellungen des Auftraggebers, die in das Konzept eingeflossen sind.
- Materielle Probleme (Ausstattung etc.).
- Unangemessener Einsatzzeitpunkt und -dauer (Überbeanspruchung der Einsatzkräfte. Beispiel: Einer Einsatzkraft wird zugemutet, eine ZP oder ein ZO länger als 14 Stunden zu observieren).
- Zu große räumliche Dimension der Observation (dadurch ebenfalls Überbeanspruchung der Einsatzkräfte).
- Im Rahmen der Voraufklärung: Zu häufiges Vorbeifahren am Zielobjekt.
- Postierung am Zielobjekt im direkten Sichtfeld der ZP.
- Zu weite Abstände zur ZP und innerhalb der Observationsgruppe trotz schlechter Sichtverhältnisse – Sichtverbindung muss immer gegeben sein.
- Zu langes Festhalten an der A-Position, statt sie zeitig abzugeben (Anfängerproblem). Mangelnde Motivation der Observanten (schwierige „unbequeme“ Bedingungen, Ziel und Sinn des Auftrages nicht erkennbar).
- Personelle Mängel (unerfahrene Kräfte, nicht genügende personelle Kapazitäten).
- Milieufaktoren, z. B. keine Vorbereitung auf eine bestimmte Szene, z. B. Fan-/Musikszene. Dadurch keine internen Kenntnisse und kein Zugang. Die einer Szene zugehörige ZP kann dann nicht observiert werden.
- Etwas erzwingen wollen (Wirkung vor Deckung statt umgekehrt).
- Fehler bei der Übergabe: Keine eindeutigen taktischen Zeichen. Die die ZP übergebende Kraft bleibt nicht so lange auf dem Posten, bis die Übergabe durchgeführt ist.

- Auffällige „Haufenbildung“ bei Standobservationen oder Observationsglocken. Schlimmer noch: Observanten dekonspirieren sich durch Unterhaltungen.
- Synchronbewegungen mit der ZP (diese geht langsam, Observant folgt langsam, ZP beschleunigt, Observant gleichfalls etc.). Die gleichzeitige plötzliche Synchronbewegung mehrerer Observanten ist gleichfalls in hohem Maße dekonspirierend.
- Falscher Beobachtungsstandort: Relevante Handlungen werden nicht erkannt, weil ZP nur von hinten beobachtet werden konnte, nicht aber zumindest von der Seite.
- Keine Teamarbeit in der Gruppe. Grundsatz ist: Nicht der Mann observiert, sondern das Team.
- Zu langes Verweilen an Haltestellen: Sofort informieren, wie viele Bus-/Bahnlinien dort abfahren. Sind alle, bis auf die Letzte, einmal durch, einsteigen. Es besteht der Verdacht, dass die ZP die Haltestelle zur Gegenobservation nutzt.
- Auffälliges Verhalten („Dienstmiene“, schnelles Gehen, Laufen).
- Zwei männliche Personen auf den Vordersitzen eines parkenden ObsFzg. Bei der Observation wird vom Umfeld eher **eine** männliche Person oder ein Pärchen männlich-weiblich im ObsFzg akzeptiert.
- Lichtquellen bei Nachtobservationen: Innenbeleuchtung (nicht so schalten, dass sie beim Öffnen der Tür aufleuchtet), Bremsleuchten (versehentliches Drücken des Bremspedals), Rückfahrscheinwerfer, blinkende Leuchten an Radios. Glimmende Zigaretten sind weithin zu sehen.
- Kommunikationsprobleme: Auftraggeber für wichtige Rücksprachen nicht zeitnah erreichbar. Kommunikation zwischen Observanten nicht klar geregelt. Was wird gemeldet, was nicht – und wann, an wen?
- Dekonspirierende Gegenstände, die offen im Observationsfahrzeug liegen. Besonders ungünstig: Kleinfunk, Ferngläser, fototechnische Geräte, Unterlagen (dazu zählen auch neutrale Aktenordner) sind von außen zu sehen.
- Zu sorgloser Observationsfunkt: Vom Mithören muss immer ausgegangen werden.

## 20 Zeit-Weg-Berechnungen

Wird ein ZF verloren, können Berechnungen angestellt werden, wie weit es sich zwischenzeitlich vom ObsFzg entfernt hat. Die dazu nötigen Formeln lauten:

**Entfernung zum ZF** (in km) = Geschwindigkeit des ZF (in km/h) × Abstand zum ZF (in Minuten geteilt durch 60)

oder

**Abstand zum ZF** (in Minuten geteilt durch 60) = Entfernung zum ZF (in km) / (geteilt durch) Geschwindigkeit des ZF in (km/h)

oder

**Geschwindigkeit des ZF** (in km/h) = Entfernung zum ZF (in km) / (geteilt durch) Abstand zum ZF (in Minuten geteilt durch 60).

Der Zeitfaktor für die Formel beträgt eine Stunde. Um eine kürzere Zeit zu errechnen, teilt man die gesuchte Anzahl von Minuten durch 60.

Standardfaktoren sind:

- 15 min (15/60) = 0,25
- 10 min (10/60) = 0,17
- 5 min (5/60) = 0,08
- 3 min (3/60) = 0,05

### **Beispiel:**

Ein Fahrzeug fährt durchschnittlich 30 km/h, das Beobachtungsfahrzeug erreicht die Stelle, an der das zu überwachende Fahrzeug zuletzt gesehen wurde, innerhalb von einer Minute.

Berechnung der Entfernung des ObsFzg zum ZF:

Entfernung zum ZF (in km) = Geschwindigkeit des ZF in km/h × Abstand zum ZF (in Minuten geteilt durch 60)

= 30 km/h × 1 Minute (geteilt durch 60)

= 30 km/h × 0,02

= 0,5 km Entfernung

Das zu beobachtende Fahrzeug befindet sich einen halben km vor dem ObsFzg.

## 21 „Szene“-Aussagen zur Observation

In der „Szene“ kursieren folgende Handlungsanweisungen:

*Eine Observation ist eine planmäßige, organisierte Überwachung; sie erfordert einigen Aufwand, wenn sie etwas taugen soll: Vorbereitung, Personal, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel, Koordinierung.*

*Es gibt verschiedene Formen der Observation. Sie lassen sich wie folgt unterteilen (...):*

- Standortobservation,
- Objektobservation,
- Personenobservation,
- Bereichsobservation.

*Bei der Standortobservation sitzen die Observanten selbst irgendwo fest in einem Objekt (Haus, Auto o.Ä.). Sie bewegen sich von dort nicht weg. Es kann z.B. sein, dass sie sich nur dafür interessieren, wer ein bestimmtes Gebäude betritt oder ob irgendwo etwas im Gebüsch versteckt wird. Eine solche Observation ist nur sehr schwer oder gar nicht zu bemerken.*

*Eine Objektobservation ist eine Abwandlung der ersten Form. Bei ihr geht es darum, an einem bestimmten Objekt dranzubleiben, z.B. an einem Auto oder einem Geldpaket. Dazu müssen sich die Observationskräfte bewegen.*

*Bei der Personenobservation können die ersten beiden Formen durchaus integriert werden, indem z.B. die Wohnung der ZP kameraüberwacht wird (Standortobservation), aber ansonsten die Person selbst verfolgt wird, d.h. der ZP wird meist hinterhergeschlichen. In einzelnen Fällen kann es auch vorkommen, dass Peilsender eingesetzt werden oder die Observanten sich an festen Positionen aufstellen, an denen die ZP vorbeikommen muss.*

*Bei der Bereichsobservation geht es darum, ein Gebiet zu beobachten, um darüber Erkenntnisse über Bewegungen verschiedener Personen zu gewinnen. (...)*

*Alle Formen der Observation lassen sich auch als offene Observation durchführen. Diese hat den Zweck, entweder die ZP nervös zu machen, um zu sehen, wie sie reagieren, oder um überhaupt erst einmal eine ZP ausfindig zu machen, indem geschaut wird, wer sich wie verhält.*

*Um eine gründliche Observation durchzuführen, bedarf es einer gewissen Vorbereitungszeit, die durchaus Wochen betragen kann. Wer also bei irgend-einer Sache festgenommen wurde und nun befürchtet, deswegen observiert*

zu werden, braucht sich nicht zu wundern, wenn eine Observation erst lange danach beginnt, wenn die eigene Wachsamkeit schon wieder nachlässt.

Dieser Text soll dazu beitragen, etwas Licht ins Dunkel der Observationen zu bringen. Er hat vor allem zwei Anliegen: Erstens: Die Methoden des Gegners kennen(lernen) heißt, sie bekämpfen zu können! Zweitens: Nieder mit der Paranoia! Wenn wir im Folgenden von Observationen schreiben, meinen wir damit gezielte Beobachtungen von Personen. Es gibt zahlreiche Texte, Broschüren und Bücher dazu, was heutzutage an Überwachungen technisch möglich ist. Sie beschreiben Wanzen, die staubkorngroß in Ritzen stecken, die ferngesteuert abgefragt werden können, oder Kameraobjektive, die stecknadelgroß irgendwo auf der Lauer liegen. (...)

Wenn irgendwo eine Kamera platziert werden soll, ist vorher abzuklären: Ist die freie Sicht garantiert? Wie gut sind die Aufnahmen? Wenn es darum geht, die Leute zu porträtieren, muss ein Teleobjektiv verwendet werden. Damit scheiden dann die winzigen getarnten Objektive schon mal aus; es muss also eine richtige Kamera irgendwie in der Nähe verborgen werden. Aber ein Kameraobjektiv, das ein Gesicht erfassen kann, kann ja auch andererseits von der Person gesehen werden. Wenn es hingegen so weit entfernt installiert ist, dass es nicht mehr so einfach entdeckt werden kann, besteht die Gefahr, dass andere Dinge im Weg sind wie z. B. Bäume, Autos etc. (...)

Ein wesentlicher Bestandteil einer Observation ist im „Normalfall“ herauszubekommen, wer wann wohin geht und wen trifft. Aber alles, was mit Bewegung zu tun hat, ist ein Schwachpunkt bei Observationen. Zum einen müssen die Observationskräfte sich mit ihrer ZP bewegen, zum anderen müssen sie Kontakt untereinander halten. Auch wenn die ZP das selbst nicht mitbekommt, ist zumindest die Wahrscheinlichkeit groß, dass andere außenstehende Personen die Observation bemerken. Sie werden sehen, wie Autos plötzlich ohne erkennbaren Grund losrasen oder wie in parkenden Autos welche sitzen und sich ganz tief in den Sitz drücken, oder ihnen wird auffallen, wie jemand plötzlich in den Jackenaufschlag hineinmurmelt oder wie jemand längere Zeit in einem Hauseingang lümmelt. All dies sind unvermeidlich Verhaltensweisen bei einer Personen- oder Bewegungsobservation.

Wenn du also Gründe hast, mit einer Observation rechnen zu müssen, hast du auch gute Chancen, sie mitzukriegen – manches davon selbst, wenn du mit offenen Augen durch die Gegend läufst, manches durch die Hilfe anderer Leute. Wenn bei dir in der Gegend observiert wird und du dir so deine Gedanken machst, dass das dir gelten könnte, dann bedenke also, dass rings um dich noch viele andere Personen sind, bei denen ebenfalls Gründe für eine Observation vorliegen könnten. Du musst immer damit rechnen, dass du, wenn es passiert, nicht in der Art und Weise observiert wirst, wie du es an

*deren Stelle selbst machen würdest. Sie wissen vieles nicht, was du weißt. Aber die wissen auch Dinge, die du nicht weißt. (...) Also solltest du nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Observationen sich an dem orientieren, was du als Realität kennst oder annimmst. Deine Gegner(innen) gehen von dem aus, was sie in ihren Akten stehen haben, und das kann auch einiger Mist sein.*

*Wenn du automatisch davon ausgehst, dass sie wissen, was du weißt, kann es passieren, dass du ihnen durch dein Verhalten dieses Wissen erst verschaffst. Wenn du, durch die Observation nervös geworden, plötzlich anfängst, Kisten aus der Wohnung zu schaffen, teilst du ihnen evtl. damit erst mit, dass es tatsächlich Dinge gibt, die du verbergen willst.*

*Natürlich ist die erste Frage bei einer Observation immer, worum es denen eigentlich geht. Rechne nicht damit, dass du es herausfindest. Wenn du weißt, dass es „gute“ Gründe gibt, dich im Visier zu haben, dann gehe davon aus, dass es deswegen ist. Aber du musst auch damit rechnen, dass es Gründe gibt, auf die du nie kommen würdest. Z. B.: Du hast unwissentlich dein Auto an jemanden verkauft, der wegen organisiertem Autoschmuggel observiert wird. (...) Oder: Ein Spitzel hat dich fälschlicherweise bezichtigt, du hättest Kontakte zu einer militanten Gruppe. Das alles sind Sachen, die dir wahrscheinlich nie jemand mitteilen wird, die du also auch gar nicht einschätzen kannst.*

*Es gibt natürlich auch Hinweise, anhand derer du feststellen kannst, wie viel die Bullen wissen, z. B. anhand der Feststellung, welche Freundinnen/Freunde von dir mitbetroffen sind oder zu welchen Uhrzeiten du beobachtet wirst. Wenn sie immer am Abend kommen, werden sie dich wahrscheinlich nicht wegen organisiertem Klauen im Supermarkt beobachten.*

*Wie kannst du bemerken, ob eine Observation in der Ecke läuft? Am auffälligsten sind die Autos. Fast alle Observationen laufen mit Autos, die Zivis, die zu Fuß unterwegs sind, sind meist ausgestiegene Beifahrer(innen). Das Auto hat für die Bullen diverse Vorteile: Sie können ihre Funkgeräte und sonstiges Material (Fotoapparat, Wechselklamotten) gut verstecken. Sie können laut sprechen und Funkprüche hören, ohne dass es Außenstehenden auffällt. Natürlich gibt es auch Observationen zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit Motorrädern; die sind dann auch meistens schwerer zu erkennen.*

*In der Regel sind die Observationsfahrzeuge sauber und gepflegt. Es sind alle möglichen Automodelle in allen möglichen Farben, meist PS-starke Versionen, aber keine aufgemotzten und sonst wie auffälligen Typen. Rechne nicht damit, dass du irgendwelche Besonderheiten siehst wie Funkgerät, Funkantenne oder so etwas. Die Zeiten, in denen so etwas die Zivi-Autos verraten hat, sind vorbei.*

*Die Beobachtungsposition ist von zentraler Wichtigkeit für die Observation. Deswegen muss diese auch besonders unauffällig sein. Wird diese Position von Leuten in einem Auto besetzt, werden die Insassen vielleicht die Sitzlehnen herunterkurbeln, damit sie bequemer sitzen und von weitem nicht so gut gesehen werden können. Oder sie beschäftigen sich zur Tarnung mit etwas, z. B. Zeitung lesen. Die Beobachtungsposition kann auch zu Fuß gemacht werden, dann sitzt vielleicht jemand in einem Café mit Blick auf die Haustür der ZP und meldet nur kurz, wenn die betreffende Person das Haus verlässt.*

*Wenn du ein Auto siehst, in dem zwei Leute sitzen, die konzentriert in eine Richtung gucken, kannst du schon relativ sicher sein, die Beobachtungsposition gefunden zu haben. Diese Position wird, wenn sie nicht gut getarnt ist, normalerweise in einer Entfernung von ihrem Ziel stehen, von der aus sie das Ziel ganz gut im Blick hat, aber selbst außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Zielperson ist. Das sind in der Regel 40 bis 80 Meter. In gewisser Entfernung halten sich die anderen Observant(inn)en auf. Vermutlich stehen sie um ein, zwei Ecken, etwa 200 bis 400 Meter entfernt. Wenn sie die Sache lockerer angehen, versammeln sie sich auch mal mit mehreren Autos, steigen aus, quatschen. Von Zeit zu Zeit werden die Autos ihre Position ändern. Ist die Parkplatzsuche schwierig, wartet das erste Auto, bis das ablösende kommt, und überlässt ihm dann den Parkplatz.“<sup>29</sup>*

---

<sup>29</sup> radikal, Nr. 153, November 1995 (gekürzte Fassung)

## 22 Anlässe für Observationen

Observationen finden regelmäßig auch im Zusammenhang mit einem der folgenden vier Anlässe statt:

- Personenschutz,
- Veranstaltungsschutz,
- Aufenthaltsermittlungen flüchtiger Personen,
- Kontrolle verdächtiger Orte.

### 22.1 Personenschutz

Observanten können mittels folgender operativer Maßnahmen erfolgreich in Personenschutzkonzepte eingebunden werden, um stichprobenartig oder anlassbezogen relevante Handlungen (wie Tatvorbereitungen oder Gegenobservationen) festzustellen:

- Observationen am Wohnobjekt, vor der Arbeitsstätte oder auf Fahrten einer SP.
- Nachaufklärung: Observationen von Orten, nachdem die SP sie passiert hat.
- Observation eines bestimmten Zielortes vor Eintreffen der SP.
- Observation einschlägig bekannter Orte oder Treffpunkte, von denen Gefahren für die SP ausgehen können.
- Observationen und Abklärungen von Kontaktpersonen der SP.

Diese operativen Maßnahmen werden als Aufklärung (AK) bezeichnet. Aufklärung ist also eine auf den Personenschutz (PS) abgestimmte taktische Variante der Observation. *Stüllenberg/Fox* definieren sie als „(...) lückenloses Beobachten, zielgerichtetes Feststellen aller bedeutsamen Ungewöhnlichkeiten, Umstände und Tatsachen inkl. der örtlichen Gegebenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung eines Sicherheits- und Schutzauftrages von Wichtigkeit ist. Zweck dieser Maßnahmen ist es, den Eintritt eines Schadensereignisses durch Früherkennung (...) zu stoppen“.<sup>30</sup>

---

30 *Stüllenberg/Fox*, S. 68.

### 22.2 Veranstaltungsschutz

Beim Veranstaltungsschutz ist der sichtbare Ordnerdienst („Security“) auf allgemeine Ordnungsaufgaben und Eingreifen in bereits akute Gefährdungslagen fixiert, aber auch auf Präsenz (und damit auf Abschreckung potenzieller Störer und Straftäter). Ein verdeckt operierender effektiver Veranstaltungs- und damit meist auch Personenschützer hingegen schöpft seine Schlagkraft aus der Tarnung in „zivil“ und unauffälligem Auftreten. Die Chance, Störer und Straftäter im Innen- und Außenbereich bereits bei Vorbereitungshandlungen zu erkennen und an der Ausführung zu hindern, ist durch die verdeckte Beobachtung des Innen- und Außenbereiches („Aufklärung“) ungleich höher.

### 22.3 Aufenthaltsermittlungen flüchtiger Personen

Sind Täter an ihren Wohnadressen nicht mehr festzustellen, kann die Observation von

- Wohnorten bekannter Verbindungen oder
- Treffpunkten oder
- Institutionen oder Orte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgesucht werden müssen,

zur Aufenthaltsermittlung führen. Genauso kann man Verbindungen beobachten, von denen man annimmt, dass sie mit der ZP in Kontakt treten werden.

### 22.4 Kontrolle verdächtiger Orte

Observationen können auch zur Kontrolle verdächtiger Orte stattfinden. Verdächtig sind Orte, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass an ihnen

- Treffs stattfinden,
- Material deponiert wird,
- Verbindungen über TBK unterhalten werden,
- illegaler Warenumschlag stattfindet oder
- deliktische Handlungen und/oder Vorbereitungen dazu unternommen werden.

## 23 Rechtsgrundlagen

Angesichts der komplexen Materie können die folgenden Ausführungen nur den Charakter einer Übersicht über die rechtlichen Grundlagen haben. Es sei auch vorausgeschickt, dass nur jene Rechtslage nach bestem Wissen und Gewissen wiedergegeben werden kann, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation herrschte. Die Leser bleiben somit aufgefordert, sich über mögliche Änderungen eigenständig zu unterrichten. Aufgrund der Komplexität der Thematik kann nur empfohlen werden, sofern keine eigenen rechtlichen Kenntnisse vorliegen, im Zweifelsfall einen im relevanten Rechtsgebiet sachkundigen Rechtsbeistand zurate zu ziehen.

### 23.1 Zustandekommen eines „Observationsvertrags“

#### 1) Auftragserteilung

Es gibt im Gesetz keinen eigens geregelten Observationsvertrag. Erteilt eine Person aber einen entsprechenden Auftrag und wird dieser angenommen, so kommt ein Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) oder ein Werkvertrag zustande (§§ 631 ff. BGB). Der Dienstvertrag verpflichtet dazu, eine bestimmte Leistung gegen Geld zu erbringen (z. B. die Beobachtung einer bestimmten Person). Der Werkvertrag verpflichtet darüber hinaus dazu, einen bestimmten Erfolg zu erbringen (z. B. eine Spezialauskunft über die beobachtete Person zu erteilen).

Der Auftrag sollte klar beschreiben, aus welchem Grund die Beobachtung erfolgen soll und welchem Zweck sie dient. Des Weiteren muss klar festgelegt sein, wie lange die Observation andauern soll und ob sie unter allen Lagebedingungen fortzuführen ist (z. B. auch dann, wenn die ZP ein teures Restaurant/Etablissement besucht, lange Autofahrten unternimmt oder Bahn, Bus oder Flugzeuge besteigt) oder ob sie auf bestimmte Räume, Zeitrahmen oder ein klar definiertes Kostenlimit beschränkt ist.

#### 2) Auftragsannahme

Der private Ermittler darf nur solche Aufträge annehmen, denen mindestens ein berechtigtes Interesse zu Grunde liegt. Wenn die Gefahr erkennbar wird, dass mit dem Auftrag verfassungs- oder rechtswidrige Ziele verfolgt werden, so muss er abgelehnt werden. Dies sollte auch bei einer politisch motivierten Auftragslage so gehandhabt werden. Die Nichtannahme ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Vor der Annahme eines Auftrages muss der Ermittler prüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Nach den „Allgemeinen Angaben zum Detektivgewerbe“, herausgegeben vom „Bundesverband Deutscher Detektive e.V. (BDD)“, liegt dann ein berechtigtes Interesse vor, „wenn der Kunde glaubhaft machen kann, dass der Einsatz eines Detektivs zur Klärung und Durchsetzung eigener Sach- und Rechtspositionen notwendig ist“. Das rechtliche Interesse ist gegeben, „wenn eigene Rechte, die Rechte anderer oder der Allgemeinheit verletzt oder Handlungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung begangen wurden oder wenn hinreichender Tatverdacht auf solche Verstöße vorliegt.“ „Das berechtigte Interesse ist mit größter Sorgfalt zu prüfen“, heißt es in § 32 der Berufsordnung für Detektive in Deutschland, die übereinstimmend von den führenden detektivischen Berufsverbänden, dem „Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)“ und dem „Bund Internationaler Detektive e.V. (BID)“ anerkannt wird.

Auf einen wichtigen Aspekt der Auftragsannahme weist der erfahrene Detektiv Bernhard Maier (Wien) hin: Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Sachen Observation bereits „eigene Anstrengungen“ unternommen, sind operative Folgemaßnahmen des professionellen Ermittlers extrem erschwert oder sogar zum Scheitern verurteilt.

### 23.2 Das Recht zur Observation

Der Staat hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zur Observation und nimmt es in der Regel durch Polizeibeamte wahr. Ausdrückliche rechtliche Regelungen für private Ermittler gibt es nicht. Sie können sich aber an den Regelungen, die für Polizeibeamte gelten, orientieren. Abgesehen davon müssen sie – wie jedermann – bestimmte Rechtsgrundsätze beachten.

#### 23.2.1 Observation und Grundrechte

Grundrechte (Art. 1 bis 19 GG) sind in erster Linie Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat. Der Staat darf deswegen nur unter engen Voraussetzungen in Grundrechte eingreifen. Eine Observation stellt einen Eingriff in das APR dar, eine Rechtsfigur, die sich aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG herleitet. Das APR ist damit ein Grundrecht.

Ein Aspekt des APR ist das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, das das BVerfG 1983 im Volkszählungsurteil erstmals manifestierte (Selbstbestimmung personenbezogener Daten, BVerfGE 65, 1 ff.). Das BVerfG führte dazu aus: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persön-

lichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

Ein staatlicher Eingriff in dieses Recht ist nur dann rechtmäßig, wenn er aufgrund eines Gesetzes erfolgt und verhältnismäßig ist. Ob der Eingriff verhältnismäßig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Hierzu wägt man zwischen der Intensität der Maßnahme für den Betroffenen und dem Interesse des Staates an der Aufklärung ab.

Die Intensität des Eingriffes resultiert aus den zeitlichen, inhaltlichen, hilfsmittelbedingten und räumlichen Komponenten. Je länger eine Observation andauert, je mehr private oder geschäftliche Daten gesammelt werden (Inhalte), je mehr Hilfsmittel eingesetzt werden, je mehr Privaträume in die Beobachtung einbezogen sind, desto intensiver ist der Eingriff.

Auch zwischen Privatpersonen gelten Grundrechte mittelbar (sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte), so dass sie zwischen den Betroffenen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen.

### 23.2.2 Mögliche Rechtsverletzungen

Observationsmaßnahmen können folgende Rechte/Vorschriften verletzen:

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 [Freie Entfaltung der Persönlichkeit] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG [Schutz der Menschenwürde])
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
- ferner das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort
- sowie die strafrechtlichen Bestimmungen
  - § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
  - § 185 StGB (Beleidigung)
  - § 303 StGB (Sachbeschädigung)
- und die Bestimmungen des BDSG.

#### **Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht):**

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Der Einzelne soll vor der Ausforschung seines Persönlichkeitsbereichs geschützt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beobachtungen in der Öffentlichkeit in der Regel nicht das Allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, da die Persönlichkeit so erscheint, wie sie sich in der Öffentlichkeit darstellt. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann aber dann vorliegen, wenn diese

Beobachtungen zu einem Gesamtbild zusammengestellt werden, auch dann, wenn eine Veröffentlichung nicht geplant ist. Solche Beobachtungen bilden häufig den Inhalt detektivischer Aufträge. Eine systematische Beobachtung oder Observation greift demnach in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ein.

Zu den Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gehören auch das **Recht am eigenen Bild** (s. u.) und das **Recht am gesprochenen Wort**. Das heimliche Fotografieren stellt also ebenso einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar wie das heimliche Mithören und Aufzeichnen von Gesprächen.<sup>31</sup>

**Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung):** Dieses Recht wird nicht nur durch unzulässiges Betreten der Wohnung verletzt, sondern auch durch Lichtbilder, die in der Wohnung der ZP entstanden sind oder die ZP in ihrer Wohnung zeigen. Unzulässig ist das Betreten, wenn es ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgt. Das Betreten einer Wohnung durch einen Ermittler mit Einverständnis des Wohnungsinhabers wird dahingegen selbst dann als rechtmäßig angesehen, wenn dieser Ermittler unter falscher Identität auftritt. Bei fehlender Einwilligung greift § 123 StGB (Hausfriedensbruch).

Das **Recht am eigenen Bild** ergibt sich aus dem APR und wird in § 22 KUG konkretisiert. Bildnisse dürfen danach nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden. Fotos/Videsequenzen, die aus der Privat-/Intimsphäre der ZP stammen, dürfen weder angefertigt noch verwertet werden. Dies ist auch beim Einsatz von Aufklärungsdrohnen zu beachten. **Heimliche Videoaufnahmen in einem Betrieb** hat das BAG nicht in allen Fällen als rechtswidrig angesehen. Die Zulässigkeit solcher Aufnahmen bedarf folglich einer Güter- und Interessenabwägung. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes eines Arbeitnehmers kann vorliegen, wenn er einem ständigen lückenlosen Überwachungsdruck dadurch unterworfen ist, dass der Arbeitgeber sich vorbehält, jederzeit ohne konkrete Hinweise den Arbeitsplatz durch versteckt aufgestellte Videokameras zu beobachten. Eine Maßnahme der vorbezeichneten Art kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers sie erfordern. Hierzu bedarf es eines substantiierten Sachvortrages.<sup>32</sup>

Verdeckte Videoüberwachungsmaßnahmen sind (...) erlaubt, wenn im konkreten Einzelfall ein konkreter Verdacht gegen einen Angestellten besteht und wenn die strafbare Handlung sonst nicht aufgeklärt werden kann. Die versteckten Bild- und Tonaufnahmen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz verstoßen dann nicht gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, wenn sie nach Ausschöpfung aller anderen Mittel die einzig effektive Möglichkeit zur Überführung des Mitarbeiters sind, das heißt,

---

31 Peilert, S. 237 ff.

32 BAG, Urteil vom 07.10.1987, Az. 5 AZR 1116/87; DB 1988, 403.

der Arbeitgeber muss sich sicher sein, dass es keine andere Überführungsmöglichkeit des Arbeitnehmers, z. B. durch Testkäufer oder durch Detektive, gibt.<sup>33</sup>

*Hefendehl*, der dabei vor allem auf die videogestützte Observation und die CCTV-Technik abhebt, stellt dazu fest:

Bei Maßnahmen des Rechtsgutträgers selbst ist die vergleichsweise geringe Eingriffsintensität der Videoüberwachung zu beachten, die situativ am geschützten Rechtsgut anknüpft. Die spezialgesetzliche, der Gewährleistung des Rechts am eigenen Bild dienende Regelung des § 22 KUG gewährt keinen Schutz gegen die Herstellung von Abbildungen, sondern nur gegen ihre unzulässige Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung. (...) Eine erforderliche Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall wird aber bei einer unmittelbar auf das geschützte Rechtsgut bezogenen situativen Prävention keinen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff ergeben.<sup>34</sup>

Das am 23.05.2001 in Kraft getretene BDSG (BGBl. I S. 904) führte mit dem § 6b erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videoüberwachung ein, die auf öffentliche Stellen des Bundes und den nicht öffentlichen Bereich Anwendung findet.

**§ 201 StGB** stellt unter Strafe, das nicht-öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf Tonträger aufzunehmen oder eine so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen. Dasselbe gilt für den Einsatz von Abhörgeräten und die öffentliche Mitteilung der somit unbefugt erlangten Kenntnisse an einen anderen (§ 201 Abs. 2, Nr. 1, 2 StGB). Die Norm konkretisiert das oben erwähnte Recht am gesprochenen Wort.

Es ist jedoch nicht rechtswidrig, ein privates Gespräch **heimlich auf Tonband** aufzunehmen, wenn der Gesprächspartner mit dem Gespräch rechtswidrige Absichten verfolgt und die Aufzeichnung dazu dient, in einer notwehrähnlichen Lage das Tatgeschehen beweiskräftig festzulegen.<sup>35</sup>

*Müller-Dalhoff* führt in „Tatort Betrieb“ aus, dass auch der Einsatz von Detektiven als „Lauschzeugen“ als zulässig angesehen werden muss. Ein **heimliches Belauschen** von Gesprächen des geschädigten Betriebsinhabers mit einem verdächtigen Mitarbeiter stellt keinen (unverhältnismäßigen) Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht dar. Allenfalls bei zugesicherter Vertraulichkeit kann ein Verstoß in Betracht kommen, sofern die Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall einen Vorrang der Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters ergibt.

33 *Födisch*, in: Detektiv-Kurier, Nr. 4/01, S. 20.

34 *Hefendehl*, in: StV, 5/2000, S. 270 f

35 OLG Celle, NJW 1967, 677.

## 23 Rechtsgrundlagen

Das Gleiche gilt für das heimliche Mithören von Telefongesprächen des verdächtigen Mitarbeiters mithilfe eines Zweithörers. Der BGH hat diesbezüglich ausgeführt, dass das Mithören mithilfe eines Zweithörers keinen Verstoß gegen § 201 StGB begründet und auch keinen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellt. Der Begriff des „Abhörgerätes“ erfasse nämlich nicht die üblichen und von der Post zugelassenen Mithöreinrichtungen. Jeder Telefonbenutzer könne und müsse deshalb mit der Existenz und dem Einsatz solcher legalen Mithörgeräte rechnen.<sup>36</sup>

Für die Falllösung sind heimliche Tonbandaufnahmen ohnehin ohne Wert, weil die „Verwertung der Aufnahmen als Beweismittel“ grundsätzlich ausgeschlossen ist.

**Beleidigung (§ 185 StGB):** *Peilert* vertritt in der Literatur die Ansicht, dass auch das Observieren von Personen als ehrkränkende Behandlung im Sinne des § 185 StGB angesehen werden kann. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Bei allen Erscheinungsformen der Beleidigung wird nämlich an dem Kundgabeerfordernis der Beleidigungsdelikte festgehalten. Bei der Observation fehlt es aber gerade an dieser Kundgabe, da es Ziel des Observierenden ist, möglichst unentdeckt zu bleiben, er also verhindern will, dass andere von seiner Tätigkeit Kenntnis nehmen. Das Observieren von Personen gehört somit nicht zu ehrkränkenden Behandlungen im Sinne des § 185 StGB.<sup>37</sup>

**Sachbeschädigung (§ 303 StGB):** Sachbeschädigung ist nach § 303 StGB die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Anders als zuweilen dargestellt wird dieser Tatbestand nicht nur bei einer Substanzverletzung erfüllt, sondern auch, wenn eine Sache in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit beeinträchtigt wird (BGH). Beim fehlerhaften Einbau von GPS-Trackingmodulen (s. u.) kann der Tatvorwurf der Sachbeschädigung erhoben werden.

### 23.2.3 Rechtsgrundlagen für den Polizeivollzugsdienst

Welche Rechte staatlichen Ermittlern zustehen, hängt zunächst davon ab, ob es sich um repressive und präventive Observationsmaßnahmen handelt.

Nach polizeilichem Verständnis wird trotz eingestandener Überschneidungen beider Bereiche zwischen repressiver und präventiver Observation unterschieden. Als repressiv können in vereinfachter Darstellung alle Maßnahmen gesehen werden, die im Zuge der Verbrechensbekämpfung gegen erkannte Täter oder hinreichend Tatverdächtige gerichtet sind (realisierte

---

<sup>36</sup> Eisenkolb/Müller-Dalhoff, S. 188.

<sup>37</sup> Peilert, Andreas, S. 297 ff.

Gefahr). Präventiven Charakter haben jene Maßnahmen, die der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung dienen (Gefahrenabwehr).

*Bauer* legt folgende Unterscheidungsmerkmale dar:<sup>38</sup>

Repressive Observation dient der Erlangung oder Erweiterung von Beweismitteln. Die Ermittlung der Tatgenossen, des Aufbewahrungsortes von Diebesgut gehören dazu oder auch Feststellungen, unter welchen Umständen und zu welcher Tageszeit der Betreffende am besten festgenommen werden kann. Auch die Richtigkeit von Anzeigen oder Mitteilungen vertraulicher und anonymer Natur lässt sich durch diese repressive Observation nachprüfen.

Präventive Observation liegt dann vor, wenn es um die Überwachung verdächtiger Personen geht: Es ist nicht bekannt, was sie planen, aber es scheint, dass sie Straftaten durchführen. Man observiert also ihren Weggang, ihre Rückkehr, u. U. auch ihren Umgangskreis. Auch die Observation von Örtlichkeiten, an denen Straftaten begangen werden, fällt unter den Begriff der Präventivobservation, ebenso die Beobachtung der Verkehrslokale vorbestrafter Personen oder überhaupt der Sammelorte von Menschen, an denen Straftaten erfahrungsgemäß vorkommen können. Observationen aus bestimmten Anlässen (Schlussverkäufe, Rennbahnen) gehören gleichfalls zu diesem Begriff.<sup>39</sup>

Die Polizei musste lange mit abgeleiteten Rechten auskommen: Die rechtlichen Grundlagen für repressive Observationen ergaben sich über Jahrzehnte ausschließlich aus den Kommentaren zur StPO. Bis zur Einführung einer spezialgesetzlichen Ermächtigung zum 01.11.2000 in Form des § 163f StPO waren für repressive Observationen die §§ 100c ff., §§ 160, 161 und 163 StPO maßgeblich. Nur die präventive Observation war eindeutiger in den Polizeigesetzen der Länder geregelt.

Gemäß § 163f StPO müssen im Rahmen der Strafverfolgung (repressive Polizeitätigkeit) Observationsmaßnahmen, die mehr als 24 Stunden andauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden (langfristige Observation), vom Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können sie auch von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden.

Voraussetzung für die rechtmäßige Anordnung der Observation sind „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist“. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Auf-

<sup>38</sup> *Bauer*, in Schäfer (Hrsg.), S. 12.

<sup>39</sup> <http://www.rechtslexikon-online.de/Observation.html>

## 23 Rechtsgrundlagen

enthaltensortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Den Einsatz technischer Mittel im Rahmen von repressiven Observationen regelt § 100c StPO.

In Bezug auf die präventive Polizeitätigkeit zählt die Observation laut Rechtslexikon-online neben dem verdeckten Einsatz technischer Mittel und dem Einsatz verdeckter Ermittler zu den „besonderen Mitteln“ der Datenerhebung und kann angeordnet werden, wenn sie „der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte“ dient.

Zulässig ist die Observation auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bei potenziellen Straftätern und deren Kontakt- und Begleitpersonen. Nähere Regelungen finden sich auf Bundesebene in § 23 Abs. 1 BKAG und § 28 Abs. 1 BPOLG sowie in den einzelnen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder.

### 23.2.4 Rechtsgrundlagen für private Ermittler

Anders als bei staatlichen Observationen gibt es kein spezielles Recht, auf das sich der Private berufen könnte, sondern nur Jedermannsrechte. Das sind Rechte, die in Deutschland unterschiedslos jedem Bürger zustehen.

Zum Recht der privaten Ermittlungen führen *Rickler* und *Reichelt* aus: „(...) ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Privatpersonen Ermittlungen führen lassen, um in einem späteren gerichtlichen Verfahren eine bessere Beweissituation zu besitzen. Oft sind die Strafverfolgungsbehörden überlastet, gelegentlich erscheinen sie gegenüber einem Detektiv weniger effektiv. Dies führt dazu, dass Detektive, insbesondere auch zur Aufklärung von Straftaten herangezogen werden. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Ermittlungen im Bereich von Versicherungsbetrug und Industriespionage.“<sup>40</sup>

Außer Zweifel steht das Recht von Privatpersonen, etwa zum Zweck der Strafverfolgung Ermittlungen anzustellen<sup>41</sup> – ein Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Das BVerfG hat dies mit dem so genannten „Rechtsbeistandsbeschluss“ bekräftigt: „Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren (...). Als ein unverzichtbares

---

<sup>40</sup> *Rickler/Reichelt*, in: *Detektiv-Kurier*, Nr. 03/2000.

<sup>41</sup> *Bockemühl*, in: *Detektiv-Kurier*, Nr. 2/01, S. 5.

Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbstständig wahrzunehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können.“<sup>42</sup>

Den Privatpersonen steht es frei, diese notwendigen Ermittlungen in die Hände privater Institutionen zu legen. Die Tätigkeit von privaten Ermittlern ist bei Vermögensdelikten (beispielsweise Untreue, Diebstahl, Betrug) auch dann legitim, wenn noch keine Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet wurden, da es bei diesen Delikttypen kein gesetzliches Gebot zur Anzeigenerstattung gibt.

Auch die grundsätzliche Zulässigkeit eigener Ermittlungstätigkeit des Rechtsanwaltes, insbesondere des Strafverteidigers, wird allgemein bejaht. Solche Tätigkeiten können Rechtsanwälte aber legitimerweise auf Detektive übertragen, so dass diese dann die berechtigten Ermittlungsinteressen von Rechtsanwälten verfolgen.<sup>43</sup>

Nach Auffassung sowohl von *Becker* als auch von *Krey* sind Observationen von kürzerer Dauer in der Regel zulässig, während bei längerfristigen Observationen ein erheblicher Grundrechtseingriff infrage kommen kann. *Krey* stellt dazu fest: Allenfalls bei einer lang anhaltenden Observation wird man einen Grundrechtseingriff (in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) annehmen können.<sup>44</sup>

Je schwerwiegender die Observation nach Art und Dauer ist, desto gravierender müssen die berechtigten Ermittlungsinteressen des Verletzten sein, wobei das Gewicht der fraglichen Straftat, der Grad des gegenüber dem Betroffenen bestehenden Verdachts und die Notwendigkeit gerade auch der Observation zur Straftataufklärung eine zentrale Rolle spielen.

### 23.3 Datenschutzrecht und private Ermittlung

Namentlich im Zeitalter des Internets und vordemokratischer Kontrollpraktiken (z. B. in Teilen des Handels) genießt der Datenschutz als „Schutzfilter“ gegen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts und den unübersehbaren Trend zum „gläsernen Menschen“ einen zu Recht hohen Stellenwert. Das

<sup>42</sup> BVerfGE 38, 105 (111).

<sup>43</sup> *Bockemühl*, in: *Detektiv-Kurier*, Nr. 02/01, S. 5 f.

<sup>44</sup> *Peilert*, S. 237 ff.

informationelle Selbstbestimmungsrecht ist ohne Zweifel als zentrales Grundrecht der Informationsgesellschaft anzusehen.

Die meisten Regelungen, die sich auf private Ermittlungen auswirken, enthält das BDSG. Dieses Gesetz schützt – anders als die Bezeichnung vermuten lässt – erst in zweiter Linie Daten. Das gerade für private Ermittler entscheidende Kernprinzip des BDSG ist vielmehr das Verbot der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, also der Schutz von Personen.

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 BDSG „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über juristische Personen (GmbH, AG, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen bürgerlichen Rechts u. a.) ist im BDSG weder geregelt noch sanktioniert.

Private Ermittler unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in besonderem Maße. „Privatdetektive sind privatwirtschaftliche Dienstleister, die gewerbsmäßig Informationen beschaffen und Auskunft erteilen“, so die Definition des Bundesinstitutes für Berufsbildung.<sup>45</sup> Grundsätzlich geht jede Art von Ermittlung, die sich auf Personen bezieht, mit der Erhebung personenbezogener Daten einher und ist damit datenschutzrelevant.

Das schließt auch und gerade Observationen ein, und zwar unabhängig davon, ob sie visuell-konventioneller oder technischer Natur sind. Selbst bei Trackingdaten, die letztlich nur die Bewegungen eines Fahrzeugs dokumentieren, handelt es sich nichtsdestotrotz um personenbezogene Daten, da sie einer Person zugeordnet werden können. Belanglose Daten gibt es lt. BVerfG nicht. Auch bereits veröffentlichte oder völlig unwichtig erscheinende Daten unterliegen dem Datenschutz, da sie als Mosaiksteinchen zu einem Gesamtbild verdichtet werden können.

Für private Ermittler relevant ist, dass sie personenbezogene Daten nur dann erheben dürfen, wenn „keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ (§ 4 Abs 2 BDSG). Abweichend von dieser Fundamentalnorm gibt es zwei Erlaubnistatbestände: §§ 28 und 32 BDSG, die allerdings sehr abstrakt abgefasst sind.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ist die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder Nutzung personenbezogener Daten zulässig, „soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutz-

---

45 *Burgwald*, [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/wd\\_21\\_detektive\\_und\\_sicherheitsdienstleistungsberufe.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/wd_21_detektive_und_sicherheitsdienstleistungsberufe.pdf)

würdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt“.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn diese „für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“ und „wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist“. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

Die Befragung Dritter ist dann zulässig, wenn der Geschäftszweck die Erhebung von Daten bei Dritten erfordert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BDSG). Die sog. Erforderlichkeit für Geschäftszwecke ist u. U. allein schon aufgrund der Aufgabenstellung einer Detektei gegeben.

Überwachungsmaßnahmen des Detektivgewerbes setzen ihrer Zielrichtung nach eine heimliche Beobachtung voraus. Insoweit wäre eine Datenerhebung ohne die wissentliche Mitwirkung des Betroffenen nach dem Geschäftszweck erforderlich.<sup>46</sup>

## 23.4 Recht zur GPS-Ortung

Aus rechtlicher Sicht unterscheiden sich behördliche und private technische Observationsmaßnahmen ganz erheblich. Während der behördliche Einsatz von GPS-Technik unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, u. a. Verdacht auf eine Straftat nach § 100 h Abs. 1 StPO und Anordnung durch einen Richter, ist er gegenwärtig für Private nur das allerletzte zulässige Mittel, sofern alle anderen Mittel zur Beweisführung/des Nachweises untauglich sind oder versagt haben.

Detektiv Uwe Wurm (Nürnberg) macht diesbezüglich auf eine Möglichkeit zur Erlangung von Rechtssicherheit aufmerksam: Wenn es sich bei den Auf-

---

<sup>46</sup> Krey, S. 77.

traggebern um Unternehmen mit Rechtsabteilungen oder Hausanwälten handelt, sollten deren Juristen befragt werden, ob aus ihrer Sicht im konkreten Fall der Einsatz von GPS-Ortungsmodulen zulässig oder aus Compliancegründen überhaupt erwünscht ist. Das liegt durchaus auch im Interesse des beauftragenden Unternehmens, das im Entdeckungsfall rechtlich genauso involviert ist wie der ausführende Privatermittler.

An dieser Stelle können lediglich Hilfestellungen für individuelle Bewertungs- und Entscheidungsprozesse zum Einsatz von GPS-Technik im Einzelfall angeboten werden. Lt. BGH ist die Klärung, „ob die Interessen des Betroffenen am Schutz seiner Privatsphäre und „seiner“ (personenbezogenen) Daten überwiegen, (...) eine Frage des Einzelfalls, die durch den Tatrichter (Richter des erstinstanzlichen und ggf. Berufungsgerichtes, bei denen eine Beweisaufnahme stattfindet – d.Verf.) zu beantworten ist“. Im Einzelnen komme es „auf den Zweck der Datenverarbeitung, die technischen Möglichkeiten des Systems und dessen tatsächlichen Gebrauch an“.<sup>47</sup> Vor diesem Hintergrund verbieten sich Darstellungen, die schablonenhaft auf sämtliche Ausgangslagen angewendet werden können.

Dabei gilt es aber auch, offensichtliche Falschdarstellungen zurechtzurücken. Mit Schlagzeilen wie „Observation via GPS-Ortung ist rechtswidrig“ und „Heimliche GPS-Ortung verboten“ ist in jüngerer Zeit ein irreführendes Bild über die juristischen Rahmenbedingungen von Technischen Observationen unter Einsatz von GPS-Trackingmodulen durch Privatermittler vermittelt worden. Regelmäßig fehlinterpretiert wurde dabei – auch von Fachmedien – eine Pressemitteilung des BGH. Darin wurde eine Revisionsentscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 04.06.2013 (Az.: 1 StR 32/13) unter die Überschrift gestellt, dass die heimliche Überwachung von Zielpersonen „mittels eines GPS-Empfängers grundsätzlich strafbar ist“.<sup>48</sup> Der in dieser Pressemeldung gleichfalls enthaltene Passus *„Jedoch kann lediglich bei Vorliegen eines starken berechtigten Interesses an dieser Datenerhebung die Abwägung ausnahmsweise (etwa in notwehrähnlichen Situationen) ergeben, dass das Merkmal des unbefugten Handelns bei diesen Einsätzen von GPS-Empfängern zu verneinen ist“* wurde offenbar überlesen, oder aber nicht verstanden. Dabei besagt genau dieser Textabschnitt, dass das Verbot zwar die Regel ist, es aber auch Ausnahmen von dieser Regel gibt, nämlich dann,

---

47 Volltext Revisionsurteil BGH: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py? Gericht=bgh&Art=en&sid=f3955608602a164643c3816cfa09ab0d&nr=64789&pos=0&anz=1>

48 Pressemeldung des BGH Nr. 96/2013:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py? Gericht=bgh&Art=en&sid=a29aa2793c1410f4e7d816878eee69a1&nr=64248&linked=pm&Blank=1>

wenn tragfähige Rechtfertigungsgründe vorliegen. Entscheidender Maßstab ist und bleibt also immer der Einzelfall.

Das BDSG verbietet auf der einen Seite in § 4 Abs. 1 grundsätzlich den Umgang mit personenbezogenen Daten, lässt aber in §§ 28 und 32 Ausnahmetatbestände zu. Juristen sprechen in diesem Kontext von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, ein als gefährlich und/oder sozialschädlich eingeschätzter Sachverhalt ist grundsätzlich verboten (wie völlig zu Recht der massenhafte undifferenzierte und unkontrollierte Einsatz von GPS-Trackingsmodulen), kann jedoch bei Vorliegen spezifischer, also sehr eng gefasster Tatbestände ausnahmsweise zulässig sein. Denn *grundsätzlich* bedeutet keineswegs *ausschließlich*.

Auch Wirtschaftsdetektiv und Volljurist Paul H. Malberg gibt in seinem ausführlichen Aufsatz „Der heimliche Einsatz der GPS-Ortungstechnik durch Detekteien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH...“ das Urteil seinem Verständnis entsprechend wieder und verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen die heimliche GPS-Ortung ausnahmsweise zulässig sein kann.<sup>49</sup>

Aus dem o.g. Revisionsurteil des BGH ergeben sich kurzgefasst folgende Bewertungsmaßstäbe:

1. Das Bewegungsprofil – als Ziel der GPS-Trackingmaßnahme – muss für die Beweisführung (Sicherung des verfolgten Anspruchs) erforderlich sein. Es dürfen also keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, die weniger in Grundrechte eingreifen, aber mindestens gleichermaßen erfolgversprechend sind.
2. Die technische Observation muss folglich „Ultima Ratio“ sein, sprich das letzte zulässige Mittel. Alle anderen Mittel zur Beweisführung/des Nachweises müssen bereits ausgeschöpft sein oder sich nach objektiven Kriterien als nicht zielführend (untauglich) erwiesen haben.
3. Eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsgüter- und Interessenabwägung muss deutlich zugunsten des Auftraggebers/Dienstleisters ausfallen.
4. Daraus ergibt sich die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit „nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen“.
5. Es muss ein konkreter Verdacht auf eine Straftat bestehen.

Zu den Punkten im Einzelnen sowie zu weiteren Kriterien, die sich aus dem BGH-Urteil ergeben:

---

<sup>49</sup> Malberg, in: Compliance Akut, Ausgabe 1 08–2013, online unter: <http://www.proofmanagement.de/downloads/compliance-akut-ausgabe-1-082013.pdf> (zuletzt am 27.05.2014)

### **Explizite Erforderlichkeit des Bewegungsprofils zur Beweisführung:**

Es muss gesichert sein, dass ein im Rahmen des GPS-Tracking gewonnenes Bewegungsprofil explizit zur Durchsetzung berechtigter Rechtsinteressen erforderlich ist. Das Bewegungsprofil muss also tat- und beweiserheblich sein. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen führt aus:

„Beispielsweise war bei einem Müllentsorgungsunternehmen die Zahl der mit dem Sperrmüll eingesammelten Altmetallteile kontinuierlich zurückgegangen. Es gab anonyme Hinweise, dass Beschäftigte diese Teile für sich selbstständig weiterverkauften. In diesem Fall waren die Verdachtsmomente so konkret, dass eine Verfolgung durch GPS-Ortung des Müllfahrzeugs grundsätzlich zulässig war. Es wurde dadurch festgestellt, dass die Route des Entsorgungsfahrzeugs regelmäßig verlassen wurde, um die Altmetallteile bei einem Schrotthändler anzuliefern. In solchen Fällen ist der Betriebsrat vor Beginn der Überwachungsmaßnahme zu beteiligen.“

Hinweis der ZAD für Privatermittler: „Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das **permanente** Aufzeichnen von Bewegungsprofilen bedenklich. Dem o.g. Beispiel folgend, wäre es völlig ausreichend gewesen, wenn die **einmalige punktuelle** GPS-Ortung zur Lokalisierung des Schrotthändlers geführt hätte. Hingegen ist das Aufzeichnen der Fahrstrecke zur Überwachung zu zählen.“ (Mitgeteilt von ZAD-Geschäftsführer Andreas Heim)

### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:**

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf ein Eingriff nicht weiter gehen, als er zum Schutz eines berechtigten Interesses unerlässlich ist. Die Observation muss ein legitimes Ziel verfolgen und geeignet sein, das Ziel zu erreichen. Außerdem muss sie erforderlich sein, d. h., es darf kein milderes, gleich effektives Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muss sie angemessen sein, d. h. die Interessenabwägung zwischen dem Auftraggeber und dem Betroffenen muss zugunsten des Auftraggebers ausfallen.

### **Ultima Ratio/mildestes Mittel:**

Eine Observation mit technischen Mitteln ist als „letztes Mittel“ (Ultima Ratio) anzusehen. Das bedeutet, dass alle anderen zur Verfügung stehenden Mittel, die schwächer in das Persönlichkeitsrecht der Zielperson eingreifen, bereits ausgeschöpft sein müssen oder sich nach objektiven Kriterien als nicht zielführend erwiesen haben.

Daraus ergibt sich definitiv, dass ein GPS-Einsatz aus Kostengründen (Auftraggeber will die billigste Lösung) oder aus observationstechnischen Gründen (ununterbrochene Beobachtung konventioneller Art aufgrund der Verkehrsdichte erschwert oder nicht möglich) unzulässig ist.

**Rechtsgüter- und Interessenabwägung:**

Dem Eingriff in Grundrechte und Grundfreiheiten der ZP, der im Falle des heimlichen Einsatzes von GPS-Trackingtechnik gegeben ist, muss ein **starkes berechtigtes Interesse** entgegenstehen. Dabei ist nicht nur die meist kommerziell geprägte Interessenlage der Privatermittler als Dienstleister zu berücksichtigen, die vordringlich in der Auftragserfüllung liegt, sondern auch und vor allem das berechtigte Interesse **des Auftraggebers**.

Ein „schlichtes“ Beweisführungsinteresse, z.B. um sich „vorsorglich“ Beweismittel für zivil- oder arbeitsrechtliche Ansprüche zu sichern, genügt lt. BGH nicht. Es müssen weitere Umstände hinzutreten, „die das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Verletzung des Persönlichkeitsrechts als schutzbedürftig erscheinen lassen“.

Die Hürde ist hoch, denn es steht auf Seiten der Zielpersonen die Verletzung des grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechts (informationelle Selbstbestimmung) gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG im Raum. Es muss sich deshalb beim „Gegengewicht“ um ein **deutlich überwiegendes Interesse** handeln.

Ein solches ist anzunehmen, wenn es um **gravierende Straftaten** und/oder Verstöße gegen arbeitsvertragliche Pflichten geht, durch die eine natürliche oder juristische Person eine **weit überdurchschnittliche Schädigung** erleidet (z. B. Angriff auf die berufliche Existenz, der auf andere Weise nicht abzuwehren ist). Als Indiz für ein überwiegendes Interesse kann herangezogen werden, dass das **Strafmaß** jener Taten, die der Zielperson vorwerfbar sind, höher liegt, als dies bei den Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht und das BDSG der Fall ist.

Im Rahmen einer Rechtsgüter- und Interessenabwägung werden die Interessen der Zielperson immer überwiegen, wenn das Beweisführungsinteresse des Auftraggebers zu schwach, zu unbegründet oder zu allgemein ist.

Das ist der Fall, wenn

- lediglich ein vager Verdacht besteht,
- ein möglicher straf- oder zivilrechtlicher Sachverhalt vorliegt, der einen so massiven Eingriff nicht rechtfertigt (z. B. Unterhaltsstreitigkeiten, Verdacht der ehelichen Untreue), oder
- das Interesse nicht konkret dargelegt werden kann und/oder eher diffus ist (z. B. „allgemeines Geschäftsinteresse“).

Das BGH-Revisionsurteil lässt offen, welche Interessen definitiv als berechtigt anzusehen sind. Als Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen werden lediglich Interessen, die von strafrechtlicher Relevanz geprägt sind (z. B. strafbewehrte Nutzung der gewonnenen Informationen zur Erpressung oder

Nötigung). Im Klartext: **Konkrete Kriterien** werden sich erst aus künftigen gerichtlichen Einzelfallentscheidungen ergeben.

Privatermittler sind deshalb gut beraten, wenn sie die Rechtsgüter- und Interessenabwägung eher übererfüllen, statt sich auf schwierig kalkulierbare „Grenzfälle“ einzulassen. Dies könnte dazu führen, dass die jeweiligen Privatermittler im negativen Sinne als Präzedenzfälle herhalten müssen.

### **Konkreter Straftatverdacht:**

Unbedingte Voraussetzung für die Zulässigkeit der GPS-Überwachung ist ein konkreter Verdacht auf eine Straftat. Das heißt, es müssen konkrete, also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten bestimmter Personen bestehen. Ein bloßer Anfangsverdacht, reine Annahmen und Konstrukte, auch wenn sie noch so schlüssig erscheinen, reichen nicht aus. Vor allem „bloße Neugier“ (einmal sehen, was der Ehepartner so macht) oder „rein negative Interessen“ (um aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse eine Person zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen) scheiden laut o. g. BGH-Revisionsurteil als Rechtfertigungsgründe aus.

### **Beweisnotstand:**

Die vom BGH angeführte notwehrähnliche Situation ist eine Lage, in der es angesichts eines akuten Beweisnotstandes nur einen erfolgversprechenden Ausweg gibt, um massive Rechtsverletzungen zu beweisen und abzuwenden. Es darf kein mildereres, erfolgversprechendes Mittel zur Verfügung stehen (s. o.).

### **Privatsphäre:**

Die Observation mit technischen Hilfsmitteln hat sich grundsätzlich auf solche Bereiche zu beschränken, die für die angestrebte Beweisgewinnung erheblich sind. Geht es also um Straftaten im Arbeitsumfeld oder um massive vertragsrechtliche Verstöße, darf die Observation mit GPS-Trackingmodulen nicht auf den Bereich der privaten Lebensführung ausgeweitet werden, unabhängig davon, ob die dabei gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden.

Eine Ausnahme ist nur für solche Fälle denkbar, in denen bei einer unter konkretem Verdacht stehende Person tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Teile ihrer kriminellen Handlungen in die Freizeit verlegt. Das wäre z. B. denkbar, wenn sich die Person in der arbeitsfreien Zeit mit Mittätern trifft oder mit gestohlener Ware handelt. Das Privatleben muss beweis- und taterheblich sein, sonst es ein absolutes Tabu.

**Keine Bedeutung des § 100 h StPO für private Ermittlungen:**

Der lediglich „für den Staat und seine Organe, nicht aber für den privaten Bürger“ geltende § 100 h StPO hat laut BGH für private Ermittlungen keinerlei Bedeutung. § 100 h Abs. 1 StPO bindet die Rechtmäßigkeit des behördlichen Einsatzes „besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel“ an den konkreten Verdacht auf Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere Taten nach § 100a StPO. Straftaten von erheblicher Bedeutung sind neben Friedensverrat, Hochverrat und Landesverrat unter anderem Mord und Totschlag, Bandendiebstahl, Raub, Erpressung, Geldwäsche, aber auch Steuerhinterziehung, Schmuggel und Asyldelikte. Das bedeutet, dass der Straftatenkatalog des § 100 h StPO kein Maßstab und auch keine Voraussetzung für private Ermittlungen ist, sondern lediglich die o. g. Rechtsgüter- und Interessenabwägung.

**Hinweis:** Hierzu vertritt die ZAD eine andere Auffassung. Private sollten sich hinsichtlich der Zulässigkeit an den Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Rechtsnorm orientieren.

**Keine Allgemeinzugänglichkeit von GPS-Daten:**

Häufiges Verteidigungsargument einschlägiger Angeklagter war bei zurückliegenden Strafverfahren, es handele sich bei den GPS-Informationen um allgemein zugängliche Daten. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG sind allgemein zugängliche Daten von den datenschutzrechtlichen Restriktionen ausgenommen, „es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt“. Die Erhebung von GPS-Daten sind lt. BGH aber grundsätzlich als aus „nicht allgemeinzugänglichen Quellen“ stammend anzusehen.

Als maßgebend für die Beurteilung der „allgemeinen Zugänglichkeit“ sieht der BGH rechtliche Zugangsbeschränkungen an. „Bereits der Anbringung eines GPS-Empfängers als notwendige technische Voraussetzung für die Gewinnung der Personenbezug aufweisenden Geodaten an einem fremden Fahrzeug stehen aber grundsätzlich rechtliche Grenzen entgegen. Dem betroffenen Fahrzeugeigentümer bzw. -besitzer stehen regelmäßig Abwehransprüche (vgl. §§ 1004, 859, 862 BGB) gegen die Störung seines Eigentums oder Besitzes zu. Dementsprechend wäre diese Möglichkeit der Erhebung und späteren Verarbeitung von Daten der Allgemeinheit verschlossen.“<sup>50</sup>

---

50 BGH, Urteil vom 04.06.2013, Az.: 1 StR 32/13.

### **GSM-Ortung**

Die Weitergabe von Standortdaten (§ 3 Nr. 19 TKG) ist dem Telekommunikationsanbieter nach § 98 Abs. 1 TKG gestattet, wenn der Teilnehmer seine Einwilligung erteilt hat.

#### **23.4.1 Zivilrechtlicher Aspekt**

Es gilt aber auch, den zivilrechtlichen Aspekt beim Einsatz von GPS-Ortung zu betrachten. Schon mehrfach wurde von empfindlichen finanziellen Folgen eines GPS-Einsatzes berichtet, die aus einer Fehlinterpretation des Trackingsmoduls als „Sprengsatz“ herrührten. Vor Jahren löste in Norddeutschland das Entdecken eines Ortungsgerätes den Einsatz eines Spezialkommandos und von Bombenräumern aus. Die fünfstellige Rechnung musste der Verursacher, ein Detektiv, begleichen.

Von ähnlichen Fällen berichtet der Berufsdetektiv und Diplomingenieur Markus Schwaiger (Wien): „Wir hatten in den letzten Jahren zwei Fälle, bei denen (nachlässig montierte) GPS zu einem Einsatz des Bombenräumkommandos des BMI führten; hier wurden die Kosten dann jeweils beim Auftraggeber bzw. dem Detektiv regressiert!“

#### **23.4.2 Rechtliche Fragen des Festeinbaus**

Der Festeinbau eines Trackingmoduls unter ausdrücklicher Einwilligung des Eigentümers ist rechtlich weitestgehend unproblematisch. Eigentum verleiht grundsätzlich das unbeschränkte dingliche (Voll-)Recht, innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen frei über eine Sache bestimmen, verfügen und auf diese einwirken zu können (§ 903 BGB). Diesem unbeschränkten Herrschaftsrecht über eine Sache dürfen allerdings keine Gesetze oder Rechte Dritter entgegenstehen. Die schützenswerten Interessen beider Seiten sind somit gegeneinander abzuwägen. Einen viel diskutierten sog. Arbeitnehmer-Datenschutz, der die arbeitnehmerseitige Rechtslage bzgl. des Festeinbaus eines Trackingmoduls explizit definiert, gibt es bisher nicht.

Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten ist ausschließlich zur Wahrung berechtigter Interessen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG möglich. Trackingmaßnahmen zur Wahrung dieser berechtigten Interessen sollten also nur dann ergriffen werden, wenn die berechtigten Interessen (des Arbeitgebers) die schutzwürdigen Interessen der ZP (insbesondere Persönlichkeitsrechte) eindeutig überwiegen. § 28 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BDSG sagt aus, dass Kontrollmaßnahmen zulässig sind, „wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen“.

**Beispiel:**

Es liegt ein konkreter (sprich auf hinreichend sicherer Tatsachenbasis beruhender) Tatverdacht auf dolose Handlungen des Mitarbeiters (z. B. Spesenbetrug, unrechtmäßige Privatnutzung des Dienstfahrzeuges oder fälschliche Angaben in Rapporten) vor. Es ist also von einer massiven Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers auszugehen, durch

- schwerwiegende Verletzung der Arbeitspflichten (die zu einer Kündigung gem. § 626 BGB berechtigen würden) oder
- strafbare Handlungen.

Diese Sachlage begründet auch den Einsatz von Detektiven.

### 23.4.3 Trackingmodule und StVZO

Aus der Praxis ist häufig die Auffassung zu hören, der Festeinbau von Trackingmodulen führe – selbst wenn dies temporär geschieht – zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO. Dies ist weder völlig falsch noch völlig richtig.

Denn die Rechtslage ist – wie fast immer – kompliziert. Einen Automatismus, der bei jedweder Veränderung am Fahrzeug ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach sich zieht, gibt es schon seit vielen Jahren nicht mehr. Auch in § 22a StVZO (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile) sind weder Trackingmodule noch entfernt ähnliche Geräte als Einrichtungen katalogisiert, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssten. Dennoch gibt es eine juristische Stolperfalle, die aus § 19 Abs. 2 Satz 2 der StVZO resultiert und auf eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern abstellt. Eine solche Gefährdung besteht aus Sicht des Gesetzgebers bereits bei nicht gegebener elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV), wie Arnulf Volkmar Thiemel vom ADAC-Technikzentrum in Landsberg/Lech darlegt.

Für das Erlöschen der Betriebserlaubnis sind nach Angaben von Sven Paeslack, Mitarbeiter der Technischen Grundsatzabteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Um dem möglichen Erlöschen der Betriebserlaubnis aufgrund einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern grundsätzlich aus dem Wege zu gehen, empfiehlt der KBA-Mitarbeiter folgende Präventivmaßnahmen:

- Nur Module mit Prüfzeichen verwenden. Das Prüfzeichen wird von der Typ genehmigenden Behörde erteilt (in Deutschland ist dies das KBA) und ist durch ein großes oder kleines „E“ mit nachfolgender Nummer erkennbar. Das oft zu sehende „E1“ steht für das deutsche KBA, andere Ziffern verweisen auf die Genehmigungsbehörden anderer EU-Länder.

## 23 Rechtsgrundlagen

- Bei nicht sicherheitsrelevanten Einbauteilen, zu denen Trackingmodule zweifellos gehören, genügt auch das CE-Zeichen, und zwar **in Verbindung** mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, sodass das relevante Gerät für den Kfz-Einbau geeignet ist und auch der EMV-Richtlinie für Kraftfahrzeuge entspricht.

Das CE-Zeichen stellt also das absolute Minimum dar. Kommt es zu einem Stör- und Schadensfall, wird das Fahrzeug von einem Gutachter auch auf Einbauteile wie Trackingmodule untersucht. Wird dabei festgestellt, dass ein solches Gerät ursächlich für das betreffende Ereignis ist, kommt es – mit allen, leicht zu erahnenden, negativen Folgen – zu einem nachträglichen Erlöschen der Betriebserlaubnis.<sup>51</sup>

### 23.5 Observation mit technischen Hilfsmitteln: Rechtsprechung und Strafverfolgung

Zur Observation mit technischen Hilfsmitteln liegen mittlerweile einige wegweisende Urteile vor, die an dieser Stelle genannt seien.

#### **BGH, Entscheidung vom 04.06.2013, Az.: 1 StR 32/13**

Das Landgericht Mannheim verurteilte den Inhaber einer Detektei sowie einen angestellten Detektiv u. a. wegen unbefugten Erhebens von Daten gegen Entgelt in 29 bzw. 25 Fällen nach § 44 Abs. 1, § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG zu Bewährungsstrafen von 18 bzw. 8 Monaten (Az.: 4 KLS 408 Js 27973/08). Die Angeklagten legten Revision gegen das Urteil vor dem BGH ein.

#### **Sachverhalt:**

Die relevante Detektei wurde häufig mit der Überwachung von Zielpersonen und der damit verbundenen Erstellung von Bewegungsprofilen beauftragt. Bei einer ihrer Observationen war das GPS-Trackingmodul von der ZP entdeckt worden.

Im Rahmen der anschließenden Hausdurchsuchungen stießen die Strafverfolgungsbehörden auf Hinweise auf weitere GPS-gestützte Observationen und datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte. So wurde in einem Fall ein mit dem Trackingmodul bestücktes Fahrzeug nicht nur von der ZP selbst benutzt, sondern auch von Familienangehörigen oder Bekannten. Des Wei-

---

51 Die aktuell gültigen Normen finden sich nach Angaben von Arnulf Volkmar Thiemel unter: [https://www.vde.com/de/Institut/TechnikundRecht/Pr%C3%BCFtechnik/Seiten/EMV\\_in\\_Kraftfahrzeugen.aspx](https://www.vde.com/de/Institut/TechnikundRecht/Pr%C3%BCFtechnik/Seiten/EMV_in_Kraftfahrzeugen.aspx)

teren wurden zur Anbringung der GPS-Empfänger unberechtigt private Grundstücke und Tiefgaragen betreten.

Die Motivlage der Auftraggeber war sehr unterschiedlich und reichte z. B. von der Aufklärung, welche Art von Beziehung ein Ehemann zu seiner Mitarbeiterin unterhielt, über den Verdacht des Beischlafs mit Verwandten, Verdachtsfälle der Konkurrenzausspähung, Veruntreuung von Geldern und Unregelmäßigkeiten bei Abrechnungen im medizinischen Bereich bis hin zur Überwachung des Leiters der Wirtschaftsabteilung einer Staatsanwaltschaft, um diesen mit Hilfe der gewonnenen Informationen möglicherweise zu bestimmten Handlungen zu bewegen.

### **Gerichtsentscheidung:**

Der BGH hob das Urteil des LG Mannheim bezüglich mehrerer Fälle auf und verwies den Sachverhalt zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Er begründete die Teilaufhebung damit, dass die Feststellungen der Kammer in diesen Fällen die Annahme einer fehlenden Befugnis zur Datenerhebung und -verarbeitung nicht getragen hätten.

Hinweis: Da bei Redaktionsschluss weder das schriftliche Urteil des LG Mannheim vorlag, noch aus dem BGH-Revisionsurteil die Art der aufgehobenen Fälle hervorgeht (vom Autor beantragte Erläuterungen wurden aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt), kann den weitergehend interessierten Lesern nur empfohlen werden, sich das bislang nicht veröffentlichte Urteil des LG Mannheim vom 18.10.2012, Az.: 4 KLS 408 Js 27973/08, zu beschaffen und hinsichtlich der aufgehobenen, nur numerisch aufgeführten Fälle mit dem BGH-Urteil zu vergleichen.

### **LAG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 25.10.2002, Az.: 5 Sa 59/00 (2. Rechtszug)**

#### **Sachverhalt:**

Einem Arbeitgeber (AG) fiel der signifikante, sich über drei Jahre erstreckende und kontinuierlich fortentwickelnde Umsatzrückgang eines seiner Reisenden auf. Da hierfür keine nachvollziehbaren Gründe ersichtlich waren, entschloss er sich zu einer Überprüfung, ob der Arbeitnehmer der arbeitsvertraglich vereinbarten Leistung auch tatsächlich in vollem Umfang nachkam. Zu diesem Zweck beauftragte er eine Detektei, die auf dem Betriebsgelände des AG ein GPS-Gerät an der hinteren Stoßstange des relevanten Dienstfahrzeugs montierte. Ergebnis der Überprüfung war die Dokumentation eines versuchten Spesenbetruges, der eine fristlose Kündigung des AN aus wichtigem Grund nach sich zog.

### **Gerichtsentscheidung:**

Eine Speicherung von Ortungsdaten ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur dann zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung der Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG a. F.). Bei der Abwägung mit den Gegeninteressen des Betroffenen sind nicht nur die Interessen der den Auftrag erfüllenden Detektei, sondern vor allem das Interesse des Auftraggebers an den Ermittlungsergebnissen von entscheidender Relevanz.

Eine Einwilligung des Betroffenen wäre dem Auftragsziel zuwidergelaufen, etwaige Verletzungen der Arbeitspflicht aufzudecken. Eine alternativ mögliche Nachfrage bei Kunden wäre kein milderes Mittel gewesen, da sie ein möglicherweise unbegründetes Misstrauen in die Redlichkeit des Betroffenen manifestiert hätte. Dadurch wären die Persönlichkeitsrechte massiver beeinträchtigt worden als durch eine GPS-Überwachung ohne Einwilligung des Betroffenen.

Die Observation eines Arbeitnehmers mit technischen Hilfsmitteln verstoße folglich nicht zwingend gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das BDSG.

### **OVG Hamburg, Beschluss vom 21.03.2007, Az.: 3 Bs 396/05**

Ist der Auftraggeber einer Ermittlungsmaßnahme eine Behörde, sind die Maßstäbe des § 163f StPO selbst dann bindend, wenn der Auftragnehmer eine private Detektei ist. Erkenntnisse, die bei Verdacht auf eine Straftat, die nicht von erheblicher Bedeutung ist (§ 138a StGB), mithilfe eines Tracking-systems erlangt wurden, unterliegen dem Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot. Dies gilt u. a. auch für eine verdeckte mobile Videoüberwachung und Ermittlungen unter Legende.

### **Sachverhalt:**

Um festzustellen, ob die Ehe einer in Hamburg lebenden Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina mit einem 17 Jahre jüngeren Deutschen als Scheinehe geschlossen wurde, beauftragte die Hamburger Ausländerbehörde eine Detektei. Die Behörde nahm dabei an, dass die Ehe dem alleinigen Zweck diene, eine – ansonsten infrage stehende – Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis zu erlangen. Die Dauer und die Maßnahmen der Observation wurden der Detektei überlassen, man hatte lediglich „die Kosten für diese Dienstleistung“ erörtert.

Mithilfe von verdeckten Videoüberwachungsmaßnahmen (der Wohnung der Bosnierin) sowie des Installierens eines Trackingsmoduls (am festgestellten Pkw des Ehemanns) konnte nachgewiesen werden, dass das Ehepaar im

Beobachtungszeitraum (ca. sechs Wochen) keinerlei Umgang miteinander pflegte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der männliche Ehepartner zwar bei seiner Frau gemeldet war, sich tatsächlich aber permanent in einer anderen Wohnung aufhielt.

### **Gerichtsentscheidung:**

Nach dem Maßstab des § 163f StPO wurden die vorgenannten Maßnahmen als rechtswidrig bewertet. Die Observationsmaßnahmen seien als nach Art und Umfang hoheitlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zudem auch deshalb rechtswidrig gewesen, weil die Antragsgegnerin sie vollständig einer Detektei überlassen habe, ohne selbst Rahmenbedingungen hinsichtlich der Dauer und der einzusetzenden Mittel vorzuschreiben und deren verlässliche Umsetzung zu kontrollieren. Unter diesen Umständen sei der Einsatz der Detektei nicht damit zu rechtfertigen, dass eine Verwaltungsbehörde an sich befugt sei, sog. Verwaltungshelfer einzusetzen.

Die von der Antragsgegnerin veranlassten Ermittlungsmaßnahmen – bestehend aus der achttägigen verdeckten Videoüberwachung der Wohnung (...), dem verdeckten Ermitteln einer Handynummer bei einem Dritten, der telefonischen Kontaktaufnahme unter einer Legende, der verdeckten Überwachung durch Anbringen eines GPS-Peilsenders an dem Pkw des Ehemanns und dessen Beobachtung im Bereich des Hauses (...) – stellen erhebliche Eingriffe in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Für behördliche Eingriffe in dieses Grundrecht bedarf es einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Ferner hat der Gesetzgeber dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine solche gesetzliche Grundlage ist für die hier von der Antragsgegnerin veranlassten Ermittlungsmaßnahmen nicht gegeben. Eine Prüfung, ob ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhält, dürfe nur mit gesetzlich zugelassenen Methoden der Informationsgewinnung vorgenommen werden.

Wird ein Bürger durch rechtswidrige Ermittlungsmethoden einer Behörde in seinen Rechten verletzt, so spricht zum einen das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich gegen eine (unmittelbare) Verwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. (...) Ausnahmen von dem Grundsatz des Verbots der (unmittelbaren) Verwertung sind demgegenüber im Einzelfall möglich, wenn das verletzte Recht des Bürgers aufgrund besonderer Umstände gegenüber

einem in der betreffenden Situation anders nicht zu schützenden, gewichtigeren öffentlichen Verwertungsinteresse (insbesondere in Gestalt höherwertiger Rechtsgüter Dritter) zurücktreten muss.

### **OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.05.2008, Az.: 13 WF 93/08**

Setzt ein Detektiv, der von einer der Parteien zur Erkenntnisgewinnung über eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft beauftragt wurde, ein Trackingmodul ein, bedient er sich einer unzulässigen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzenden Ermittlungsmethode. Die auf diese Weise beschafften Ergebnisse sind prozessual nicht verwertbar. Die durch Beauftragung des Detektivs entstandenen Kosten sind nicht zu erstatten.

#### **Sachverhalt:**

Ein geschiedener Ehepartner war zur Zahlung von Ehegattenunterhalt verurteilt worden. Dagegen klagte er, weil er den Verdacht hegte, dass seine geschiedene Ehefrau in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft lebte. Zwecks weiterer Erkenntnisgewinnung beauftragte er ein Detektivbüro, das seine ehemalige Ehefrau mit einem heimlich installierten Trackingmodul überwachte.

Auch aufgrund der dadurch gewonnenen Ergebnisse hatte die anschließende Klage insofern Erfolg, als die geschiedene Ehefrau den Anspruch auf Wegfall der Unterhaltsverpflichtung anerkannte. Die Erstattung der Detektivkosten von insgesamt 3.710,42 Euro, die der Kläger begehrte, wurde vom Gericht jedoch nur zum Teil anerkannt. Die Einsatzkosten des Trackingsystems über 2.313,36 Euro wurden als nicht erstattungsfähig gewertet, weil es sich dabei um ein unzulässiges Beweismittel handele. Beide Parteien reichten sofortige Beschwerde ein, die sich gegen die Detektivkosten richtete.

#### **Gerichtsentcheidung:**

Die Erkenntnisse aus dem GPS-Einsatz sind prozessual nicht verwertbar. Die lückenlose Überwachung aller Fahrten, auch der beruflich und privat erforderlichen, stellt als weitgehende Beobachtung einen erheblichen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte APR und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Da sich der jeweilige Aufwand für zulässige und unzulässige (GPS)-Ermittlungen nicht trennen lassen, dürften nicht die gesamten Detektivkosten zulasten der Beklagten festgelegt werden.

Grundsätzlich gesehen könnten zwar die Kosten für einen Detektiveinsatz, sofern sie für eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung notwendig sind, der Gegenseite als Verfahrenskosten auferlegt werden. Dies gelte aber nicht, wenn die Beweise durch eine unzulässige Methode gewonnen wurden. Eine

punktuelle persönliche Beobachtung wäre für die Feststellung einer verfestigten Lebensgemeinschaft verhältnismäßig und ausreichend gewesen.

### **Konsequenz für die Praxis**

Das Gericht stellt auf die Unverhältnismäßigkeit des flächendeckenden Einsatzes eines GPS-Systems ab und verweist auf weniger eingreifende Ermittlungsmethoden, die durchaus zur Verfügung gestanden hätten. Das Gericht reißt die Frage an, ob der Einsatz eines Trackingmoduls in einem Zivilprozess generell unzulässig ist, lässt sie im Ergebnis aber offen.

### **OLG Koblenz, Beschluss vom 30.05.2007, Az.: 1 U 1235/06**

In einer verdeckten Überwachung mittels eines GPS-Trackingsystems ist nicht nur eine Verletzung des Eigentums- und Besitzrechts, sondern auch ein rechtswidriger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen. Die systematische, lückenlose Überwachung greife in rechtswidriger Weise auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Dies gelte umso mehr, wenn die Überwachungsmaßnahme heimlich, ohne rechtfertigenden Grund und unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln erfolgte. In einem derart gelagerten Fall stehe dem Betroffenen nicht nur ein Unterlassungsanspruch zu, sondern auch ein Anspruch auf Preisgabe des Auftraggebers der Überwachungsaktion.

### **Sachverhalt:**

Eine ZP (von Beruf Schmuckhändler) entdeckte im Kofferraum ihres Pkw ein Trackingmodul, das einer Detektei zugeordnet werden konnte. Daraufhin verlangte sie Auskunft über den Namen des Auftraggebers. Da diese Bitte nicht erfüllt wurde, klagte der Schmuckhändler. Die betroffene Detektei erklärte vor Gericht: „Unsere Firma hatte damals einen Überwachungsauftrag, und nachdem andere Methoden erfolglos waren, haben wir uns entschlossen, ein GPS-Gerät einzubauen. Nach Rücksprache mit unserem Auftraggeber hat dann ein freier Mitarbeiter von uns das Gerät eingebaut. (...)“

### **Gerichtsentscheidung:**

Das OLG Koblenz sprach dem Kläger den Auskunftsanspruch zu.

## **23.6 Zulässigkeit von Deckidentitäten**

In früheren Jahren stellten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Deckidentitäten weitestgehend eindeutig dar. Z. B. ging *Krey* davon aus, dass

private Ermittler zum Zwecke verdeckter Ermittlungen ihre wahre Identität verschweigen bzw. eine falsche Identität (Legende) annehmen können.<sup>52</sup>

Heute kollidiert vor allem die aktuelle datenschutzrechtliche Sicht mit der Rechtsauffassung früherer Jahre. Definitiv rechtswidrig sei es, wenn „eine Detektei mittels einer Legende an Daten von einer Stelle gelangt, die diese nicht an Detekteien übermitteln dürfte“.<sup>53</sup>

Zudem sei „die Datenerhebung bei der Zielperson selbst unter Verwendung einer Legende“ rechtswidrig. „Auch der Betroffene, bei dem personenbezogene Daten erhoben werden, ist von der verantwortlichen Stelle über die Identität der Verantwortlichen sowie die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu informieren (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BDSG).

Hauptargument des Datenschutzes ist dabei, dass eine ZP, die einem legierten Gegenüber Auskunft gibt, ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen kann, da sie hinsichtlich der wahren Identität ihres Gegenübers getäuscht wurde. Mit anderen Worten: Die ZP sagt etwas aus, das sie unter anderen Umständen, also ohne Legende, in dieser Form nicht gesagt hätte; an der Wahrung ihrer Rechte wird sie gleichzeitig durch objektive Täuschung gehindert.

Die Verwendung von Legenden wird außerdem vom Strafrecht begrenzt. Zu beachten sind §§ 132 und 132a StGB, die das wahrheitswidrige Auftreten als Amtsperson (Amtsanmaßung, § 132 StGB) sowie den Missbrauch von Titeln und Abzeichen (§ 132a StGB, z. B. Arzt, Psychotherapeut, Rechtsanwalt, Steuerberater oder deren Amtsabzeichen) unter Strafe stellen.

### 23.7 Rechtslage für private Ermittler in Österreich

Das Tätigwerden von Berufsdetektiven (so die gesetzliche Bezeichnung) und deren Organen ist in Österreich im Gegensatz zu Deutschland ziemlich exakt geregelt. Die wichtigste diesbezügliche Rechtsquelle ist die Gewerbeordnung.

Die Bestimmungen gem. § 129 Abs. 1 Ziffer 5 GewO erster Fall: „die Beobachtung der Treue von Arbeitnehmern“ und der § 129 Abs. 1 Ziffer 6 GewO: „die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen“ stellen eine gesetzlich verankerte Befugnis zur Durchführung von Observationen dar. Eine weitere Befugnis ergibt sich aus der Ziffer 2: „die Vornahme von Erhebungen über

---

<sup>52</sup> Krey, S. 77.

<sup>53</sup> Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, in: Jahresbericht 2004, S. 34.

strafbare Handlungen“ und aus der Ziffer 3: „die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens“. Hier ist die Observation ein Hilfsmittel, um den in der GewO beschriebenen Zweck erreichen zu können.

Bestimmungen hinsichtlich etwaiger örtlicher oder zeitlicher Einschränkungen von Observationen oder der Verwendung von technischen Geräten, wie etwa GPS-Trackern oder sonstiger Ortungstechnik, ergeben sich aus der GewO nicht. Allerdings haben österreichische Berufsdetektive, die das Werkzeug der Observation wählen, einige andere zwingende Bestimmungen zu beachten:

### **Strafrechtliche Problematik**

#### *§ 107a. Strafgesetzbuch: Beharrliche Verfolgung („Stalking“)*

*(1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

*(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt*

- 1. ihre räumliche Nähe aufsucht,*
- 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,*
- 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder*
- 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.*

Laut § 107a StGB erfüllt diesen Tatbestand jemand, der nicht nur beharrlich, sondern auch widerrechtlich eine Person verfolgt. Eine widerrechtliche Verfolgung ist möglicherweise dann anzunehmen, wenn keine gültige Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Berufsdetektive vorliegt oder keine der in der GewO aufgelisteten Tätigkeiten wie etwa „Beobachtung der Treue von Arbeitnehmern“ oder „Beschaffung von Beweismittel[n]...“, sondern die Observation nur zur Befriedigung der (selbstredend rechtlich unerheblichen) Neugierde oder etwa gar zur Belästigung der verfolgten Person dient. Fazit: Wer in Österreich über eine gültige Gewerbeberechtigung verfügt und die Observation zu den in der GewO festgelegten Zwecken durchführt, erfüllt den hier beschriebenen Tatbestand nicht.

### **Zivilrechtliche Problematik**

#### *§ 1328a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch*

*(1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

*(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung.*

Das so genannte Privatsphäreschutzgesetz (auch wenn es nur aus einem einzigen Paragraphen besteht, wird es so bezeichnet) ist mehr oder weniger das privatrechtliche Gegenstück zu der vorher beschriebenen strafrechtlichen Problematik.

### **Datenschutzrechtliche Problematik**

Das Datenschutzgesetz ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Vereinfachend ausgedrückt: Die Verwendung, also jegliche Form der Handhabung, von der Ermittlung, Speicherung bis zur Weitergabe ist grundsätzlich zunächst verboten, jedoch im nächsten Paragraphen, der bestimmte Voraussetzungen z.B. der Datenverarbeitung genauer beschreibt, ausnahmsweise erlaubt. Nachdem das Datenschutzrecht in Österreich eine relativ komplizierte Materie darstellt, würde eine genauere Erörterung hier den vorgegebenen Rahmen sprengen.

Zur Klärung der Frage, inwieweit eine Observation mit oder ohne der Verwendung von Ortungssystemen zulässig ist, sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten: Die Frage, inwieweit die reine Durchführung der Observation bereits eine datenschutzrechtliche Handlung darstellt, ist ungeklärt. Mit Sicherheit anzunehmen ist aber, dass das elektronische Verarbeiten von Observationswahrnehmungen zu Aktenvermerken oder Berichten eine datenschutzrechtlich relevante Handlung darstellt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt greift folgende Bestimmung:

## § 6 Datenschutzgesetz

### (1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;

Die Ermittlung der Daten verlangt z. B. bereits festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke. Eine Observation aus anderen, wie in der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Gründen lässt sich mit dieser Bestimmung keinesfalls vereinbaren. In Österreich kommt das viel strapazierte „berechtigte Interesse“ erst später zu tragen. Nämlich bei der Übermittlung von Daten (Berichten) an Auftraggeber (§ 7 Abs. 2 Z 2 Datenschutzgesetz):

## § 7 Datenschutzgesetz

### (2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Die Übermittlung von Daten an etwaige anonyme Auftraggeber ist somit illegal, allerdings nur die Datenübermittlung. Denkbar wäre z. B. die Aufklärung und Anzeige einer strafbaren Handlung im Interesse eines Anonymus, der aber keinerlei Berichte erhält. § 7 Abs. 2 Z 1 setzt übrigens voraus, dass eine Registrierung der von der Detektei verwendeten Datenanwendung beim Datenverarbeitungsregister vorliegt.

Abschließend zum Fall der Observation unter Verwendung eines GPS-Truckers: Die Frage, ob es sich bei Ortungsdaten überhaupt um personenbezogene Daten handelt (ohne die das Datenschutzgesetz nicht greifen würde), ist zu bejahen, da das Datenschutzgesetz Folgendes sagt:

## 23 Rechtsgrundlagen

*§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:*

1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist;

Die Kenntnis über den Fahrzeuglenker in Kombination mit den Ortungsdaten ergibt eine eindeutige Bestimmbarkeit. Des Weiteren ist zu beachten:

### *§ 7 Datenschutzgesetz*

*(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und dass die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.*

Unter Anwendung dieser Bestimmung wird es eng für den Einbau eines Ortungssystems. Wenngleich es in Österreich noch keine oberstgerichtlichen Entscheidungen zu diesem Thema gibt, kann man davon ausgehen, dass wohl kaum ein Gericht einen GPS-Trucker als „gelindestes zur Verfügung stehendes Mittel“ betrachten wird, wenn der Berufsdetektiv sich auch für eine klassische Observation ohne Hilfsmittel entscheiden könnte. In einem Fall zur Verwendung einer Videoüberwachungsanlage vs. klassische Observation aus dem Jahre 2005 hat der Oberste Gerichtshof (8 Ob 108/05y) auszugsweise festgestellt, dass, wenn nicht das gelindeste (schonendste) Mittel aller zur Verfügung stehenden Mittel angewendet wird, der Eingriff von vornherein trotz Vorhandensein eines „berechtigten Interesses“ ungerechtfertigt ist. Dem Argument der Kostengründe („eine Videoüberwachung ist günstiger als eine Observation durch ein Organ einer Detektei“) hat er kein Gehör geschenkt.

Fazit: Observationen durch Berufsdetektive unter Anbringung von Ortungssystemen an fremden Fahrzeugen und der damit verbundenen Datenverarbeitung dürften nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich illegal sein. Ausnahmebestimmungen sind mangels des Vorhandenseins gerichtlicher Entscheidungen bis Februar 2014 nicht bekannt. Abschließend wird – unbeschadet der Gefahr von Schadenersatzansprüchen – auf einen Strafraum in der Höhe von € 10.000,- nach dem Datenschutzgesetz hingewiesen.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Pokorny, Das Recht der österreichischen Berufsdetektive samt Vorbereitung auf die staatliche Befähigungsprüfung, Wien, 2010.

# Sachregister

10- bis 2-Uhr-Winkel 58, 76

## A

ABC-Observation 33  
ABC-System 33, 75, 125  
Abdeckfahrzeug 59  
Abdeckwagen 19, 209, 215  
Ablösung 134, 139  
Ablösung von Observanten 89  
Abschattung 186  
Abschnittsobservation 83  
Abschütteln 241  
Absetzmanöver 238  
Abstand 76, 82, 97, 101, 125, 134, 138–139, 146, 148, 234  
AB-System 76  
Abwehrr 206  
A-GPS 197  
Akutphase 72  
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 255–257, 260, 274–277  
Almanach 181–182  
Anmeldung bei der Polizei 28, 67  
Antenne 186, 194  
A-Position 31–32, 75, 108, 134, 136, 139, 145–146, 148, 150, 244  
Assisted GPS (A-GPS) 183  
A-System 76  
Aufenthaltsermittlung 252  
Aufklärung im Personenschutz 251  
Ausgangsmaterial 36  
Ausschlussprinzip 60, 113

## B

Badeanstalt 219  
Bahnhof 82, 98, 106, 114–116, 234, 239  
Bahnübergang 139  
Bankfiliale 126  
Bar 123  
Basisfahrzeug 19  
Bedingungen im Observationsraum 37  
Befragung des Auftraggebers 38  
Beobachtungsposition 150, 227  
Beobachtungspunkt 57, 60, 133, 157, 174, 221  
Beobachtungspunkte 56  
Beobachtungsstelle 66, 134, 172  
Berechtigtes Interesse 27, 253, 254, 268, 270, 274  
Bewegungsmelder 183  
Bewegungssensorik 205–206  
Beweiserhebung 258  
Beweiserhebungsverbot 274

Beweisverwertungsverbot 274  
Blickfeld 57, 76, 89, 91, 100, 105, 108, 146, 233  
Blickkontakt 97, 100, 104, 233–234  
B-Position 32, 76, 108, 120, 134, 139, 145–146, 150  
Bridgekamera 169  
Büroermittlungen 46  
Bundesautobahn 136, 138, 148, 153, 209  
Bundesdatenschutzgesetz 255, 257, 262, 265  
Bundesstraße 136  
Bus 73, 118, 194

## C

Camcorder 170  
Campingfahrzeug 194  
Check Point 233  
Chipsatz 179  
Compliance 264  
Container 174–175  
C-Position 76, 120

## D

Dämmerung 130  
Datenerhebung 260  
Datenschutz 261  
– berechtigtes Interesse 269  
– schutzwürdiges Interesse 263, 269  
– schutzwürdiges Interesse des Betroffenen 274  
Datenschutzgesetz 280  
Deckidentität 278  
Deckung 101, 103, 105, 116, 128, 130, 135, 138, 145, 148, 158, 171–173, 187, 241  
– Möglichkeit 106  
Deckungen 71  
Dienstleistungsvertrag 28  
Digitalkamera 165, 169  
Distanzobservant 56, 70  
Dokumentation 159  
Doppelreihenobservation 74  
Drittperson 122, 237

## E

Einsatz- und Ablaufplanung 42  
Einsatzbesprechung 30, 42–43  
Einzelfahrzeug 128  
Einzelobservant 112, 117, 124, 140  
Einzel-Pkw 131–132  
Empfangspegel 186  
Entdeckung 108  
Entdeckungsrisiko 34, 36, 44, 132, 134, 191

## Sachregister

Enttarnung 75, 89, 101, 119, 131, 173  
Ephemeriden 182  
Erkundung des Observationsraumes  
37–38  
Erkundung von Besonderheiten 55

### F

Fahrrad 214, 225  
Fahrzeugobservation 24, 36, 73, 128, 135,  
138, 207  
Fernbeobachtung 58  
Ferngläser 176  
Fernverkehrsstraße 138  
Festeinbau 191, 270  
Flughafen 98, 239  
Fotografie 90, 165, 171  
– offene 175  
– verdeckte 171, 225  
Fotohandy 175  
Fotokamera 176  
Freibad 125  
Füßler 19, 74, 129  
Funk 31, 118  
Funckerkundung 37, 40  
Funkgerät 207  
Funkkommunikation 128, 136, 207  
Funksprache 208, 245  
Fußerkundung 43, 146, 150  
Fußobservation 24, 36, 73, 97–98, 107, 110,  
129, 135–136, 138, 146–148, 207, 233

### G

Garderobe 122, 124  
Gaststätte 48, 98, 120, 123–124  
Gegenobservant 104, 237  
Gegenobservation 33, 106, 237  
– Entziehen 240  
General Packet-Radio-Service (GPRS)  
184  
Global Positioning  
– Ortungsgerät 178  
Global Positioning System 178  
Global System for Mobile 183  
Glockenobservation 22  
GPS  
– Antenne 194  
– Fahrtenschreiber 133  
– Logbuch 97, 109  
– Ortung 263, 265  
– Ortungssystem 133  
– Technik 263  
– Tracking 279  
– Trackingmodul 178, 272  
– Trackingsystem 277  
– Überwachung 268  
GPS-Antenne 195  
Grüne Option 60, 156  
Grundrecht 254, 261

Gruppenstruktur 106  
GSM 183–184, 270  
GSM-Ortung 198  
Güterabwägung 256–257, 265, 267, 269

### H

Haftmasse 188  
Hallenbad 125  
Heimliche Tonbandaufnahme 258  
Heißstart 182  
Hilfsobservant 135, 138  
Hotel 48, 97, 124, 239

### I

Installationspunkt 195  
Interessenabwägung 256–257, 265, 267,  
269  
Intimsphäre 256

### J

Jammern 207

### K

Kabelbinder 190  
Kaltstart 182  
Kaufhaus 82, 103, 106, 118, 234, 240  
Kesselobservation 22  
KillFlash-Aufsatz 171  
Kino 98, 119  
Klebeband 190  
Klebstoff 190  
Kleidung 48, 53, 62, 101, 122, 124, 156, 174,  
216, 219  
Konspirative Wohnung 59  
Konspirativer Beobachter 233  
Konspirativer Treff 233  
Konspiratives Zeichen 102  
Kontaktperson 73, 89, 91, 102–103, 122, 160,  
233–234, 251, 260  
Kontrolle 71  
Kontrolle verdächtiger Orte 252  
Kontrollpunkt 135, 233  
kritische Signale 38  
Kritische Situation 100

### L

lagegerechte Deckung 70  
Lastkraftwagen 147, 155, 194, 210  
Lauschzeugen 257  
Legende 20, 110, 121, 128, 157, 191, 212,  
229–231, 278  
legendieren 231  
Legendierung 30, 59, 211, 220  
Lichtbild 256  
Lichtquelle 67, 95, 174, 216, 245  
Lichtsignalanlage 128  
Lichtzeichenanlage 132, 138, 153, 209

**M**

Magnet 188, 194  
 Meinungsumfrage 231  
 Mischform 73  
 Mittel  
 – materiell 36  
 – personell 36  
 Moped 155  
 Motorrad 155, 215

**N**

Nachrichtenehrlichkeit 160  
 Nachtsichtgerät 96, 176–177  
 Nahfotografie 175  
 Nahobservant 70, 82, 238

**O**

Objektklärung 37, 39  
 Observant 19  
 Observanten  
 – Ablösung von 27  
 Observation  
 – Abbruch 108  
 – an der langen Leine 128, 131, 215  
 – Anfangsphase 44  
 – außerhalb des Objekts 110  
 – Begriff 17  
 – bei Dunkelheit 93, 130, 154, 176  
 – Bericht 159  
 – Definition 17  
 – durch Vorausfahren 130  
 – Einzelfahrzeug 145, 147–148  
 – elektronische Hilfsmittel 176  
 – Fahrrad 155  
 – fließende 24, 74  
 – Grundbegriffe 19  
 – Grundlagen 17  
 – Grundsätze 90, 97  
 – Grundzüge 90, 97  
 – harte 21  
 – in Etappen 128, 132  
 – innerhalb des Objekts 111  
 – Kontakte 59  
 – langfristig 259, 261  
 – normale 21  
 – optische Hilfsmittel 176  
 – präventiv 20, 259  
 – repressiv 20, 259  
 – spontane 43  
 – Stand 128  
 – Verkehrsmittel 24  
 – weiche 21, 38  
 – Zielstellung 42  
 Observationen  
 – Anlass 251  
 Observationsauftrag 30, 42, 119  
 Observationsbericht 162  
 Observationsfahrzeug 62, 128, 209, 214

– Positionierung 65  
 Observationsfotografie 34, 39  
 Observationsglocke 82  
 Observationskessel 82  
 Observationskette 82  
 Observationskontakte 59  
 Observationsplanung 30, 36  
 Observationsraum  
 – Analyse 39  
 – Aufklärung 50  
 – Erkundung 51, 212, 228  
 – Überprüfung 46  
 Observationsschlüssel 93  
 Observationsvertrag 253  
 Observationsziel 43  
 Öffentlicher Personennahverkehr 114  
 Öffentlicher Platz 98  
 Öffentliches Gebäude 110  
 Optische Hilfsmittel 146  
 Optisch-taktische Zeichen 91

**P**

Parallelobservation 83, 125, 153, 215  
 Park 82, 234, 241  
 Parkanlage 125  
 Parkhaus 119, 124  
 Parkplatz 40, 48, 82, 138, 147  
 Peilsender 178, 205  
 Pension 48, 124  
 persönliche Veränderung 69  
 Persönlichkeitserhellende Daten 38  
 Persönlichkeitsrecht 255  
 Personenabklärung 37  
 Personenbeschreibung 40, 44, 69  
 Personenbezogene Daten 262, 270  
 Personenschutz 251  
 Planungsobservation 30, 38  
 Position A-plus 115  
 Positionierung 70, 133, 156  
 Positionsbestimmung 181  
 Positionswechsel 31–33, 66, 89, 128–129,  
 140, 184  
 Postagentur 126  
 Postfiliale 126, 164  
 Postierung 39, 48, 133, 244  
 Poststelle 126  
 Privatsphäre 256, 264, 268

**R**

Rastplatz 147  
 Recht am eigenen Bild 255–256  
 Recht am gesprochenen Wort 255–256  
 Recht auf informationelle Selbstbestimmung 254, 262, 267, 275–278  
 Recht der privaten Ermittlung 260  
 Rechtsbeistandsbeschluss 260  
 Rechtsgrundlage 253  
 Rechtsverletzung 255, 267–268, 276

## Sachregister

Reihenobservation 32, 74  
Reverse geocoding 185  
RFID-Sender 185  
Rundumstellung 56, 70, 82, 124–125

### S

Sackgasse 59, 148  
S-Bahn 73, 116, 118  
Schüttelmethode 131  
Schütteln 19, 73, 242  
– an der langen Leine 243  
– Trick 116, 234, 240  
– Tricks 125  
Schüttelstrecke 234, 242  
Schütteltrick 133, 150  
Schutzwürdiges Interesse des Betroffenen 263  
Spiegelreflexkamera 165–166  
Spontanobservation 21  
Standardausstattung 216  
Standbild 166  
Standobservation 24  
Straßenbahn 73, 118  
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 271  
Streckenposten 58  
SunProtect-Ausführung 186

### T

taktische Zeichen 69  
Taktisches Zeichen 124  
Tarnung 98, 104, 108, 128–129, 156, 174  
Taxi 73, 97, 242  
Teamchef 75  
Telefonzelle 125  
Theater 98, 119  
Time to First Fix 181  
Toter Briefkasten 252  
Trackingmodul 183, 276  
– Abwehr 206  
– kaltes Anbringen 181  
– Platzierung 186, 189  
Trackingsystem 276

### U

U-Bahn 73, 116, 118  
Übergabe 244  
Ultima Ratio 265  
Unter Kontrolle 20, 74, 117, 147, 153, 156  
Unverletzlichkeit der Wohnung 255–256

### V

Varieté 119  
Veränderung des Äußeren 28, 33, 53, 76, 121, 126, 218

Veränderung des Kfz 32, 129–130  
Veranstaltungsschutz 252  
Verbrennen 19, 97, 108, 128, 140  
Verdeckte Kamera 168, 216  
Verdeckte Kameras 165  
Verhältnismäßigkeit 265–266, 275, 277  
Videografie 165, 171, 256  
Videokamera 34, 165, 170, 175–177  
Videoüberwachung 256, 275  
Videoüberwachungssystem 131  
Videoüberwachungssysteme 257, 274  
Voraufklärung 51, 244  
Vorausfahren 153  
Vorausschauendes Fahren 140  
Vormittler 43  
Vormittlung 28, 133  
Vormittlungen 29–30, 36–37, 39  
Vorgesetzte Doppelreihenobservation 82  
Vorgesetzte Reihenobservation 82, 139, 153  
Vorpostierung 30, 123, 134

### W

Wärmebildkamera 177  
Wartestellung 62  
Wasserkasten 194  
WC 121–122  
WC-Tür 120  
Weg-Zeit-Diagramm 185  
Wohnmobil 194, 210

### Z

Zeit-Weg-Berechnung 136, 246  
Zielfahrzeug 19  
– verlieren 129, 153–154  
Zielgruppe 19  
Zielobjekt 19, 56, 174  
Zielperson 19  
– Aufnahme 19, 69  
– Beschreibung 42  
– direkte Begegnung 104  
– Lichtbild 42  
– Lichtbilder 48  
– Personalien 42  
– Sicherungsmaßnahme 233  
– Sicherungsverhalten 233  
– Übergabe 69  
– Verlieren 106, 127, 140  
– Vorführen 19  
Zug 117  
Zweifelsfreie Identifizierung 69